WISSEN SCHAFFT DEMOKRATIE

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR DEMOKRATIE UND ZIVILGESELLSCHAFT

2019 | 06

SCHWERPUNKT: RECHTSTERRORISMUS

Ziele des westdeutschen Rechtsterrorismus vor 1990
Barbara Manthe

Rechtsterrorismus im digitalen Zeitalter
Stephen Albrecht & Maik Fielitz

Vom Oktoberfestattentat bis zum Nationalsozialistischen Untergrund – Kontinuitäten in der Strafverfolgung von Rechtsterrorismus
Isabella Greif & Fiona Schmidt

Rechtsmotivierte „Einzeltäter" in Deutschland
Hendrik Puls

Normen im Ausnahmezustand: Geschlechtlich konnotierte Identitätsangebote und Feindbilder im Rechtsterrorismus
Eike Sanders

„Sie denken, sie können in das Land Deutschland nicht so viel Hoffnung setzen"
Mitat Özdemir im Interview mit Matthias Quent

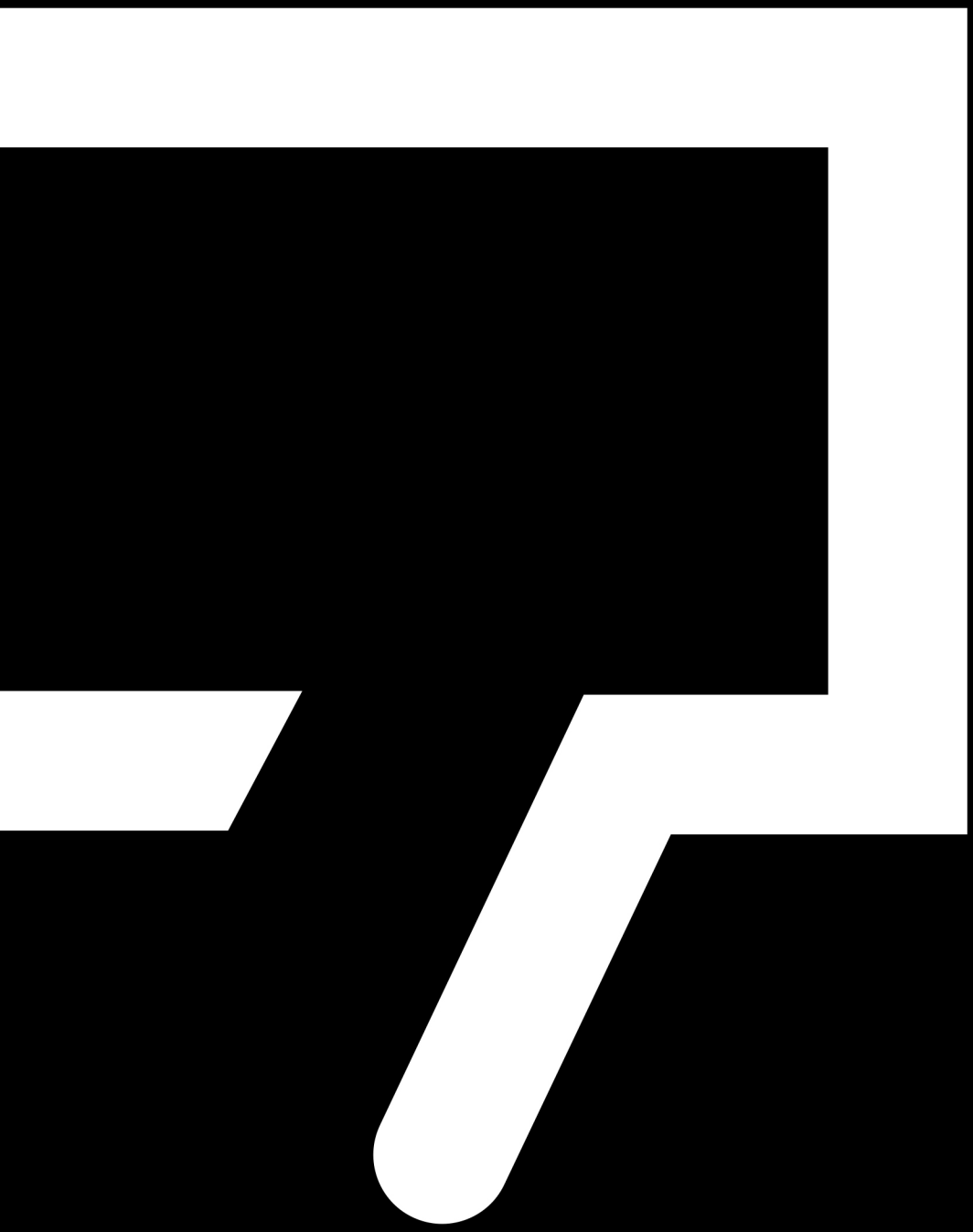

2019 | 06

WISSEN SCHAFFT DEMOKRATIE

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR DEMOKRATIE UND ZIVILGESELLSCHAFT

TEIL I

EINFÜHRUNG

6 Katharina König-Preuss
Vorwort

10 Matthias Quent, Samuel Salzborn & Axel Salheiser
Einleitung

18 Samuel Salzborn & Matthias Quent
Warum wird rechtsextremer Terror immer wieder unterschätzt? Empirische und theoretische Defizite statischer Perspektiven

TEIL II

GESCHICHTE UND KONTINUITÄT DES RECHTSTERRORISMUS IN DEUTSCHLAND

30 Barbara Manthe
Ziele des westdeutschen Rechtsterrorismus vor 1990

40 Lukas Geck
Verdrängte Vergangenheit: Verfassungsschutz und rechter Terror in den 1970er und 1980er Jahren in der BRD

50 Isabella Greif & Fiona Schmidt
Vom Oktoberfestattentat bis zum Nationalsozialistischen Untergrund – Kontinuitäten in der Strafverfolgung von Rechtsterrorismus

60 Anja Thiele
Antizionistische Allianzen: das MfS und der westdeutsche Rechtsterrorismus

72 Sebastian Wehrhahn & Martina Renner
„Ermordet von Händen von Bösewichten“: der Mord an Shlomo Lewin und Frida Poeschke

82 Gabriele Fischer
„Wir sind doch so ein friedliches Dorf“ – Dynamiken der Entpolitisierung rechtsextremer Gewaltverbrechen am Beispiel eines Mordes in Baden-Württemberg 1992

92 Mitat Özdemir & Matthias Quent
„Sie denken, sie können in das Land Deutschland nicht so viel Hoffnung setzen“ – Mitat Özdemir im Interview mit Matthias Quent

TEIL III

RECHTSTERRORISMUS: IDEOLOGIEN, STRATEGIEN UND NEUERE ENTWICKLUNGEN

104 Jan Schedler
Rechtsterrorismus und rechte Gewalt: Versuch einer Abgrenzung

118 Eike Sanders
Normen im Ausnahmezustand. Geschlechtlich konnotierte Identitätsangebote und Feindbilder im Rechtsterrorismus

132 Hendrik Puls
Rechtsmotivierte „Einzeltäter“ in Deutschland

142 Daniel Köhler
Rechtsextremer „Schwarmterrorismus“? Erklärungsansätze für Entwicklungen extrem rechter Gewalt und Terrorismus in Deutschland

158 Jan Rathje
Eine neue rechtsterroristische Bedrohung? Souveränismus von „Reichsbürgern“ und anderen in Deutschland

168 Thomas Helbing
„Reichsbürger“-Terrorismus?

176 Stephen Albrecht & Maik Fielitz
Rechtsterrorismus im digitalen Zeitalter

188 Jens Struck, Daniel Wagner & Maren Wegner
Digitale Worte – Analoge Taten. Eine fallgestützte Analyse nach außen und nach innen kommunizierter Ideologie einer rechtsextremen Gruppierung

TEIL IV

RECHTSTERRORISMUS, JUSTIZ UND GESELLSCHAFT

204 Anja Schmidt-Kleinert, Anja Siegel & Ursula Birsl
Blackbox Rechtsterrorismus: extrem rechte und rassistische Gewalttaten vor Gericht

216 Kristin Pietrzyk & Alexander Hoffmann
Das NSU-Verfahren und das Verfahren gegen die „Gruppe Freital“: ein Vergleich

230 Maximilian Pichl & Sebastian Schüler
Zur staatlichen Verantwortlichkeit bei abstrakten Gefahren – der Einsatz von V-Leuten im Lichte der europäischen Menschenrechte

242 Maximilian Kreter
Rezensionen

250 **Weiterführende Literatur**

252 **Aktuelle Publikationen der Amadeu Antonio Stiftung**

INHALT

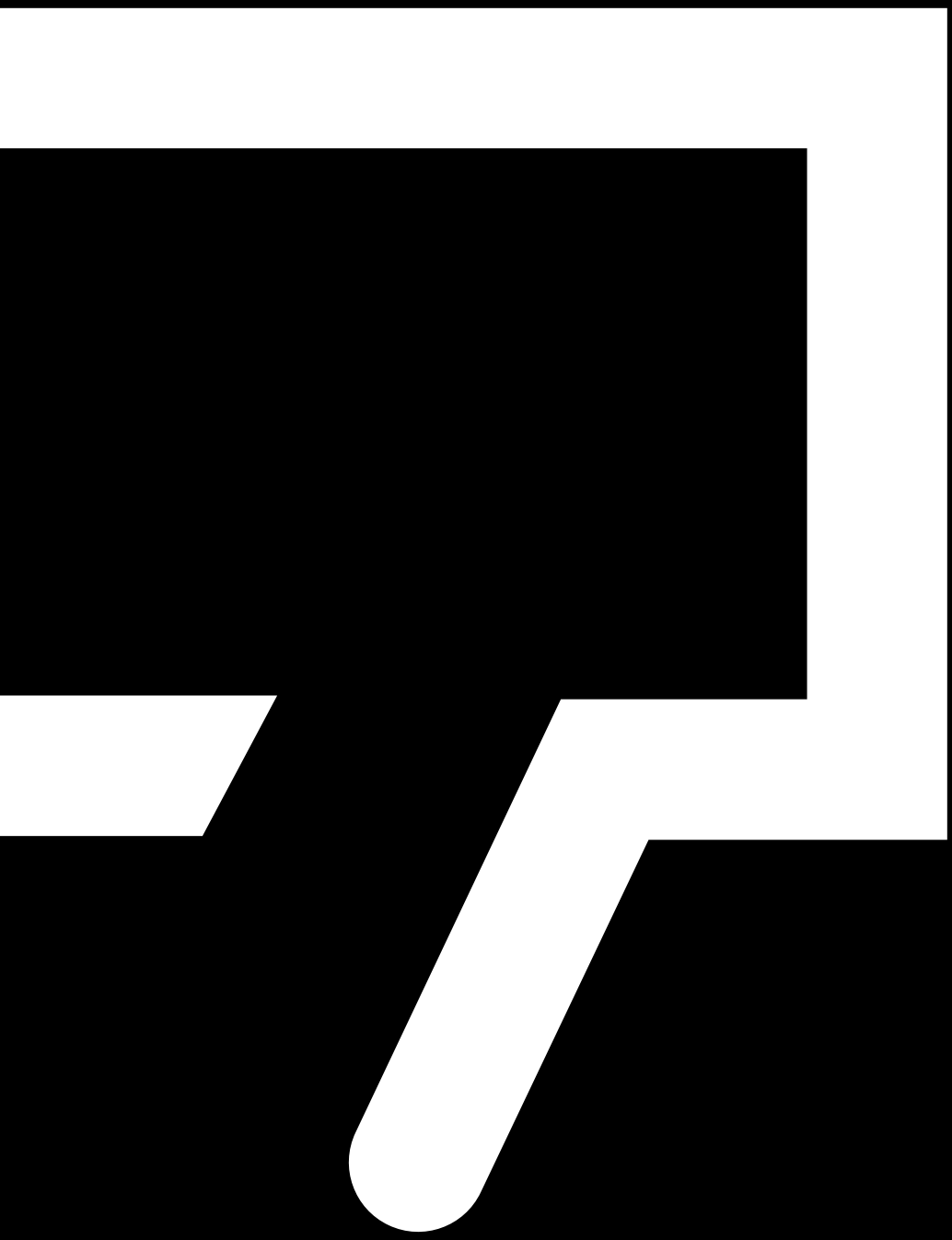

TEIL I

EINFÜHRUNG

Vorwort

Katharina König-Preuss

Abgeordnete im Thüringer Landtag & Expertin für Rechtsextremismus und NSU-Komplex

Im Oktober 2019 wurde der Abschlussbericht des II. Untersuchungsausschusses (UA) zum NSU-Komplex im Thüringer Landtag vorgestellt. Fast acht Jahre nach der Selbstenttarnung der aus Jena stammenden rechtsterroristischen Gruppierung Nationalsozialistischer Untergrund sind große Teile des Komplexes nicht aufgeklärt – trotz eines fünfjährigen Prozesses und mehr als einem Dutzend eingerichteter Untersuchungsausschüsse auf Länder- und Bundesebene.

Zurecht wurde die Arbeit des I. und II. NSU-Untersuchungsausschusses in Thüringen sowie die sehr detaillierten Abschlussberichte oft gelobt – ursächlich dafür waren mehrere Komponenten. Die gemeinsame und einstimmige Einsetzung des I. Untersuchungsausschusses durch alle Fraktionen und ein weit gefasster Untersuchungsauftrag bildeten den Rahmen, dem sich alle Mitglieder und Mitarbeiter*innen verpflichtet fühlten. Der Ausschuss arbeitete weitgehend abseits von parteipolitischen Interessen und verfolgte über mehrere Jahre das gemeinsame Ziel, ein Maximum an möglicher Aufklärung zu erreichen. Dabei scheuten sich die Mitglieder nicht, in Konfrontation zu Ministerien oder Zeug*innen zu gehen, unliebsame Fragen zu stellen und mit einer intensiven Aktenrecherche und Vorbereitung wichtige Komplexe darzustellen und öffentlich zu machen.

Die (wahrscheinlich) komplette Einsicht in Akten des Thüringer Verfassungsschutzes, aber auch in entsprechende Akten der Polizei, der Justiz sowie der dazugehörigen Ministerien und Gremien ermöglichte den Abgeordneten, sich ein umfassendes Bild sowohl über die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden als auch den jeweiligen Kenntnisstand von Polizei und Verfassungsschutz zum Themenbereich Rechtsextremismus zu machen. Darüber hinaus wurden weitere Dokumente und Unterlagen genutzt, z. B. antifaschistische Recherchen vom apabiz und a.i.d.a., dem Antifainfoblatt, DER RECHTE RAND, LOTTA, sowie diverse Veröffentlichungen antifaschistischer Gruppen und investigativer Journalist*innen. Insbesondere der I. Untersuchungsausschuss Thüringens leistete einen wichtigen Beitrag, den zentralen Aspekt des NSU-Komplexes zu schreiben und mitzuprägen: die staatliche Mitverantwortung für den Rechtsterrorismus der 1990er und 2000er Jahre.

Schon mit Beginn der Arbeit im II. Untersuchungsausschuss (2015–2019) des Thüringer Landtags zeigte sich, dass das veränderte gesellschaftliche Klima, aber auch die öffentliche und mediale „Sättigung“ des Interesses an einer vollständigen Aufklärung im NSU-Komplex durch den NSU-Prozess

in München und die Vielzahl der zeitweise sechs gleichzeitig laufenden Untersuchungsausschüsse ein komplett anderes Umfeld für die parlamentarische Arbeit in Thüringen bedeutete. Als schwierig für die mediale Berichterstattung als auch interessierte Öffentlichkeit erwies sich zudem die immer detailreichere Arbeit des II. Untersuchungsausschusses, die es fast unmöglich machte, ohne Vorkenntnisse dem Sitzungsverlauf zu folgen. Der II. Thüringer Untersuchungsausschuss sollte vor allem mehrere Kernthemen bearbeiten:

- die Ereignisse rund um den 4. November 2011 und die folgenden Tage in Eisenach, also die Tage der Selbstenttarnung des NSU
- die Verbindungen zwischen Organisierter Kriminalität und Neonazis in Thüringen
- das den NSU unterstützende Netzwerk
- den Mordfall an der aus Thüringen stammenden Polizistin Michèle Kiesewetter

Dem Thüringer Untersuchungsausschuss gelang es, die rund um den 4. November 2011 kursierenden Verschwörungstheorien auszuräumen. Ebenso konnten Verbindungen zwischen Neonazis und Organisierter Kriminalität, welche bis in den NSU-Komplex hineinreichen, nachgewiesen werden – auch wenn sich das SPD-geführte Innenministerium bis zuletzt der Herausgabe von VP-Akten (Vertrauenspersonen) der Polizei verweigerte und somit ein relevanter Aufgabenbereich weder bearbeitet noch erfüllt werden konnte. Aufgrund der Länderzuständigkeit stieß der Untersuchungsausschuss insbesondere bei dem Versuch der weiteren Aufklärung des Mordfalls Kiesewetter an seine Grenzen. Die im Abschlussbericht festgehaltene Faktenlage und folgende Wertung des UA zum Netzwerk des NSU fordert eine weitere Aufklärung, welche jedoch ein Landesuntersuchungsausschuss nicht zu leisten vermag, da sowohl Aktenbeiziehung als auch Zeugenanhörungen Grenzen gesetzt sind. So heißt es im Abschlussbericht zum Netzwerk:

> *Die Vereinigungskonstruktion, wie sie vom OLG München im mündlich gesprochenen Urteil vom 11. Juli 2018 festgestellt wurde, teilt der Thüringer Untersuchungsausschuss nicht. Die den Abgeordneten vorliegenden Akten, Zeugenaussagen und Recherchematerialien lassen nur den Schluss zu, dass das Unterstützernetzwerk des NSU mindestens mehrere Dutzend Personen umfasste oder auch heute noch umfasst. Das Unterstützernetzwerk des NSU besteht nach Auffassung des Untersuchungsausschusses aus Personen, die wissentlich oder unwissentlich durch Handeln oder Unterlassen zum ‚Gelingen' des NSU – sei es das Untertauchen und Verbergen, sei es Logistik und Abtarnung, Vorbereitung und Durchführung von Taten – beigetragen oder einen solchen Beitrag billigend in Kauf genommen haben. Als relevant betrachtet der Untersuchungsausschuss ebenfalls auch diejenigen Neonazis und Strukturen, die den ‚Nationalsozialistischen Untergrund' ideologisch bildeten und beförderten, sowie Handlungsanreize zur Legitimation der Taten setzten.*

Zusammenfassend stellte der II. Thüringer Untersuchungsausschuss fest, dass, wenn alle den Sicherheitsbehörden (nicht nur in Thüringen) bereits 1998 und 1999 vorliegenden Informationen zum untergetauchten Kerntrio richtig ausgewertet, analysiert und bei der Zielfahndung zusammengefasst worden wären, die rassistische Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrund durch Auffinden von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hätte verhindert werden können.

Sowohl der rechtsterroristisch motivierte Mord an Walter Lübcke in Kassel als auch die seit Jahren anhaltenden positiven Bezugnahmen auf den NSU in der extrem rechten Szene belegen die richtige Einschätzung des NSU-Untersuchungsausschusses, wonach der NSU und dessen Taten nicht als historisch abgeschlossenes Ereignis betrachtet werden können, sondern die Verbindung in heutige gesellschaftliche Realitäten gezogen werden muss. Ebenso richtig ist die Schlussfolgerung des Untersuchungsausschusses, dass eine bedingungslose Aufklärung des NSU-Komplexes Maßstab einer Gesellschaft sein muss, die künftig derartige Taten verhindern will. Um dem gerecht zu werden, wurde durch den Thüringer Landtag mit den Stimmen der rot-rot-grünen Koalition beschlossen, alle Akten der Thüringer Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex in ein Archiv zu überführen, um diese für eine weitere wissenschaftliche, juristische oder zivilgesellschaftliche Aufklärung zu sichern. Dies ist auch dem Fakt geschuldet, dass beide Thüringer Untersuchungsausschüsse in ihren Ergebnissen nicht alle Aufträge erfüllen und noch weniger die Fragen der Opferangehörigen beantworten konnten.

Angesichts der bereits im I. Untersuchungsausschuss festgestellten Verantwortung Thüringer Sicherheitsbehörden im NSU-Komplex („Anfangsverdacht gezielter Sabotage“ bezüglich des Auffindens von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe) beschlossen ebenfalls die Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Errichtung eines Opferentschädigungsfonds, welcher mit 1,5 Millionen Euro ausgestattet wurde. Ebenso wurde auf Landesebene die Errichtung einer Thüringer Stätte der Erinnerung und Mahnung beschlossen, um sowohl ein angemessenes Gedenken an die Opfer des NSU-Terrors in Thüringen zu ermöglichen als auch dazu anzuregen, die in Hass und Rassismus gründenden Ursachen dieser Verbrechen zu reflektieren, um daraus Verantwortung in der Gegenwart zu übernehmen und für die Zukunft zu mahnen. An deren konkreter Ausgestaltung sollen die Angehörigen der Mordopfer des NSU und die Verletzten der Sprengstoffanschläge beteiligt werden. Die massive Kritik und Hetze gegen beide Entscheidungen aus den Reihen der CDU und AfD spiegelten dabei die gesellschaftliche Veränderung seit der Selbstenttarnung des NSU im Jahr 2011 und den politischen Rechtsruck wieder.

Stellten die beiden Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex Vorreiter in der Aufklärung dar, war in Thüringen über mehrere Jahre insbesondere Ignoranz und Verdrängung im Umgang mit dem NSU-Komplex festzustellen. Mit dem NSU-Komplex und der notwendigen Einnahme der Opferperspektive beschäftigten sich vor allem zivilgesellschaftliche Gruppen in Thüringer Städten. Die Wirkung in die jeweiligen Stadtgesellschaften hinein ist in den meisten Fällen als gering zu bezeichnen. Eine notwendige gesellschaftliche Aufarbeitung und Beschäftigung mit dem NSU-Komplex fand in den vergangenen Jahren in Thüringen kaum statt.

Angesichts des fortschreitenden Rechtsrucks, des sich ausbreitenden Rassismus und Antisemitismus ist es drängender denn je, eine bedingungslose Aufklärung und Aufarbeitung des NSU-Komplexes zu fordern und gleichzeitig Zustände in der Gesellschaft zu bekämpfen, die derartige Taten ermöglichen und begünstigen. Der Thüringer Untersuchungsausschuss schließt in seinem Vorwort zum Abschlussbericht mit den Worten:

> *Den vielen, die sich seit Jahren gegen fortschreitende rassistische, antisemitische, neonazistische Positionen und Handlungen auf unterschiedlichsten Ebenen engagieren und sich für eine unteilbare Gesellschaft einsetzen, danken wir für ihr Handeln. Wir hoffen auf eine gerechte Verurteilung aller Täter und aller weiteren Personen, die wissentlich und willentlich zu den Taten des NSU beigetragen oder sie ermöglicht haben. Wir setzen uns dafür ein, dass im Freistaat Thüringen alle Anstrengungen unternommen werden, um die Verbrechen des NSU und die Tatbeiträge ihrer Unterstützer und Gehilfen aufzuklären. Es müssen alle notwendigen und rechtsstaatlichen Mittel ergriffen werden, um eine Wiederholung auszuschließen. Die Aufklärung ist nicht abgeschlossen — wir ziehen keinen Schlussstrich!*

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Katharina König-Preuss
Abgeordnete des Thüringer Landtags

MATTHIAS QUENT, SAMUEL SALZBORN & AXEL SALHEISER

„DER KOMPLEX UM DEN RECHTSTERRORISTISCHEN NSU WAR AUSSCHLAGGEBEND FÜR DIE GRÜNDUNG DES INSTITUTS FÜR DEMOKRATIE UND ZIVILGESELLSCHAFT. MIT DEM VORLIEGENDEN SAMMELBAND LEGEN WIR EINEN SCHWERPUNKT AUF DIE GESCHICHTE, ENTWICKLUNG UND AKTUELLE VIRULENZ DES RECHTSTERRORISMUS IN DEUTSCHLAND.“

Einleitung

Der Komplex um den rechtsterroristischen NSU war ausschlaggebend für die Gründung des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft. Mit dem vorliegenden Sammelband legen wir einen Schwerpunkt auf die Geschichte, Entwicklung und aktuelle Virulenz des Rechtsterrorismus in Deutschland. Die 19 Beiträge sind im Sommer und Herbst 2019 entstanden. Die Schreibphase und der redaktionelle Überarbeitungsprozess des Sammelbandes wurden überschattet vom Mordanschlag auf den Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke am 2. Juni 2019, der von einem Rechtsextremisten ausgeführt wurde, vom antisemitisch, rassistisch und frauenfeindlich motivierten Attentat in Halle (Saale) am 9. Oktober 2019 und auch von der Berichterstattung über mutmaßliche Kontakte Thüringer Neonazis zur rechtsextremen Terrororganisation Atomwaffen Division, deren Mitglieder in den USA für mehrere Morde und die Vorbereitung von Anschlägen verantwortlich gemacht werden. Dies zeigt nicht nur die große Aktualität des Themas Rechtsterrorismus, sondern auch dessen Brisanz und Nähe: Neben der altbekannten, fortwährenden Gefahr, die von der gewalttätigen rechtsextremen Szene ausgeht, hat sich in den virtuellen Sphären rechtsextremer Online-Foren eine digitale Hasskultur etabliert, in der nicht nur Menschenverachtung, Gewalt und Terror verherrlicht werden, sondern auch neue Pfade der Radikalisierung und Rekrutierung entstanden sind. So ist auch der Attentäter von Halle (Saale) ein Nachahmungstäter, der sich auf die Meme-Kultur rechter Online-Gamer bezog und bei der ideologischen Rechtfertigung, Planung, Verwirklichung und Inszenierung seiner Taten offenbar an die Attentate in Utøya (Norwegen) am 22. Juli 2011 und in Christchurch (Neuseeland) am 15. März 2019 anschließen wollte.

All jene Taten fußen auf einer wahnhaften Ideologiekonstruktion, die eliminatorische Menschenfeindlichkeit zu Akten der „Notwehr“ gegen einen angeblichen „Bevölkerungsaustausch“, „Überfremdung“ und „Islamisierung“ stilisiert und eine „jüdische Weltverschwörung“ als die zentrale, hinter allem liegende Ursache eines „Unterganges des Abendlandes“ wittert. Obwohl jene Denktradition mindestens bis weit vor den Anfang des 20. Jahrhunderts zurückreicht, ist sie bis heute wirkmächtig, findet immer wieder Anhänger*innen[1] und stellt eine akute Bedrohung für die demokratische Gesellschaft und die in ihr lebenden Menschen dar. Bereits der Nationalsozialistische Untergrund (NSU), dessen Selbstenttarnung im thüringischen Eisenach am 4. November 2011 nun neun Jahre zurückliegt, bezog sich bei seinen Morden und Anschlägen auf die rassistische Vorstellung einer ethnisch homogenen, von Migrant*innen „gesäuberten“ Gesellschaft – und wollte diese mit extremer Gewalt herbeiführen. Der Botschaftscharakter der Taten des NSU lautete: Bürger*innen mit Migrationsgeschichte sollten verängstigt, vertrieben, ermordet werden. Bis heute, über ein Jahr nach der Urteilsverkündung im Prozess gegen die überlebenden Hauptbeschuldigten in München am 11. Juli 2018, ist der NSU-Komplex nicht vollständig aufgeklärt. Vor allem bleiben viele Fragen offen zur Verantwortung, Verstrickung und zum Versagen staatlicher Institutionen und Akteur*innen

[1] Um Menschen mitzudenken bzw. anzusprechen, die sich nicht als männlich oder weiblich identifizieren, werden in den Beiträgen dieses Bandes sowohl die Schreibweise mit Asterisk (*) als auch die Schreibweise mit Unterstrich verwendet. Die jeweilige Schreibweise wurde den Autor*innen überlassen.

sowie zur Verantwortung zahlreicher Unterstützer*innen im NSU-Netzwerk. Klar ist jedoch, dass das Unterstützungsnetzwerk und die rechtsextreme Szene, aus der der NSU entstand, weiter besteht und zentrale Akteur*innen aus dem NSU-Komplex weiterhin im organisierten Rechtsextremismus aktiv sind. Beispiele wie die Gruppe Freital, Revolution Chemnitz, Nordkreuz, das enttarnte rechtsextreme Netzwerk um den Bundeswehr-Soldaten „Hannibal" oder der Fall Franco A. belegen: Die lange Kontinuität des Rechtsterrorismus setzt sich in der Bundesrepublik bis in die Gegenwart fort und stellt eine sehr konkrete Bedrohung dar. Diese Kontinuität besitzt gesellschaftliche, politische und strukturelle Ursachen und Kontexte, die es noch stärker als bisher zu beachten gilt.

Die im Herbst 2019 von der Bundesregierung angekündigte Intensivierung der Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus durch die staatlichen Sicherheitsbehörden ist ein wichtiger Baustein: Die Effektivität staatlicher Maßnahmen der Aufklärung, Intervention und Repression muss künftig wesentlich erhöht werden. Aus politischer, zivilgesellschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Sicht ist es allerdings ebenso unerlässlich, die Prävention auf dem Gebiet des zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Ungleichheitsideologien, Hass und Gewalt nachhaltig zu stärken und auszuweiten. Die Demokratie darf nicht denen überlassen werden, die die Saat für den Terror von rechts außen säen – so gemäßigt und harmlos sie auch aufzutreten scheinen. Das inzwischen sehr bekannte Diktum des Philosophen Karl R. Popper (1945), dass die Intoleranz der Feind*innen der offenen, liberalen Gesellschaft nicht toleriert werden darf, ist aktueller denn je.

Wie **Samuel Salzborn** und **Matthias Quent** *zum Einstieg* in ihrem Beitrag *im ersten Teil* des Sammelbandes argumentieren, hat sich das starre Extremismuskonzept, das von Teilen der deutschen Politikwissenschaft geprägt und von den Sicherheitsbehörden übernommen wurde, als untauglich erwiesen, die gesellschaftliche Realität zu erfassen. Wenn Extremismus nur als solcher verstanden wird, wenn er sich als Angriff auf den Staat und seine Institutionen äußert, wird die akute Gefahr für die betroffenen Bevölkerungsteile bzw. Personengruppen und für die demokratische Gesellschaft im Ganzen verkannt oder sogar bagatellisiert, eine konsequente Bekämpfung und Strafverfolgung vereitelt. Stattdessen wird für ein dynamisches Konzept plädiert, das demokratische Verfassungsgrundsätze wie die Menschenwürde und das Gleichheitsgebot in den Mittelpunkt stellt.

Im zweiten Teil des Sammelbandes werden die *Geschichte und Kontinuität des Rechtsterrorismus in Deutschland* behandelt. **Barbara Manthe** zeigt in ihrem Beitrag, dass in der Bundesrepublik bereits vor 1990 zahlreiche rechtsterroristische Gruppen aktiv waren, deren Taten viele Tote und Verletzte forderten. Die Ziele und Motivlagen des bundesdeutschen Rechtsterrorismus veränderten sich im Laufe der Zeit – dies kann als Anpassung an gesellschaftliche und politische Wandlungsprozesse begriffen werden, dem sich der Rechtsterrorismus mit Gewalt entgegenzustellen versuchte.

Lukas Geck beschreibt, wie der Verfassungsschutz in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland dazu beigetragen hat, den Rechtsterrorismus zu verharmlosen oder diesen in geradezu fahrlässiger Weise unterschätzte. Bis heute besitzt der Inlandsgeheimdienst enormen Einfluss darauf, wie der Rechtsextremismus und seine Gewaltphänomene öffentlich wahrgenommen, erinnert und thematisiert werden. Dieser hegemoniale Deutungsanspruch muss vonseiten der demokratischen Zivilgesellschaft und kritischen Sozialwissenschaften infrage gestellt werden.

Isabella Greif und **Fiona Schmidt** untersuchen Kontinuitäten in der Strafverfolgung des Rechtsterrorismus vom Oktoberfestattentat (1980) bis zum NSU. Sie zeigen systeminhärente Defizite, Versäumnisse und blinde Flecken auf. Keiner der beiden Komplexe sei „ausermittelt" – besonders, was das Agieren der Sicherheitsbehörden betrifft.

Anja Thiele beleuchtet ein beinah unbeachtetes Kapitel der deutsch-deutschen Geschichte: die Verbindungen zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR und dem westdeutschen Rechtsterrorismus in den 1970er und 1980er Jahren. Als gemeinsame Grundlage einer partiellen Zusammenarbeit bzw. Unterstützung lässt sich der Antizionismus, die Feindschaft zu Israel, identifizieren. Dies zeigt einmal mehr, dass Antisemitismus ideologische Unterschiede überdecken kann und unvermutete Komplizenschaft ermöglicht.

Diesem Antisemitismus als Triebfeder für rechtsterroristische Morde spüren auch **Sebastian Wehrhahn** und **Martina Renner** nach. Sie erinnern an die Vorgeschichte, Tatumstände und Folgen des antisemitischen Doppelmords an Shlomo Lewin und Frida Poeschke am 19. Dezember 1980 in Erlangen. Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass die Tat bis heute nicht vollständig aufgeklärt wurde. Der Beitrag rekonstruiert die Widersprüche des Falls anhand bereits existierender journalistischer Recherchen, Akten, Unterlagen des MfS und parlamentarischer Initiativen.

Gabriele Fischer analysiert die Dynamiken der Entpolitisierung rechtsextremer Gewaltverbrechen am Beispiel eines rassistischen Mordes, der im Juli 1992 in Kemnat im Landkreis Esslingen (Baden-Württemberg) begangen wurde. Die öffentliche Auseinandersetzung mit der Tat war durch (kurzzeitige) Anteilnahme und Entsetzen geprägt, zugleich wurden die Täter bzw. Tatmotive entpolitisiert. Bis heute existiert kein öffentliches Erinnern an die Tat. Fischer arbeitet heraus, wie es zu der politischen Verharmlosung der Tat kam, obwohl Polizei, Justiz und nicht zuletzt die Täter selbst sich eindeutig äußerten.

Mitat Özdemir ist Mitbegründer der Initiative *Keupstraße ist überall* in Köln. Im Interview mit Matthias Quent schildert er, wie der Nagelbombenanschlag des NSU in seiner Straße am 9. Juni 2004, bei dem 22 Menschen zum Teil schwer verletzt wurden, das Leben der Anwohner*innen und ihre Sichtweise auf die deutsche Gesellschaft nachhaltig verändert haben. Mit seinen persönlichen Erfahrungen vertritt Özdemir die Perspektive von Menschen, über die im Zusammenhang mit Rechtsterrorismus und rassistischer Gewalt in Deutschland noch zu oft geschwiegen wird – die Perspektive der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Der dritte Teil des Sammelbandes fokussiert *Ideologien, Strategien und neuere Entwicklungen des Rechtsterrorismus*. Zunächst geht **Jan Schedler** auf die elementaren Begriffe „Rechtsterrorismus" und „rechte Gewalt" ein. Anhand konkreter Beispiele benennt er Abgrenzungs- und Unterscheidungskriterien, erläutert die Spezifika von Terror und Terrorismus und entwirft eine Typologie „extrem rechter Gewalt nach Symbolcharakter".

Eike Sanders analysiert, wie sich Geschlecht und Gender-Konstruktionen in den Identitätsangeboten, Worten und Taten des Rechtsterrorismus äußern. Sie nimmt dabei nicht nur Formen der hegemonialen, soldatischen oder toxischen Männlichkeit in den Blick, sondern auch deren Feindbilder. Sanders argumentiert, dass der Rechtsterrorismus weder als historisches Phänomen noch als aktuelle Bedrohung ohne die Gender-Perspektive vollumfänglich verstanden werden kann.

Hendrik Puls diskutiert das Phänomen rechtsmotivierter „Einzeltäter" in Deutschland. Anhand von vier Fallbeispielen aus den Jahren 2000 bis 2017 belegt er, dass das Konzept des „Lone-Actor-Terrorism" zu kurz greift, wenn die Täter als sozial und politisch isolierte Individuen begriffen werden: Vielmehr weisen sie unterschiedliche Grade von Beziehungen zu gleichgesinnten Gruppen und Akteur*innen auf, mit denen sie eine gemeinsame Ideologie verbindet.

Daniel Köhler erläutert sein Konzept des rechtsextremen „Schwarmterrorismus". Darunter wird die in den letzten Jahren zunehmende Beteiligung von Personen in Terroranschläge oder andere schwere Gewalttaten verstanden, die bisher keinen Kontakt zum rechtsextremen Milieu hatten (d. h. vermeintlich „normale Bürger"). Ziel des Beitrags ist es, mögliche Einflussfaktoren und Wechselwirkungen für die Erklärung dieses Phänomens zu benennen.

Jan Rathje diskutiert die unterschiedlichen Erscheinungsformen des sogenannten Souveränismus, der in der Medienöffentlichkeit zusammenfassend als „Reichsbürger"-Ideologie bezeichnet wird. Eine differenzierte Analyse zeigt die Bandbreite und Vielschichtigkeit des Phänomens. So treten neue Formen von Gewaltkonflikten zwischen dem Staat und den Mitgliedern eines „apokalyptischen" Milieus auf, es lassen sich aber auch Bezüge zum traditionellen Rechtsterrorismus in Deutschland nachweisen.

Thomas Helbing erörtert, inwieweit von „Reichsbürgern" schwere staatsgefährdende Straftaten mit (rechts-)extremen oder sogar terroristischen Motiven zu erwarten sind. Im Fokus stehen hierbei der Forschungsstand zur Ideologie und zu Gruppierungen der „Reichsbürger" sowie die Perspektive der Sicherheitsbehörden und der Justiz mit einem Fokus auf Thüringen.

Stephen Albrecht und **Maik Fielitz** argumentieren in ihrem Beitrag zu den neueren Entwicklungen des Rechtsterrorismus im digitalen Zeitalter, dass die Analyse der Gewalttaten nicht ohne das Verständnis digitaler Hasskulturen auskommt, die Menschenfeindlichkeit über ironisierte Kommunikationsformate normalisiert. Aus ihnen heraus bildet sich im Internet eine rechtsterroristische Subkultur, die die ambivalenten Erzeugnisse digitaler Kulturen aufgreift und mit gewaltverherrlichenden Inhalten des Neonazismus verbindet, um eines zu erreichen: Menschen zur Gewalt anzuspornen.

Jens Struck, Daniel Wagner und **Maren Wegner** leisten eine fallgestützte Analyse der nach außen und nach innen kommunizierten Ideologie einer rechtsextremen Gruppierung – anhand staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakten, Twitter-Daten sowie frei zugänglicher Online-Inhalte. Mehrere Mitglieder der betrachteten Gruppierung wurden 2014 wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilt. Im Beitrag wird erklärt, inwieweit digitale, netzwerkbasierte Kommunikation für die kollektive Identität und die Radikalisierungsdynamik in der Gruppierung charakteristisch waren.

Die Beiträge im *vierten Teil* des Sammelbandes befassen sich mit der juristischen Aufarbeitung des Rechtsterrorismus und der staatlichen Verantwortlichkeit. **Anja Schmidt-Kleinert**, **Anja Siegel** und **Ursula Birsl** analysieren den Umgang mit extrem rechten und rassistischen Gewalttaten vor Gericht und sprechen dabei von einer „Blackbox Rechtsterrorismus". Für die von ihnen analysierten Fälle ist charakteristisch, dass ein rassistisches Tatmotiv vorlag und sich eine politische Botschaft der Taten rekonstruieren lässt. Allerdings mangelte es den Ermittlungsbehörden und Gerichten oftmals an Sensibilität für die rechtsterroristische Dimension.

Kristin Pietrzyk und **Alexander Hoffmann** vergleichen aus anwaltlicher Sicht das NSU-Verfahren und das Verfahren gegen die Gruppe Freital. Sie setzen sich dabei nicht nur mit den Profilen der Täter*innen, deren Umfeld, Ideologie und Tatmotivation auseinander, sondern gehen auch auf die gesellschaftlichen Kontexte und Konsequenzen der Gerichtsprozesse ein. Pietrzyk und Hoffmann schlussfolgern aus ihren Beobachtungen, dass rechtsterroristische Taten ständig und überall erneut passieren können. Es gebe immer weniger Scheu, von der Produktion und Verbreitung menschenfeindlicher Ideologie zu deren Umsetzung zu schreiten.

Maximilian Pichl und **Sebastian Schüler** diskutieren, inwieweit mit dem Einsatz von V-Leuten in der rechtsextremen Szene der Schaffung eines terroristischen Gefahrenpotenzials Vorschub geleistet wird und der Staat dadurch seine Schutzpflichten verletzt. Relevant für eine solche Beurteilung ist u. a. die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Obwohl der Einsatz von V-Leuten sich vor allem im NSU-Komplex als geradezu verhängnisvoll erwiesen hat, halten die Verfassungsschutzorgane an dieser Praxis bis heute fest. Pichl und Schüler schlagen mit ihrer Analyse einen Bogen zum Ausgangspunkt des Sammelbandes: Ein augenscheinliches Problem im Umgang mit dem Rechtsterrorismus in Deutschland besteht seit Langem in der Verweigerung oder Unfähigkeit staatlicher Institutionen, ihrer gesellschaftlichen Mitverantwortung für jene strukturellen Faktoren gerecht zu werden, die Radikalisierung, Hassgewalt und politisch motivierte Kriminalität begünstigen.

Der Sammelband schließt mit Rezensionen von **Maximilian Kreter** zu aktuellen Buchveröffentlichungen aus dem Themengebiet des Rechtsextremismus. Neben RechtsRock und anderen Aspekten der Jugend- und Subkultur werden darin auch die Ideologie und die Vernetzungsstrategien der „Neuen Rechten“ behandelt. Aus dem ebenfalls besprochenen „Jahrbuch rechte Gewalt“ 2017 wird ersichtlich, wie vielschichtig das Gesamtphänomen ist und dass z. T. noch erhebliche Erfassungs- und Forschungslücken bestehen.

Wir hoffen, dieser Band erreicht eine große Leser*innenschaft und leistet dadurch einen Beitrag zur Aufklärung, Sensibilisierung und Prävention von Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus.

Dr. Matthias Quent ist Soziologe und Direktor des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft.

Prof. Dr. Samuel Salzborn ist Politik- und Sozialwissenschaftler und lehrt Politikwissenschaft an der Universität Gießen und Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des IDZ.

Dr. Axel Salheiser ist Soziologe und wissenschaftlicher Referent am Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft.

Literatur

Popper, Karl Raimund (1945): Die offene Gesellschaft und ihre Feinde [The Open Society and Its Enemies]. Teil 1: The Spell of Plato. Teil 2: The High Tide of Prophecy: Hegel, Marx and the Aftermath. Routledge: London.

„DIE KONTINUITÄT DES RECHTSTERRORISMUS BESITZT GESELLSCHAFTLICHE, POLITISCHE UND STRUKTURELLE URSACHEN UND KONTEXTE, DIE ES NOCH STÄRKER ALS BISHER ZU BEACHTEN GILT.“

„EIN DYNAMISCHER EXTREMISMUSBEGRIFF GEHT VOM IDEAL EINER PLURALISTISCHEN UND LIBERALEN DEMOKRATIE AUS. ALS EXTREMISTISCH HÄTTEN DEMNACH PERSONEN, BEWEGUNGEN ODER PARTEIEN ZU GELTEN, DIE DEN VORRANG DES INDIVIDUUMS IM DEMOKRATISCHEN PLURALISMUS ABLEHNEN, EINER KOLLEKTIVEN HOMOGENITÄTSVORSTELLUNG DAS WORT REDEN UND DIE UNGLEICHHEIT DER MENSCHEN BEHAUPTEN.“

Warum wird rechtsextremer Terror immer wieder unterschätzt?

Empirische und theoretische Defizite statischer Perspektiven

Warum wird die Gefahr des Rechtsterrorismus in Deutschland immer wieder unterschätzt? Der Artikel problematisiert statische Verständnisse von Terrorismus und von Extremismus als wesentliche Ursachen dieses Defizits in Behörden, Gesellschaft und Wissenschaft und plädiert stattdessen empirisch und theoretisch begründet für dynamische Zugänge.

Das defizitäre statische Terrorismusverständnis

Am 2. Juni 2019 wurde der hessische Regierungspräsident Walter Lübcke (CDU) in seinem Haus ermordet. Die Spur des dringend Tatverdächtigen Stephan E. und seines Umfeldes reichen in das subkulturelle Milieu des militanten Neonazismus im verbotenen – aber weiter aktiven – Blood-and-Honour-Netzwerk und dessen besonders terroraffinen Arm Combat 18. Nach dem Mord an Lübcke twitterte Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier: „Das haben wir seit den NSU-Morden nicht mehr für möglich gehalten." Dabei warnte selbst das Bundeskriminalamt in den letzten Jahren vor dem rechtsterroristischen Gefahrenpotenzial. Und seit dem öffentlichen Bekanntwerden des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) 2011 haben sich Ermittlungen wegen rechtsextremen und rechtsterroristischen Gewalttaten und Anschlagsplänen in Deutschland massiv gehäuft: Beispielhaft dafür stehen die Oldschool Society, die Bürgerwehr Freital, der Angriff auf Henriette Reker, der Pegida-Bombenbauer Nino K., der Nagelbombenanschlag in Hamburg-Veddel, der Bundeswehrsoldat Franco Albrecht und das OEZ-Attentat in München im Juni 2016 mit 9 Todesopfern (Quent 2017, 2019b). Auch die Anschläge auf zwei Moscheen im neuseeländischen Christchurch mit 51 Todesopfern (März 2019), auf die Synagoge im amerikanischen Pittsburg mit 11 Todesopfern (Oktober 2018) sowie in El Paso mit 22 Todesopfern (August 2019) müssen im Kontext eines international ideologisch und über das Internet vernetzten Rechtsterrorismus verstanden werden, der

sich zunehmend aus politischen Konzepten speist, die von der sogenannten Neuen Rechten verbreitet werden und die über die AfD bis in die deutschen Parlamente reichen: Zu nennen sind hier die Verschwörungslegende vom „großen Austausch“ bzw. „Bevölkerungsaustausch“ durch Migration sowie das angebliche Ziel einer konstruierten jüdischen Weltverschwörung, die qualitative und quantitative Substanz der Völker zu verringern, um sie besser ausbeuten und unterdrücken zu können. *Antisemitismus* ist ein zentrales Bindeelement rechtsradikaler Ideologien, ohne dass er unmittelbar Juden benennen muss. Stattdessen werden Chiffren wie „neoliberalistische Multikultikräfte“, die „Freunde des Volkstods“ seien (so Björn Höcke in seinem 2018 erschienenen Buch), oder „Kulturmarxismus“ (u. a. durch die Rechtsterroristen Anders Breivik und Branton Tarrant) als Äquivalent zum nationalsozialistischen Wahn des „jüdischen Kulturbolschewismus“ benannt und mit denselben destruktiven und übermächtigen Eigenschaften beschrieben wie die Juden im Vernichtungsantisemitismus der Nationalsozialisten (Quent 2019a).

Rechtsterrorismus speist sich zunehmend aus politischen Konzepten, die von der sogenannten Neuen Rechten verbreitet werden und über die AfD bis in die deutschen Parlamente reichen.

Im Kontext dieser Ideologisierung muss der antisemitische Terroranschlag in Halle als folgerichtig im Sinne des „Extremismus des Ärgsten“ (Arendt 2006: 978) verortet werden. Am 9. Oktober 2019, dem höchsten jüdischen Feiertag Jom Kippur, beging ein Rechtsextremist aus Sachsen-Anhalt einen Anschlag auf die volle Synagoge in Halle, um dort möglichst viele Jüdinnen und Juden umzubringen. Ausweislich seines Manifestes und seines Tatvideos sah er in Juden die Wurzel allen angeblichen Übels in der Welt. Nur aus Glück, aufgrund der Ungeduld des Täters und wegen der stabilen Synagogentüren, konnte der Attentäter seinen Plan nicht realisieren. Stattdessen ermordete er vor der Synagoge eine Passantin und in einem gezielt ausgewählten Döner-Restaurant einen jungen Bauarbeiter. Weitere Personen wurden zum Teil schwer verletzt und traumatisiert. Nach dem Anschlag wurden jüdische Stimmen laut, die aufgrund des Antisemitismus in Deutschland daran denken, das Land zu verlassen (vgl. u. a. MDR Sachsen-Anhalt 2019). Auch der Attentäter von Halle hatte sich in rechtsradikalen Onlinegruppen vernetzt und radikalisiert. Doch zumindest teilweise hat er seine antisemitische Ideologie auch aus seinem Elternhaus übernommen. In einem Interview mit Spiegel-TV sagte die Mutter des Rechtsterroristen: „Er hat nix gegen Juden in dem Sinne. Er hat was gegen die Leute, die hinter der finanziellen Macht stehen. Wer hat das nicht?“ Offenbar ohne es intellektuell erfassen zu können, liefert die Mutter des Attentäters damit ein prototypisches Beispiel für die Artikulation des modernen Antisemitismus, wie er sich nicht nur im Rechtsextremismus wiederfindet, sondern auch in der politischen Linken, in der gesellschaftlichen ‚Mitte‘ und in islamischen Ausprägungen des Antisemitismus (vgl. Salzborn 2018).

CDU-Generalsekretärin Annegret Kramp-Karrenbauer sagte nach dem Anschlag in Halle, dies sei ein „Alarmzeichen“ gewesen. In den Medien wurde sie massiv dafür kritisiert: Immerhin gab es in der Bundesrepublik nach Zählungen der Amadeu Antonio Stiftung seit 1990 bis November 2019 mindestens 198 Todesopfer rechter Gewalt und der Ausdruck „Alarmzeichen“ sei ein viel zu schwacher Begriff, der vor allem zeige, dass die Gefahr durch den rechten Terrorismus in Deutschland noch immer von Demokrat*innen nicht ernst genug genommen wurde.

Von dem in Thüringen entstandenen, bundesweit mordenden und in der gesamten Bundesrepublik nicht erkannten NSU-Terrorismus bis zu dem jüngsten Anschlag in Halle stellt sich die Frage: **Warum wird der Rechtsterrorismus nicht als die Gefahr wahrgenommen, die er tatsächlich darstellt?** Ein Teil der Antwort ist das defizitäre *statische Terrorismusverständnis* hierzulande mit der Folge, dass sich die Bundesrepublik vom vigilantistischen Rechtsterrorismus (Quent 2019b) lange nicht als angegriffen wahrgenommen hat: Von Extremismus und Terrorismus wird erst dann gesprochen, wenn der Staat oder seine Repräsentanten direkt attackiert werden, so der komplexitätsreduzierende und unempirische Rückschluss aus den Erfahrungen im Kalten Krieg und dem Deutschen Herbst sowie der damit einhergehenden Verharmlosung des Rechtsextremismus. Selbst tödliche Angriffe auf ethnische, religiöse, sexuelle und soziale Minderheiten, auf Linke und Angehörige nichtrechter Subkulturen, die der subjektiven Tatrationalität der Verteidigung einer homogenen völkischen Zusammensetzung der Bevölkerung dienen, wurden und werden häufig nicht als im Kern antipluralistische und somit demokratie- und verfassungsfeindliche Aggressionen wahrgenommen und verortet. Das staatszentrierte Extremismus- und Terrorismusverständnis führt systematisch zur Bagatellisierung des Rechtsextremismus und zur Zerstörung von Vertrauen in den Rechtsstaat. Insofern stellen Prozess und Urteil des Oberlandgerichts Dresden gegen die Gruppe Freital einen längst überfälligen Paradigmenwechsel dar: Das Urteil „betont, dass die Einschüchterung von Geflüchteten und deren Unterstützer*innen ein gesamtgesellschaftliches Klima erzeugt, dass geeignet ist, der Bundesrepublik zu schaden, da sich Bevölkerungsteile dadurch nicht mehr sicher fühlen können“ (vgl. Pietrzyk & Hoffmann in diesem Band). Entgegen des statischen muss ein *dynamisches und soziologisches* Terrorismusverständnis die kollektiven sowie sozialen Botschaften und Folgen schwerer Gewalttaten für die vielfältige Bürger- und Einwanderungsgesellschaft sowie deren inhärente Verletzung der im Grundgesetz in Recht gesetzten Prinzipien der Menschenwürde und Antidiskriminierung in den Blick nehmen. Rechtsterrorismus beginnt nicht mit dem Mord von Politiker*innen, sondern mit militanten Angriffen auf die Gleichwertigkeit gesellschaftlicher Gruppen.

Das staatszentrierte Extremismus- und Terrorismusverständnis führt systematisch zur Bagatellisierung des Rechtsextremismus und zur Zerstörung von Vertrauen in den Rechtsstaat.

Ein weiterer Teil der Antwort auf die Frage, warum Rechtsterrorismus und Rechtsextremismus in Deutschland immer wieder unterschätzt und nicht als fundamentaler Angriff auf die Republik verstanden werden, ist das *statische Extremismusverständnis* – ohne dass der Rechtsextremismusbegriff deshalb für den kritischen und wissenschaftlichen Gebrauch gänzlich verworfen werden muss.

Die Fehlwahrnehmung des statischen Extremismusverständnisses

Viele Jahre wurde gegen das statische Extremismuskonzept, das auf dem Grundgedanken einer genuin nicht-extremistischen Mitte und zweier extremistischer Pole mit starken Gemeinsamkeiten basiert und die Analysegrundlage vieler nachrichtendienstlicher Tätigkeiten der Bundesrepublik bildet, argumentiert, dass es normativ falsch sei: Es vernachlässige die erheblichen Differenzen zwischen rechter und linker Weltanschauungen und entlaste in seiner Analogisierung die „Mitte“, die

zugleich durch diesen Konstruktionsprozess überhaupt als politischer Ort erst konstituiert werde. Diese Einwände waren nie falsch – nur zeigt sich seit dem Bekanntwerden des NSU, dass das statische Extremismuskonzept vor allem eines ist: empirisch unzulänglich. Jenseits der Frage von differenten Deutungskontexten hat es sich als gefährlich erwiesen, da es gerade in der empirischen Praxis nicht dazu in der Lage ist, Rechtsextremismus als solchen zu erkennen, weil es Radikalisierungsprozesse (aus und in der Mitte der Gesellschaft) nicht erfasst, die jenseits von starren Organisationsstrukturen erfolgen.

Das statische Extremismuskonzept hat sich als empirisch unzulänglich erwiesen. Radikalisierungsprozesse jenseits von starren Organisationsstrukturen kann es nicht erfassen.

Innerhalb der deutschsprachigen Diskussion wird der Extremismusbegriff vor allem in einem spezifischen Sinn gebraucht: Es geht um ein Verständnis von Extremismus, nach dem dieser im normativen Sinn der demokratischen Verfassungsordnung entgegensteht und dabei sowohl durch seine negative wie durch seine positive Bestimmtheit in Opposition zur Demokratie stehe. Der negative Extremismusbegriff zielt darauf ab, als extremistisch kenntlich zu machen, was dem demokratischen Verfassungsstaat in fundamentaler und totaler Weise entgegensteht, diesen versucht zu bekämpfen oder auch abzuschaffen. Das positive Begriffsverständnis versucht überdies, Einstellungs- und Verhaltensmerkmale zu bestimmen, aus denen ersichtlich werden soll, dass das begriffliche Verständnis von Extremismus auch über eine eigene Phänomenologie verfügt. Besonders Uwe Backes (1989: 111) hat sich für diese Ausdifferenzierung zwischen einem negativen und einem positiven Begriffsverständnis des Extremismus stark gemacht. Er vertritt die Auffassung, dass eine rein negative Definition des Extremismus das „breite Spektrum der Extremismen“ strukturell unbestimmt lasse.

Entscheidend an diesem bis vor einigen Jahren noch dominanten deutschsprachigen Extremismusdiskurs ist, dass Demokratie und Extremismus – und zwar sowohl im negativen wie im positiven Sinn – als „antithetisches Begriffspaar“ (Backes/Jesse 1983: 4) verstanden und insofern in beiden Definitionsvarianten des Extremismusbegriffs statisch auf ein bestimmtes Ideal von Demokratie und dabei konkretisiert auf den Rahmen des bundesdeutschen Verfassungsstaates fixiert werden. Für die Analyse von Extremismen eröffnet dies lediglich einen relativ schmalen empirischen Interpretationsraum. Backes und Jesse folgend handelt es sich beim Extremismus um eine Sammelbezeichnung, mit der unterschiedliche politische Denkformationen und Handlungsweisen zusammengefasst werden, die sich allerdings in der „Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen“ (Backes/Jesse 1993: 40).

Aus einer solchen Extremismusdefinition ergibt sich das Dilemma, das am anschaulichsten mit einem Beispiel aus der vergleichenden Rechtsextremismusforschung illustriert werden kann: Während unter Zugrundelegung eines statischen Extremismusbegriffs eine Partei wie der französische Front National aufgrund seines völkischen Menschen- und Weltbildes im französischen Verfassungskontext eindeutig als extremistische Partei gedeutet werden muss, reicht der Bezug auf ein völkisches Menschenbild in der Bundesrepublik mit Blick auf denselben normativ-statischen

Extremismusbegriff nicht aus, da hier (Art. 116 GG) das völkische Menschenbild selbst teilweise Grundlage der politischen Ordnung ist, da das Staatsangehörigkeitsrecht lange Zeit allein auf völkischen Kriterien (dem Abstammungsprinzip) basierte. Insofern bleibt ein Extremismusbegriff, der sich lediglich an eine real existierende Formation von Demokratie als Norm anlehnt, unterkomplex und bleibt im Sinne von Backes hinsichtlich seiner positiven Bestimmung ausgesprochen unscharf und wenig konturiert. Gero Neugebauer (2001: 13) sieht deshalb den Extremismusbegriff auch als normativ verkürzt, unterkomplex und eindimensional an. Überdies bestehe ein zentrales Problem im Wechselspiel zwischen normativem Extremismusbegriff und empirischer Extremismusforschung darin, dass die Feststellung, nach der „es sich beim Extremismus um Demokratiefeindschaft, Gewaltbereitschaft, Repression, Dogmatismus etc." handele, nicht „als Ergebnis der Extremismusforschung ausgegeben werden" kann, sondern vielmehr deren Voraussetzung sei (Neugebauer 2001, 20). Armin Pfahl-Traughber (1992: 67) weist überdies auf das Missverhältnis zwischen „inflationärer Verwendung des Extremismusbegriffs" und seiner „mangelnden theoretischen Reflektiertheit" hin.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Einwand von Hans-Gerd Jaschke gegen die, wie er sie nennt, „konventionelle Extremismusforschung" (Jaschke 1991: 46) zu verstehen, wenn er darauf hinweist, dass der Extremismusbegriff allzu oft die gesellschaftlichen Ursachen für das Entstehen von politischem Extremismus ausklammere und dabei die Dynamik extremistischer Gruppierungen und die Wandelbarkeit sowohl innerhalb des Extremismus, aber eben auch die Interaktion mit dem demokratischen Spektrum außer Acht lasse. Das Etikett des Extremismus, das die Extremismusforschung entsprechenden Personen und Gruppen zuweist, verkenne, dass es sich um eine Zuschreibung handle, die Wandelbarkeit und soziale Dynamik innerhalb eines demokratischen Gesellschaftswesens ignoriert. Auf diese Weise werden Ursachenkomplexe individualisiert und der gesellschaftliche Kontext vernachlässigt (vgl. Jaschke 1991, 1994). Darauf macht auch Christoph Butterwegge (2000, 2002) aufmerksam und schreibt: „Die Konzentration auf das/die Extreme lenkt vom gesellschaftlichen Machtzentrum und von seiner Verantwortung für die politische Entwicklung eines Landes ab" (Butterwegge 2000: 19). Dabei sei die aus der Extremismusformel resultierende Gleichsetzung von Rechts- und Linksextremismus ein zentrales Problem, weil sie aus einer lediglich formalen Gegnerschaft zum politischen System eine Vergleichbarkeit von Zielen und Wertvorstellungen ableite. Christoph Kopke und Lars Rensmann betonen, dass die Individualisierung struktureller Aspekte von Vergesellschaftung durch einen derart statischen Extremismusbegriff befördert werde, da politische Orientierungen als „völlig beliebig" erscheinen, wenn links und rechts „gleichgesetzt und austauschbar" werden, „sofern man außerhalb der willkürlich gesetzten Mitte steht" (Kopke/Rensmann 2000: 1453).

Der Extremismusbegriff klammert allzu oft die gesellschaftlichen Ursachen für das Entstehen von politischem Extremismus aus.

Und selbst wenn die Differenzen hinsichtlich der Zielvorstellung rechter und linker Bewegungen gewahrt blieben, klammert der statische Extremismusbegriff die gesellschaftlichen Dynamiken aus: Denn er übersieht, dass extremistische Gesinnungen nicht eben nur an den Rändern, sondern auch in der Mitte der Gesellschaft anzutreffen sind. Von einer normativen Amputation des Extremismusbegriffs kann gesprochen werden, weil es sich beim Blick auf die internationale und

vergleichende Extremismusforschung keineswegs um die einzige Variante handelt, den Extremismusbegriff für die wissenschaftliche Diskussion fruchtbar zu machen. Die theoriengeschichtliche Auseinandersetzung mit extremistischen und totalitären Bewegungen zeigt, dass das Potenzial des Extremismusbegriffs weit größer ist, als sich dies in seiner bundesdeutschen Vereinfachung darstellt (vgl. Salzborn 2018: 105ff.).

Nach Lipset ist Extremismus nicht nur an den Rändern der Gesellschaft zu lokalisieren, sondern gleichermaßen in deren Mitte.

Seymour Martin Lipset hat bereits in einem Aufsatz von 1959, der dann auch in sein berühmtes Werk *Political Man* (1960) eingeflossen ist, einen differenzierteren Extremismusbegriff eingeführt. Lipset unterscheidet dabei drei wesentliche Kategorien, die zur Klassifizierung von Extremismus dienen können und zugleich einen gehaltvollen und substanziellen Demokratiebegriff zugrunde legen. Während die politischen *Ziele* auf der traditionellen Rechts-Links-Achse und ihrer Distanz zur liberalen Demokratie ebenso die Unterscheidung zwischen demokratischen und autoritären *Mitteln* zur Durchsetzung eigener politischer Ziele noch Bestandteile der fachwissenschaftlichen Diskussion sind, die heute auch in der deutschen Extremismusforschung weiterhin Anwendung finden, ist die eigentlich zentrale Kategorie von Lipset weitgehend aus ihrem Blickfeld verschwunden: die Differenzierung zwischen Pluralismus und Monismus, wobei eine antiplurale und monistische Weltanschauung als Kennzeichen von Extremismus interpretiert wird. Nimmt man die Kategorien von Lipset ernst, dann fällt auf, dass Extremismus nicht nur an den Rändern des politischen Systems zu lokalisieren ist, sondern gleichermaßen in dessen Mitte. Dies zeigt auch, dass ein *statischer Extremismusbegriff* im Vergleich mit einem *dynamischen Extremismusbegriff* empirisch gegenüber antipluralistischen und gegenaufklärerischen Bestrebungen aus der Mitte der Gesellschaft blind bleibt, da diese stets normativ verklärt wird.

Lipset prägte damit den Begriff des „extremism of the center“ und fügte der konzeptionellen Überlegung eines linken und eines rechten Extremismus einen dritten Typus hinzu, der allerdings zuvörderst auch als sozialökonomischer Begriff als Extremismus der Mittelklassen bzw. Mittelschichten zu verstehen war. So gibt es Lipset (1960: 173) folgend mit Blick auf die Linke, die Rechte und die Mitte jeweils eine moderate und eine extremistische Strömung, „each major social stratum has both democratic and extremist political expressions“ (Lipset 1960: 131). Die Gemeinsamkeiten der drei Extremismen bestünden in ihrer sozialpolitischen Orientierung an den verärgerten, orientierungslosen, desintegrierten, ungebildeten, differenzierungsunfähigen und damit eben letztlich autoritären Personen auf jedem Level der Gesellschaft (Lipset 1960: 175). Entscheidend ist: Alle Extremismen weisen Bezüge zu den demokratischen Bewegungen auf: „The different extremist groups have ideologies which correspond to those of their democratic counterparts“ (Lipset 1960: 133). Nimmt man Lipsets Überlegungen in sozialstruktureller und demokratietheoretischer Hinsicht ernst, dann liefern sie ein wertvolles Grundgerüst für einen *dynamischen Extremismusbegriff*. Dieser bleibt zwar ein normativer Begriff, aber er bietet die Möglichkeit, die subjektive Setzung von Norm und Abweichung – auf die der statische Extremismusbegriff letztlich in seiner ganzen Banalität hinausläuft – hinter sich zu lassen. Lipsets Grundkonzept bedarf lediglich einer Konkretisierung von Pluralismus und Antipluralismus, den Manfred G. Schmidt (2010: 245f.) als attitudinalen Antipluralismus und weltanschaulichen Monismus beschrieben hat.

Strukturtheoretisch können wesentliche Aspekte für eine solche konzeptionelle Ergänzung eines dynamischen Extremismusbegriffs aus den Überlegungen von Ernst Fraenkel aufgegriffen werden, dessen (Neo-)Pluralismustheorie auf der Annahme basiert, dass die Vertretung von konkurrierenden Interessen einer Demokratie nicht schade, sondern vielmehr deren Fundament bilde. Auf der Basis der Anerkennung konkurrierender sozialer Lebensformen werde ein kontroverser Prozess der Willensbildung erstrebt, dem jedoch ein gemeinsam anerkannter Wertekodex zugrunde liegen müsse. Das Gemeinwohl sei dabei nicht abstrakt definierbar, sondern müsse in konkreten Interessenauseinandersetzungen ausgehandelt werden. Staatlicher Idealtyp ist für Fraenkel der „autonom legitimierte, heterogen strukturierte, pluralistisch organisierte Rechtsstaat“ (Fraenkel 1991: 326). Aufgrund der damit konzeptionell gegebenen normativen Offenheit handelt es sich um ein strukturtheoretisches Instrumentarium, mit dem Antipluralismus und Monismus scharf kritisiert werden können. Die Offenheit des Konzepts impliziert aber zugleich, dass um die Frage eines gesellschaftlichen Konsensus dauerhaft entlang von Interessenkonflikten, auch grundlegender Art, gestritten werden muss.

Ein wesentlicher Schlüssel ist die konsequente Orientierung am freien und sich selbst bestimmenden Individuum als genuinem Subjekt der Politik, dessen „Gemeinwohl“ im gesellschaftlichen Kontext niemals *a priori*, sondern ausschließlich *a posteriori* bestimmbar ist, da die ihm zugrunde liegende Vorstellung von Gerechtigkeit „kein absoluter, sondern ein relativer Begriff“ ist (Walzer 1992: 440). Als extremistisch hätten demnach Personen, Bewegungen oder Parteien zu gelten, die den Vorrang des Individuums im demokratischen Pluralismus ablehnen, mit antiliberaler und antiindividualistischer Intention einer kollektiven Homogenitätsvorstellung das Wort reden und die Ungleichheit der Menschen behaupten. In einen solchen Extremismusbegriff im Sinne der politischen Kulturforschung sind nicht nur Handlungen, sondern auch Einstellungen und vor allen Dingen Vorstellungen eingelassen (vgl. Salzborn 2009). Diese Vorstellungen und Einstellungen sind aber eben reversibel und unterliegen der öffentlichen Auseinandersetzung im demokratisch-pluralen Kontext, wobei sie als Denkformen eben in keiner Weise an bestimmte politische Spektren oder eine ausdifferenzierte Rechts-Links-Achse gebunden sind. Ein von Lipsets Überlegungen ausgehender und konzeptionell um die demokratietheoretischen Überlegungen des Neopluralismus erweiterter dynamischer Extremismusbegriff stellt insofern das normative Postulat einer nicht-extremistischen Mitte aus empirischen Gründen grundsätzlich infrage und macht Antipluralismus und Monismus zur Grundlage der Analyse.

Politische Bestrebungen, die sich gegen Individualismus, Heterogenität und Pluralismus richten, müssen als extremistisch bezeichnet werden.

Prof. Dr. Samuel Salzborn ist Politik- und Sozialwissenschaftler und lehrt Politikwissenschaft an der Universität Gießen.

Dr. Matthias Quent ist Soziologe und Direktor des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft.

Literatur

Arendt, Hannah (2006): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus. 11. Auflage, Piper: München (Serie Piper, 1032).

Backes, Uwe (1989): Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie. Westdeutscher Verlag: Opladen.

Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1993): Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland, 3. überarb. u. akt. Aufl., Bundeszentrale für politische Bildung: Bonn.

Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1983): Demokratie und Extremismus. Anmerkungen zu einem antithetischen Begriffspaar, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 44, S. 3–18.

Butterwegge, Christoph (2000): Entschuldigungen oder Erklärungen für Rechtsextremismus, Rassismus und Gewalt? Bemerkungen zur Diskussion über die Entstehungsursachen eines unbegriffenen Problems, in: Ders./Lohmann, Georg (Hrsg.): Jugend, Rechtsextremismus und Gewalt. Analysen und Argumente. Leske + Budrich: Opladen, S. 13–36.

Butterwegge, Christoph (2002): Rechtsextremismus. Herder: Freiburg.

Fraenkel, Ernst (1991): Deutschland und die westlichen Demokratien, Suhrkamp: Frankfurt a. M.

Jaschke, Hans-Gerd (1991): Streitbare Demokratie und Innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik. Westdeutscher Verlag: Opladen.

Jaschke, Hans-Gerd (1994): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder. Westdeutscher Verlag: Opladen.

Kopke, Christoph/Rensmann, Lars (2000): Die Extremismus-Formel. Zur politischen Karriere einer wissenschaftlichen Ideologie, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, H. 12, S. 1451–1460.

Lipset, Seymour Martin (1959): Social Stratification and ‚Right-Wing Extremism', in: The British Journal of Sociology, Jg. 10, S. 346–382.

Lipset, Seymour Martin (1960): Political Man. The Social Bases of Politics. Heinemann: London.

MDR Sachsen-Anhalt (2019): Jüdischer Gemeindevorsitzender von Halle denkt an Auswanderung – antisemitische Reaktionen. Mitteldeutscher Rundfunk. Online verfügbar unter https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/halle/halle/interview-juedische-gemeinde-vorsteher-privorozki-antisemitische-kommentare-100.html [18.11.2019].

Neugebauer, Gero (2001): Extremismus – Rechtsextremismus – Linksextremismus. Einige Anmerkungen zu Begriffen, Forschungskonzepten, Forschungsfragen und Forschungsergebnissen, in: Schubarth, Wilfried/Stöss, Richard (Hrsg.): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz. Leske + Budrich: Opladen, S. 13–37.

Pfahl-Traughber, Armin (1992): Der Extremismusbegriff in der politikwissenschaftlichen Diskussion – Definitionen, Kritik, Alternativen, in: Jahrbuch Extremismus & Demokratie, Bd. 4, Bouvier: Bonn, S. 67–86.

Quent, Matthias (2017): Rassistischer Hass – das OEZ-Attentat in München, in: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Wissen schafft Demokratie. Schriftenreihe des Instituts für Demokratie und Zivilgesellschaft, Bd. 2 (2), S. 74–89.

Quent, Matthias (2019a): Deutschland rechts außen. Wie die Rechten nach der Macht greifen und wie wir sie stoppen können. Piper: München.

Quent, Matthias (2019b): Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Beltz Juventa: Weinheim.

Salzborn, Samuel (2009/Hrsg.): Politische Kultur – Forschungsstand und Forschungsperspektiven. Peter Lang: Frankfurt a. M.

Salzborn, Samuel (2018): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze, 3. akt. u. erw. Aufl., Nomos: Baden-Baden.

Salzborn, Samuel (2020): Globaler Antisemitismus. Eine Spurensuche in den Abgründen der Moderne. 2. überarb. u. erg. Auflage. Beltz Juventa: Weinheim.

Schmidt, Manfred G. (2010): Wörterbuch zur Politik, 3. überarb. u. akt. Aufl., Kröner: Stuttgart.

Walzer, Michael (1992): Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit. Campus: Frankfurt a. M./New York.

„RECHTSTERRORISMUS BEGINNT NICHT MIT DEM MORD VON POLITIKER*INNEN, SONDERN MIT MILITANTEN ANGRIFFEN AUF DIE GLEICHWERTIGKEIT GESELLSCHAFTLICHER GRUPPEN.“

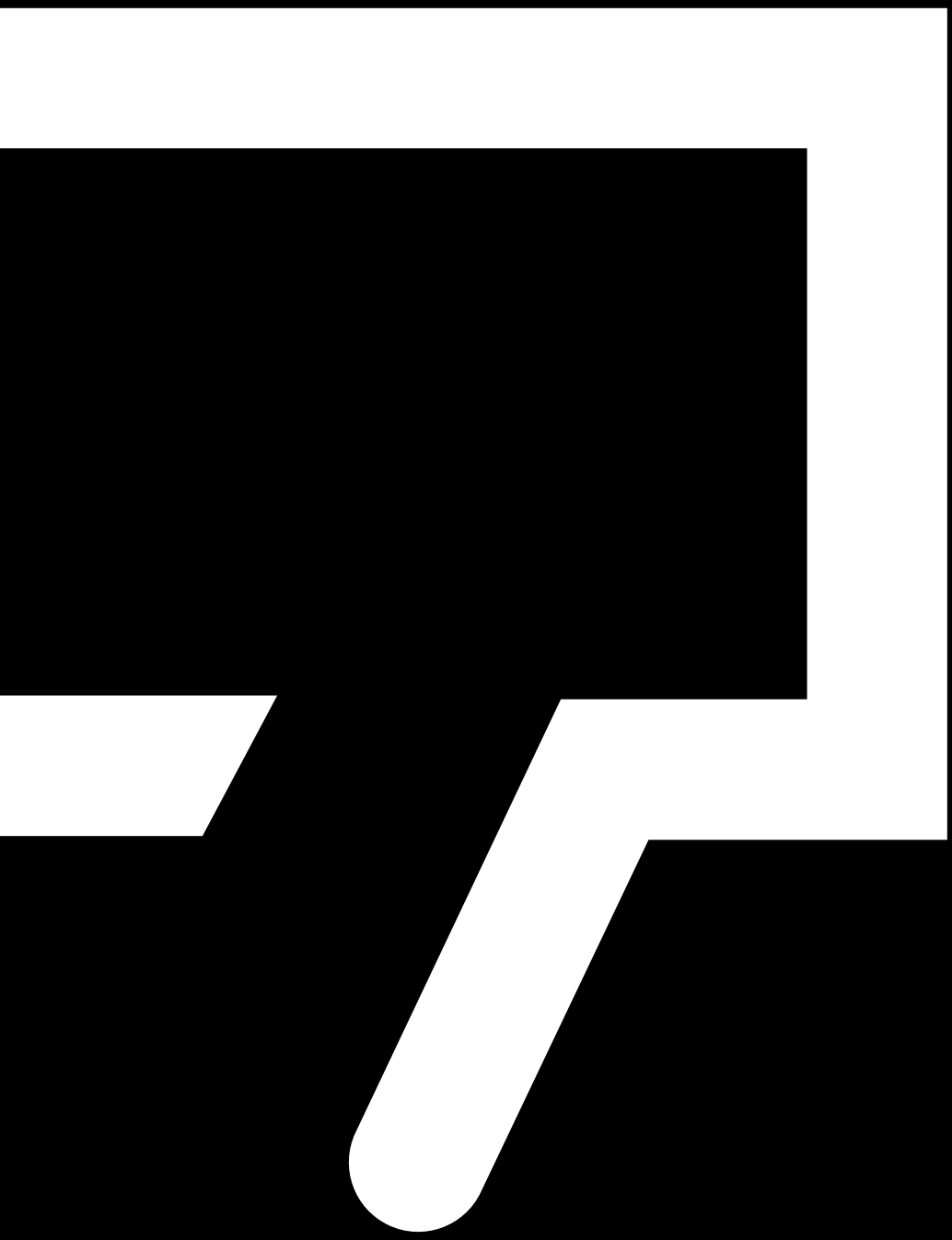

TEIL II

GESCHICHTE UND KONTINUITÄT DES RECHTSTERRORISMUS IN DEUTSCHLAND

BARBARA MANTHE

„DIE UNTERSCHIEDLICHKEIT DER ANSCHLAGSZIELE WEIST DARAUF HIN, DASS RECHTSTERRORISMUS EIN KOMPLEXES GESELLSCHAFTLICHES PHÄNOMEN DARSTELLT.“

Ziele des westdeutschen Rechtsterrorismus vor 1990

Vor 1990 waren in der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche rechtsterroristische Gruppen aktiv, deren Taten viele Tote und Verletzte forderten. Doch wen genau nahmen Rechtsterrorist_innen ins Visier? Der folgende Beitrag beleuchtet ihre Ziele und Motivlagen, die sich im Laufe der Zeit veränderten. Bis in die frühen 1970er Jahre trieb vor allem ein starker Antikommunismus rechtsterroristische Akteur_innen an. Nach 1968 kämpften sie auch gegen den „inneren Feind" – insbesondere Jüd_innen und politische Gegner_innen – und gegen die kritische Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. In den 1980er Jahren schließlich dominierte Rassismus als Motiv: Zahlreiche Anschläge richteten sich nun gegen Migrant_innen.

Schüsse auf einen Sowjetsoldaten, Bombenanschläge auf Justizgebäude und Einrichtungen der US-Armee, Morde an Jüd_innen und Migrant_innen, das verheerende Attentat auf das Münchner Oktoberfest im Jahr 1980: Die Liste der Ziele westdeutscher Rechtsterrorist_innen vor 1990 ist vielfältig und lang.

Rechtsterrorismus ist kein neues Phänomen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, im Gegenteil. Auch schon vor 1990 waren zahlreiche rechtsterroristische Gruppen aktiv. Ihnen wird in der Forschung bisher nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Wenig ist auch darüber bekannt, welche konkreten Ziele Rechtsterrorist_innen ins Visier nahmen. Der folgende Beitrag analysiert anhand ausgewählter Beispiele die Ziele und Motive des westdeutschen Rechtsterrorismus vor 1990.

Der Kampf gegen den „äußeren Feind"

Berlin im November 1970: Zwei Schüsse trafen den sowjetischen Wachsoldaten Iwan Schtscherbak, der an der deutsch-deutschen Grenze in Berlin-Tiergarten Dienst tat. Schtscherbak wurde schwer verletzt. Wenig später fasste die Polizei den Täter, den 21-jährigen Krankenpflegerhelfer Ekkehard Weil (Moor 1971). In der Nähe des Tatorts hatte Weil antikommunistische Sprühereien und Flugblätter hinterlassen, die mit Europäische Befreiungsfront (EBF) unterzeichnet waren (Der Spiegel 1970: 82). Im Frühjahr 1971 verurteilte ein Gericht der britischen Militärregierung den jungen Mann, der später zu einer wichtigen Figur des bundesdeutschen

Der Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik der 1970er Jahre hatte sich dem „Kampf gegen den Kommunismus" verschrieben.

Rechtsterrorismus werden sollte, zu sechs Jahren Haft (Moor 1971). Die EBF, auf die sich der Berliner Weil bezog, war eine der ersten rechtsterroristischen Gruppen in der Bundesrepublik. Sie war rund ein halbes Jahr vor Weils Tat in Nordrhein-Westfalen von der Polizei entdeckt worden, bevor sie Anschläge und Überfälle in die Tat umsetzen konnte. Wie Weil hatte sich die Gruppe dem „Kampf gegen den Kommunismus" verschrieben: So verfasste sie ein „Manifest", in dem sie ein „Gelübde" ablegte, „jede kommunistisch-bolschewistische Bewegung in Europa zu bekämpfen und zu vernichten" (LG Düsseldorf 1972).

Dies waren keine Einzelfälle. Seit den späten 1960er Jahren war die Agitation gegen den Kommunismus ein wesentliches Element extrem rechter Politik. Der sprunghafte Anstieg antikommunistischer Aktivitäten kann als Reaktion auf die „Neue Ostpolitik" der sozial-liberalen Koalition unter Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) interpretiert werden (BMI 1976: 37). Die „Neue Ostpolitik" verfolgte eine politische Annäherung an den Ostblock, insbesondere die DDR. Sie löste in der gesamten extrem rechten Szene heftige Gegenreaktionen aus – u.a. wurde 1970 die Aktion Widerstand gegründet, die die Radikalisierung der extremen Rechten in den 1970er Jahren vorantrieb (Kopke 2010). Entsprechend richteten sich auch, wie die Tat Weils, rechtsterroristische Anschläge gegen Einrichtungen der DDR und Sowjetunion. So schossen beispielsweise am 17. Juni 1971 Berliner Neonazis aus dem Umfeld des Bundes Heimattreuer Jugend in Berlin-Frohnau über die deutsch-deutsche Grenze (PP Berlin 1971).

Ab den späten 1970er Jahren kam ein weiteres Feindbild hinzu: die USA, insbesondere die in der BRD stationierten US-amerikanischen Streitkräfte. Grundsätzlich betrachtete die extreme Rechte alle in Deutschland stationierten Streitkräfte als verhasste „Besatzermächte". Gleichzeitig versuchten rechtsterroristische Akteur_innen aber auch verstärkt, Kontakte zu ausländischen antiimperialistischen Gruppierungen, etwa zur PLO, zu knüpfen, mit denen sie gemeinsame Feindbilder – die USA und Israel – teilten. Entstanden waren diese Verbindungen durch das Engagement einzelner Protagonist_innen der rechtsterroristischen Szene, so etwa Udo Albrecht, der schon seit Ende der 1960er Jahre Kontakte zur PLO geknüpft hatte (BfV 1981: 267). 1980/81 besuchte rund ein Dutzend Neonazis um Karl-Heinz Hoffmann ein Ausbildungslager der PLO im Libanon und diskutierte Anschläge auf israelische und US-amerikanische Einrichtungen (Fromm 1998: 455–457). Eine Gruppe um die Rechtsterroristen Odfried Hepp, der ebenfalls mit Hoffmann im Libanon gewesen war, und Walther Kexel (Hepp-Kexel-Gruppe) verübte 1982 im Rhein-Main-Gebiet eine Serie von Sprengstoffanschlägen gegen Personen und Einrichtungen der U.S. Army. Zwei Angehörige der US-Streitkräfte wurden bei Autobombenanschlägen verletzt, einer davon schwer (CIA Report 1983: 1). Das eigentliche „Anliegen unseres Volkes" sei der „antiimperialistische Befreiungskampf", hatten Hepp und Kexel vorab in ihrem Manifest „Abschied vom Hitlerismus" geschrieben und riefen den „Kampf gegen den Amerikanismus" aus (Hepp/Kexel 1982: 3).

Rechtsterroristische Akteure betrachteten alle in Deutschland stationierten Streitkräfte als verhasste „Besatzermächte". Sie versuchten aber auch verstärkt, Kontakte zu ausländischen antiimperialistischen Gruppierungen, etwa zur PLO, zu knüpfen, mit denen sie gemeinsame Feindbilder – die USA und Israel – teilten.

Der Kampf gegen die „NS-Vergangenheitsbewältigung“

Im Herbst 1966 verhandelte der Dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe gegen zwei Männer, Reinhold Ruppe und Erich Lindner. Ein drittes Gruppenmitglied hatte sich vor seiner Festnahme in die USA abgesetzt. Die Gruppe wollte den Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer für seine Mitwirkung an den NS-Kriegsverbrecherprozessen ermorden. Außerdem plante sie die 1958 gegründete Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg in Brand zu setzen, um mit den dort gesammelten Akten zugleich unliebsame Beweise für die NS-Verbrechen zu eliminieren. Bevor sie ihre Absichten in die Tat umsetzen konnten, schlug die Polizei zu. Für ihre Planungen wurden die beiden zu je zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. „[U]nter die deutsche Vergangenheit“, zitierte das Gericht Lindner, „müsse erst einmal ein endgültiger Strich gezogen werden“ (BGH 1966).

Seit den frühen 1960er Jahren waren in Westdeutschland zunehmend kritische Meinungen in Öffentlichkeit und Politik laut geworden, die die bislang unzureichende Aufarbeitung der NS-Zeit kritisierten – ein Prozess, der häufig als „NS-Vergangenheitsbewältigung“ bezeichnet wird (Schildt 1998; Frei 2009). Diese Entwicklung war ein hochaktueller politischer Prozess, der den von rechts glorifizierten Nationalsozialismus delegitimierte. Daher ist es nicht verwunderlich, dass der Umgang mit der NS-Vergangenheit für rechtsterroristische Akteur_innen von großer Relevanz war (Frei 2009: 92), wie das Beispiel der Ruppe-Lindner-Gruppe verdeutlicht.

Seit den 1960er Jahren versuchten rechtsterroristische Akteure, die kritische Aufarbeitung der NS-Zeit zu behindern oder zu stoppen.

In den 1970er Jahren dann erlebte die westdeutsche Gesellschaft ein zunehmendes Interesse vor allem jüngerer Generationen an der NS-Zeit und ein wachsendes Engagement bei der Erinnerung daran; Gedenkstätten erhielten mehr und mehr Bedeutung (Köhr 2011: 129). Dieses sich verändernde Geschichtsbewusstsein nahmen rechtsterroristische Gruppen für einen gewaltsamen Kampf gegen die Erinnerung an die NS-Zeit zum Anlass. Erstens gerieten Gedenkstätten und pädagogische Angebote, die sich mit dem Nationalsozialismus beschäftigten, in den Fokus. So plante eine rechtsterroristische Gruppierung um Michael Kühnen (Kühnen-Schulte-Wegener-Gruppe) 1978 einen Sprengstoffanschlag auf die Gedenkstätte Bergen-Belsen. Die Deutschen Aktionsgruppen um Manfred Roeder verübten am 21. Februar 1980 einen Metallrohrbombenanschlag auf eine Auschwitz-Ausstellung im Gebäude des Landratsamts Esslingen. Knapp zwei Monate später, am 18. April 1980, ging am Haus des Landrats, der für die Esslinger Ausstellung verantwortlich war, ein Sprengsatz gleicher Bauart hoch (Rabert 1995: 282–284, 311). Zweitens richtete sich ein rechtsterroristischer Anschlag gegen die US-amerikanische Serie „Holocaust – Die Geschichte der Familie Weiss“, die im Januar 1979 im bundesdeutschen Fernsehen ausgestrahlt wurde. Die Ausstrahlung von „Holocaust“ beeinflusste als deutungsmächtiges Medienereignis maßgeblich die kollektive Erinnerung der Deutschen an die Ermordung der europäischen Juden. Die immense Öffentlichkeitswirkung der Serie wurzelte vor allem im Thema und der Handlung der Serie – das Verfolgungsschicksal der fiktiven jüdischen Familie Weiss – und ihrer emotionalen und plakativen Darstellung

(Bösch 2007; Wilke 2005). „Holocaust“, so formulierte es der Spiegel 1979, „wurde zum Thema der Nation“ (Spiegel 1979: 17).

Im Januar 1979 beschädigten einige Tage vor der Ausstrahlung der TV-Serie „Holocaust“ Sprengsätze Sendemasten des öffentlich-rechtlichen Fernsehens.

Die Rolle der Serie machte sie zu einem höchst symbolträchtigen Anschlagsziel. Dabei dürfte auch die intensive Berichterstattung im Vorfeld das Interesse der Täter geweckt haben. Sie schlugen nämlich zu, bevor am 22. Januar 1979 die Serie im Fernsehen in vier Teilen anlief. Während der Ausstrahlung der einführenden Dokumentation „Endlösung“ am 18. Januar explodierte ein Zehn-Kilo-Sprengsatz in Waldesch bei Koblenz und zerstörte die Leitungen zum dortigen Südwestfunk-Sender. Zwanzig Minuten später ging eine Bombe in der Richtfunkstelle Nottuln (bei Münster) hoch und vernichtete ein Antennenkabel. Das Ziel des Anschlags, mit einem vergleichsweise geringen Risiko eine hohe Wirkung zu erzielen, war erreicht: „Auf Hunderttausenden von Bildschirmen erlosch das Erste Programm, in dem gerade das schlimmste Kapitel deutscher Geschichte noch einmal dokumentarisch durchleuchtet wurde: ‚Endlösung‘“, schrieb Der Spiegel (Spiegel 1979: 17f.). 1987 stellte sich heraus, dass der Rechtsterrorist Peter Naumann gemeinsam mit einem Komplizen den Anschlag begangen hatte (BMI 1988: 126).

Der Kampf gegen den „inneren Feind“

Seit den frühen 1960er Jahren vollzog sich in der Bundesrepublik ein tiefgreifender gesellschaftlicher Prozess der Liberalisierung und Demokratisierung. Die 1968er-Bewegung war Ausdruck dessen; aber auch in den Jahren nach „1968“ setzte sich dieser Trend fort. Die terroristische Rechte machte diesen gesellschaftlichen Wandel als sichtbares und bedrohliches Erstarken der politischen Linken aus (Livi et. al. 2010). Seit den 1970er Jahren griff sie vermehrt den „inneren Feind“ an – insbesondere Kommunist_innen, politische Gegner_innen und Jüd_innen. Aber auch Angehörige von Staat und Justiz repräsentierten eine verhasste parlamentarische Ordnung.

Das Attentat auf den linken Aktivisten Rudi Dutschke am 11. April 1968 war der Auftakt zu einer Serie von Morden und Mordversuchen am „inneren Feind“. Der Täter, Josef Bachmann, schoss dreimal auf Dutschke, der 1979 an den Spätfolgen dieses Anschlags verstarb. Bachmann gab an, aus extrem rechten Motiven gehandelt zu haben; ferner hatte er Kontakte zu den Neonazikreisen um den Braunschweiger Rechtsterroristen Paul Otte (Wensierski 2009: 30f.). Verschiedene Gruppen planten oder verübten in den 1970ern Attentate auf Kommunist_innen und Sozialdemokrat_innen – so etwa ein Zusammenschluss um den Bonner Bernd Hengst, der 1971 einen Sprengstoffanschlag auf die SPD-Parteizentrale in Bonn in Erwägung zog (LOStA Köln 1971: 169) oder eine Gruppe um Hans-Joachim Neumann, die 1974 einen linken Buchladen in Göttingen in Brand setzte (Spiegel 1974: 50).

Antisemitismus war ein konstantes ideologisches Element im bundesdeutschen Rechtsterrorismus. In den 1970er Jahren beschränkten sich Gruppen noch auf antisemitische Äußerungen und

Auf die gesellschaftlichen Umbrüche von „1968“ folgten zahlreiche rechtsterroristische Attentate und Anschläge auf politische Gegner_innen, Jüd_innen und staatliche Repräsentant_innen.

Mordfantasien gegen Jüd_innen. So galt Wilhelm B., eine Führungsfigur der rechtsterroristischen Gruppe „Nationalsozialistische Kampfgruppe Großdeutschland“ (NSKG), die Anfang der 1970er Jahre aktiv war, als „ausgesprochener Judenhasser“. Über eine Geschäftsstraße in München, in der viele Läden von Jüd_innen geführt wurden, sagte er: „Da gehört einmal eine saftige Bombe rein.“ (LKA NRW 1971: 197) Andere Gruppen schritten zur Tat – etwa die Gruppe Neumann, die 1974 jüdische Friedhöfe verwüstete (Spiegel 1974: 50). Am 19. Dezember 1980 ermordete Uwe Behrendt, Mitglied der extrem rechten Wehrsportgruppe Hoffmann um Karl-Heinz Hoffmann, den jüdischen Verleger Shlomo Lewin und seine Partnerin Frieda Poeschke in ihrem Wohnhaus in Erlangen (siehe Beitrag von Wehrhahn & Renner in diesem Band). Als ihm die Polizei zwei Monate später auf die Spur kam, hatte Behrendt bereits die Bundesrepublik verlassen: Mit Hoffmanns Hilfe war er in die DDR und im Anschluss in den Libanon geflüchtet. Dort beging der Neonazi im September 1981 vermutlich Suizid (Deutscher Bundestag 2017: 5–7). Die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden rekonstruierten im Nachhinein den antisemitischen Charakter der Tat. So formulierte das Amtsgericht Erlangen: „Shlomo Lewin sollte deshalb getötet werden, weil er als einziger der Exponenten des Judentums im Raum Nürnberg/Erlangen und damit als ein Vertreter jener Bevölkerungsgruppe angesehen wurde, deren Mitglieder der Beschuldigte als ‚Untermenschen‘ bezeichnete.“ (AG Erlangen 1981: 98)

Ein weiteres Ziel von Rechtsterrorist_innen waren Polizist_innen und Justizangehörige. Beispielsweise überlegte die rechtsterroristische Eisermann-Gruppe Ende der 1970er Jahre, „bestimmte Justizpersonen zu ‚liquidieren‘“, vor allem jene Richter_innen und Staatsanwält_innen, die Neonazis strafrechtlich verfolgten (LG Flensburg 1983: 188). Mit einem Sprengstoffanschlag auf die Amtsanwaltschaft in Flensburg am 2. September 1977 setzte ein Angehöriger der Gruppe diese Überlegung schließlich in die Tat um (LG Flensburg 1983: 195). Im Oktober 1977 folgte mit einem Bombenanschlag auf ein Hannoveraner Amtsgericht eine Tat aus dem Umfeld der Otte-Gruppe, die mit der Eisermann-Gruppe in Verbindung stand (Frankfurter Rundschau 1984).

Angehörige der Polizei wurden häufig dann Opfer, wenn sie rechtsterroristische Aktivitäten unterbanden. Zwei Vorfälle verdeutlichen die enorme Gewaltbereitschaft der Szene: Frank Schubert, Funktionär der neonazistischen Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit erschoss im Dezember 1980 zwei Schweizer Grenzbeamte und danach sich selbst. Die Polizisten hatten ihn dabei überrascht, als er Waffen über die deutsch-schweizerische Grenze schmuggeln wollte (Fromm 1998: 211f.). Am 20. Oktober 1981 stoppte die Polizei bei München fünf Mitglieder eines Zusammenschlusses um die Rechtsterroristen Klaus Ludwig Uhl und Kurt Wolfgram auf dem Weg zu einem Banküberfall. Als eine Handgranate der Terroristen explodierte, erschoss die Polizei Uhl und Wolfgram, ein weiterer Terrorist wurde schwer verwundet (Spiegel 1981: 27).

Der Kampf gegen Migrant_innen

Obgleich in der Öffentlichkeit rassistisch motivierte Gewalt durch Neonazis erst ab 1990 als Gewaltphänomen wirklich wahrgenommen wurde, gab es bereits vor der Wiedervereinigung rechtsterroristische Taten gegen Migrant_innen (Manthe 2017). Zu den ersten rassistischen Terroranschlägen in Westdeutschland zählen die Attentate der Deutschen Aktionsgruppen um Manfred Roeder im Jahr 1980. Vorangegangen war diesen Taten seit den 1970er Jahren eine zunehmende rassistische Stimmung und Propaganda in der extrem rechten Szene. So schrieb der Verfassungsschutz 1981: „Die Anschläge der DA gingen einher mit der von Rechtsextremisten seit vielen Monaten gezielt angefachten aggressiven Ausländerdiffamierung, die sich in Forderungen wie ‚Ausländer raus!' (z. B. DA). ‚Ausländer-Stopp' (z.B. NPD) und ‚Ausländerbegrenzung!' (z. B. ‚Deutsche National-Zeitung') niederschlägt." (BMI 1982: 18)

Seit den frühen 1980er Jahren wurden Migrant_innen mehr und mehr zum Ziel rechtsterroristischer Taten.

Die Deutschen Aktionsgruppen griffen mit Bomben und Molotow-Cocktails Unterkünfte an, in denen Flüchtlinge untergebracht waren, so am 30. Juli 1980 das Bundessammellager für Flüchtlinge in Zirndorf, am 7. August eine Flüchtlingsunterkunft in Leinfelden und am 17. August eine Asylbewerber_innenunterkunft in Lörrach (Rabert 1995: 285). Am 22. August 1980 starben bei einem Brandanschlag der DA in Hamburg-Billbrook auf eine Unterkunft zwei junge vietnamesische Flüchtlinge. Obwohl die Mitglieder der DA noch im selben Jahr verhaftet werden konnten, bedeutete dies kein Ende rechtsterroristischer Gewalt gegen Migrant_innen. Im Februar 1981 zündete eine rassistische Gruppe, die sich Aktion Wehrhafter Demokraten nannte, in Kassel an den PKWs zweier türkischer Migranten zwei Rohrbomben. In ihren Flugblättern und Sprühereien äußerte sich die Gruppe explizit rassistisch, so etwa mit Parolen wie „Tod den Kanaken!" oder „Türkische Schweine ins KZ!" (Staatsanwaltschaft beim LG Frankfurt a.M. 1981: 223–229). Am 24. Juni 1982 erschoss Helmut Oxner in Nürnberg in und vor einer Diskothek zwei schwarze US-Amerikaner und einen ägyptischen Staatsbürger. Seine Mordtat war rassistisch motiviert, denn er schoss gezielt auf Migrant_innen und teilte deutsch aussehenden Passant_innen mit, sie hätten von ihm nichts zu befürchten. Anschließend gab er zwei Schüsse auf sich selbst ab und starb kurze Zeit später. Oxner war vor der Tat als extrem rechter Straftäter aufgefallen (Generalstaatsanwalt Nürnberg 1982: 12-16).

Seit den frühen 1980er Jahren – zeitgleich mit einer wachsenden Dominanz rassistischer Positionen in der extremen Rechten – wurden auch gesellschaftliche Debatten über Migration in einem deutlich schärferen Ton geführt. Thema waren vor allem die Probleme und Nachteile von Migration: Arbeitsmigrant_innen wurden als „nicht integrierbar" dargestellt; auch die wachsende Zahl an Kriegs- und Armutsflüchtlingen, die in Westdeutschland Asyl erhielten, wurde problematisiert (Manthe 2017: 37–39). Im Dezember 1988 markierte ein rassistischer Anschlag in Schwandorf (Bayern) auf ein hauptsächlich von Migrant_innen bewohntes Wohnhaus – ein türkeistämmiges Ehepaar, ihr elfjähriger Sohn und ein Deutscher kamen ums Leben – eine neue Phase rassistischer Gewalt (Bayerischer Rundfunk 2009).

Fazit

Gesellschaftliche Veränderungen in der Bundesrepublik – die Folgen von „1968“, die deutsch-deutsche Annäherung, der kritische Umgang mit der NS-Zeit und der Wandel zu einer Migrationsgesellschaft – erzeugten direkte Reaktionen von Rechtsterrorist_innen. Waren es anfangs vor allem vermeintliche oder tatsächliche Repräsentant_innen des Kommunismus – wobei hierbei sowohl politische Gegner_innen in Westdeutschland als auch die DDR und die Sowjetunion in den Fokus gerieten –, wandten sich rechtsterroristische Angriffe ab dem Ende der 1970er Jahre auch gegen die USA. Der kritische Umgang mit der NS-Vergangenheit war stets Motivation für Angriffe: In den 1960er Jahren ging es gegen Protagonist_innen der juristischen und politischen Auseinandersetzung mit dem NS-Regime und ab dem Ende der 1970er Jahre auch gegen die mediale und pädagogische Erinnerung an die nationalsozialistischen Verbrechen. Angehörige von Justiz und Polizei wurden vor allem in ihrer Funktion als Strafverfolger attackiert.

Rechtsterrorist_innen griffen nicht nur marginalisierte Personengruppen an, sondern auch Armeeangehörige, Behördenvertreter_innen oder – auf einer abstrakten Ebene mit den Anschlägen gegen die Ausstrahlung der Serie „Holocaust“ – das öffentlich-rechtliche Fernsehen. Der Anschlag auf das Münchner Oktoberfest am 26. September 1980 schließlich traf völlig willkürlich Besucher_innen des Fests. Zwölf von ihnen kamen ums Leben, hunderte wurden verletzt. Die Motivation für diesen verheerenden Anschlag bleibt bis heute ungeklärt; eine Interpretation geht davon aus, dass die Tat das ohnehin angespannte politische Klima kurz vor der Bundestagswahl verschärfen sollte. Ebenfalls unbeantwortet bleibt die Frage, ob der Täter, Gundolf Köhler, der beim Anschlag ebenfalls starb, alleine handelte (hierzu umfassend Chaussy 2014).

Die Heterogenität der Ziele des Rechtsterrorismus verdeutlicht, dass die Täter_innen aus unterschiedlichsten Motiven handelten, die ihre Wurzeln aber stets in der extrem rechten Ideologie hatten.

Die Heterogenität der Ziele des Rechtsterrorismus verdeutlicht, dass es sich hierbei um ein komplexes gesellschaftliches Phänomen handelt und dass die Täter_innen aus unterschiedlichsten Motiven handelten, die ihre Wurzeln aber stets in der extrem rechten Ideologie hatten. Nach 1990 dominierte die terroristische (und nicht-terroristische) Gewalt gegen Migrant_innen. Recherchen von ZEIT Online und Tagesspiegel zufolge war bei über 40% der 169 Opfer extrem rechter Gewalt zwischen 1990 und 2018 das Motiv Rassismus (Zeit Online 2018). Seit den frühen 1990er Jahren griffen Neonazis Migrant_innen auf der Straße, mit Brandanschlägen in ihren Häusern oder bei Pogromen wie in Rostock-Lichtenhagen (1992) an. Ab 2000 mordete, jahrelang unerkannt, der Nationalsozialistische Untergrund – auch die Anschläge und Mordtaten des NSU richteten sich vorwiegend gegen Migrant_innen.

Dr. Barbara Manthe ist Historikerin und Leiterin des DFG-Forschungsprojekts „Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland, 1970–1990“ beim Forschungsschwerpunkt Rechtsextremismus/Neonazismus (Forena) an der Hochschule Düsseldorf.

Literatur

Amtsgericht (AG) Erlangen (1981): Haftbefehl, 19.8.1981, Bundesarchiv Koblenz, B 362/6510.

Bayerischer Rundfunk (2009): Brandanschlag 1988: Schwandorf gedenkt mit großer Verspätung. Online: https://www.br.de/nachricht/rechtsaussen/schwandorf-brandanschlag-100.html [22.5.2019].

Bösch, Frank (2007): Film, NS-Vergangenheit und Geschichtswissenschaft. Von „Holocaust“ bis „Der Untergang“. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 55, Heft 1, S. 1–32.

Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) (1981): Schreiben an das Bundesministerium des Innern, 29.10.1981, Bundesarchiv Koblenz, B 141/60281.

Bundesgerichtshof (BGH) (1966): Urteil (1 StE 1/66), 9.11.1966, jurionRS 1966, 14267.

Bundesministerium des Innern (BMI) [Hrsg.] (1982): Gewalt von rechts. Beiträge aus Wissenschaft und Publizistik. Bonn.

Bundesministerium des Innern (BMI) [Hrsg.] (1976): betrifft: Verfassungsschutz `75. Bonn.

Bundesminister des Innern (BMI) [Hrsg.] (1988): Verfassungsschutzbericht 1987. Bonn.

Chaussy, Ulrich (2014): Oktoberfest. Das Attentat. Wie die Verdrängung des Rechtsterrors begann. Christoph Links Verlag: Berlin.

CIA Report (1983): Rightwing Terrorists Responsible for Anti-US Attacks in Germany. In: Terrorism Review, 3.3.1983, S. 1.

Deutscher Bundestag (2017): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Katrin Kunert und der Fraktion DIE LINKE. Bundesdrucksache 18/11602. Online: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/116/1811602.pdf [30.09.2019].

Frei, Norbert (2009): 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewußtsein der Deutschen. dtv: München.

Frankfurter Rundschau (1984): V-Mann durfte neonazistisches Propagandamaterial einführen, 26.7.1984.

Fromm, Rainer (1998): Die „Wehrsportgruppe Hoffmann“: Darstellung, Analyse und Einordnung. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen und europäischen Rechtsextremismus. Peter Lang: Frankfurt a. M.

Generalstaatsanwalt Nürnberg (1982): Schreiben an das Bayerische Staatsministerium der Justiz, 5.7.1982, Bundesarchiv Koblenz B 141/400315.

Hepp, Odfried/Kexel, Walther (1995): Abschied vom Hitlerismus, 30.6.1982. In: Rabert, Bernhard [Hrsg.]: Links- und Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute. Bernard & Graefe: Bonn, S. 397–399.

Köhr, Katja (2011): Zwischen historischer Aufklärung und Holocaust-Erziehung. Erinnerungskultureller Wandel als Herausforderung für die pädagogische Arbeit in Gedenkstätten. In: Köhr, Katja/Peterson, Hauke/Pohl, Karl-Heinrich [Hrsg.]: Gedenkstätten und Erinnerungskulturen in Schleswig-Holstein. Geschichte, Gegenwart und Zukunft. Frank und Timme: Berlin, S. 129–145.

Kopke, Christoph (2010): Die Aktion Widerstand 1970/71: Die „nationale Opposition“ zwischen Sammlung und Zersplitterung. In: Livi, Massimiliano/Schmid, Daniel/Sturm, Michael [Hrsg.]: Die 1970er Jahre als schwarzes Jahrzehnt. Politisierung und Mobilisierung zwischen christlicher Demokratie und extremer Rechter. Campus: Frankfurt a. M., S. 249–258.

Landeskriminalamt (LKA) NRW (1971): Vernehmungsprotokoll, 25.11.1971, Landesarchiv NRW Ger. Rep. 372/1644.

Landgericht Düsseldorf (1972): Urteil (8 KMs 2/71), 17.07.1972, Landesarchiv NRW, Ger. Rep. 126/386.

Landgericht Flensburg (1983): Urteil (AZ I Kls 16/80), 2.2.1983, Bundesarchiv Koblenz B 141/64285.

Leitender Oberstaatsanwalt (LOStA) Köln (1971): Bericht an das Justizministerium NRW, 16.2.1971, Bundesarchiv Koblenz B 136/4420.

Livi, Massimiliano/Schmid, Daniel/Sturm, Michael [Hrsg.] (2010): Die 1970er Jahre als schwarzes Jahrzehnt. Politisierung und Mobilisierung zwischen christlicher Demokratie und extremer Rechter. Campus: Frankfurt a. M.

Manthe, Barbara (2017): Racism and Violence in Germany since 1980. In: Global Humanities. Studies in Histories, Cultures, and Societies, Heft 4: Stereotypes and Violence, S. 35–53.

Moor, Paul (1971): Die kleine Welt Ekkehard Weil. In: Die Zeit, 26, Heft 11. Online: https://www.zeit.de/1971/11/die-kleine-welt-ekkehard-weil/komplettansicht [23.04.2019].

Polizeipräsidium (PP) Berlin (1971): Anzeige, 24.6.1971, Niedersächsisches Landesarchiv, Nds. 721 Lüneburg Acc. 2000-37, Nr. 2/18.

Rabert, Bernhard (1995): Links- und Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland von 1970 bis heute. Bernard & Graefe Verlag: Bonn.

Schildt, Axel (1998): Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit. In: Loth, Wilfried/ Rusinek, Bernd A. [Hrsg.]: Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Campus: Frankfurt a. M., S. 19–54.

Der Spiegel (1970): Fern von Frauen, 24, Heft 47, S. 82.

Der Spiegel (1974): Volkskörper als Ganzes, 28, Heft 32, S. 49–50.

Der Spiegel (1979): „Holocaust“: Die Vergangenheit kommt zurück, 33, Heft 5, S. 17–28.

Der Spiegel (1981): Terror von rechts, 35, Heft 44, S. 27–29.

Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt a. M. (1981): Anklageschrift (50 Js 15364/81), 29.9.1981, Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 461/35913, Bd. 1.

Wensierski, Peter (2009): „Er sollte sterben“. In: Der Spiegel, 63, Heft 50, S. 30–34.

Wilke, Jürgen (2005): Die Fernsehserie "Holocaust" als Medienereignis. In: Historical Social Research, 30, Heft 4, S. 9–17.

Zeit Online (2018): 169 Schicksale. Online: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-09/todesopfer-rechte-gewalt-karte-portraet [22.05.2019].

LUKAS GECK

„AUFGRUND SEINER STAATLICHEN AUTORITÄT UND DEUTUNGSMACHT HATTE DER INLANDSGEHEIMDIENST ERHEBLICHEN EINFLUSS AUF ÖFFENTLICHE DEBATTEN UND DARAUF, WIE RECHTSEXTREMISMUS, RECHTE GEWALT UND TERROR SEIT 1945 BIS HEUTE IN DER GESELLSCHAFT WAHRGENOMMEN UND ERINNERT WERDEN.“

Verdrängte Vergangenheit: Verfassungsschutz und rechter Terror in den 1970er und 1980er Jahren in der BRD

Der vorliegende Beitrag untersucht, wie der Verfassungsschutz seit seiner Entstehung dazu beigetragen hat, rechten Terror in der Bundesrepublik Deutschland zu verharmlosen. Anhand der Verfassungsschutzberichte aus den 1970er und 1980er Jahren zeige ich, dass der Inlandsgeheimdienst zwar die seit Mitte der 1970er stetig wachsende Militanz von Rechtsextremisten erkannt hat. Aufgrund seiner begrenzten Kenntnis rechtsterroristischer Eigenheiten und einer falschen Parallelisierung mit dem RAF-Terror unterschätzte der Verfassungsschutz jedoch das Bedrohungspotenzial. Die diffuse Verwendung zentraler Begriffe und Beurteilungskriterien, etwa die Unterscheidung zwischen rechten Gewalttaten und terroristischen Aktionen, trugen ebenfalls zu einem mangelnden gesellschaftlichen Problembewusstsein gegenüber dem Rechtsterrorismus bei.

Einleitung

Seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland hat es zahlreiche Todesopfer, Brand- und Sprengstoffanschläge durch rechtsterroristische Gruppen gegeben. Erinnerungs- und geschichtspolitisch spielt der Rechtsterrorismus jedoch kaum eine Rolle; die Geschichte des deutschen Terrorismus ist vor allem eine Geschichte der Roten Armee Fraktion (RAF). Es drängt sich die Frage auf, warum im öffentlichen Bewusstsein rechter Terror viel weniger erinnert und in weiten Teilen noch immer unterschätzt wird.

Spätestens die Verfehlungen deutscher Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit dem NSU zeigen, dass rechter Terror jahre- oder gar jahrzehntelang nicht als solcher erkannt und entsprechend bekämpft wurde. Aktenvernichtungen und -zurückhaltung, Quellenschutz und Vertuschungen nach dem Auffliegen des NSU und nicht zuletzt das Urteil des Oberlandesgerichts Münchens, es habe sich lediglich um ein Trio gehandelt, machen eine vollständige Aufklärung unwahrscheinlich (vgl. Greif & Schmidt in diesem Band). So beispiellos der NSU-Terror und das Fehlverhalten der Sicherheitsbehörden auch sind, handelt es sich dabei keineswegs um einen Betriebsunfall, nicht einmal um eine Ausnahme.

In beiden Teilen Deutschlands beginnt in der Nachkriegszeit die Reorganisation rechtsextremer Ideologien und militanter Strukturen, die bis in die 1980er Jahre in Gewalt und Terror münden. In den 1980er Jahren kamen in der Bundesrepublik Deutschland 27 Menschen durch rechtsterroristische Anschläge ums Leben, davon allein 13 beim Münchner Oktoberfestattentat 1980. Der NSU stellt lediglich die konsequente Fortsetzung des rechten Terrors in Deutschland dar und entwickelte zahlreiche Prinzipien der vorangegangenen Jahrzehnte weiter (Salzborn 2015: 53f.; siehe auch Quent 2016; Stöss 2010; Botsch 2012).

Die Geschichte des Terrorismus in der Bundesrepublik ist nicht nur eine Geschichte der RAF, sondern auch eine Geschichte rechten Terrors. Seit seiner Entstehung in den 1950er Jahren ist der Verfassungsschutz in diese Geschichte verwoben: über personelle Verstrickungen und Kontinuitäten aus der Nazi-Zeit bis hin zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Seit den 1960er Jahren beschafft der Verfassungsschutz nicht nur Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen, sondern tritt mit der Veröffentlichung von politischen Informationen und seiner Tätigkeiten zunehmend als meinungsbildender Akteur in Erscheinung. Aufgrund seiner staatlichen Autorität und Deutungsmacht hatte der Inlandsgeheimdienst erheblichen Einfluss auf öffentliche Debatten und darauf, wie Rechtsextremismus, rechte Gewalt und Terror seit 1945 bis heute in der Gesellschaft wahrgenommen und erinnert werden. Dass zum Beispiel der NSU so lange unentdeckt blieb, ist auch deshalb möglich geworden, weil Narrationen des Verfassungsschutzes durch Medien, Politik und Teile der Zivilgesellschaft lange Zeit unkritisch übernommen wurden (Quent 2016: 335).

Eine historische und politische Aufarbeitung des Rechtsterrorismus ist angesichts des aktuellen rechtsextremen *Rollbacks* in Deutschland und Europa wichtiger denn je. Daher untersucht der vorliegende Beitrag, wie der Verfassungsschutz seit seiner Entstehung kontinuierlich dazu beigetragen hat, rechten Terror in der Bundesrepublik zu verharmlosen und beinahe unsichtbar zu machen. Anhand der zwischen 1970 und 1990 veröffentlichten Verfassungsschutzberichte werden Kontinuitäten nachgezeichnet, wie der Verfassungsschutz rechten Terror lange Zeit unterschätzte und damit die Erinnerungspolitik der Bundesrepublik maßgeblich beeinflusst.

Eine historische und politische Aufarbeitung des Rechtsterrorismus ist angesichts des aktuellen rechtsextremen Rollbacks in Deutschland und Europa wichtiger denn je.

Die ersten Jahre des Verfassungsschutzes: autoritäre Kampfzeiten und Reintegration ehemaliger Nazis

Das Fehlverhalten des Verfassungsschutzes im NSU-Skandal steht in einer Reihe zahlreicher unaufgearbeiteter Skandale, die ihren Ursprung in der Gründung des Bundesamtes und der Landesämter für Verfassungsschutz in den 1950er Jahren haben. Der Verfassungsschutz unterschied sich zunächst von der 1946 in Kooperation mit der CIA gegründeten Organisation Gehlen, die 1955 in den Bundesnachrichtendienst (BND) überführt wurde. Die Gründung des Verfassungsschutzes steht mit dem ersten Verfassungsschutzpräsidenten Otto John, Widerstandskämpfer des 20. Juli

Bis 1972 wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz von einem ehemaligen NS-Oberstaatsanwalt geleitet. Dies verdeutlicht das Fortleben nationalsozialistischer Strukturen.

1944, zumindest für den Versuch, mit unbelastetem Personal einen Inlandsgeheimdienst aufzubauen, dessen Auftrag es ist, Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung abzuwehren. Die Organisation Gehlen hingegen ging unmittelbar aus der Generalstabsabteilung „Fremde Heere Ost" der Wehrmacht hervor, zuständig für die Spionage gegen die Sowjetunion, und blieb personell weitgehend unverändert (Jaschke 1991: 122). Trotz aller Versuche Otto Johns, des Behördenleiters, unbelastetes Personal einzustellen, konnte er nicht verhindern, dass ehemalige NS-Funktionsträger auch weiterhin beschäftigt wurden und sogar in leitende Positionen des Amtes gelangten. Spätestens der Umstand, dass der ehemalige NS-Oberstaatsanwalt Hubert Schrübbers die Behörde 1955 übernahm und bis 1972 leitete, verdeutlicht das Fortleben nationalsozialistischer Strukturen in einer Behörde, dessen Hauptaufgabe der Schutz der verfassungsstaatlichen Demokratie ist (Funke 2018: 166). Neben den personellen und ideologischen Kontinuitäten ist sicherlich auch der historisch-gesellschaftliche Kontext, in dem die Behörde aufgebaut wurde, entscheidend für die frühe Verselbstständigung und den Handlungsspielraum des Verfassungsschutzes. Bedingt durch die Blockkonfrontation im Kalten Krieg galt es den Einfluss der Sowjetunion auch an der inneren Front zurückzudrängen, was sich in einem rigorosen Antikommunismus und der Bekämpfung linker Parteien und Gruppierungen ausdrückte (ebd.: 167 f.).

Verfassungsschutzberichte: der Staat betreibt Öffentlichkeitsarbeit

Lag der Fokus des Verfassungsschutzes in den 1950er Jahren noch auf der Abwehr von Gefahren für die freiheitlich demokratische Grundordnung und in der Spionageabwehr, wurde der Arbeitsbereich 1960 entscheidend erweitert. Als Reaktion auf eine antisemitische Welle von insgesamt 470 Fällen innerhalb von vier Wochen, veröffentlichte die Bundesregierung eine Broschüre zum Thema „Die antisemitischen und nazistischen Vorfälle. Weißbuch und Erklärung der Bundesregierung" (Bundesregierung 1960). Die zeitliche Nähe der Veröffentlichung des Weißbuchs und des ersten Verfassungsschutzberichts (1962) legen den Schluss nahe, dass der Verfassungsschutz nun nicht mehr auf die Informationsbeschaffung zur Abwehr von Gefahren beschränkt blieb, sondern die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten sowie über demokratiegefährdende Tendenzen informieren sollte. Von 1962 bis 1968 erscheinen die Berichte zunächst als Beilage zu „Das Parlament", ab 1970 dann als eigenständige Publikation (Grimm 2018: 166). Mit der Erweiterung der Aufgabenbereiche des Verfassungsschutzes, nun auch für die Öffentlichkeit politische Informationen bereitzustellen, hat die Behörde nicht nur entscheidenden Anteil etwa an der Durchsetzung des Konzepts Rechts*extremismus*, sondern mit seinen Begriffsverwendungen, zahlenmäßigen Angaben zu verfassungsfeindlichen Gruppierungen und Ergebnissen der Spionageabwehr erheblichen Einfluss auf öffentliche Debatten und die politische Bildung.

Begriffe und Methodik der Berichte

Dem Selbstverständnis nach sind die Verfassungsschutzberichte Teil der staatlichen Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, Informationen zur Bedrohungslage für die freiheitlich demokratische Grundordnung bereitzustellen. Dabei präsentiert der Verfassungsschutz in seinen jährlichen

Berichten allerhand Zahlen: Angaben über Szene- und Gruppenzugehörigkeiten, demografische Daten, Zahlen über Gewalttaten, Brandstiftungen, Terrorakte usw. Christoph Junggeburth merkt an, dass die Informationen allein schon aufgrund des Publikationsortes, der Begriffspolitik und des Informationsmonopols des Verfassungsschutzes alles andere als wertfrei sind (Junggeburth 2012: 239). Zudem ist nach wissenschaftlichen Kriterien die Art und Weise der Datenerhebung seit Veröffentlichung des ersten Berichts methodologisch undurchsichtig. Ebenso fragwürdig ist die Verwendung zentraler Begriffe. So etwa die konkurrierenden Konzepte Extremismus und Radikalismus, die der Verfassungsschutz in den 1960er und 1970er Jahren in seiner Berichterstattung unpräzise und teilweise synonym verwendet. Erst ab 1975 erfolgt schließlich eine Objektivierung und Trennung der beiden Konzepte zugunsten einer Durchsetzung des Extremismus-Konzepts, was jedoch keineswegs zu einer besseren Nachvollziehbarkeit oder einer differenzierteren Einschätzung der Bedrohungslage von *Links*- und Rechtsextremismus geführt hat (Grimm 2018: 179). Wie Franz Gress und Hans-Gerd Jaschke in ihrer Analyse der Verfassungsschutzberichte zeigen, war die Vergleichbarkeit der Daten auch nach der Vereinheitlichung der Begriffe hinfällig, da die Beurteilungskriterien häufig wechselten und somit Abweichungen im Datenmaterial produzierten (Gress/Jaschke 1982). So wurden etwa die Kriterien für die Bestimmung der Zugehörigkeit zu rechtsextremen Organisationen 1974 geändert. Personen, denen in einem Zeitraum von drei Jahren keine politische Aktivität nachgewiesen werden konnte, wurden fortan nicht mehr gezählt (ebd.: 29). Die häufig wechselnden Beurteilungskriterien legen den Schluss nahe, dass die Beobachtungsergebnisse empirisch unhaltbar waren, die politische Meinungsbildung aufgrund des Informationsmonopols aber dennoch gezielt beeinflusst werden konnte.

Nach wissenschaftlichen Kriterien ist die Datenerhebung des Verfassungsschutzes methodologisch undurchsichtig. Ebenso fragwürdig ist die Verwendung der zentralen Begriffe „Extremismus“ und „Radikalismus“.

Rechtsterrorismus in den Verfassungsschutzberichten der 1970er und 1980er Jahre

Die ab 1970 vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Verfassungsschutzberichte sind in die Bereiche „Rechtsextremismus“, „Linksextremismus“, „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern“ und „Spionageabwehr“ untergliedert. Um einen Eindruck davon zu bekommen, wie der Verfassungsschutz zwischen 1970 bis zur Wiedervereinigung das Phänomen Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland behandelte, untersucht der Artikel die Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz anhand dreier Dimensionen: 1) generelle Einschätzung militanter rechtsextremistischer Gruppierungen und deren Gefahrenpotenzial, 2) Merkmale rechten Terrors und 3) Verhältnis und Abgrenzung zwischen rechtem Terror und „sonstigen rechten Gewalttaten“. Für die Analyse waren insbesondere Kapitel oder Textstellen zur Entwicklung rechten Terrors, zu sonstigen rechtsextremen Gewalttaten und die Beurteilung dieser durch den Verfassungsschutz relevant. Dabei fand einerseits der quantitative Umfang der Berichterstattung Eingang in die Analyse und, sofern das Material es hergab, eine qualitative Betrachtung derselben.

In den ersten Jahren des Berichtszeitraums spielt Rechtsterrorismus und allgemein rechte Gewalt in den Verfassungsschutzberichten eine eher untergeordnete Rolle. Zum ersten Mal überhaupt findet im Verfassungsschutzbericht 1972 mit dem Kapitel „Terror und sonstige Ausschreitungen" rechter Terror Eingang in einen Verfassungsschutzbericht (Bundesministerium des Innern 1973). Bis 1978 bleibt die Berichterstattung zu rechtem Terror und sonstigen Gewalttaten marginal – auf höchstens einer Seite berichtet der Verfassungsschutz über Terrorakte, militante Neonazis und Gewalttaten. Über den gesamten Zeitraum fehlen begriffliche Abgrenzungen und Kriterien, nach denen der Verfassungsschutz zwischen Gewalt und Terrorismus unterscheidet. So bleiben die Textstellen teilweise diffus, die Verwendung der Begriffe erscheint willkürlich. Im Verfassungsschutzbericht 1983 orientiert sich der Geheimdienst schließlich an der strafrechtlichen Definition des Paragrafen 129a des Strafgesetzbuchs (Bundesministerium des Innern 1984: 156). Problematisch ist dabei jedoch, dass Rechtsterrorismus juristisch schwierig einzustufen ist, da Terrorakte weniger von hierarchisch strukturierten Gruppen mit langfristigen Strategien und Planungen, sondern vielmehr von Terrorzellen, Untergruppen und vermeintlichen Einzelgängern durchgeführt werden. Entscheidend sind vor allem Netzwerke aus Vereinen, Gruppierungen und losen Zusammenhängen, die rechten Terror ermöglichen und unterstützen. Anschläge werden häufig spontan verübt und in aller Regel fehlen Bekennerschreiben – die Tat steht scheinbar für sich allein (Quent 2016).

Bis 1978 sieht der Verfassungsschutz im Rechtsextremismus trotz eines jahrelangen kontinuierlichen Anstiegs rechter Gewalt zunächst keine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung. Verschiedene Aspekte, etwa staatliche Maßnahmen, organisatorische Zersplitterung und eine fehlende einheitliche Ideologie, werden in jährlich wiederkehrenden, kurzen Beurteilungen als Gründe für die Harmlosigkeit rechtsextremistischer Bestrebungen angeführt. Bemerkenswert ist, dass der Verfassungsschutz bestimmte Textstellen, gerade was das Kapitel zur Einschätzung betrifft, über mehrere Jahre hinweg wörtlich übernimmt; dies macht er auch heute noch (z. B. Bundesministerium des Innern 1973 und 1976).

Braune Terrorjahre

Anfang der 1980er Jahre findet rechter Terror mit einer Reihe von Morden, Brandanschlägen, Gewaltandrohungen etc. einen Höhepunkt. Hierbei sind u.a. die Aktivitäten der Wehrsportgruppe Hoffmann zu nennen, in dessen Zusammenhang insbesondere das Oktoberfestattentat im September 1980 und zwei antisemitische Morde in Erlangen stehen, sowie die rassistischen Sprengstoff- und Brandanschläge der Deutschen Aktionsgruppen um Manfred Roeder, bei denen zwei Menschen starben (vgl. Röpke/Speit 2013, Manthe in diesem Band; Greif & Schmidt in diesem Band). So brutal der rechte Terror auch wütet, die Kapitel zu Rechtsterrorismus sind in den Verfassungsschutzberichten zwischen 1978 und 1984 mit ca. 2–5 Seiten zwar ausführlicher, die Ausführungen zum Linksterrorismus sind jedoch mit 10–15 Seiten wesentlich dominanter. Die oben genannten Gruppen finden Niederschlag in den Berichten sowie zahlenmäßige Angaben über sichergestellte

Anfang der 1980er Jahre findet rechter Terror mit einer Reihe von Morden, Brandanschlägen, Gewaltandrohungen etc. einen Höhepunkt. Der Geheimdienst beurteilt den kontinuierlichen Anstieg rechter Gewalt nun als besorgniserregend.

Waffen, Granaten und Sprengstoffe sowie Verurteilungen und Verbindungen zum ausländischen Rechtsterrorismus. Zwar ist die Beurteilung der Sicherheitslage wie auch in den Jahren zuvor kurz und unpräzise, allerdings beurteilt der Geheimdienst den kontinuierlichen Anstieg rechter Gewalt immerhin als besorgniserregend.

Der Verfassungsschutz sah in der Struktur und Arbeitsweise des Rechtsterrorismus eine Adaption linker Terrorstrukturen, eine Nachahmung der RAF.

Der Geheimdienst sieht in der Struktur und Arbeitsweise des Rechtsterrorismus eine Adaption linker Terrorstrukturen, wie diese Textstelle zeigt: „Häufig fehlten bei rechtsterroristischen Aktionen langfristige und durchdachte Planungen. Es sind aber Bemühungen erkennbar, gerade in dieser Hinsicht von linksextremistisch motivierten Terroristen zu ‚lernen'" (Bundesministerium des Innern 1982: 29). 1984 handelt es sich laut Verfassungsschutz nicht mehr nur um Bemühungen rechter Terroristen zu lernen, sondern um aktive Nachahmung, wie diese Textstelle zeigt: „1984 wurden bei ihnen Terroranleitungen von Linksextremisten gefunden, die ihnen schon seit Jahren als Vorbild dienen" (Bundesministerium des Innern 1985: 168). Diese Parallelisierung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch, da sich Methoden, Strukturen und Ziele des Rechtsterrorismus vom Linksterrorismus erheblich voneinander unterscheiden (Gräfe 2017: 283 ff.). Die Gleichsetzung beider Phänomene wird in den darauffolgenden Jahren immer wieder gemacht; es entsteht der Eindruck, rechter Terror kopiere Strategien der RAF.

Mit den Anschlägen der Hepp-Kexel-Gruppe im Jahre 1985 erfahren rechtsterroristische Gewalttaten einen weiteren Höhepunkt, doch nach wie vor sind linksterroristische Gewalttaten das Maß für die Bewertung von Terrorakten in den Verfassungsschutzberichten (Bundesministerium des Innern 1986). Bis auf wenige Ausnahmen ist der Verfassungsschutz nicht in der Lage, Aktionen rechtsterroristischen Gruppen zuzuordnen, da nach seinen Beurteilungskriterien die eindeutigen Merkmale fehlen. Ein Großteil der Aktionen wird daher Einzeltätern zugerechnet (Bundesministerium des Innern 1984: 156). Eine klare Zuordnung muss natürlich scheitern, wenn die Verwaltungslogik auf dem Konzept des politischen Extremismus und einer engen strafrechtlichen Terrorismusdefinition beruht und damit das Instrumentarium fehlt, Eigenheiten rechten Terrors zu erkennen und entsprechend zu handeln. So wurden seit 1984 Terrorakte ausschließlich dann dem rechten Spektrum zugeordnet, wenn Bekennerschreiben vorlagen (Bundesministerium des Innern 1985: 167). Selbstbezichtigungen sind jedoch untypisch für rechten Terror – ein Merkmal, das dem Verfassungsschutz offenbar entging.

Nach den Jahren des Schreckens geht ab 1985 die Berichterstattung stark zurück. Im Berichtsjahr 1988 beschränkt sich die Berichterstattung auf zwei magere Seiten, wohingegen der Linksterrorismus mit knapp 15 Seiten erneut sehr ausführlich behandelt wird. Während dort auch von Entwicklungen des Linksterrorismus, der RAF sowie Verflechtungen zu ausländischen Terrororganisationen berichtet wird, findet sich derlei nicht beim Rechtsterrorismus (Bundesministerium des Innern 1989). Lediglich Zahlen zu Anschlägen und Verurteilungen sind Themen des Kapitels. Bis 1989 ist der Verfassungsschutz nicht willens, Auskunft darüber zu geben, um welche Gruppen es sich

bei bestimmten Anschlägen gehandelt habe. Hier heißt es lediglich, dass rassistische Tatmotive mitursächlich gewesen sein können. Hier wird deutlich, dass der Verfassungsschutz entweder immer noch keine Kenntnisse über die Spezifika rechten Terrors hat oder schlicht ignorant ist. Er hat lediglich die Kenntnis, dass es sich bei einer Brandstiftung eines Hauses, das überwiegend von Migrant_innen bewohnt war, um eine rechtsextreme Tat gehandelt haben könnte (Bundesministerium des Innern 1989: 140).

Vergessen, verdrängen, verharmlosen

Das Spektrum rechtsterroristischer Gewalt umfasst Morde, Sprengstoff- und Brandanschläge, es reicht von größeren Gruppierungen, wie paramilitärischen Wehrsportgruppen, bis hin zu Terrorzellen und spontanen Einzeltätern. Jede_r kennt die RAF, doch rechter Terror wird im öffentlichen Bewusstsein viel weniger erinnert. Die Gründe dafür sind vielfältig: Die Untersuchung der Verfassungsschutzberichte zeigt, dass der Verfassungsschutz die seit Mitte der 1970er stetig wachsende Gefahr von gewaltbereiten Rechtsextremisten zwar erkannt hat und die Berichterstattung stetig umfangreicher wird. Allerdings sind Eigenheiten, etwa die für den Rechtsterrorismus typische Zersplitterung in viele kleine konspirative Gruppen, Zellen und Einzelkämpfer, für den Verfassungsschutz eher ein Indiz von Harmlosigkeit. Dabei handeln Einzeltäter keineswegs isoliert, sondern stehen in bestimmten Gruppenzusammenhängen. Beispiele dafür sind der Terrorist Gundolf Köhler (Oktoberfestattentat), der in der Wehrsportgruppe Hoffmann aktiv war oder aber der NSU und sein „Ermöglichungs-Netzwerk“, das die Gruppe mit Waffen und Verstecken versorgte.

Über den gesamten Untersuchungszeitraum bleiben die Kriterien unklar, nach denen der Verfassungsschutz Gewalttaten von terroristischen Aktionen unterscheidet. Der Übergang von spontaner Gewalt (rassistische und antisemitische Gewalttaten) hin zum geplanten Terrorakt ist in der rechtsextremen Szene fließend und erschwert die klare Einordnung bestimmter Fälle. Ein wesentliches Element rechtsextremer Ideologie ist Gewalt und insofern immer politisch. Die enge juristische Definition des Terrorismus, an der sich der Verfassungsschutz orientiert, blendet wesentliche Merkmale rechten Terrors aus. Die Behörde sieht etwa fälschlicherweise Bekennerschreiben als notwendiges Indiz für Terrorismus, dieser Umstand fehlt jedoch in aller Regel bei rechtsterroristischen Taten. Die ohnehin schon knappe Kenntnis rechtsterroristischer Eigenheiten wird in den 1980er Jahren durch eine falsche Parallelisierung mit dem RAF-Terror flankiert.

Die ohnehin schon knappe Kenntnis rechtsterroristischer Eigenheiten wird in den 1980er Jahren durch eine falsche Parallelisierung mit dem RAF-Terror flankiert.

Auch wenn die Verfassungsschutzberichte aufgrund ihrer Rezeption durch Politik und Medien Einfluss auf öffentliche Debatten und die Meinungsbildung haben, darf der gesamtgesellschaftliche Kontext, der das jahrzehntelange Verschweigen und Vergessen rechten Terrors wechselseitig bedingt hat, nicht außer Acht gelassen werden. So herrschte in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik eine kaum aufgebrochene autoritäre Mentalität in der Bevölkerung vor sowie

ein geschichtspolitisches Verdrängen der Nazi-Vergangenheit. Auf diesem Boden wurde der Verfassungsschutz gegründet, der seit seiner Gründung mit Skandalen zu kämpfen hatte. Dass Rechtsterrorismus noch immer unterschätzt wird, ist sicherlich nicht allein auf die Stellenbesetzung beim Verfassungsschutz oder die Veröffentlichung von Verfassungsschutzberichten zurückzuführen. Einen wesentlichen Beitrag zur Verharmlosung dieses Phänomens dürfte auch die in den Geheimdienst hineinwirkende und sich über Jahrzehnte hartnäckig haltende Extremismustheorie von Eckhard Jesse und Uwe Backes geleistet haben (zur Kritik des Begriffs siehe z. B. Stöss 1989). Beim Verfassungsschutz handelt es sich jedoch um eine staatliche Institution, bei der Fehleinschätzungen im Zweifel über Leben und Tod entscheiden. Eine (geschichts-)politische Aufarbeitung des deutschen Rechtsterrorismus einerseits und die vielfältigen Verstrickungen von Sicherheitsbehörden mit rechtsextremen Gruppierungen andererseits sind daher dringlicher denn je.

Eine (geschichts-)politische Aufarbeitung des deutschen Rechtsterrorismus einerseits und die vielfältigen Verstrickungen von Sicherheitsbehörden mit rechtsextremen Gruppierungen andererseits sind dringlicher denn je.

Lukas Geck ist Sozialwissenschaftler. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich Rechtsextremismus, soziologische und politische Theorie. Er arbeitet als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Politikberatung in Berlin.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium des Innern [Hrsg.] (1970): Betrifft: Verfassungsschutz 1969/70. Bonn.

Bundesministerium des Innern [Hrsg.] (1973): Betrifft: Verfassungsschutz 1972. Bonn.

Bundesministerium des Innern [Hrsg.] (1981): Betrifft: Verfassungsschutz 1980. Bonn.

Bundesministerium des Innern [Hrsg.] (1982): Betrifft: Verfassungsschutz 1981. Bonn.

Bundesministerium des Innern [Hrsg.] (1983): Verfassungsschutzbericht 1982. Bonn.

Bundesministerium des Innern [Hrsg.] (1984): Verfassungsschutzbericht 1983. Bonn.

Bundesministerium des Innern [Hrsg.] (1985): Verfassungsschutzbericht 1984. Bonn.

Bundesministerium des Innern [Hrsg.] (1985): Verfassungsschutzbericht 1984. Bonn.

Bundesministerium des Innern [Hrsg.] (1988): Verfassungsschutzbericht 1987. Bonn.

Bundesministerium des Innern [Hrsg.] (1990): Verfassungsschutzbericht 1989. Bonn.

Bundesregierung (1960): Die antisemitischen und nazistischen Vorfälle. Weißbuch und Erklärung der Bundesregierung. Bonn.

Botsch, Gideon (2012): Die extreme Rechte in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis heute. Wissenschaftliche Buchgesellschaft (WBG): Darmstadt.

Gräfe, Sebastian (2017): Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen erlebnisorientierten Jugendlichen, „Feierabendterroristen“ und klandestinen Untergrundzellen. Nomos: Baden-Baden.

Gress, Franz/Jaschke, Hans-Gerd (1982): Rechtsextremismus in der Bundesrepublik nach 1960. Dokumentation und Analyse von Verfassungsschutzberichten. PDI: München.

Grimm, Marc (2018): Rechtsextremismus – Zur Genese und Durchsetzung eines Konzepts. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.

Funke, Hajo (2018): Sicherheitsrisiko Verfassungsschutz. Staatsaffäre NSU: das V-Mann-Desaster und was daraus gelernt werden muss. VSA: Hamburg.

Jaschke, Hans-Gerd (1991): Streitbare Demokratie und innere Sicherheit. Grundlagen, Praxis und Kritik. Westdeutscher Verlag: Opladen.

Junggeburth, Christoph (2012): Die Beobachtung politischer Parteien durch das Bundesamt für Verfassungsschutz im Lichte der V-Mann-Affäre des NPD-Verbotsverfahrens. Entwicklung eines rechtlichen Rahmens zur „Freiheit der Feinde der Freiheit“. Kovac: Hamburg.

Quent, Matthias (2016): Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät. Beltz Juventa: Weinheim und Basel.

Röpke, Andrea/Speit, Andreas [Hrsg.] (2013): Blut und Ehre. Geschichte und Gegenwart rechter Gewalt in Deutschland. Christoph Links: Berlin.

Salzborn, Samuel (2015): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze. Nomsos: Baden-Baden.

Stöss, Richard (2010): Rechtsextremismus im Wandel. Forum Berlin der Friedrich-Ebert-Stiftung: Berlin.

Stöss, Richard (1989): Die extreme Rechte in der Bundesrepublik. Entwicklung – Ursachen – Gegenmaßnahmen. Westdeutscher Verlag: Opladen.

„EINE AUSEINANDERSETZUNG MIT STAATLICHEN NARRATIVEN VON RECHTSTERRORISMUS MUSS EINE INFRAGESTELLUNG DES AGIERENS DER SICHERHEITSBEHÖRDEN UMFASSEN.“

Vom Oktoberfestattentat bis zum Nationalsozialistischen Untergrund – Kontinuitäten in der Strafverfolgung von Rechtsterrorismus

Der vorliegende Beitrag diskutiert historische Kontinuitäten in der Strafverfolgung von Rechtsterrorismus in Deutschland. Dazu analysieren wir die Ermittlungsführungen zum Oktoberfestattentat und NSU-Komplex. Während beide Komplexe offiziell als „ausermittelt“ gelten, bleiben zentrale Fragen auch nach mittlerweile 13 parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zum NSU-Komplex sowie einer Vielzahl unabhängiger Recherchen bis heute offen. Unsere Untersuchung zeigt systeminhärente Defizite in der Strafverfolgung auf, die sich u.a. durch das Gegenüberstehen der Unabhängigkeit der Rechtspflege und einem staatlichen Selbstschutz ableiten.

Entgegen aller Erkenntnisse zu rechten Strukturen und Netzwerken und staatlichem Wissen zum Oktoberfestattentat im Jahr 1980 sowie zum NSU-Komplex, vertreten zuständige Ermittlungsbehörden beharrlich reduktionistische Narrative rechtsterroristischer Gewalt. Nach den Ermittlungen des Bayerischen Landeskriminalamtes habe ein „sexuell frustrierter Einzeltäter“ das Oktoberfestattentat verübt. Hinweise auf Unterstützer_innen sowie Verbindungen in die rechte Szene wurden übergangen. Nach 35 Jahren sind die Ermittlungen im Jahr 2015 durch den Generalbundesanwalt (GBA) wieder aufgenommen worden. Im Falle des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) geht das Gericht, der Anklage der Bundesanwaltschaft folgend, von einer „aus drei Personen bestehenden Gruppe“ aus (Bayerisches Staatsministerium der Justiz 2018), was den Erkenntnissen über das Netzwerk des NSU entgegensteht (vgl. von der Behrens 2018). In beiden Komplexen setzte der Verfassungsschutz V-Personen teilweise im unmittelbaren Umfeld der Täter_innen ein (vgl. Scharmer 2018).

Am Beispiel der Ermittlungen zum Oktoberfestattentat in den 1980ern und ihrer Wiederaufnahme im Jahr 2015 sowie der Ermittlungen zum NSU-Komplex untersucht der Beitrag historische

Entwicklungen und Kontinuitäten der Strafverfolgung von Rechtsterrorismus. Welche strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflussen Ermittlungen zu rechtsterroristischen Aktivitäten? Welche Deutungs- und Ermessensspielräume ergeben sich für Strafverfolgungsbehörden? Welche Möglichkeiten haben Sicherheitsbehörden, insbesondere bei einem Einsatz von V-Personen in den betreffenden Strukturen, um Ermittlungen zu beeinflussen?

Komplex Oktoberfestattentat

Am Abend des 26. Septembers 1980 explodierte auf dem Münchner Oktoberfest eine Bombe. Das größte rechtsterroristische Attentat der deutschen Nachkriegsgeschichte forderte 13 Tote und mehr als 200 Verletzte. Für die Bundesanwaltschaft galt Gundolf Köhler, der die Bombe gelegt hatte und ebenfalls ums Leben kam, als Einzeltäter. Seit Einstellung der Ermittlungen 1982 wird von Überlebenden Kritik an der damaligen Ermittlungsführung geäußert, da Köhler Kontakte zur rechtsterroristischen Wehrsportgruppe Hoffmann hatte, in deren Umfeld V-Personen eingesetzt waren und Beweismittel verschwanden (vgl. Chaussy 2015: 46ff., 234ff.; Köhler 2016: 210). Ende 2014 wurden auf einen dritten Wiederaufnahmeantrag von Rechtsanwalt Werner Dietrich hin, der seit 35 Jahren Geschädigte des Attentats vertritt, die Ermittlungen durch den GBA wieder aufgenommen. Eine Sonderkommission überprüft erstmals unter Einbezug nachrichtendienstlicher Dokumente, ob es „mögliche Mittäter oder Hintermänner“ gegeben und die Bundesanwaltschaft „in alle Richtungen“ bezüglich Mittäter_innen aus der rechten Szene ermittelte (Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof 2014). Im Mai 2019 wurde bekannt, dass der GBA die Ermittlungen erneut einstellen und es „keine letztliche Klärung“ geben wird, so ein Ermittler (Ramelsberger 2019).

In den Ermittlungen von 1980 bis 1982 kam das Bayerische Landeskriminalamt (LKA) zu dem Schluss, Köhler habe aus einem privaten Motiv gehandelt. Im Schlussvermerk heißt es, „dass Gundolf Köhler als Alleintäter gehandelt hat“ (zitiert nach Chaussy 2015: 23). Der GBA hält hingegen fest: „Für eine Tatbeteiligung Dritter sprechen nur einige unterschiedliche Beweiserkenntnisse, die einen abschließenden Nachweis […] jedoch nicht zulassen“ (zitiert nach ebd.: 39) und weicht damit in einem zentralen Punkt vom LKA ab. Mit der Darstellung der Einzeltäterthese wurde der politische Hintergrund Köhlers wie seine Verbindungen zur Wehrsportgruppe Hoffmann verneint und entpolitisiert. Die heutige Aktenlage bestätigt, dass die Bundesanwaltschaft in den damaligen Ermittlungen und ihrer Kooperationen mit den Verfassungsschutzämtern keine umfassenden Ermittlungen und Befragungen von V-Personen durchführte.

Mit der Darstellung der Einzeltäterthese wurde der politische Hintergrund des Oktoberfest-Attentäters und seine Verbindungen zur Wehrsportgruppe Hoffmann verneint und entpolitisiert.

Heinz Lembke, einer von sieben mittlerweile bekannten V-Personen in Verbindung mit dem Attentat, hatte acht Wochen zuvor Mitgliedern der Deutschen Aktionsgruppen militärischen Sprengstoff der gleichen Kategorie angeboten. Aufgrund eines Zufallsfunds einer Kiste mit Sprengstoff im Oktober 1981 wurde Lembke in Untersuchungshaft genommen. Er war im Umgang mit Sprengstoff

ausgebildet und seit 1959 in der rechten Szene aktiv (vgl. ebd.: 214). Er führte die Behörden zum größten Waffenlager seit 1945 (Maegerle et al. 2013: 54). Lembke erhängte sich in der Untersuchungshaft und schrieb in seinem Abschiedsbrief: „Genossen! Ihr wisst, weshalb ich nicht mehr leben darf. Wolfszeit! Heil Euch, Heinz […] Lembke." (Chaussy 2015: 214) In dem Ermittlungsverfahren des GBA kam man zu dem Schluss, Lembke habe die Waffenlager allein angelegt und sei Einzeltäter gewesen (vgl. Maegerle et al. 2013: 54). Lembkes Kontakte in die Wehrsportszene, zu der Köhler Kontakte hatte, und der Einsatz von V-Personen sind nicht überprüft worden. Die ihm zugeschriebenen Waffendepots waren nie Gegenstand der Ermittlungen zum Oktoberfestattentat.

Der NSU-Komplex als Trio

Im November 2011 wurde bekannt, dass der NSU zwischen 2000 und 2007 neun Menschen aus rassistischen Motiven sowie eine Polizistin ermordete, zwei Sprengstoffanschläge und 15 bewaffnete Raubüberfälle verübte. Im Laufe des NSU-Prozesses wurde ein dritter Sprengstoffanschlag bekannt, der dem NSU zugeschrieben wird (Aust/Laabs 2014: 391ff.). Von 1998 bis 2011 galt das Kerntrio als flüchtig und lebte unbehelligt von Ermittlungsbehörden in Chemnitz und Zwickau. In all den Jahren lebten sie mithilfe eines Unterstützungsnetzwerks unter falschen Identitäten in Sachsen. Alle drei waren in den 1990er Jahren in der rechten Szene in Thüringen aktiv und durch rechte und antisemitische Straftaten polizeibekannt. Bis 2011 berichtete das Bundesamt für Verfassungsschutz Jahr für Jahr, dass keine rechtsterroristischen Strukturen feststellbar seien.[1] Vielmehr lehne „der überwiegende Teil" der rechten Szene „Gewaltanwendung ab" (Bundesministerium des Inneren 2005: 58). Rechtsterroristische Gewalt und Angriffe auf Personen wurden nicht als solche begriffen.

Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos waren bereits in den 1990er Jahren in der rechten Szene in Thüringen aktiv und durch rechte und antisemitische Straftaten polizeibekannt. Dennoch berichtete der Verfassungsschutz bis 2011 Jahr für Jahr, dass keine rechtsterroristischen Strukturen feststellbar seien.

Am 4. November 2011 töteten sich Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt nach einem Banküberfall selbst. Beate Zschäpe versandte DVDs mit einem Video, in dem sich der NSU zu den Taten bekannte, und stellte sich wenig später der Polizei. Die Ermittlungen richteten sich bis 2011 fast ausschließlich gegen das Umfeld der Ermordeten und Betroffenen. Eine operative Fallanalyse des Bayerischen LKAs von 2006 mit dem Ergebnis, dass es sich um „Einzeltäter" aus der rechten Szene handeln könnte, wurde nicht weiterverfolgt (Deutscher Bundestag 2013: 560f.). Eine weitere, kurz darauf angeforderte Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg verwarf die vorhergehende Analyse. Mit rassistischen Vorstellungen über die vermeintliche Herkunft der Täter_innen wurde argumentiert: „Auch spricht der die Gruppe prägende rigide Ehrenkodex eher für eine Gruppierung im ost- bzw. südosteuropäischen Raum (nicht europäisch westlicher Hintergrund)" (ebd.: 576f.).

[1] Vgl. Verfassungsschutzberichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz von 1999 bis 2010.

Entgegen wiederholter Hinweise von Angehörigen, es könne sich um Nazis handeln, wurde an der These von Organisierter Kriminalität festgehalten. Dass die Angehörigen keine Angaben zu Verbindungen zu Organisierter Kriminalität machen konnten, weil es diese schlichtweg nicht gab, wurde als „Mauer des Schweigens" gedeutet (Aust/Laabs 2014: 509). In dem Zusammenhang wird in diversen Arbeiten (vgl. Bozay et al. 2016; Friedrich et al. 2016; Liebscher 2017; Ilius 2018) sowie durch den UN-Anti-Rassismus-Ausschuss CERD (UN-Committee on the Elimination of Racial Discrimination 2015: 5) und das zivilgesellschaftliche Bündnis „Tribunal NSU-Komplex auflösen" (2017), in dem die Perspektiven der Betroffenen im Mittelpunkt stehen, von institutionellem Rassismus gesprochen. Der US-amerikanische Rechtswissenschaftler Ian Haney-López fasst Handeln von gesellschaftlichen Organisationen darunter, wenn dieses „in habitualisierten typologisierten Routinen rassistische Stratifizierungen stützt" (zitiert nach Liebscher 2017: 100). Somit kommt es bei institutionellem Rassismus auf die diskriminierenden oder benachteiligten Effekte einer Handlung und nicht auf die Intention des oder der Handelnden an. Die rassistische Kriminalisierung der Betroffenen und die Vehemenz, mit der trotz ausbleibender Ermittlungserfolge an diesem Ansatz festgehalten wurde, können damit als *institutioneller Rassismus* gefasst werden.

Die rassistische Kriminalisierung der Betroffenen und die Vehemenz, mit der trotz ausbleibender Ermittlungserfolge an diesem Ansatz festgehalten wurde, können damit als institutioneller Rassismus gefasst werden.

Knapp ein Jahr nach Bekanntwerden des NSU erhob der GBA 2012 Anklage gegen Beate Zschäpe, Ralf Wohlleben, André Eminger, Holger Gerlach und Carsten S. Als oberste Strafverfolgungsbehörde der Bundesrepublik leitete die Bundesanwaltschaft unter Führung des GBA die Ermittlungen, verfasste die Anklage und vertrat die Bundesrepublik als Geschädigte. Laut Anklage war der NSU ein „isoliertes Trio", das die rechtsterroristische Mord-, Anschlags- und Raubserie ohne Unterstützungsnetzwerk begangen haben soll (Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof 2012). Die „singuläre Vereinigung aus drei Personen" sei im Jahr 1998 untergetaucht, habe 13 Jahre allenfalls mit einem „eng begrenzten Kreis an Unterstützern" im Untergrund verbracht und mit dem Tod von Mundlos und Böhnhardt aufgehört zu existieren (ebd.). Mit dieser Darstellung verneinte die Ermittlungsbehörde auch, dass V-Personen überhaupt Informationen über den NSU hätten erlangen können. Heute ist bekannt, dass mindestens 40 V-Personen der Verfassungsschutzämter und der Landeskriminalämter im Umfeld des Kerntrios eingesetzt waren (Scharmer 2018). Parallel zum ersten NSU-Prozess führte und führt die Bundesanwaltschaft neun weitere Ermittlungsverfahren gegen als „Unterstützer des ‚NSU' verdächtigte Beschuldigte" sowie eines gegen unbekannt, um mögliche Unterstützungsstrukturen zu ermitteln (Deutscher Bundestag 2017: 619f.). Damit stehen diese Ermittlungen potenziell im Widerspruch zur Darstellung des NSU als isoliertes Trio. Die parallelen Verfahren sind formal wie inhaltlich vom NSU-Prozess abgetrennt. Die Bundesanwaltschaft konnte nach eigenem Ermessen Ermittlungserkenntnisse dem NSU-Prozess zuordnen oder vorenthalten. Nebenklagevertreter_innen kritisieren, dass „die Handhabung der Zuordnung von Ermittlungen zu einzelnen Verfahren offenbar eher zufällig erfolgt[e]"[2].

[2] Başay-Yıldız, Seda et al. (2016): Beweisantrag vom 25.02.2016 an das Oberlandesgericht München.

Durch die eng geführte Anklage und die parallelen Ermittlungen wurde auch festgelegt, was nicht aufgeklärt werden sollte. Gericht und Bundesanwaltschaft klammerten immer wieder die rassistisch geführten Ermittlungen als Tatfolgen sowie ihre Auswirkungen, das Netzwerk des NSU mit möglichen Helfer_innen und die Frage, ob die Taten mit dem Wissen der Verfassungsschutzämter hätten verhindert werden können, aus dem Prozess aus. Im Juli 2018 wurde das Urteil gesprochen. Beate Zschäpe ist wegen gemeinschaftlicher Begehung der angeklagten Taten zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Die Urteile gegen die vier Mitangeklagten blieben, zum Teil sogar deutlich, hinter den Forderungen der Bundesanwaltschaft zurück.[3] Das Vorgehen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden in der Strafverfolgung des NSU-Komplexes folgt dem Credo eines staatlichen Selbstschutzes, der durch verschiedene Konstellationen ermöglicht wird.

Spielräume der Strafverfolgung

Die Zuordnung der Staatsanwaltschaft zur Exekutive oder Judikative ist umstritten. Als politische_r Beamt_in ist der_die GBA dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz gegenüber weisungsgebunden. Anstelle von Neutralität besteht ein Einfallstor (partei-)politischer Einflussnahmen auf die Justiz.[4] Der_die GBA ist u.a. bei schwerwiegenden Straftaten gegen die „Innere Sicherheit“ zuständig, worunter rechtsterroristische Aktivitäten gemäß § 129a StGB als Bildung terroristischer Vereinigungen im Inland fallen. Im Jahr 2006 wurden die Ermittlungen zu der damals als „Česká-Mordserie“ bekannten Verbrechen des NSU durch den GBA noch abgelehnt (Deutscher Bundestag 2013: 838). Bereits 1999 wurde beim GBA eine Verfahrensakte, die nach dem „Untertauchen“ des Kerntrios angelegt wurde, bis November 2011 weggelegt (ebd.: 853).

Wie die Ermittlungen zum Oktoberfestattentat und zum NSU-Komplex zeigen, können sie durch den Verfassungsschutz blockiert werden. Insbesondere die rechte Szene ist von einer Vielzahl von V-Personen durchsetzt. Informationen, die der Verfassungsschutz so erlangt, können für die Strafverfolgung verwendet werden. In der Praxis unterliegt dies jedoch Einschränkungen. Bei Ermittlungen des_der GBA zu rechten Organisationsdelikten ergeben sich Konflikte zwischen der staatlichen Ermittlungspflicht schwerer Straftaten einerseits und dem Interesse des Bundesamts für Verfassungsschutz am Quellenschutz andererseits (Greif/Schmidt 2018: 93ff.). Es untersteht der Fachaufsicht des Bundesinnenministeriums, ist dem_der GBA gegenüber keinerlei Rechenschaft oder Transparenz bezüglich des Umgangs mit V-Personen schuldig und kann auf Grundlage einer Geheimhaltungsrichtlinie nach eigenem Ermessen Ermittlungen mit dem Argument des Quellenschutzes von V-Personen „aufschieben“

In der Praxis besteht ein Konflikt zwischen der staatlichen Ermittlungspflicht der_des GBA bei schweren Straftaten und dem Interesse des Bundesamts für Verfassungsschutz am Quellenschutz.

[3] Bislang ist nur das Urteil gegen Carsten S. rechtskräftig.

[4] Jüngst befand der Europäische Gerichtshof, deutsche Staatsanwaltschaften bieten „keine hinreichende Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive“ (Urt. v. 27.05.2019, Az. C-508/18) (vgl. Kaufmann/Sehl 2019).

sowie Informationen oder Beweismittel zurückhalten.5 Darüber hinaus können Sperrerklärungen (§ 96 StPO) zu Personen oder Beweisstücken durch das Innenministerium erlassen werden. Ein bekanntes Beispiel ist die Sperrerklärung Volker Bouffiers, damals hessischer Innenminister, zum Verfassungsschutzmitarbeiter Andreas Temme, der während des Mordes an Halit Yozgat im April 2006 in dessen Internetcafé anwesend war. Zusätzlich wurde mit der Reform des Bundesverfassungsschutzgesetzes im Jahr 2015 eine Neuregelung geschaffen, wonach bei szenetypischen Straftaten von V-Personen, wie das Zeigen des Hitlergrußes oder das Tragen verfassungsfeindlicher Kennzeichen, von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen werden kann (§ 9a Abs. 3 BVerfSchG).

Entgegen oftmals postulierter „Lehren aus dem NSU-Komplex“ wird deutlich, dass eine konsequente Strafverfolgung rechtsterroristischer Strukturen und Gewalt in Deutschland weiterhin durch strukturelle Defizite beschränkt wird.

Es besteht ein systeminhärenter Widerspruch, wenn die Unabhängigkeit der Rechtspflege einem staatlichen Selbstschutz gegenübersteht. Entgegen oftmals postulierter „Lehren aus dem NSU-Komplex“ wird deutlich, dass eine konsequente Strafverfolgung rechtsterroristischer Strukturen und Gewalt in Deutschland weiterhin durch strukturelle Defizite beschränkt wird. Diese liegen ebenso wie bei rechten Straftaten generell im Erkennen und Benennen von rechtsterroristischen Taten. Darunter fallen u.a. eine mangelnde bis ausbleibende Einbeziehung des Wissens der Betroffenen sowie die strukturelle Vernachlässigung der ideologischen Sozialisation oder Einstellung der Täter_innen, gerade wenn keine expliziten Tatbekenntnisse vorliegen (Greif/Schmidt 2018: 149). Dabei ist gerade das „Fehlen“ von Tatbekenntnissen ein strategischer Bestandteil rechter und rechtsterroristischer Taten und die Tat selbst ist die Botschaft. Das Ausbleiben einer effektiven Überprüfung der Ermittlungsarbeiten von Polizei und Staatsanwaltschaften erschwert zudem das Aufdecken von möglichen Ermittlungsfehlern oder -versäumnissen (ebd.).

Fazit

Staatlichen Narrativen folgend sind beide Komplexe „ausermittelt“. Unabhängige Recherchen und parlamentarische Aufklärungsinstrumente zeigen hingegen, dass zentrale Fragen außen vorgelassen wurden. Strukturelle Defizite verstetigen sich. Möglichkeiten der Strafverfolgung und Aufklärung sowie die Kontrolle der Sicherheitsbehörden, insbesondere des V-Personensystems, wurden weiter limitiert. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Strafverfolgung, sondern auch für die parlamentarische Aufklärung. Dazu trägt ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG Beschl. v. 13.06.2017 – 2BvE 1/15) bei, in dem die Informationsrechte des Parlaments gegenüber der Bundesregierung zum Umgang mit V-Personen verhandelt wurden. Die Bundesregierung hatte sich geweigert, eine Kleine Anfrage zu beantworten, in der gefragt wurde, ob Heinz Lembke V-Person war und „Erkenntnisse […] der Nachrichtendienste über das Attentat auf das Münchner Oktoberfest“

[5] Richtlinien für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, der Polizei und Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten vom 26.07.1973 aus dem Handbuch des Verfassungsschutzrechtes, zitiert nach Biermann 2016.

vorlagen. Das BVerfG entschied, dass Auskünfte zu V-Personen nur noch in „eng begrenzten, besonders gelagerten Ausnahmekonstellationen“ gegeben werden müssen (von Achenbach 2019: 159) und somit das exekutive Geheimhaltungsinteresse eine parlamentarische Aufklärung überwiege. Das Gericht nahm an, dass „eine wirksame Tätigkeit der Nachrichtendienste“ Teil der zum Verfassungsgut heraufgehobenen Sicherheit sei (ebd.: 160). Das Wirken von Sicherheitsbehörden und damit das V-Personensystem werden mit diesem Beschluss höher bewertet als die rechtsstaatliche und demokratische Kontrolle nachrichtendienstlichen Handelns. Dazu konstruiert das BVerfG „einen Begriff des Staatswohls als Staatssicherheit, der allein in den Händen der unter Umständen geheim handelnden Bundesregierung liegt“ (ebd.: 168). Indem Nachrichtendiensten die Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit der BRD zugeschrieben wird, wird die „exekutive Effektivität“ Teil des Staatswohls (ebd.: 160). Damit wird die lückenlose Aufklärung rechtsterroristischer Straftaten behindert.

Die oberste Strafverfolgungsbehörde verfolgt nicht das Ziel einer historischen Aufarbeitung, sondern hat die Aufgabe, in den aktuellen Verfahren mögliche Tatbeteiligte zu ermitteln. Dabei ist sie als politisch weisungsgebundene Behörde dem Staatswohl verpflichtet. Dieser Umstand wird unterstrichen, indem trotz einer Thematisierung möglicher V-Personen im Umfeld Köhlers und des Oktoberfestattentats in einem Zeitraum von mehr als 30 Jahren bisher keine Behörde Konsequenzen zu fürchten hatte und staatliches Wissen im NSU-Komplex, das durch V-Personen erlangt wurde, geheim gehalten werden kann. Eine Auseinandersetzung mit staatlichen Narrativen von Rechtsterrorismus muss jedoch eine Infragestellung des Agierens der Sicherheitsbehörden umfassen. Dazu bedarf es einer kritischen Analyse der limitierenden Wirkungen der Beschlüsse des BVerfG und der exekutiven Effektivität, gerade auch als Ermöglichungsbedingungen rechter Strukturen.

Es bedarf einer kritischen Analyse der limitierenden Wirkungen der Beschlüsse des BVerfG und der exekutiven Effektivität, gerade auch als Ermöglichungsbedingungen rechter Strukturen.

Voraussichtlich werden die Ermittlungen zum Oktoberfestattentat in diesem Jahr eingestellt. Nach Ende des ersten NSU-Prozesses bleibt fraglich, ob aus den parallelen Ermittlungen weitere Anklagen folgen oder ein deutlicher Schlussstrich gezogen wird. Ein Schlussstrich wäre ein fatales Signal an rechte Strukturen, wie sie vermutlich auch in der hessischen Polizei unter dem Namen NSU 2.0 agieren. Aufklärung kann nur dann vollständig stattfinden, wenn staatliche Behörden sich nicht von der Aufklärung ausnehmen können und dürfen.

Isabella Greif promoviert zur Rolle der Justiz bei der strafrechtlichen Verfolgung rechtsterroristischer Gewalt. Ihre Forschungsschwerpunkte umfassen Rassismus, Neonazismus und Geschlechterverhältnisse.

Fiona Schmidt arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin und promoviert zu institutionellem Rassismus.

Literatur

von Achenbach, Jelena (2019): Effektive Nachrichtendienste als Verfassungsgut. Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zu den NSA-Selektoren und zum Einsatz von V-Leuten. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina [Hrsg.]: Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA und BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl. VSA: Hamburg, S. 155–168.

Aust, Stefan/Laabs, Dirk (2014): Heimatschutz: der Staat und die Mordserie des NSU. Pantheon: München.

Bayerisches Staatsministerium der Justiz (2018): Pressemitteilung 79/2018. Online: https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/presse/2018/79.php [20.09.2019].

von der Behrens, Antonia [Hrsg.] (2018): Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützungsnetzwerk. VSA: Hamburg.

Biermann, Kai (2016): Geheimhaltung. Geheim, wenn es der Regierung passt. Online: http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-09/geheimhaltung-polizei-verfassungsschutz-bnd-nsu [20.09.2019].

Bundesministerium des Inneren (2005): Verfassungsschutzbericht 2005. Berlin.

Chaussy, Ulrich (2015): Oktoberfest - Das Attentat: Wie die Verdrängung des Rechtsterrors begann. Christoph Links: Berlin.

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (2012): Pressemitteilung 32/2012: Bundesanwaltschaft erhebt Anklage im „NSU“-Verfahren. Online: http://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=460 [20.09.2019].

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (2014): Pressemitteilung 40/2014: Oktoberfestattentat 1980: Generalbundesanwalt nimmt Ermittlungen wieder auf. Online: https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=528 [20.09.2019].

Deutscher Bundestag (2013): Drucksache 17/14600 – Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes. Online: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/146/1714600.pdf [20.09.2019].

Deutscher Bundestag (2017): Drucksache 18/12950 – Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes. Online: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/129/1812950.pdf [20.09.2019].

Friedrich, Sebastian/Mohrfeldt, Johanna/Schultes, Hannah (2016): Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. In: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt [Hrsg.]: Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden. edition assemblage: Münster.

Greif, Isabella/Schmidt, Fiona (2018): Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt. Eine Untersuchung struktureller Defizite und Kontinuitäten am Beispiel der Ermittlungen zum NSU-Komplex und dem Oktoberfestattentat. WeltTrends: Potsdam.

Ilius, Carsten (2018): Der Mord an Mehmet Kubasık in Dortmund. In: von der Behrens, Antonia [Hrsg.]: Kein Schlusswort. Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützernetzwerk, Plädoyers im NSU-Prozess. VSA: Hamburg.

Kaufmann, Annelie/Sehl, Markus (2019): EuGH zu Europäischem Haftbefehl. Deutsche Staatsanwälte nicht unabhängig genug. Online: https://www.lto.de/recht/justiz/j/eugh-europaeischer-haftbefehl-deutsche-staatsanwaelte-nicht-unabhaengig/ [20.09.2019].

Köhler, Daniel (2016): Right-Wing Terrorism in the 21st Century: The „National Socialist Underground“ and the History of Terror from the Far-Right in Germany. Routledge, Taylor & Francis: London; New York.

Liebscher, Doris (2017): Der NSU-Komplex vor Gericht. In: Karakayali, Juliane/Kahveci, Çagri/Liebscher, Doris/Melchers, Carl [Hrsg.]: Den NSU-Komplex analysieren: Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft. Transcript: Bielefeld.

Maegerle, Anton/Röpke, Andrea/Speit, Andreas (2013): Der Terror von rechts – 1945 bis 1990. In: Röpke, Andrea/Speit, Andreas [Hrsg.]: Blut und Ehre. Geschichte und Gegenwart rechter Gewalt in Deutschland. Christoph Links: Berlin.

Ramelsberger, Annette (2019): Ermittlungen zum Oktoberfest-Attentat vor dem Aus. Online: https://www.sueddeutsche.de/muenchen/oktoberfestattentat-muenchen-ermittlungen-1.4451800 [20.09.2019].

Scharmer, Sebastian (2018): Aufklärungsanspruch nicht erfüllt – ein Schlussstrich kann nicht gezogen werden. In: von der Behrens, Antonia [Hrsg.], Kein Schlusswort: Nazi-Terror, Sicherheitsbehörden, Unterstützernetzwerk. Plädoyers im NSU-Prozess. VSA: Hamburg.

Tribunal NSU-Komplex auflösen (2017): Anklage des Tribunals „NSU-Komplex auflösen". Der institutionelle Rassismus bei den Ermittlungen und die Kriminalisierung der Betroffenen. Online: http://www.nsu-tribunal.de/unsere-anklage-der-institutionelle-rassismus/ [20.09.2019].

UN-Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2015): Concluding observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany, CERD/C/DEU/CO/19-22. Online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_19-22_2013_CoObs_2015_en.pdf [20.09.2019].

„DIE PARADOX ANMUTENDEN KOOPERATIONEN ZWISCHEN STASI, WESTDEUTSCHEN RECHTSTERRORISTEN UND PALÄSTINENSERN BEZEUGEN DIE INTEGRATIVE KRAFT DES ANTISEMITISMUS.“

Antizionistische Allianzen: das MfS und der westdeutsche Rechtsterrorismus

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Verbindungen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR zum westdeutschen Rechtsterrorismus und unterzieht den bisherigen Forschungsstand einer kritischen Revision. So widerlegt die historische Aktenanalyse die populäre These von der „Unterwanderung“ westdeutscher Rechtsextremist*innen durch die Stasi, mit dem Ziel, die BRD zu destabilisieren. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein Bündel an Motiven eine Rolle spielte: Neben der Absicht, sich vor rechtsterroristischen Angriffen zu schützen und dem Bestreben, die Bundesrepublik als faschistisch zu diskreditieren, sind auch ideologische Gemeinsamkeiten zwischen der Stasi und den von ihr Beobachteten hervorzuheben. Am Beispiel der Rechtsterroristen Udo Albrecht und Odfried Hepp wird gezeigt, dass das MfS einen aktiven Teil zum rechten Terror in der Bundesrepublik beitrug – im Namen eines gemeinsam geteilten antiimperialistischen Antizionismus.

Einleitung

Welche Rolle spielte das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der DDR für die Entwicklung und das Agieren des westdeutschen Rechtsterrorismus? Dass die Stasi Verbindungen zu westdeutschen Rechtsextremist*innen unterhielt, Inoffizielle Mitarbeiter (IMs) aus der rechtsextremen Szene der BRD rekrutierte und rechte Terrorist*innen mitunter sogar finanziell und logistisch unterstützte, ist zwar in Einzelfällen bekannt, bis heute aber nur wenig erforscht. Insbesondere die Absichten und Ziele des MfS werden kontrovers und mitunter spekulativ diskutiert – legitimierte sich der realsozialistische Staat doch in seinem Selbstverständnis durch einen vermeintlichen Antifaschismus, der proklamierte, „faschistische“ Umtriebe zu bekämpfen.

Auf Basis des aktuellen Standes wissenschaftlicher Erkenntnisse wird dieser Artikel einen Überblick über die operativen Verbindungen des MfS zu westdeutschen Rechtsterrorist*innen geben und die verschiedenen Thesen über die Motive der Stasi diskutieren und wissenschaftlich einordnen. Anhand von zwei Fallbeispielen soll abschließend eines der Motive – die ideologische Sympathie für Antizionismus und Antiamerikanismus – erörtert werden.

Das MfS und der westdeutsche Rechtsterrorismus

Im MfS der DDR war seit 1975 eine eigene Diensteinheit mit der Bekämpfung und Abwehr von Terrorismus beschäftigt: die Abteilung XXII. Sie wurde aufgrund der weltweit zunehmenden politisch motivierten Gewalt in den frühen 1970er Jahren gegründet. Ausschlaggebendes Ereignis war der Anschlag der palästinensischen Terrororganisation „Schwarzer September" auf die israelische Olympiamannschaft in München im Jahr 1972. Das MfS sorgte sich um terroristische Attentate im eigenen Land, zumal ein Jahr später die Weltjugendfestspiele in Ost-Berlin stattfinden sollten (Wunschik 1995: 7). Obwohl die SED-Führung von palästinensischer Seite wenig zu fürchten hatte, da beide der gemeinsame Kampf gegen Imperialismus und Zionismus verband, wurde im MfS eine Diensteinheit „Terrorabwehr" geschaffen. Bis 1988 arbeiteten dort 248 hauptamtliche Mitarbeiter*innen für die Bekämpfung und Beobachtung des internationalen Terrorismus (ebd.).

Bis 1988 arbeiteten im Ministerium für Staatssicherheit 248 hauptamtliche Mitarbeiter*innen für die Bekämpfung und Beobachtung des internationalen Terrorismus.

Die zentrale Aufgabe der Abteilung XXII war die nachrichtendienstliche Aufklärung über Terrorismus jeder politischen Couleur. Zu den bekundeten Zielen gehörte es, „die Mitglieder extremistischer Gruppen […] im Westen zu identifizieren, ihre Absichten zu erkunden, ihren personellen ‚Rückverbindungen' nach Ostdeutschland nachzuspüren und die vermutete Steuerung dieser Gruppen durch westliche Geheimdienste aufzudecken" (Wunschik 1996: 292). Insbesondere, wenn ein Gewaltpotenzial gegen die DDR vermutet wurde, kam die Abteilung federführend zum Einsatz. Dies galt vor allem auch für rechtsextreme und antisozialistische Gruppen, mit denen sich die Unterabteilungen 1 und 4 beschäftigten. Abteilung XXII/1 bearbeitete neonazistische Organisationen der Bundesrepublik, XXII/4 wiederum das Spektrum militant-antikommunistischer, rechtsextremer „DDR-Feindorganisationen", darunter auch Fluchthilfeorganisationen (Förster 2018: 33). Zu den beobachteten Gruppen der rechtsextremen Szene der Bundesrepublik gehörten u. a. die Wiking Jugend, die NSDAP-Auslands- und Aufbauorganisation (NSDAP-AO), die Volkssozialistische Bewegung Deutschlands sowie dezidiert rechtsterroristische Gruppen wie die von Manfred Roeder angeführte Terrororganisation Deutsche Aktionsgruppen und die in der BRD aktiven Wehrsportgruppen, darunter die WSG Hoffmann. Von den 104 IMs der Unterabteilungen 1 und 4 im Jahr 1988 standen 33 in direktem „Feindkontakt" – woraus zu schließen ist, dass diese Mitarbeiter*innen der rechtsextremen Szene in der Bundesrepublik angehörten (Förster 2018: 36). Der Großteil der Mitarbeiter*innen kam allerdings aus Ostdeutschland, da die Stasi im rechten Lager mit erheblichen Anwerbeschwierigkeiten konfrontiert war. Trotz dieser Umstände und einer konstanten personellen Unterbesetzung gelang es dem MfS, 200 der wichtigsten Zielpersonen und -gruppen der Neonaziszene in der Bundesrepublik zu erfassen (Wunschik 1996: 267). Nur ein Bruchteil davon wurde jedoch ‚aufgeklärt' oder gar vom MfS in seinem Handeln behindert. Der Großteil der rechtsextremen Szene, darunter die Wiking Jugend und der neonazistische Multifunktionär Michael Kühnen, blieb aufgrund mangelnder Kontaktpersonen unbeobachtet.

Zum Forschungsstand: Welche Motive verfolgte das MfS?

Die Verbindungen der Stasi zum westdeutschen Rechtsterrorismus sind bisher kaum erforscht. Vor allem Journalist*innen haben sich des Themas angenommen und wichtige Recherchearbeit geleistet, indem sie Berge an Aktenmaterial gesichtet haben (Igel 2012; Förster 2018). Erkenntnisse und Leerstellen wurden dabei allerdings oft nicht so differenziert eingeordnet, wie es ein wissenschaftlicher Blick erfordern würde. Insbesondere die Frage nach den Motiven der Stasi, die westdeutsche Rechtsextremen-Szene in den Blick zu nehmen, ist umstritten. Gab es eine Zusammenarbeit zwischen dem MfS und westdeutschen Rechtsterrorist*innen und wenn ja, warum? Die jeweiligen Hypothesen gehen meist mit einer bestimmten Sichtweise auf die DDR einher und verfolgen dabei nicht selten selbst politische Interessen.

Bis heute ist umstritten, inwieweit es eine Zusammenarbeit zwischen dem MfS und westdeutschen Rechtsterrorist*innen gab und wenn ja, warum.

Positionen und ihre Argumentationen

Vier Motive stehen in der publizistischen und wissenschaftlichen Debatte zur Disposition. Die Journalistin Regine Igel (2012) vertritt die populäre Destabilisierungsthese. Demnach habe das MfS die westdeutsche Rechtsterrorist*innenszene sowie andere Terrorist*innen, etwa der RAF, über Jahre hinweg gezielt militärisch, finanziell und personell unterstützt, mit dem Ziel, die Bundesrepublik Deutschland zu „destabilisieren“ (Igel 2012: 59). Igel ist der Ansicht, dass „[d]er Terrorismus als ein möglicher Machtfaktor gegen den Gegner im Kalten Krieg genutzt“ werden sollte (Igel 2012: 57). Der Destabilisierungsthese gegenüber steht die Perspektive des Journalisten Andreas Förster (2018). Förster betrachtet die Aufklärungs- und Kontaktbestrebungen der Stasi in Bezug auf die rechte Szene in der BRD als reine Selbstschutzmaßnahme. In Übereinstimmung mit dem Selbstverständnis der Abteilung XXII geht Förster davon aus, dass es der Stasi vorrangig darum ging, geplante Anschläge und Demonstrationstaten gegen die innerdeutsche Grenze und DDR-Politiker*innen zu verhindern (Förster 2018: 12). Darüber hinaus strebte die Stasi laut Förster an, der Bildung rechtsterroristischer Gruppen in der DDR vorzubeugen.

Die bisher einzige wissenschaftliche Arbeit mit analytisch-systematisierendem Anspruch hat der Politikwissenschaftler und Rechtsextremismusforscher Samuel Salzborn (2016a, b) vorgelegt, der für einen differenzierenden Blick plädiert. Seiner Studie zufolge spielten verschiedene Gründe eine Rolle: die Verhinderung von terroristischen Anschlägen auf die DDR, die Diskreditierung der BRD sowie gemeinsame politische Ziele. Bedeutender als das Motiv der Prävention von Anschlägen auf die DDR hält Salzborn das Bestreben der SED-Führung, auf Basis der gesammelten Daten über westdeutsche Rechtsterrorist*innen die Bundesrepublik als „quasi-faschistisch zu diskreditieren“ (Salzborn 2016a). Im Falle der vereinzelten, konkreten Zusammenarbeit zwischen bundesdeutschen Rechtsterrorist*innen und MfS sieht Salzborn wiederum gemeinsame politische Interessen am Wirken. Als verbindende Ideologie betrachtet er den antizionistisch und antiamerikanisch gefärbten Antiimperialismus (ebd.).

Einordnung der Positionen

Ungeachtet ihrer Popularität ist die Destabilisierungsthese wissenschaftlich gesehen nicht haltbar. Igels Ansatz geht von einer Macht des MfS aus, die jenes schlichtweg nicht hatte. Gegen die These der weitreichenden „Infiltrierung" bundesdeutscher rechtsextremer Gruppen durch die Stasi, die im Namen der SED als „Agents provocateurs" Anschläge verübten, spricht der historisch nachweisbare Mangel an Personal und Kompetenz im MfS (Igel 2012: 256). Der BStU-Beauftragte und Experte für die Abteilung XXII, Thomas Wunschik, argumentiert, dass die Abteilung XXII/1 mit nur 20 Mitarbeiter*innen und 41 IMs eine umfassende Beobachtung des bundesdeutschen Rechtsextremismus gar nicht leisten konnte: Pro rechtsextremer Gruppe waren maximal drei IMs in deren Umfeld angesiedelt (Wunschik 1995: 35). Das Bundesamt für Verfassungsschutz zählte 1988 jedoch rund 28.300 Rechtsextremist*innen in der BRD (Förster 2018: 37). Darüber hinaus befanden sich die meisten IMs nur in der „Peripherie" der Organisationen. Am häufigsten arbeiteten Journalist*innen, Rechtsanwält*innen und Verwandte für das MfS, die jedoch nicht bis ins Zentrum der Gruppen vordringen konnten (Wunschik 1995: 38). Nur in wenigen Fällen wurden Rechtsterrorist*innen selbst zum „operativen Kontakt" bzw. Inoffiziellen Mitarbeiter. Neben dem Personalmangel kam ein in Bezug auf Institutionen der DDR häufig konstatierter „Dilettantismus" (Salzborn 2016a) bzw. improvisierender Charakter, der auch für die Stasi galt. Fehler und Versäumnisse in der operativen Arbeit waren an der Tagesordnung. Von einer ‚Unterwanderung' der rechtsextremen Szene durch das MfS kann aus wissenschaftlicher Sicht keine Rede sein. Igels Ausführungen kommen dementsprechend auch ohne Belege aus: Ihre weitestgehend spekulative Argumentation hat mitunter eher verschwörungsideologische Züge.

Von einer ‚Unterwanderung' der rechtsextremen Szene durch das MfS kann aus wissenschaftlicher Sicht keine Rede sein.

Die unrealistische Überhöhung der Macht und des Gewaltpotenzials der DDR ist kennzeichnend für einen totalitarismustheoretischen Blick auf die DDR, der von einem konservativen bis rechten Spektrum vertreten wird. Realsozialismus und Nationalsozialismus werden in der Totalitarismustheorie faktisch gleichgesetzt, womit letzterer relativiert wird (Jarausch 2004: 84). Die These, dass kommunistische Nachrichtendienste hinter dem westdeutschen Rechtsextremismus stecken, wurde in den 1980er Jahren bereits von CSU-Politiker Franz Joseph Strauß vertreten. Eine solche Argumentation verleugnet damals wie heute die tatsächlichen Ursachen des westdeutschen Rechtsterrorismus, die in der politischen Kultur der Bundesrepublik und insbesondere in der Verdrängung des Nationalsozialismus zu suchen sind. Dadurch kann, je nach eigener politischer Position, entweder die Bundesrepublik von jeglicher Verantwortung freigesprochen werden oder der Sozialismus letztlich als das schlimmere Übel, gar als eigentliche Ursache rechten Terrors ausgemacht werden. Eine solche Argumentation ist darauf ausgelegt, die eigene rechte Position zu legitimieren. So verwundert es nicht, dass Igels Buch auch von der rechten Publizistin Vera Lengsfeld lobend besprochen wurde (Lengsfeld 2012).

Försters pragmatischer Ansatz dagegen kommt der Realität wesentlich näher. Seine umfangreiche Recherche ergibt das Bild einer eher konfus und ungeplant handelnden Staatssicherheit, die mit wissenschaftlichen Forschungserkenntnissen über das MfS übereinstimmt (vgl. Wunschik 1995).

Förster tendiert allerdings zu einer allzu großen ‚Aktengläubigkeit': So gibt er die Aktenbefunde größtenteils ohne kritische Reflexion wider und affirmiert damit die rechtfertigenden und selbstlegitimierenden Aussagen der Abteilung XXII bzw. des MfS. Die paranoid vermutete äußere Bedrohung durch westliche Terrorist*innen lässt sich jedoch als ein Phantasma der SED entlarven, das den Aufbau der Abteilung XXII zur ‚Terrorabwehr' überhaupt erst legitimierte. Zwar kam es zwischen 1975 und 1987 zu vereinzelten Sprengstoffanschlägen auf Grenzeinrichtungen der DDR; die Sorge der SED, ein Ziel ausländischer terroristischer Anschläge zu werden, erwies sich rückblickend jedoch als unbegründet. Allgemein sind die Akten allein von eher „geringen Erkenntniswert", da sie aufgrund des konspirativen Charakters der Behörde codiert und schwer zu entschlüsseln sind (Wunschik 1999: 263). Etliches Aktenmaterial, das vermutlich politisch brisant war, wurde zudem im Spätherbst 1989 von Mitarbeiter*innen des MfS vernichtet (Wunschik 1999: 264). Einem alleinigen Fokus auf die staatliche Perspektive bzw. einem Fokus auf die Akten hat die DDR-Forschung daher schon in den frühen 2000er Jahren eine Alltags- und Individualgeschichte entgegengestellt, die auch Selbstzeugnisse umfasst (vgl. Jarausch 2004). Problematisch für die historische Forschung in Bezug auf den Rechtsterrorismus ist freilich, dass die Individualperspektive aufgrund schwer zu beschaffender Zeitzeug*innenaussagen sowie fehlender Einsicht in ergänzende Akten des BND nur schwer zu rekonstruieren ist.

Zwar kam es zwischen 1975 und 1987 zu vereinzelten Sprengstoffanschlägen auf Grenzeinrichtungen der DDR; die Sorge der SED, ein Ziel ausländischer terroristischer Anschläge zu werden, erwies sich rückblickend jedoch als unbegründet.

Neben der mangelnden Quellenkritik fehlt es Förster darüber hinaus an einem theoretisch fundierten Zugriff auf das Material. Etwaige ideologische Überschneidungen zwischen dem SED-Regime und den bundesdeutschen Rechtsterrorist*innen, wie den programmatischen Antizionismus, blendet er aus. Försters salopp-belustigende Schreibweise trägt letztlich zur Historiografie einer „populären Gruselgeschichte" der DDR bei (Jarausch 2004: 86), die die DDR verniedlicht.

Die Studien von Salzborn (2016a, b) und ergänzend von Wunschik (1995, 1997, 1999) können als differenzierende Korrektive zu diesen beiden Ansätzen gesehen werden. Neben der Absicht, sich vor Angriffen zu schützen und die Bundesrepublik als faschistisch zu diskreditieren, heben beide die ideologischen Gemeinsamkeiten der Stasi und den von ihr Beobachteten hervor. Während Wunschik dies fast ausschließlich am Linksterrorismus festmacht, hat Salzborn die Gemeinsamkeiten auch im Hinblick auf den Rechtsterrorismus aufgezeigt. Zwar ist davon auszugehen, dass das Motiv der politischen Sympathie in Bezug auf Rechtsterrorist*innen nicht das wichtigste war – es ist jedoch entlarvend, da es das Verhältnis der Stasi zum rechten Terrorismus als instrumentell und den proklamierten Antifaschismus als Mythos ausweist (Salzborn 2016b). Anhand von zwei Beispielen sollen diese ideologischen Gemeinsamkeiten – Antiamerikanismus und Antizionismus – beleuchtet werden.

Motiv: Politische Sympathie – 2 Fallbeispiele

Zwei signifikante Fälle, die eine Kooperation der Stasi mit westdeutschen Rechtsterroristen aufgrund gemeinsamer weltanschaulicher Interessen nahelegen, sind die Beispiele von Udo Albrecht und Odfried Hepp. Beide Fälle erregten nach ihrem Bekanntwerden großes mediales Aufsehen (vgl. Winterberg 2004; Schönfelder 2019), obwohl konstatiert werden muss, dass der direkte Kontakt zu führenden Rechtsterrorist*innen wie in diesen beiden Fällen die Ausnahme blieb. Aufgrund der beschriebenen Akten- und Quellenlage sind zudem bis heute etliche Details nicht abschließend geklärt. Entgegen der spekulativen Tendenz vieler publizistischer Texte soll dieser Beitrag im Folgenden entlang der gesicherten Fakten klären, inwiefern eine Kooperation bestand.

Udo Albrecht

Udo Albrecht, Jahrgang 1939, war geborener Thüringer und floh mit seinem Vater, einem überzeugten Nationalsozialisten, in den 1950er Jahren nach Westdeutschland (Schönfelder 2019). In den 1970er und 1980er Jahren stieg Albrecht zur Schlüsselfigur der rechtsextremen Szene in der alten Bundesrepublik auf. Bestens mit führenden Rechtsterroristen wie Ekkehard Weil und Karl-Heinz Hoffmann vernetzt, gründete er verschiedene rechtsextreme Gruppen und plante terroristische Anschläge (Förster 2018: 149). Im Zentrum von Albrechts Weltbild stand der Antisemitismus, der sich insbesondere in Form von Antizionismus gegen den Staat Israel richtete. Bereits in den 1960er Jahren nahm Albrecht Kontakt zur Fatah auf, bevor er sich 1970 der palästinensischen nationalen Befreiungsorganisation PLO anschloss. Sein Ziel: Er wolle den „Weltfeind Nummer eins", den Zionismus, vernichten (Albrecht zitiert nach Förster 2018: 148). Albrecht arbeitete zunächst von Westdeutschland aus an der Rekrutierung junger westdeutscher Neonazis für den Kampf gegen Israel und leistete der palästinensischen Terrororganisation „Schwarzer September" durch Sprengstoff- und Waffenlieferungen logistische Hilfe bei der Vorbereitung des Attentats auf die israelische Olympiamannschaft 1972 in München (Förster 2018: 153). Anschließend zog er einige Male in den Nahen Osten, wo er an der Seite der PLO kämpfte. Die PLO ermöglichte dem mehrfach gesuchten Bankräuber schließlich, sich eine legale Existenz als Gebrauchtwagenhändler aufzubauen, wo Albrecht u. a. mit Karl-Heinz Hoffmann zusammenarbeitete.

Statt ihn an die Behörden in der BRD zu überstellen, wurde der in die DDR geflohene Rechtsterrorist Albrecht im Jahr 1981 von Mitarbeitern der Stasi zehn Tage lang verhört und durfte dann über Damaskus in den Libanon ausreisen.

Das MfS hatte Albrechts Umtriebe und seine Kooperation mit der PLO bereits seit den 1970er Jahren registriert. Als die Stasi im August 1980 gebeten wurde, ein Treffen zwischen Albrecht und der PLO auf ostdeutschem Boden zu organisieren, fasste sie den Plan, den Rechtsextremisten für die Lösung „operativer Aufgaben" zu gewinnen (Förster 2018: 146). Man wolle herausfinden, ob gemeinsame Interessen in Bezug auf „progressive Befreiungsbewegungen" vorlagen (MfS zitiert nach Förster 2018: 146). Zwar belegen Passeinträge in Albrechts Reisepass einen dreitägigen Aufenthalt in der DDR, aus den Akten geht jedoch nicht hervor, ob dieser Gesprächstermin tatsächlich zustande kam. Ein Jahr später, im August 1981, floh Albrecht, der gerade in Untersuchungshaft saß,

bei einer polizeilich begleiteten Suche nach einem Waffenversteck an der innerdeutschen Grenze in die DDR. Bis heute ist nicht geklärt, ob und welche Geheimdienste an der Flucht beteiligt waren. Statt ihn an die Behörden in der BRD zu überstellen, wurde Albrecht von Mitarbeitern der Stasi zehn Tage lang verhört und durfte dann über Damaskus in den Libanon ausreisen. Gegenüber Westdeutschland behauptete die SED-Führung, man sei davon ausgegangen, dass Albrecht ein Agent des BND sei. Aus den Akten geht jedoch auch hervor: Die Stasi war an 20 Koffern mit brisanten Dokumenten und Materialien interessiert, die u. a. Pläne zur Vorbereitung von Anschlägen gegen israelische Einrichtungen enthalten sollten. Albrecht wollte diese im Libanon bergen und dem MfS zur Verfügung stellen. Nach Albrechts Ausreise blieb das MfS über die PLO zunächst noch über Albrecht unterrichtet. Kurz nach dessen Eintreffen in Beirut spielte die PLO der Stasi Tondokumente ihrer Befragung mit dem Rechtsterroristen zu. Danach verlor sich Albrechts Spur jedoch – für immer. Sowohl MfS als auch Bundesbehörden hielten es für möglich, dass Albrecht von der PLO eliminiert wurde, weil er zu gefährlich geworden war (Schönfelder 2019). Erst am 3. April 2019 stellte die Staatsanwaltschaft Dortmund die langjährige Suche nach Albrecht endgültig ein. Bilanzierend lässt sich konstatieren, dass die Strafverfolgung des wegen etlicher Schwerverbrechen gesuchten Rechtsextremen durch das MfS de facto verhindert wurde. Ermittler*innen der Bundesregierung kamen 1985 jedoch auch zu dem Schluss, dass das MfS keinen operativen Einsatz Albrechts im Nahen oder Mittleren Osten plante (Schönfelder 2019). Damit ist eine unmittelbare Kooperation mit dem Rechtsterroristen zwar nicht nachweisbar, von der „effektiven Bekämpfung terroristischer und extremistischer Gewalttäter“, die sich der antifaschistische Staat auf die Fahnen schrieb, kann jedoch auch keine Rede sein (Schönfelder 2019). Im Vordergrund standen klar die gemeinsamen strategischen Ziele des MfS und der PLO: die Bekämpfung des westlichen Imperialismus und des Zionismus.

Odfried Hepp

Wesentlich eindeutiger fiel die Zusammenarbeit im Fall Odfried Hepp aus – obgleich eine so intensive Verbindung wie zu Hepp in der Aufklärungshistorie der Abteilung XXII einmalig geblieben sein dürfte. Odfried Hepp, geboren 1958 in Achern (Baden), machte sich bereits als junger Mann einen Namen in verschiedenen rechtsextremen Gruppen. Er war Mitglied beim Bund Heimattreuer Jugend sowie in der Wiking Jugend, der er 1977 beitrat. Mit Karl-Heinz Hoffmann, dem Kopf der rechtsterroristischen Wehrsportgruppe Hoffmann, ging Hepp 1980 nach dem Verbot der Gruppe in den Libanon, um sich dort von der PLO im Guerillakampf ausbilden zu lassen.

Wesentlich eindeutiger fiel die Zusammenarbeit im Fall Odfried Hepp aus – obgleich eine so intensive Verbindung wie zu Hepp in der Aufklärungshistorie der Abteilung XXII einmalig geblieben sein dürfte.

In der Stasi existierte bereits seit 1980 eine Akte über Hepp, da er in einem Rechercheartikel des Sterns als Anführer einer neonazistischen Gruppe aufgetaucht war, die Anschläge gegen die deutsch-deutsche Grenze plante (Förster 2018: 198). Die Abteilung XXII legte daraufhin einen Maßnahmenplan fest, um Hepp für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. Dass Hepp regelmäßig bei seiner Großmutter im Osten zu Besuch war, bot sich für geheime Treffen mit dem MfS geradezu an. Auch über die rechtsextremen Umtriebe von Hepps zukünftigen Partner Walther Kexel war das MfS seit 1981 gut informiert.

Die beiden gründeten im selben Jahr die rechtsterroristische Hepp-Kexel-Gruppe, die zeitweise zu den am meisten gesuchten Terrorgruppen der Bundesrepublik gehörte (vgl. Manthe in diesem Band). Eine Kooperation mit der Stasi kam jedoch erst zustande, als Hepp sich am 14. Januar 1982 überraschenderweise selbst bei der Stasi als Informant anbot. Er berichtete von einem geplanten Raketenanschlag auf die MfS-Zentrale durch seinen Bekannten Werner Kley (Förster 2018: 199). Hepp, der von Kley zur Beteiligung aufgefordert wurde, hatte die Mitarbeit abgelehnt, da er inzwischen „die DDR wegen ihrer Unterstützung für nationale Befreiungsbewegungen in der Dritten Welt" schätze (Hepp zitiert nach Förster 2018: 199). Gemeint war vor allem die palästinensische nationale Befreiungsbewegung. Hepp sagte gegenüber der Stasi aus, er müsse den Anschlag auf das MfS „als Deutscher" verhindern (ebd.). Er äußerte sich zudem kritisch über die Machtverhältnisse in der BRD, mit denen er zunehmend unzufrieden war. Ein zweites Treffen fand im Februar 1982 statt. Seitdem kam Hepp regelmäßig alle zwei bis drei Monate nach Ost-Berlin, wobei er zunächst nur als Kontaktperson, nicht als IM eingestuft wurde. In dieser Zeit wurde der Rechtsterrorist ein zunehmend beliebter und geschätzter Informant der Stasi, welche durch Hepp über etliche terroristische Vorhaben in Kenntnis gesetzt wurde (Salzborn 2016b). Bereitwillig gab Hepp Auskunft über rechte Gruppen und Personen der BRD sowie über die von seiner Gruppe verwendeten terroristischen Methoden, etwa die Bauart der Bomben und über Sprengsatztestungen in der Lüneburger Heide (Salzborn 2016b). Darüber hinaus wusste das MfS von Hepps antiimperialistischer, antiamerikanischer Haltung, die von Hepp zwar – etwa in seinem 1982 veröffentlichten Manifest *Abschied vom Hitlerismus* – dezidiert mit seinem Neonazismus verbunden war, sich ansonsten aber nicht von der antiimperialistischen Haltung der SED unterschied (Salzborn 2016b).

Von Oktober bis Dezember 1982 verübte die Hepp-Kexel-Gruppe im Rhein-Main-Gebiet mehrere Bombenanschläge auf US-Fahrzeuge und amerikanische Soldaten. Die Gruppe wurde 1983 von der Polizei gefasst – Hepp aber floh am 19. Februar 1983 über die Grenze nach Ost-Berlin, wo ihm das MfS Schutz bot. Hepp berichtete der Stasi im Anschluss über die Durchführung der Anschläge und die internen Strukturen der Terrorgruppe, die sich an der PLO orientierte (Salzborn 2016b). Da Hepp polizeilich gesucht wurde, ließ das MfS den Terroristen entscheiden, ob er unter fremder Identität in der DDR leben oder in ein „arabisches Land seiner Wahl" ausreisen wolle (ebd.). Hepp ging nach Syrien, wo er sich in Absprache mit dem MfS der terroristischen Organisation Palestinian Liberation Front (PLF) anschloss und mit dem MfS noch weitere Jahre in regelmäßigem Kontakt stand. Hepp sollte von Syrien aus Stützpunkte für palästinensische Terrorgruppen in Europa aufbauen, wozu es aufgrund seiner Verhaftung in Paris im Jahr 1985 jedoch nicht mehr kam. Abschließend lässt sich mit Salzborn (2016b) festhalten, dass ohne die logistische und finanzielle Unterstützung des MfS eine der „Schlüsselfiguren" des westdeutschen Rechtsterrorismus nicht in diesem Maße hätte agieren können. Wohl auch aufgrund weltanschaulicher Übereinstimmungen in Bezug auf Antiimperialismus, Antiamerikanismus und Antizionismus hatte das MfS einen aktiven Anteil am rechten Terrorismus in der Bundesrepublik und am palästinensischen Terrorismus im Nahen Osten.

Wohl auch aufgrund weltanschaulicher Übereinstimmungen in Bezug auf Antiimperialismus, Antiamerikanismus und Antizionismus hatte das MfS einen aktiven Anteil am rechten Terrorismus in der Bundesrepublik und am palästinensischen Terrorismus im Nahen Osten.

Fazit: Antiamerikanismus, Antiimperialismus, Antizionismus

Sowohl Albrecht als auch Hepp wurden vom MfS u. a. deshalb unterstützt, weil sie Ideologemen anhingen, die zum festen Repertoire des sozialistischen Weltbilds gehörten oder gar Staatsräson der DDR waren. Dies betraf sowohl den antiamerikanischen Antiimperialismus Hepps als auch den Antizionismus Albrechts. Beide sind wiederum wesensverwandt und treffen sich letztlich in einem gemeinsamen Nenner: dem Antisemitismus. Im rechten Lager der Bundesrepublik war Antiamerikanismus bereits unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg verbreitet. Einem maßgebenden ökonomischen und kulturellen Einfluss der Vereinigten Staaten in Europa bzw. Westdeutschland stand ein prononcierter rechter Antiamerikanismus entgegen, der nicht nur an eine langjährige Tradition konservativer, amerikafeindlicher Kulturkritik, sondern auch an den dezidiert nationalsozialistischen Antiamerikanismus anknüpfte (Behrends et al. 2006: 21). Der Nachkriegs-Antiamerikanismus in der Rechten zielte auf eine völkisch-nationalistisch begründete Abwehr der Bedrohung der eigenen Autonomie (Schwan 1999: 30). Damit verband sich ein NS-verherrlichender Hass auf die Vereinigten Staaten als Sieger über den Nationalsozialismus – etwa bei der Partei Die Republikaner in den 1980er Jahren (ebd.).

Der dezidiert neonazistisch ausgelegte antiamerikanische Antiimperialismus der Hepp-Kexel-Gruppe war für den westdeutschen Rechtsextremismus zwar ein Novum, findet aber nach 1989/90 bis heute im Antiglobalisierungsdiskurs der extremen Rechten eine Fortsetzung (Salzborn 2018: 81). Damit ist eine Schnittmenge mit dem sozialistischen Weltbild gegeben: Der Antiamerikanismus galt spätestens seit dem Bruch mit den ehemals Verbündeten kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Übertragung der Faschismustheorie auf die USA als „Integrationsideologie des sowjetischen Imperiums“ (Behrends et al. 2006: 21). Zudem war er eng an die staatstragende Ideologie des Antiimperialismus geknüpft (Salzborn 2018: 91). Sowohl für den Antiimperialismus realsozialistischer Prägung als auch den Antiamerikanismus rechter und linker Prägung ist der Antisemitismus ein konstitutives Merkmal (Markovits 2006: 327). Die Vereinigten Staaten und die Juden wurden seit dem 20. Jahrhundert beide als Repräsentanten einer als bedrohlich empfundenen Moderne betrachtet und im Bild des vom Juden beherrschten Amerika zusammengeschlossen. Alle drei Ideologien laufen letztlich in der Nachkriegszeit auf die Ablehnung Israels als ein Brückenkopf und Ableger der imperialistischen USA hinaus. Sowohl der rechtsextreme als auch der realsozialistische Antizionismus nach der Shoah gingen in Deutschland mit einer Erinnerungsabwehr einher, die sich als Täter-Opfer-Umkehr äußerte und in der „projektiven Identifizierung mit dem gegen Israel gerichteten antisemitischen Kampf der Palästinenser“ mündete (Salzborn 2018: 66). Die historisch-ideengeschichtliche Analyse von auf den ersten Blick paradox anmutenden Kooperationen wie die hier genannten zwischen MfS, westdeutschen Rechtsterroristen und Palästinensern bezeugt letztlich die integrative Kraft der antisemitischen Ideologie über die politischen Positionen hinaus.

Anja Thiele ist Literaturwissenschaftlerin und wissenschaftliche Referentin am Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Antisemitismus und deutsche Erinnerungskultur.

Literatur

Behrends, Jan/Klimó, Àrpad von/Poutrus, Patrice G. (2005): Antiamerikanismus und die europäische Moderne. Zur Einleitung. In: Dies. [Hrsg.]: Antiamerikanismus im 20. Jahrhundert. Studien zu Ost- und Westeuropa. Dietz: Bonn, S. 10–33.

Förster, Andreas (2018): Zielobjekt Rechts. Wie die Stasi die westdeutsche Neonaziszene unterwanderte. Christoph Links: Berlin.

Igel, Regine (2012): Terrorismus-Lügen. Wie die Stasi im Untergrund agierte. Herbig: Stuttgart.

Jarausch, Konrad H. (2004): Die Zukunft der ostdeutschen Vergangenheit – was wird aus der DDR-Geschichte? In: Hüttmann, Jens/Mählert, Ulrich/Pasternack, Peer [Hrsg.]: DDR-Geschichte vermitteln. Ansätze und Erfahrungen in Unterricht, Hochschullehre und politischer Bildung. Metropol: Berlin. S. 81–100.

Lengsfeld, Vera (2012): Die Stasi – Hüterin des Terrorismus. Buchrezension von Vera Lengsfeld zu Regine Igel: Terrorismus-Lügen. Wie die Stasi im Untergrund agierte. Online: http://gedenkbibliothek.de/download/Vera_Lengsfeld_zu_Regine_Igel_Terrorismus-L_gen._Wie_die_Stasi_im_Untergrund_agierte.pdf [20.5.2019].

Markovits, Andrei S. (2005): Allzeit präsent, doch immer verleugnet. Überlegungen zum europäischen Antiamerikanismus und Antisemitismus. In: Behrends, Jan/Klimó, Àrpad von/Poutrus, Patrice G. [Hrsg.]: Antiamerikanismus im 20. Jahrhundert. Studien zu Ost- und Westeuropa. Dietz: Bonn, S. 320–350.

Salzborn, Samuel (2018): Globaler Antisemitismus. Eine Spurensuche in den Abgründen der Moderne. Beltz Juventa: Weinheim.

Salzborn, Samuel (2016a): Die Stasi und der westdeutsche Rechtsterrorismus. Drei Fallstudien. (Teil I). In: Deutschland Archiv, 15.4.2016. Online: www.bpb.de/224836 [20.5.2019].

Salzborn, Samuel (2016b): Die Stasi und der westdeutsche Rechtsterrorismus. Drei Fallstudien. (Teil II). In: Deutschland Archiv, 19.4.2016. Online: www.bpb.de/224934 [20.5.2019].

Schönfelder, Jan (2019): Arafats Thüringer „General“ – wo ist Udo Albrecht? Online: https://www.mdr.de/thueringen/kultur/zeitgeschehen/udo-albrecht-einleitung-100.html [20.5.2019].

Schwan, Gesine (1999): Antikommunismus und Antiamerikanismus in Deutschland: Kontinuität und Wandel nach 1945. Nomos: Baden-Baden.

Winterberg, Yury (2004): Der Rebell. Odfried Hepp – Neonazi, Terrorist, Aussteiger. Lübbe: Bergisch Gladbach.

Wunschik, Tobias (1999): „Abwehr“ und Unterstützung des internationalen Terrorismus – die Hauptabteilung XXII. In: Knabe, Hubertus [Hrsg.]: West-Arbeit des MfS. Das Zusammenspiel von „Aufklärung“ und „Abwehr“. Christoph Links: Berlin, S. 254–262.

Wunschik, Tobias (1996): Das Ministerium für Staatssicherheit und der Terrorismus in Deutschland. In: Timmermann, Heiner [Hrsg.]: Diktaturen in Europa im 20. Jahrhundert – der Fall DDR. Duncker und Humblot: Berlin, S. 289–302.

Wunschik, Tobias (1995): Die Hauptabteilung XXII: „Terrorabwehr“ In: MfS-Handbuch. Online: https://www.bstu.de/assets/bstu/de/Publikationen/HB_wunschik_HA_XXII.pdf [25.09.2019].

„DAS VERHÄLTNIS DER STASI ZUM RECHTEN TERRORISMUS WAR INSTRUMENTELL UND WEIST DEN PROKLAMIERTEN ANTIFASCHISMUS ALS MYTHOS AUS.“

SEBASTIAN WEHRHAHN &
MARTINA RENNER

„DIE ERMITTLUNGEN UND DER PROZESS IM MORDFALL LEWIN-POESCHKE WEISEN VIELE PARALLELEN ZU ANDEREN FÄLLEN DES DEUTSCHEN RECHTSTERRORISMUS AUF. DIE ERMITTLUNGEN RICHTETEN SICH ZUERST GEGEN DAS OPFER UND SEIN UMFELD UND ERST SPÄTER GEGEN RECHTE TÄTER.“

„Ermordet von Händen von Bösewichten“[1]: der Mord an Shlomo Lewin und Frida Poeschke

Nur wenige Wochen, nachdem im September 1980 eine Bombe auf dem Oktoberfest 13 Menschen tötete und 211 Menschen verletzte, wurden Shlomo Lewin und Frida Poeschke im bayerischen Erlangen durch mehrere Schüsse aus nächster Nähe getötet. Ähnlich wie beim Anschlag auf das Oktoberfest wurde auch für den Doppelmord in Erlangen nie ein Täter verurteilt und in beiden Fällen gelten tote Neonazis mit Verbindungen zur Wehrsportgruppe Hoffmann als alleinige Täter. Bis heute bestehen zahlreiche offene Fragen und ungelöste Widersprüche fort, die auf weitere Täter hinweisen. Damit bleibt ein wichtiges Kapitel des deutschen Rechtsterrorismus offen. Der vorliegende Beitrag rekonstruiert diese Widersprüche anhand bereits existierender journalistischer Recherchen der vergangenen 39 Jahre[2], Prozessakten[3], Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR[4] und parlamentarischer Initiativen.

Am Abend des 19. Dezember 1980 werden der jüdische Verleger Shlomo Lewin und seine Lebensgefährtin Frida Poeschke in ihrer gemeinsamen Wohnung in Erlangen ermordet. Die sichergestellten Spuren legen nahe, dass der Täter sich über den hinter dem Haus befindlichen Garten einem Fenster zum Wohnzimmer näherte, dort die beiden späteren Opfer erkannte, sich dann zum Eingang begab und klingelte. Lewin öffnete die Tür und ging von mehreren Schüssen getroffen zu Boden, kurz danach trafen weitere Schüsse seine Lebensgefährtin Frida Poeschke. Neben den Projektilen blieben am Tatort eine Sonnenbrille und einige verbogene Metallteile zurück. Fast vier Jahre später begann der Prozess. Angeklagt wurden Karl-Heinz Hoffmann und dessen Lebensgefährtin Franziska Birkmann. Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik wurde ein nach dem Ende des Faschismus verübter antisemitischer Mord vor Gericht verhandelt. Als der Prozess nach 186 Verhandlungstagen endete, konnte kein Täter für die Morde verurteilt werden. Hoffmann und Birkmann wurden in den

[1] Die Inschrift auf dem Grab Shlomo Lewins in Haifa, Israel lautet: „Hier ruht unser teurer Rabbi Shlomo Salman Lewin, Sohn des Rabbi David Eliahu, ermordet von Händen von Bösewichten. Gott wird sein Blut rächen.“

[2] Für viele erhellende und bereichernde Gespräche danken Autorin und Autor Ulrich Chaussy.

[3] Die Schilderungen der WSG Ausland im Libanon, der vom Gericht angenommenen Abläufe vor, während und nach der Tat sowie der Aussagen von Zeugen und Beschuldigten beziehen sich auf das Urteil des Landgerichtes Nürnberg-Fürth vom 30.06.1986, Aktenzeichen 3Ks 340 Js 40387/81 bzw. die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth von 1983 Aktenzeichen 340 Js 40387/81.

[4] Vor allem auf Akten der Hauptabteilung XXII und dem Sekretariat des Stellvertreters des Ministers Neiber.

Anklagepunkten, die die Morde betrafen, freigesprochen und der angeblich alleine und auf eigene Initiative handelnde Mörder Uwe Behrendt galt als tot. Eine Reihe von Umständen stellt die Einzeltäter-These jedoch infrage.

Eine Reihe von Umständen im Mordfall Lewin-Poeschke stellt die Einzeltäter-These infrage.

Jerusalem–Erlangen: das Leben von Shlomo Lewin

Shlomo Lewin wurde 1911 in Jerusalem geboren und kam im Alter von sechs Jahren nach Deutschland. Nach seinem Studium war er zunächst als Lehrer tätig, bevor er vor den Nationalsozialisten nach Frankreich und von dort später nach Palästina floh. Er kämpfte im israelischen Unabhängigkeitskrieg und kehrte 1960 nach Deutschland zurück. Hier war er als Verleger, als Vorsitzender der Israelitischen Kultusgemeinde Nürnberg und als Geschäftsführer der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Franken aktiv. Seit 1964 lebte Lewin mit Frida Poeschke zusammen, der Witwe des ehemaligen Erlanger Oberbürgermeisters Georg Poeschke.

Die Wehrsportgruppe Hoffmann

Im Januar 1980 wurde die Wehrsportgruppe Hoffmann vom Bundesinnenminister Baum verboten. Zu diesem Zeitpunkt hatte die 1973 von Karl-Heinz Hoffmann gegründete Gruppe ca. 400 Mitglieder und war damit eine der wichtigsten neonazistischen Organisationen der Bundesrepublik. Die Aktivitäten umfassten neben paramilitärischen Übungen auch den Saalschutz für rechte Veranstaltungen. Als die Wehrsportgruppe (WSG) schließlich verboten wurde, kamen im Zuge der Durchsuchungen 18 Wagenladungen voll Waffen, Sprengstoff, Munition, Uniformen und Propaganda zusammen.[5]

Dass es eines Bundesministers bedurfte, eine zentral von Bayern aus operierende Wehrsportgruppe zu verbieten, hatte unterschiedliche Gründe. Zum einen gehörte es zur Linie der CSU, Wehrsport und die entsprechende Ideologie zu verharmlosen.[6] Zur prinzipiellen Ignoranz gegenüber dem Thema trat politisches Kalkül: Strauß wollte in diesem Jahr Kanzler werden und setzte im Wahlkampf auf einen Antikommunismus, dessen Feindbestimmung von der RAF bis zum FDP-Bundesinnenminister reichte. Dieses Kalkül hielt Strauß auch durch, als am 26. September 1980 – wenige Tage vor der Bundestagswahl – eine Bombe auf der Münchner Theresienwiese 13 Menschen tötete und 211 verletzte. Strauß begann schnell, den Anschlag in seinen Wahlkampf einzubauen und warf dem

[5] Vgl.: „Wehrsportgruppe Hoffmann“ auf wikipedia.de, zuletzt abgerufen am 24.09.2019, https://de.wikipedia.org/wiki/Wehrsportgruppe_Hoffmann.

[6] Der bayerische Innenminister Tandler war der Auffassung, einer Gruppe, die sich an das „Waffengesetz, das Naturschutzgesetz, die Straßenverkehrsordnung usw. halte, könne die Abhaltung von ‚Wehrsportübungen‘ nicht unterbunden werden“ (Der Spiegel 6/1980, zit. nach: https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/167686/ohne-fuehrer-und-bekennerschreiben zuletzt abgerufen am 24.09.2019.) Ministerpräsident Strauß griff Baum sogar für die Verbotsverfügung an: „Mein Gott, wenn sich ein Mann vergnügen will, indem er am Sonntag auf dem Land mit einem Rucksack und einem mit Koppel geschlossenen ‘battledress’ spazieren geht, dann sollte man ihn in Ruhe lassen.“ (Chaussy 2016: 104).

FDP-Innenminister aufgrund dessen vermeintlich liberaler Gangart gegenüber dem linken Terrorismus vor, „schwere Schuld“ durch die „Verharmlosung des Terrorismus“ auf sich geladen zu haben.[7] Schnell wurden jedoch die Verbindungen des bei dem Anschlag getöteten Attentäters Gundolf Köhler in die rechte Szene bekannt. Dieser war Mitglied der neonazistischen Wiking-Jugend und hatte an mehreren Übungen der WSG Hoffmann teilgenommen.

Zur jahrelangen prinzipiellen Ignoranz gegenüber den Umtrieben der „Wehrsportgruppe Hoffmann“ trat politisches Kalkül.

Bis heute ist dieser schwerste Anschlag in der Geschichte der Bundesrepublik nicht aufgeklärt (vgl. auch Manthe in diesem Band). Die ersten Ermittlungen endeten 1982 mit dem wenig plausiblen Ergebnis, dass Köhler alleine und aus persönlichen Motiven heraus gehandelt habe. Es bleiben bis heute zahlreiche Widersprüche, die auf unbekannte Mittäter hinweisen. 2014 nahm die Generalbundesanwaltschaft aufgrund des langen Atems von Journalist Ulrich Chaussy und Anwalt Werner Dietrich die Ermittlungen wieder auf.[8]

Die Wehrsportgruppe Ausland

Karl-Heinz Hoffmann hatte nach dem Verbot begonnen, eine neue Organisation im Libanon aufzubauen. Auf Vermittlung des Rechtsterroristen Udo Albrecht (vgl. Thiele in diesem Band) etablierte er 1980 Beziehungen mit der PLO (Schönfelder 2019). Hoffmann verkaufte den Palästinensern ausrangierte Fahrzeuge der Bundeswehr, erhielt für einen gewissen Zeitraum sogar ein monatliches Gehalt und die Fatah stellte Hoffmann und seinen ca. 15 Anhängern Unterkunft, Verpflegung, z. T. Waffen und Ausweisdokumente zur Verfügung. Der Alltag in ihrem Lager in einem Beiruter Vorort war für viele seiner Anhänger jedoch ernüchternd. Statt aktiver Teilnahme am Krieg gegen Israel oder andere militärische Aktionen, war das Leben in Bir Hassan von Wehrsportübungen, Bautätigkeiten und autoritärem Drill geprägt. Mit der Zeit entwickelte sich aus dieser Kombination in der Gruppe unter der Führung von Hoffmann ein grassierender Sadismus. Dieser drückte sich zunächst in zur Strafe angeordneten Geländeläufen aus, die zum Teil mit beschwerten Rucksäcken absolviert werden mussten. Später kamen Prügel und grausame Folterungen dazu. Nach Fluchtversuchen oder Regelverstößen wurden WSG-Mitglieder beispielsweise geschlagen und durch Wasserentzug, die zwangsweise Einnahme von Öl, Salz oder Seife sowie Waterboarding gefoltert. Einem Mitglied wurde gegen seinen Willen „KL 9999“ auf den Unterarm tätowiert. Unterschiedliche Mitglieder der WSG taten sich dabei durch Brutalitäten hervor. Am schwersten wurde Kay-Uwe Bergmann misshandelt. Nachdem ihm bei einer der Straf-Torturen eine Schulter ausgekugelt wurde, musste er im Februar 1981 im Krankenhaus behandelt werden. Als nach seiner Rückkehr im Lager vermutet wurde, dass er während seines Aufenthaltes versucht habe, die Vereinten Nationen zu kontaktieren, nahm die Folter derartig an Intensität[9] zu, dass Bergmann daran vermutlich starb. Seine Leiche ist bis heute nicht gefunden worden.

---

[7] Zit. Nach: https://www.zeit.de/2010/37/Oktoberfest-Attentat/komplettansicht, zuletzt abgerufen am 24.09.2019.

[8] Zu den Hintergründen und ungelösten Widersprüchen des Oktoberfestattentats vgl.: Chaussy 2014.

[9] Aussagen anderer WSG-Mitglieder belegen, dass Bergmann schwerstens misshandelt wurde. Zusätzlich zu den oben beschriebenen Gewalttaten wurde er mit einem heißen Messer und brennenden Zigaretten gequält, außerdem wurde ihm ein Brennstoffwürfel auf dem Bauch angezündet.

Erlangen

Zu diesem Zeitpunkt wurden weder Karl-Heinz Hoffmann noch dessen Lebensgefährtin mit den Morden in Verbindung gebracht. Stattdessen standen die Lebensführung Lewins, Zerwürfnisse innerhalb der jüdischen Gemeinde oder eine (fälschlicherweise unterstellte) Agententätigkeit im Zentrum der Berichterstattung wie auch im Fokus der Ermittlungen.[10] Dabei wäre es nicht schwer gewesen, von den Morden in Erlangen auf die nur 16 Kilometer entfernt lebenden Mitglieder der WSG Hoffmann zu kommen. Lewin trat 1977 als prominenter Redner bei Protesten gegen eine von Hoffmann mitorganisierte Konferenz von Holocaustleugnern auf. Im selben Jahr wurde Lewin in einem Artikel der italienischen Zeitschrift OGGI über den deutschen Neonazismus im Allgemeinen und Karl-Heinz Hoffmann im Besonderen zitiert.[11] Hoffmann war dieser Artikel wohlbekannt: Als nach dem Oktoberfestattentat am 27. September 1980 Hoffmanns Wohnsitz durchsucht wurde, fanden die Beamten eben diese Zeitschrift auf dem Nachttisch. Und auch in Hoffmanns eigener Wehrsportgruppen-Zeitschrift, dem „Kommando", schrieb er im März 1979 über und gegen Lewin (Hoffmann 1979).

Shlomo Lewin war als Redner bei Protesten gegen Holocaustleugner aufgetreten und hatte vor dem erstarkenden Rechtsextremismus in der Bundesrepublik gewarnt.

Der deutlichste Hinweis jedoch war eine am Tatort zurückgelassene Brille der Firma Schubert, die statt der Gläser mit Sehstärke schlichte Sonnenbrillengläser enthielt. Solche Brillen wurden in der Regel nur als Geschenke ausgegeben – zudem hatte die Firma ihren Sitz im Nachbarhaus der vormaligen Wohnanschrift von Hoffmann und Birkmann. Letztere hatte außerdem grafische Arbeiten für die Firma erledigt. Doch Birkmann wurde erst im Februar 1981 vernommen und erst im Mai wurde Schloss Ermreuth durchsucht, wo sie gemeinsam mit Hoffmann und weiteren WSG-Mitgliedern lebte. Fünf Monate waren seit den Morden vergangen – genug Zeit also, um eventuell belastende Indizien zu beseitigen. Nur schleppend kamen die Ermittlungen voran. Im Juni wurde Hoffmann festgenommen, wenig später auch Franziska Birkmann. Nach und nach wurden aus dem Libanon zurückgekehrte WSG-Mitglieder vernommen. Trotzdem dauerte es noch bis zum September 1984, bis der Prozess schließlich in einem zweiten Anlauf begann.[12]

Der Prozess

Die Anklage warf Franziska Birkmann die Mittäterschaft, Karl-Heinz Hoffmann und Uwe Behrendt die Täterschaft an den Morden vor. Dabei stützte sie sich sowohl auf Zeugenaussagen wie auf Indizien, die am Tatort und in Schloss Ermreuth gefunden wurden. So fanden sich am Tatort Metallsplitter eines Schalldämpfers, wie er vor der Tat von Behrendt und Hoffmann hergestellt worden war. Bei

[10] „Es hat den Anschein, als seien die Ermittler in diesem Mordfall mit Blindheit geschlagen gewesen." so Spiegel-Redakteur Hans-Wolfgang Sternsdorff 1984 in Der Spiegel 47/1984.

[11] OGGI Nr. 9, 26.02.1977.

[12] Eine erste Anklageschrift wies die 5. Strafkammer des Landgerichtes Nürnberg-Fürth ab.

der Durchsuchung in Ermreuth wiederum wurde eine Perücke gefunden, wie sie von Zeugen zur Tatzeit am Tatort erkannt wurde. Die dort gefundenen Projektile wiesen zudem auf eine Beretta MP hin, bei der die Verplombung entfernt wurde. Eine solche Waffe befand sich in Ermreuth. Ein Zeuge sagte dazu aus, er sei von Hoffmann gebeten worden, eine Beretta scharfzumachen.

Ehemalige WSG-Mitglieder gaben an, Hoffmann habe versucht, sie für einen Mord an einem Juden in Deutschland zu rekrutieren.

Schwerer belasteten Hoffmann jedoch ehemalige WSG-Mitglieder, die angaben, er habe versucht, sie für einen Mord an einem Juden in Deutschland zu rekrutieren. Dabei sind vor allem die Details in den Aussagen von Alfred Keeß interessant. Dieser gab an, Hoffmann habe ihn kurz nach dem Oktoberfestattentat mehrfach gefragt, ob er einen älteren Juden nahe Ermreuth töten würde.[13] Zur Tarnung sollte er eine Perücke und eine Sonnenbrille tragen, die Tat sollte mit einer schallgedämpften Waffe ausgeführt werden. Weiterhin sagte Keeß aus, Uwe Behrendt habe ihm nach dessen Rückkehr in den Libanon die Morde gestanden.

Auch die Aussagen von Franziska Birkmann brachten Hoffmann in Bedrängnis. Nachdem sie bei ihrer ersten Vernehmung im Februar 1981 angab, die Sonnenbrille seit Längerem vermisst zu haben, räumte sie im August 1981 ein, dass Hoffmann sie in der Nacht auf den 20. Dezember geweckt habe, um ihr mitzuteilen, dass Behrendt die Morde begangen und am Tatort ihre Brille zurückgelassen habe. Auf die Frage, ob Hoffmann an der Tat beteiligt war, nickte sie, machte aber keine weiteren Angaben. Sie sagte u. a.: „Ich kann doch nichts sagen, sonst belaste ich ihn doch.“[14] Erst nach diesen Aussagen belastete auch Hoffmann Uwe Behrendt, während er im April 1981 noch angab, Behrendt sei zur Tatzeit zu Hause gewesen. Den Aussagen von Hoffmann zufolge, der in einem mehr als 50-stündigen Monolog geschickt die gegen ihn vorgebrachten Indizien zu seiner vorgeblichen Entlastung einbaute, handelte Behrendt alleine und auf eigene Initiative. Dieser sei am Abend des 19. Septembers aufgebrochen und habe getarnt mit Perücke und Sonnenbrille mit der scharfgemachten Beretta und einem Schalldämpfer, wie Hoffmann ihn zuvor hergestellt hatte, die Morde begangen. Das sei alles ohne Wissen von Hoffmann und Birkmann geschehen. Er sei danach zurückgekehrt und habe Hoffmann die Tat gestanden. Wie Behrendt nach Erlangen und zurück gelangte, konnte Hoffmann allerdings ebenso wenig erklären wie den Verbleib des Schalldämpfers, den er bereits vor der Tat entsorgt haben will. Auch die Tatwaffe soll Behrendt an einem Hoffmann unbekannten Ort versteckt haben. Hoffmann habe später die Kleidung Behrendts verbrannt und Projektile zerstört,

[13] In den Aussagen der ehemaligen WSG-Mitglieder wird allerdings noch ein weiteres potenzielles Mordopfer erwähnt. Bei dieser Person soll es sich um einen Juden aus Westberlin handeln, der in einem Geschäft gearbeitet haben soll.

[14] Sowie in Bezug auf Behrendt: „Wenn ich Spock [Spitzname von Behrendt, S.W.] belaste, belaste ich doch ihn.“ Die Frage, ob sie Behrendt zum Tatort gefahren habe, verneinte sie. Als sie gefragt wurde, ob sie Behrendt, der über kein eigenes Auto verfügte, ihren Wagen überlassen habe, sagte sie erneut „Nein, ich habe ihn nicht gefahren.“ Und schließlich antwortete sie auch auf die Frage, ob Hoffmann Behrendt gefahren habe „Ich habe ihn nicht gefahren. Ich kann ihn doch nicht belasten.“ (Urteil des Landgerichtes Nürnberg-Fürth vom 30.06.1986, Aktenzeichen 3Ks 340 Js 40387/81 S. 785) In einer späteren Vernehmung wollte sie sich dazu nicht mehr äußern bzw. gab an, sich nicht mehr genau erinnern zu können. Vor Gericht schwieg Birkmann ebenfalls.

die von Schießübungen im Boden des Kellers zurückgeblieben waren, und während einer Autofahrt aus dem Fenster geworfen. Behrendt habe er dann bei dessen Ausreise in den Libanon unterstützt.

Der tote Einzeltäter

Behrendt selbst wurde nie befragt. Den Aussagen anderer WSG-Mitglieder zufolge beging er im September 1981 im Libanon Suizid. Doch erst im August 1984 reisten zwei Beamte des Bayerischen LKA nach Beirut, um auf Grundlage der Beschreibungen von WSG-Mitgliedern dort den Leichnam zu suchen und ihn nach Deutschland zu überführen, wo er obduziert wurde. In einer Antwort auf eine Anfrage der Linksfraktion heißt es, als Todesursache sei durch eine Zeugenaussage und die gerichtsmedizinische Untersuchung Suizid festgestellt worden.[15] Doch bei der nach jahrelanger Verwesung skelettierten Leiche ließ sich keineswegs medizinisch feststellen, ob der Schuss selbst oder von einem Täter beigebracht wurde. Die Angaben zum Tod von Behrendt beruhen in den wesentlichen Aspekten auf Aussagen von WSG-Mitgliedern und müssen daher mit entsprechender Vorsicht gewertet werden. Auch eine Associated-Press-Meldung, der zufolge der Tote bei einem Fluchtversuch aus einem palästinensischen Gefängnis erschossen worden sei, wirft Fragen auf.[16] Ebenso fragwürdig erscheint Behrendts Verhalten nach der Tat. So soll er am 23. Dezember in die DDR zu Verwandten nach Pößneck gereist sein, von dort kehrte er am 25. Dezember wieder zurück in die BRD. Verwandte Behrendts erhielten eine Postkarte, die am 26. Dezember in Salzburg aufgegeben wurde. Erst anschließend reiste Behrendt in den Libanon. Dort wurde er später von Hoffmann zum „Leutnant“ befördert.

Behrendt selbst wurde nie befragt. Den Aussagen anderer WSG-Mitglieder zufolge beging er im September 1981 im Libanon Suizid.

Es ist nicht auszuschließen, dass Behrendt sowohl vor als auch nach der Tat mit falschen Ausweisen reiste. WSG-Mitglied Behle sagte aus, Behrendt sei im Dezember 1980 mit einem von der PLO bereitgestellten mauretanischen Pass nach Europa gereist. Jenseits davon besaß Behrendt einen Reisepass, der vom deutschen Konsulat in Südafrika ausgestellt wurde. Dort hielt sich Behrendt zwischen April und Oktober 1979 auf. Sein zuvor in der BRD ausgestellter Pass sowie sein Personalausweis waren als verloren gemeldet. In den Akten der Staatssicherheit findet sich eine daran anschließende interessante Begebenheit: 1982 wird ein arabischer Mann mit mehreren Pässen in Stockholm festgenommen, einer davon der verlorene Pass Behrendts.[17] In der erwähnten Antwort auf die Kleine Anfrage zum Doppelmord in Erlangen ist außerdem die Rede davon, dass Behrendt im Mai 1981 im Besitz eines gefälschten Ausweises gewesen sein soll. Letztere Information ist vor allem deshalb interessant, weil mehrere WSG-Mitglieder ausgesagt haben, dass Behrendt im Frühjahr 1981 erneut nach Europa gereist ist und dort einen weiteren Mord begangen hat.[18]

---

[15] Vgl.: Erkenntnisse zum Erlanger Doppelmord an Shlomo Lewin und Frida Poeschke, BT Drucksache 18/11602.

[16] In der Meldung vom 23.08.1984 wird berichtet, dass die Leiche Behrendts gefunden wurde. In dem darin zitierten Bericht der libanesischen Polizei heißt es, dass der Tote „ein Rekrut der Baader-Meinhof-Bande“ gewesen sei, der von seiner Guerilla-Ausbildung desertiert und anschließend in einem palästinensischen Gefängnis inhaftiert worden sei. Bei einem Fluchtversuch sei er dann erschossen und von seinem Mörder vergraben worden.

[17] Vgl.: Sekretariat des Stellvertreters des Ministers Neiber, Information G/08789/12/05/83.

[18] Die genauen Umstände dieser Europa-Reise sind unklar und verschiedene Aussagen enthalten diesbezüglich

In dubio pro reo

Am Ende des 186-tägigen Prozesses galt der tote Uwe Behrendt als Einzeltäter.[19] Hoffmann kam dabei wesentlich das Alibi von Jörg Haushälter zugute. Dieser gab an, gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin am 19. Dezember in Ermreuth angekommen zu sein und den Abend in der Küche des Schlosses verbracht zu haben. Beide bestätigten Hoffmanns Anwesenheit im Schloss ebenso wie die Anwesenheit des Autos von Franziska Birkmann. Sie erwähnten jedoch erst vor Gericht, dass Uwe Behrendt zu später Stunde zurückgekehrt sei und an das Küchenfenster geklopft habe. In ihren polizeilichen Befragungen erwähnten sie beide dieses Detail nicht. Wie im Aussageverhalten von Hoffmann und Birkmann taucht Behrendt also erst später als Täter auf. Zur Einordnung ihrer Aussagen muss außerdem der ideologisch-organisatorische Hintergrund dargestellt werden. Haushälter war Leiter der neonazistischen Wehrsportgruppe Germania. 1980 wurden bei ihm Waffen und Munition sichergestellt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Zeugen in ihren Aussagen zugunsten Hoffmanns beeinflusst wurden.[20] Entscheidend für den Ausgang des Prozesses war davon abgesehen jedoch, dass die Kammer jeden Zweifel zugunsten des Angeklagten auslegte. „Die Kammer hat sich bei den Sachverhaltsfeststellungen im Wesentlichen an die Einlassung des Angeklagten Hoffmann gehalten“[21], heißt es im Urteil. Sie wich nur dann davon ab, wenn die Widersprüche allzu offensichtlich waren. Hoffmanns Verteidigung selbst verfolgte von Beginn an die Strategie, die Aussagen immer wieder anzupassen und nur einzuräumen, was zweifelsfrei zu seinem Nachteil bewiesen worden war: Hoffmann log während seiner ersten Vernehmung im April 1981, als er angab, die am Tatort zurückgelassene Sonnenbrille nicht zu kennen. Erst nachdem Franziska Birkmann Angaben zur Brille gemacht hatte, gab Hoffmann an, Uwe Behrendt habe die Brille entwendet und ihm deren Verlust in der Tatnacht gestanden.[22]

„Die Kammer hat sich bei den Sachverhaltsfeststellungen im Wesentlichen an die Einlassung des Angeklagten Hoffmann gehalten.“

Das Gericht folgte Hoffmann außerdem in der weiteren folgenschweren Behauptung. Immer wieder wies Hoffmann, konfrontiert mit belastenden Indizien, darauf hin, dass ein solches Verhalten für seine

unterschiedliche Angaben. So sollen ein PLO-Mann und/oder Hoffmann selbst Behrendt begleitet haben. Leroy Paul, ein weiterer WSG-Mann, verweigerte auf die Frage, ob er Behrendt mit Hoffmann begleitet habe, die Aussage mit Verweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht angesichts wahrscheinlicher Strafverfolgung.

[19] Sowohl Hoffmann als auch Birkmann wurden im Hinblick auf die Morde freigesprochen. Hoffmann wurde wegen Geldfälschung, mehrerer Fälle von Freiheitsberaubung, gefährlicher Körperverletzung und Nötigung, Strafvereitlung sowie verschiedener waffenrechtlicher Vergehen verurteilt, Birkmann wegen der Nichtanzeige einer geplanten Straftat.

[20] Einen entsprechenden Kassiber legte der Zeuge Keeß im Prozess vor. Außerdem gab er an, nach seiner polizeilichen Vernehmung unter Druck gesetzt worden zu sein.

[21] Urteil des Landgerichtes Nürnberg-Fürth vom 30.06.1986, Aktenzeichen 3Ks 340 Js 40387/81 S. 848.

[22] In der Anklageschrift wird das Aussageverhalten von Hoffmann und Birkmann wie folgt beschrieben: „Diese wiederholt wechselnden und offensichtlich aufeinander abgestimmten Einlassungen der Angeschuldigten machen deutlich, auf welche Weise versucht wird, die Ermittlungsbehörden zu täuschen und den wahren Sachverhalt zu verschleiern. Die Angeschuldigten streiten konsequent ab, was sie belasten könnte und sind erst dann zu Teilgeständnissen bereit, wenn sie aufgrund der Beweissituation erkennen, dass sie durch weiteres Leugnen ihre eigene Glaubwürdigkeit untergraben.“ (Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth 1983 Aktenzeichen 340 Js 40387/81 S. 84).

Person nicht infrage komme, weil es zu töricht und zu leichtsinnig sei. Hätte er den Mord geplant, hätte er nicht diese markante Sonnenbrille und nicht die scharfgemachte Beretta verwendet, weil diese Details auf ihn weisen würden. Ebenso wenig hätte er ein Opfer in der unmittelbaren Umgebung seines Wohnsitzes ausgewählt. Auf diese Weise wurden gerade die ihn belastenden Umstände zur Entlastung herangezogen. Das Gericht verkannte auch die Bedeutung des Antisemitismus. So heißt es im Urteil, dass Lewin nicht als Opfer eines Anschlags in Frage kommen würde, weil dessen Angriffe gegen die WSG das normale Maß nicht übersteigen würden. Hätte die Kammer jedoch Antisemitismus als ideologisches Motiv ernst genommen, hätte sie einbezogen, dass diese Angriffe umso kränkender und bedeutsamer gewichtet wurden, eben weil sie von einem Juden kamen. Ebenso schien dem Gericht gänzlich ein Verständnis für die symbolische Bedeutung eines öffentlich aktiven und um das christlich-jüdische Verhältnis bemühten Juden zu fehlen. Antisemitismus könnte außerdem auch eine wichtige Rolle als Bindeglied zwischen Mittätern, Mitwissern oder Alibigebern spielen.[23]

Täter tot – Fall geschlossen

Mehr als 30 Jahre nach dem Urteil und fast 40 Jahre nach den Morden sind noch immer entscheidende Fragen unbeantwortet: Wie gelangte Uwe Behrendt zum Tatort? Wo ist die Tatwaffe? Hat der Neonazi, über den seine Tante sagte, er sei Hoffmann „blind ergeben“ gewesen, tatsächlich alleine und ohne Mitwisser gehandelt? Gibt es noch weitere Morde, die bislang nicht in Zusammenhang gebracht wurden? Die Ermittlungen und der Prozess weisen viele Parallelen zu anderen Fällen des deutschen Rechtsterrorismus auf. Die Ermittlungen richteten sich zuerst gegen das Opfer und sein Umfeld und erst später gegen rechte Täter. Im NSU-Komplex begegnet uns diese Struktur ebenso wie behördliche Feindbestimmung, nach der die Gefahr von links droht. Durch diese Prioritätensetzung wird rechter Terrorismus und sein organisatorisches wie politisches Umfeld verharmlost und gerät aus dem Blick. Auch die politisch gewollte Fixierung auf die Einzeltäter-Hypothese entspricht diesem Muster und ist gefährlich irreführend, weil dadurch Netzwerke nicht erkannt und Mittäter nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Gegenwärtig gibt es noch ein konkretes Möglichkeitsfenster, einige der offenen Fragen zu beantworten. Seit 2014 ermittelt die Generalbundesanwaltschaft (GBA) erneut zum Oktoberfestattentat. Auch hier gilt bis heute ein beim Anschlag getöteter Einzeltäter mit Verbindungen zur WSG Hoffmann als alleinig verantwortlich, obwohl zahlreiche Umstände dagegensprechen. Im Zuge dieser Ermittlungen wird auch die Wehrsportgruppe Ausland noch einmal beleuchtet. Es ist nicht auszuschließen, dass auch Erkenntnisse über den Mord an Lewin und Poeschke ans Licht kommen. Auch das Wissen der Geheimdienste spielt für dieses Verfahren eine Rolle. Anfragen der Linksfraktion zufolge hat die GBA zwar Akten seitens BfV und BND angefordert, jedoch bislang keine Offenlegung der Identitäten

[23] Das Gericht scheint auch Hoffmanns Selbstauskunft gefolgt zu sein, er sei kein Antisemit. Das ist umso erstaunlicher, als dass Hoffmann in der Angabe des Motivs von Behrendt zumindest implizit antisemitisch argumentierte. So soll Behrendt aus stellvertretender Rache für Hoffmann gehandelt haben. Die Rache richtete sich gegen einen Juden, weil es Hoffmann zufolge der israelische Geheimdienst war, der Hoffmann durch den Oktoberfestanschlag kompromittieren wollte. Vgl.: „Mit dem Rucksack“ in: Der Spiegel 34/1984 vom 20.08.1984, S. 37–40.

von V-Leuten verlangt[24]. Dass es diese in bzw. im Umfeld der Wehrsportgruppe gegeben hat, ist verschiedentlich belegt.[25] Der Fall ist juristisch abgeschlossen und dennoch: Ein Täter wurde nie verurteilt, das Unrecht ist nicht abgegolten, die Schuld, wie der Journalist Ulrich Chaussy 2011 in seiner Rede in Erlangen festhielt, noch keiner Sühne zugeführt worden. Dieser Anspruch verjährt nicht. Er beharrt auf der Unabgeschlossenheit und nimmt Gestalt in kritischer historischer Recherche, in zähen, ausdauernden juristischen Auseinandersetzungen und in antifaschistischer Politik, wie sie Lewin in seiner Rede 1977 gegen den „Auschwitz-Kongress“ der Neonazis umriss:

> *Wir müssen versuchen, diese Menschen aufzuspüren, wo immer sie sind, um sie hinauszudrängen. Sie müssen in die Isolation gehen. Sie müssen geschändet und geächtet werden. Wir müssen sie entdecken, wir müssen sie enthüllen. Wir müssen ihre Schandtaten und ihre Lügen […] aufzeigen. Die Menschen müssen aufwachen und sehen, welche Gefahr […] von diesen Faschisten wieder auf uns zukommt. [...] Wir müssen ihnen das Handwerk legen.*[26]

Martina Renner ist stellvertretende Vorsitzende der LINKEN und Sprecherin für antifaschistische Politik der Linksfraktion im Bundestag.

Sebastian Wehrhahn ist wissenschaftlicher Mitarbeiter von Martina Renner.

Literatur

Chaussy, Ulrich (2014): Das Attentat – Wie die Verdrängung des Rechtsterrors begann. Christoph Links Verlag: Berlin.

Chaussy, Ulrich (2016): Das Oktoberfestattentat 1980. In: Steinbacher, Sybille (Hrsg.): Rechte Gewalt in Deutschland. Zum Umgang mit dem Rechtsextremismus in Gesellschaft, Politik und Justiz, Wallstein: Göttingen, S. 93–107.

Hoffmann, Karlheinz (1979): Ist altes Mauerwerk politisch? In: Kommando – Zeitung der WSG für den europäischen Freiwilligen, März 1979, o.S.

Renner, Martina/Wehrhahn, Sebastian (2017): Verdunklung als Prinzip: Geheimdienste und rechter Terror. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 01/2017, S. 25–28.

Schönfelder, Jan (2019): Arafats Thüringer ‚General‘ – Wo ist Udo Albrecht? Online: https://www.mdr.de/thueringen/kultur/zeitgeschehen/udo-albrecht-einleitung-gebrauchtwagen-deal-hoffmann100_dosArtContext-udo-albrecht-einleitung-100_zc-35222800.html [24.09.2019].

[24] Vgl. die Antworten der Bundesregierung auf die mündlichen Fragen von Martina vom 17.01.2018 (Bundestagsdrucksache 19/414) & 04.03.2015 (Plenarprotokoll 18/90) sowie die schriftlichen Fragen von Martina vom 01.09.2016 (Bundestagsdrucksache 18/9641) & 07.04.2016 (Bundestagsdrucksache 18/8191).

[25] Vgl. Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Linksfraktion: „Mutmaßliche Aktenvernichtungen im Zusammenhang mit dem Oktoberfestattentat und der Wehrsportgruppe Hoffmann bei deutschen Geheimdiensten“ (BT Drucksache 18/3985) sowie insbesondere die diesbezügliche Nacherfüllung BT Drucksache 18/13318. Vgl. außerdem Renner/Wehrhahn 2017.

[26] Vermerk des Bayerischen LKA, SG 721, Tagebuchnummer 2984/80.

GABRIELE FISCHER

„FÜR DIE EINORDNUNG DER RADIKALISIERUNGS-DYNAMIKEN IN DEN 1990ER JAHREN IST RELEVANT, WIE MIT DEN RECHTEN GEWALTVERBRECHEN DIESER ZEIT UMGEGANGEN UND WELCHE POLITISCHE BEDEUTUNG IHNEN BEIGEMESSEN WURDE.“

„Wir sind doch so ein friedliches Dorf“ – Dynamiken der Entpolitisierung rechtsextremer Gewaltverbrechen am Beispiel eines Mordes in Baden-Württemberg 1992

Im Kontext der Analyse der Radikalisierung des NSU wird der Bezug immer wieder zu rechtsextremen Ausschreitungen und Anschlägen in den 1990er Jahren hergestellt. Präsent im Narrativ sind dabei meist die Anschläge von Mölln und Solingen sowie die Ausschreitungen in Rostock-Lichtenhagen und Hoyerswerda. In diesem Beitrag liegt der Fokus auf einem Mord, der im Juli 1992 in Kemnat im Landkreis Esslingen verübt wurde. Eine Gruppe, die der Skinheadszene zugeordnet wurde, drang nachts in eine Unterkunft ein. Zwei Haupttäter erschlugen einen Arbeiter mit albanischem Hintergrund, Sadri Berisha, brutal mit dem Baseballschläger im Schlaf und verletzten seinen Kollegen, Sahit Elezay, schwer. Der Haupttäter wurde wegen Mordes aus niederen Beweggründen zu lebenslanger Haft ohne Bewährung verurteilt und saß 25 Jahre ein. Obwohl das Gericht so urteilte, zeigte sich in der öffentlichen Auseinandersetzung mit der Tat eine Gleichzeitigkeit von Entsetzen über die Tat und der Entpolitisierung der Täter bzw. der Tatmotive. Bis heute existiert kein öffentliches Erinnern an die Tat. Der Beitrag arbeitet heraus, wie es zu der politischen Verharmlosung der Tat kam, obwohl Polizei, Justiz und nicht zuletzt die Täter sich eindeutig äußerten.

In der Auseinandersetzung mit den Taten des NSU-Komplexes wurde auf die Bedeutung der gesellschaftlichen Entwicklungen in den 1990er Jahren für die Radikalisierung der Beteiligten an den NSU-Morden hingewiesen. Die rassistischen und rechtsextremen Ausschreitungen und Anschläge spätestens seit Beginn der 1990er Jahre sowie die gesellschaftliche und politische Reaktion darauf werden als mitursächlich dafür angesehen, dass sich die Beteiligten des NSU-Komplexes

organisieren, radikalisieren und zu einem Terrornetzwerk entwickeln konnten (vgl. z. B. Virchow 2016; Quent 2016; Aust/Laabs 2014; Mayer 2013). Für die Einordnung der Dynamiken in den 1990er Jahren ist somit auch relevant, wie mit den rechten Gewaltverbrechen dieser Zeit umgegangen und welche politische Bedeutung ihnen beigemessen wurde.

Der rechte Hintergrund des Mordes in Kemnat 1992 wurde im öffentlichen Diskurs trotz des klaren Urteils schnell relativiert, die politische Dimension der Tat bagatellisiert.

In diesem Beitrag möchte ich die öffentliche Auseinandersetzung mit einem Mord, der 1992 in Kemnat bei Stuttgart von Neonazis verübt wurde, tiefergehend analysieren. Auch wenn der Haupttäter wegen Mordes aus niederen Beweggründen mit besonderer Schwere der Schuld zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurde und das Gericht die rassistischen und rechtsextremen Hintergründe der Tat als solche anerkannt und für das Strafmaß relevant gemacht hatte, erinnert heute nichts an diesen Mord. Dies hat – so meine Annahme – auch damit zu tun, dass der rechte Hintergrund der Tat und der Täter im öffentlichen Diskurs trotz des klaren Urteils schnell relativiert und damit die Dimension der Tat bagatellisiert wurde. Daher möchte ich nachzeichnen, welche Mechanismen zur Entpolitisierung und Verharmlosung der Tat führten. Konkret werde ich auf folgende Fragen eingehen: Wie werden Täter und Tat im öffentlichen Diskurs dargestellt und was bedeutet dies für die Einordnung der Tat? Wie werden im Gegensatz dazu Opfer repräsentiert und welche Stimme wird denen gegeben, die potenziell von rassistischer und rechter Gewalt betroffen sein können? Welche Thematisierung von Rassismus lässt sich zeigen? Und nicht zuletzt: Wie wird akzeptierende Jugendarbeit verhandelt, die in Kemnat für die Arbeit mit rechten und rechtsorientierten Jugendlichen eingesetzt wurde?

Die Ausführungen basieren auf einer Analyse der Medienberichterstattung zum Mord und Prozess sowie auf Analysen von Interviews mit Akteur*innen der Zeit, die heute – 27 Jahre später – auf die Tat zurückblicken und sie vor dem Hintergrund der Geschehnisse einordnen. Die Interviews entstanden im Rahmen eines Lehrforschungsprojektes mit Studierenden der Hochschule Esslingen.[1]

Die Tat[2] und ihr politischer Kontext

In der Nacht vom 8. auf den 9. Juli 1992 wurde Sadri Berisha (55) in Kemnat von Skinheads im Schlaf mit einem Baseballschläger brutal erschlagen. Sahit Elezay (damals 46), der mit Sadri Berisha das Zimmer des Arbeiterwohnheims teilte, wurde ebenfalls mit einem Baseballschläger attackiert und

[1] An dieser Stelle möchte ich mich bei den Studierenden des Projekts „Rechte Gewalt, Erinnern und Soziale Arbeit“ an der Hochschule Esslingen bedanken. Sie haben sich außerordentlich engagiert und die für diesen Beitrag relevanten Informationen und Interviews zusammengetragen.

[2] Der Tathergang wurde rekonstruiert aus Zeitungsberichten. Es handelt sich dabei um die Berichterstattung der Esslinger Zeitung, der Stuttgarter Zeitung, den Stuttgarter Nachrichten, Sonntag aktuell und der Filder Zeitung sowie aus Einsicht in die Gerichtsakten, die hier dazu dienen die Kongruenz der Darstellung in den Medien mit den Ermittlungen zu prüfen. Aus Datenschutzgründen kann aus den Akten selbst nicht zitiert werden.

sehr schwer verletzt. Er überlebte. Zwei Täter waren in das Zimmer der beiden eingedrungen und hatten auf sie eingeschlagen, fünf weitere standen an der Tür und vor dem Arbeiterwohnheim. Auch wenn diese sich nicht unmittelbar an der Tat beteiligt hatten, so taten sie nichts, um die Haupttäter davon abzuhalten.

Vor der Tat hatte die Gruppe getrunken, rechte Musik und Reden von Adolf Hitler gehört. Kurze Zeit später zogen sie mit Baseballschlägern bewaffnet los – mit dem Ziel, rassistische Gewalt auszuüben (Böker 1992). Das eigentliche Ziel war eine Unterkunft mit Aussiedler_innen, die seit Kurzem in Kemnat untergebracht waren. Auf dem Weg kamen sie an der Arbeiterunterkunft vorbei. Die Eingangstür stand offen. Die Täter gingen ins Haus, brachen die Tür zu einem Zimmer auf und schlugen auf die beiden schlafenden Männer ein. Auch wenn die Polizei zunächst nicht von einem rechten Hintergrund ausgegangen war, konzentrierte der lokale Polizeibeamte die Tätersuche der eingerichteten Sonderkommission „Ball“ doch schnell auf ortsansässige und ortsbekannte Skinheads. Eine relativ starke und aggressive Skinheadszene gab es in Ostfildern und Kemnat bereits seit Mitte der 1980er Jahre. Knapp zwei Tage nach der Tat waren die Täter festgenommen. Es handelte sich tatsächlich um fünf ortsansässige Neonazis und zwei Neonazis, die aus Leipzig kamen und in der Region auf Montage arbeiteten. Der Direktor der Polizei Esslingen zeigte sich Medien gegenüber fassungslos und sprach von „primitivem Vandalismus“ (ebd.), eine politische Motivation schloss er aus – u.a. auch deshalb, weil ein großer Teil der Skinhead-Szene sich zum Tatzeitpunkt mit dem Sozialarbeiter der mobilen Jugendarbeit auf einer gemeinsamen Freizeit in Ungarn aufhielt. Mobile Jugendarbeit mit einem akzeptierenden Ansatz (Krafeld 2016; kritisch dazu z.B. Kleffner 2015) war in Kemnat eingerichtet worden, nachdem bereits im Jahr zuvor ein in einem Schlafsack schlafender Mann auf einem Grillplatz durch Messerstiche von Neonazis schwer verletzt worden war. Das Opfer, ein Deutscher ohne Migrationsbiografie, war von den Skinheads verwechselt worden. Sie hatten ihn einer Familie mit türkischem Hintergrund zugeordnet, die vorher an dem Platz gegrillt hatte.

Sadri Berisha und Sahit Elezay, die beiden Opfer des Anschlags, kamen beide aus dem Kosovo und lebten und arbeiteten zu dem Zeitpunkt seit mehr als 20 Jahren in der Region. Die Familie von Sadri Berisha, seine Frau und seine beiden Kinder, waren im Kosovo geblieben. Sein Leichnam wurde zur Beerdigung in das Dorf seiner Familie überführt. Sahit Elezay war von der Bundesregierung nach der Tat erlaubt worden, seine Familie nach Deutschland zu holen.

Der Mord in Kemnat fand zwischen den Ausschreitungen in Hoyerswerda (September 1991) und Rostock-Lichtenhagen (August 1992) sowie vor dem Anschlag in Solingen (November 1992) statt. Er lässt sich also in die Serie der rassistischen und rechtsextremen Gewalttaten von Anfang der 1990er Jahre einordnen. Das politische Klima dieser Zeit darf dabei nicht aus dem Blick verloren werden: Bei der Landtagswahl in Baden-Württemberg im April 1992 zogen zum ersten Mal Die Republikaner mit einem Stimmenanteil von knapp 11% in den Landtag ein. In Ostfildern, der Stadt, zu der Kemnat

Der Mord in Kemnat lässt sich in die Serie der rassistischen und rechtsextremen Gewalttaten von Anfang der 1990er Jahre einordnen. Dabei darf das politische Klima dieser Zeit nicht aus dem Blick verloren werden.

gehört, wurde zum Zeitpunkt der Tat die Einrichtung einer Unterkunft für Geflüchtete geplant. In einer Fernsehreportage, die der Süddeutsche Rundfunk kurz nach der Tat im August 1992 sendete, brachten die Anwohner_innen ihre Antihaltung zu dieser Unterkunft deutlich zum Ausdruck (Schütz 1992). Dieses politische Klima und die Normalität rassistischen Denkens macht auch Horst Schmidt[3] relevant. Er war damals 16 Jahre alt, galt als rechtsorientiert und war zum Tatzeitpunkt mit dem Jugendsozialarbeiter auf einer Reise (mehr dazu weiter unten). Im Interview heute erzählt er rückblickend, er habe sich bis zur Tat überhaupt nicht als Nazi gefühlt. Er habe – was er heute kritisch einordnet – lediglich das laut geäußert, was ohnehin alle dachten und sei sich dabei stark vorgekommen.

„Entsetzen in Kemnat: Wir sind doch so ein friedliches Dorf“ – Einordnung der Tat als Bedrohung des ‚Eigenen‘

In den ersten Tagen nach dem Mord und Bekanntwerden des rechtsextremen Hintergrunds der Tat zeigt sich in den Zeitungsberichten umfassend ein Verweis auf Entsetzen. Zu Wort kommen Bürger_innen ohne Migrationsgeschichte in Kemnat genauso wie Politiker_innen auf Kommunal- und Landesebene. Die Tat selbst wird in den Medien als „abscheulich“, „dumpf“, „Untat“ oder „Bluttat“ beschrieben. Mit dieser Wortwahl wird die Brutalität des Vorgehens der Täter zum Ausdruck gebracht. Da die Begriffe in zahlreichen Artikeln mit der Wut, dem Entsetzen und der Angst der Bürger_innen in Verbindung gebracht werden, scheint die Tat nicht vor allen Dingen als ein rechter Angriff auf Migrant_innen eingeordnet zu werden, sondern als ein Moment, in dem die Täter außer Kontrolle geraten sind. Dies kommt beispielsweise in der Überschrift des Artikels in den Stuttgarter Nachrichten vom 11.7.1992 zum Ausdruck: „Nach der abscheulichen Tat sitzt der Schock noch tief“. Der Artikel thematisiert die Angst, die in Kemnat erneut „umgeht“, wenn auch – so schränkt der Text ein – etwas weniger als im Jahr zuvor, als aufgrund einer Verwechslung ein Deutscher von Neonazis auf einem Grillplatz niedergestochen worden war.

Der Mord sollte vonseiten der Täter vor allem eine Bedrohung an die in Kemnat lebenden Migrant_innen aussenden. Dies wird in den Artikeln jedoch nicht thematisiert. Die Bedrohung wird vielmehr auf das Eigene umgelenkt. Der Dorffriede und die Ordnung werden als gefährdet angesehen. Dies bringt das Zitat einer Passantin zum Ausdruck, die sagt: „Wir waren doch so ein friedliches Dorf“ (EZ 1992). Dies dürfte angesichts der seit Jahren existierenden rechten Szene im Ort sicherlich nicht für alle Menschen in Kemnat gegolten haben.

In den Zeitungskommentaren wird die Tat verurteilt und in den Kontext rechter Gewalt nach den Ausschreitungen in Hoyerswerda eingeordnet. Gleichzeitig wird die Politik zum Handeln aufgefordert. Die zunehmende „Ausländerfeindlichkeit“ könne, so der Tenor, nicht eingedämmt werden ohne die Zuzugsmöglichkeiten von Menschen aus anderen

Der Mord sollte vonseiten der Täter vor allem eine Bedrohung an die in Kemnat lebenden Migrant_innen aussenden.

[3] Name geändert.

Ländern einzuschränken, damit diejenigen, die wirklich Schutz suchten, diesen auch bekämen und der soziale Friede gewahrt bliebe. Dies ist anschlussfähig an das, was das DISS-Institut Duisburg in einer Medienanalyse der Berichterstattung nach den Ausschreitungen in Rostock-Lichtenhagen herausgearbeitet hat (DISS 1993): Taten und Täter werden vor allem als Bedrohung und Störung der Republik und das Eigene eingeordnet. Als Lösung wird die Verschärfung des Asylrechts gefordert.

Der Gedanke, die Tat würde das ‚Eigene’ bedrohen, lässt sich noch heute in den Interviews finden, die im Rahmen der Recherche zu dem Mord geführt wurden. Der damalige Bürgermeister schätzt im Interview ein: „Das hätte jeden treffen können“. Damit übergeht er den politischen Hintergrund der Tat, der genau nicht bedeutete, dass es jede_n hätte treffen können. Er ordnet die Tat als willkürliches Gewalthandeln von Einzelnen ein.

Die Deutung, die Täter bedrohten Normalität und Sicherheit des ‚Eigenen’, beinhaltet ein Reduzieren der Tat auf das Gewalthandeln. Die Täter werden als ‚Andere’ konstruiert, weil sie in ihrem Gewalthandeln die Kontrolle verloren und gesellschaftliche Normen überschritten hätten. Politische Einstellungen werden irrelevant gemacht und damit der Bezug zu Überschneidungen mit Teilen der Mehrheitsgesellschaft und deren Einstellungen abgeschnitten.

Trauern versus demonstrieren – Deutungshoheiten für den guten Ruf

Das eben herausgearbeitete Entsetzen fand in Kemnat öffentlichen Ausdruck in einem Schweigemarsch zehn Tage nach dem Mord, zu dem verschiedene lokale und regionale Akteur_innen aufgerufen hatten und an dem sich ca. 300 Personen, auch aus Landes- und Bundespolitik, beteiligten. Die drei Redner_innen – der damalige Bürgermeister, der evangelische Pfarrer und die Initiatorin der Initiative „Bürgerinnen und Bürger gegen Ausländerfeindlichkeit“ – verurteilten die Tat und sprachen sich allgemein gegen „Ausländerfeindlichkeit“ aus (StN vom 20.7.1992, Stadtrundschau vom 24.7.1992). Ein Bezug zu den Haltungen und Einstellungen in der Gemeinde wurde jedoch nicht hergestellt. Zudem wurde von der Initiative eine Traueranzeige mit mehr als 1000 Unterschriften geschaltet. Viele Kemnater_innen standen dem Schweigemarsch ablehnend gegenüber. In einigen Artikeln werden Bewohner_innen zitiert, die sich um den Ruf ihrer Gemeinde sorgten. Diesen sahen sie durch diese Aktivitäten, deren Akteur_innen sie in Stuttgart oder zumindest außerhalb Kemnats verorteten, gefährdet. Daraus lässt sich ableiten, dass die Gemeinde die Deutungshoheit über die Thematisierung des Mordes für sich in Anspruch nehmen wollte. Die Aktivitäten, die als von ‚außen’ initiiert wahrgenommen wurden, wurden als weitere Bedrohung angesehen und als Grundlage für eine Opferkonstruktion genutzt.

Viele Kemnater_innen standen dem Schweigemarsch gegen „Ausländerfeindlichkeit“ ablehnend gegenüber. Sie sorgten sich um den Ruf ihrer Gemeinde.

Dieser Mechanismus zeigt sich noch deutlicher in der Auseinandersetzung um eine Demonstration, die vom Antifaschistischen Aktionsbündnis und migrantischen Organisationen für eine Woche später angemeldet wurde. Der politische Hintergrund der Tat sollte deutlich gemacht werden (EZ vom 27.7.1992). In diesem Fall zeigten sich nicht nur Bewohner_innen kritisch („eine Demo hätte gereicht“ (ebd.)), auch die politische Spitze der Stadt distanzierte sich von den Gruppen, „die die

Tat für ihre eigenen politischen Interessen nutzen wollten“, wie es der Bürgermeister im Interview auch heute noch ausdrückt. Hier wurde die politische Auseinandersetzung als Instrumentalisierung umgedeutet und abgewehrt.

Polizei und Bürgermeister befürchteten Ausschreitungen zwischen der angemeldeten Demonstration und ortsansässigen Neonazis, was zu der Entscheidung führte, die lokalen Skinheads gemeinsam mit dem Sozialarbeiter der mobilen Jugendarbeit auf Kosten der Gemeinde zu einem Ausflug in den Biergarten ins Kloster Andechs am Ammersee einzuladen (ebd.). Der Sozialarbeiter ordnet diese Entscheidung auch rückblickend im Interview als richtig ein und würde wieder so handeln. Die Jugendlichen seien so davor bewahrt worden, möglicherweise straffällig zu werden und sich ihre Biografien zu verbauen.

Auch wenn Entsetzen und Trauer öffentlich geäußert wurden, zeigt sich ein Ringen um die Deutungshoheit der Tat. Die politische Auseinandersetzung wurde in der Gemeinde als von außen kommend und aufgezwungen wahrgenommen, während die Gemeinde selbst auf stille Trauer (Schweigemarsch) setzte. Es lässt sich eine Abwehr erkennen, die die „Ruhe“, „Normalität“ und den Ruf der Gemeinde verteidigen bzw. wiederherstellen wollte. Eingelagert waren darin auch Konstruktionen des schützenswerten ‚Eigenen’, in das die rechtsorientierten Jugendlichen eingeschlossen waren und das als von außen bedroht wahrgenommen wurde.

Mobile Jugendarbeit – ambivalente Erfolgserzählungen

Wie oben angedeutet, wurde in Kemnat bereits 1991 mobile Jugendarbeit eingesetzt. Diese Arbeit wurde im März 1997 beendet, weil es keine Anzeichen mehr für eine rechte Szene gab. Sowohl in der Berichterstattung als auch in der Selbstbeschreibung des Trägers wurde dies ausschließlich auf den Erfolg der Sozialen Arbeit zurückgeführt (EZ und STN vom 6.3.1997, Stadtrundschau vom 14.3.1997). Der Sozialarbeiter, dem dieser Erfolg zugeschrieben wird, ordnet dies rückblickend im Interview ambivalenter ein. Er schreibt dem Mord selbst eine zentrale Bedeutung zu. Die aggressivsten Teile der Szene wurden aufgrund ihrer Beteiligung an der Tat zu Haftstrafen verurteilt und waren alleine deswegen nicht mehr vor Ort. Auf die Entwicklung der Gruppe rechtsorientierter Jugendlicher habe der Mord insofern eine „positive Wirkung“ (Sozialarbeiter im Interview) gehabt, weil sie sich, so beschreibt es der Sozialarbeiter, auch aufgrund der öffentlichen Auseinandersetzung dazu verhalten mussten. Das habe er von ihnen verlangt. Die meisten Jugendlichen wollten mit dem Mord nicht in Verbindung gebracht werden. Horst Schmidt beschreibt in seinem Interview, dass ihm erst durch die öffentliche Auseinandersetzung um den Mord bewusst geworden sei, dass auch er der rechten Szene zugeordnet wurde. Dagegen wollte er sich wehren und distanzierte sich offen von dem Mord, auch wenn er die Täter gekannt und sich von ihrer Gruppe geschützt gefühlt hatte. Der Mord stellte für ihn eine Grenzüberschreitung dar, mit der er nicht in Verbindung gebracht werden wollte. Aus dieser Erzählung wird

Bei der mobilen Jugendarbeit mit rechtsorientierten Jugendlichen in Kemnat spielte die öffentliche Verurteilung des Mordes eine wichtige Rolle.

deutlich, dass die öffentliche Verurteilung der Taten auch für die rechtsorientierten Jugendlichen in Kemnat eine wichtige Rolle spielte, wozu die Jugendarbeit mit den Möglichkeiten der Auseinandersetzung sicherlich einen wichtigen Beitrag leistete.

In der Berichterstattung über das Ende und den Erfolg der mobilen Jugendarbeit in Kemnat wird der Mord jedoch ausgeblendet und nur auf das Auflösen der Gruppe rechtsorientierter Jugendlicher fokussiert, was als Erfolg gilt. Es fehlt eine Auseinandersetzung damit, wie der Mord hätte verhindert werden können. Horst Schmidt selbst hat seine Einstellungen zwar geändert und setzt sich heute kritisch mit seiner Jugend auseinander. Ein Teil der damaligen Gruppe – so ordnet es Horst Schmidt ein – sei jedoch aus Kemnat in die Hooliganszene abgewandert. Einigen von ihnen schreibt er immer noch ein rechtsradikales Weltbild zu.

Leerstelle: Perspektive der Migration

Wie bereits mehrfach angedeutet, wird aus den Berichten über die Tat und den Umgang damit mehr als offensichtlich, dass die Perspektive der Migration fehlt. In einigen Artikeln wird zwar über die Opfer und ihre Familien berichtet. Dabei kommen allerdings vor allem nicht migrantische Sprecher_innen zu Wort, beispielsweise der Chef von Sadri Berisha, der über ihn spricht (z. B. StZ vom 6.10.1992). Bis auf wenige Ausnahmen waren keine Artikel zu finden, die sich mit der Frage beschäftigten, was die Tat für die Menschen bedeutete, die mit der Tat auch gemeint waren. Nur in zwei Artikeln wird beschrieben, wie die Tat bei Migrant_innen in der Region eingeordnet wurde. Zitiert werden Arbeiter, die weiterhin in der Unterkunft – dem Tatort – wohnten. Sie berichteten über ihre Angst und darüber, dass zwar Menschen vorbeikamen und manche Blumen niederlegten, aber niemand mit ihnen sprach (Sonntag aktuell 19.7.1992). Sie unterstrichen die Notwendigkeit der Verteidigung, indem sie beispielsweise Türen verbarrikadierten. Dabei kam auch zur Sprache, dass es in dem Arbeiterwohnheim aus Kostengründen kein Telefon gab, sodass sie im Zweifelsfall nicht einmal die Polizei hätten rufen können (Wiener, Oktober 1992).

Die Perspektive der Migrant_innen wurde beinahe vollständig ausgeblendet. Nicht-Wissen und Nicht-Wissen-Wollen ist Ausgangspunkt für fehlendes Mitgefühl gegenüber Betroffenen und Angehörigen.

Die Selbstverständlichkeit des Ausblendens migrantischer Perspektiven wird bei der Gedenkveranstaltung zehn Jahre später deutlich. Ein mit Bundestags-Kandidat_innen aus der Mehrheitsgesellschaft besetztes Podium diskutierte über Integration, als der Bruder von Sadri Berisha aus dem Publikum heraus seine Kritik äußerte: „Ihr redet immer über uns, ihr redet nie mit uns.“ Das Podium reagierte offensichtlich zunächst erschrocken über die Präsenz des Bruders im Publikum. Eine Reaktion vom Podium blieb aus, in der Berichterstattung wurde sein Einwurf als Provokation eingeordnet (StZ, 10.7.2002). Der Umgang mit den Familien und migrantischen Perspektiven in Kemnat entspricht dem, was Ayşe Güleç und Johanna Schaffer später für den Umgang mit Familie Yozgat in Kassel herausarbeiten: Nicht-Wissen und Nicht-Wissen-Wollen sehen sie als Ausgangspunkt für fehlendes Mitgefühl und – da es hier als strategisch verstanden werden kann – als

„herrschaftserhaltende Leidenschaft“ (Güleç/Schaffer 2017: 61). Im Rahmen des Lehrforschungsprojekts war es ein großes Anliegen der Gruppe, die Perspektive der Migration sichtbar zu machen. Auf verschiedenen Wegen haben wir versucht, mit der Familie und Anwohner_innen zu sprechen. Leider ist uns dies im Rahmen des Hochschulseminars nicht gelungen. Bei den Familienangehörigen haben wir eine große Zurückhaltung erlebt, die angesichts der Erfahrungen aus den letzten Jahrzehnten nicht überrascht.

Fazit

Die Abgrenzung von rechtsextremen „Einzeltätern“ und die Entpolitisierung der Taten dient einer Abwehr gesellschaftlicher Verantwortung.

Auch wenn der Haupttäter des Mordes in Kemnat 1992 zu lebenslanger Haft verurteilt und wegen des rechtsextremen Hintergrunds der Tat eine besondere Schwere der Schuld zugesprochen wurde, zeigen sich in der öffentlichen Auseinandersetzung mit der Tat verschiedene Mechanismen, die zu einer Verharmlosung der Tat beitragen. In der Berichterstattung über die Tat wird das Entsetzen, das die Tat auslöste, verbunden mit einer Angst, die sich aus Sicht der Mehrheitsgesellschaft als Angst um das ‚Eigene’ beschreiben lässt. Auch wenn die Tat rassistisch motiviert war und sich damit eindeutig gegen Migrant_innen richtete, wurde sie in der öffentlichen Auseinandersetzung als Bedrohung für die ‚eigene Normalität’ wahrgenommen, indem sie als unkontrolliertes Gewaltverbrechen, das potenziell jede_n hätte treffen können, eingeordnet wurde. Über die Verurteilung und Abgrenzung der Tat fand gleichzeitig eine Vereinzelung der Täter statt. Sie wurden aus dem gesellschaftlichen Kontext herausgenommen, wodurch die gesellschaftliche Verantwortung und das Zusammendenken von gesellschaftlichen Verhältnissen mit rechter Gewalt erschwert wird. Der Topos „Mit denen haben wir nichts tun“ wird damit nicht nur zu einer notwendigen Distanzierung, sondern auch zu einer Entlastungserzählung. Besonders relevant für die Relativierung der Tat erscheint die fehlende Perspektive der Betroffenen und derer, die mit dem Mord gemeint waren. Für die Familie wird dieser Mord unfassbar bleiben. Die politische Dimension der Tat geht jedoch darüber hinaus. Um diese wirklich verstehen zu können, wäre es wichtig, sich mit den Reaktionen und Umgangsweisen in migrantischen Kontexten auseinanderzusetzen und deren Perspektiven sichtbar zu machen. Durch das strategische Nicht-Wissen-Wollen dieser Perspektive wurde die Tat auf einen einzelnen Mord reduziert, dessen gesellschaftliche und politische Zusammenhänge und Relevanz verdeckt bleiben. Das schafft die Grundlage dafür, die Tat dem öffentlichen Erinnern zu entziehen und sie in Vergessenheit geraten zu lassen. Ein wichtiger Schritt könnte sein, dem entgegenzuwirken, indem die Tat und ihre Bedeutung sichtbar gemacht und dabei migrantische Perspektiven in den Vordergrund gestellt werden.

Prof. Dr. Gabriele Fischer lehrt und forscht an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften an der Hochschule München. Ihre Themenschwerpunkte sind Soziale Ungleichheit, Arbeit und Geschlechterverhältnisse, Anerkennung und memory studies.

Literatur

Aust, Stefan/Laabs, Dirk (2014): Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU. Pantheon: München.

Böker, Axel (1992): Tatverdächtige von Kemnat wollten ‚Polacken klatschen‘. In: Esslinger Zeitung, 10. Juli 1992.

DISS [Hrsg.] (1993): SchlagZeilen. Rostock: Rassismus in den Medien. Bd. 5. DISS-Skripten. DISS: Duisburg.

Esslinger Zeitung (1992): Entsetzen in Kemnat: Wir sind doch so ein friedliches Dorf, 11. Juli 1992.

Güleç, Ayşe/Schaffer, Johanna (2017): Empathie, Ignoranz und migrantisch situiertes Wissen. In: Karakayalı, Juliane/Kahveci, Çağri/Liebscher, Doris/Melchers, Carl Melchers [Hrsg.]: Den NSU-Komplex analysieren. Transcript: Bielefeld, S. 57–80.

Kleffner, Heike (2015): Die Leerstelle in der Fachdiskussion füllen. Sozialarbeit und der NSU-Komplex. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 65, Heft 40, S. 44–48.

Krafeld, Franz-Josef (2016): Grundlagen und Handlungsansätze akzeptierender Jugendarbeit. In: Ders. [Hrsg.]: Jenseits von Erziehung. Begleiten und unterstützen statt erziehen und belehren. Beltz Juventa: Weinheim, Basel, S. 94–102.

Mayer, Lotta (2013): Das erstaunliche Erstaunen über die ‚NSU-Morde‘. In: Schminke, Imke/Siri, Jasmin [Hrsg.]: NSU Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse. Transcript: Bielefeld, S. 19–28.

Quent, Matthias (2016): Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus: Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät. Beltz Juventa: Weinheim/Basel.

Schütz, Erich (1992): Totgeschlagen in der Fremde. Ausländerhass in Deutschland. In: Süddeutscher Rundfunk.

Virchow, Fabian (2016): Nicht nur der NSU: Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland. Landeszentrale für politische Bildung Thüringen: Erfurt.

„DIE POLITISCHE UND JURISTISCHE BOMBE WAR, GLAUBE ICH, DOCH SCHLIMMER ALS DIE BOMBE SELBST, WEIL MAN SICH NICHT MEHR SICHER FÜHLTE. WENN MIR ETWAS PASSIERT, SOLLTEN MICH DIE POLIZEI, DIE BEHÖRDEN UND DAS GESETZ SCHÜTZEN. DOCH DAS WAR NICHT SO – FÜR UNS WAREN SIE NICHT DA, NICHT FÜR DIE KEUPSTRASSE.“

„Sie denken, sie können in das Land Deutschland nicht so viel Hoffnung setzen“

Mitat Özdemir im Interview mit Matthias Quent

Am 9. Juni 2004 detonierte in der Kölner Keupstraße eine Nagelbombe. Erst 2011 wurde öffentlich anerkannt, dass es sich dabei um einen rechtsterroristischen Anschlag des in Thüringen entstandenen Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) handelt. Wie geht es den Betroffenen heute, wie beurteilen Sie die neue Intensität des Rechtsradikalismus? Mitat Özdemir aus Köln schildert im Interview seine Sicht auf die Aufarbeitung und Folgen des NSU-Terrorismus, seine Erwartungen an die Politik und die massive Verunsicherung, die rechtsterroristische Anschläge, Behördenversagen und das Erstarken der AfD unter Migrant*innen verursachen.

Matthias Quent:
Ich möchte Sie bitten, sich ganz kurz vorzustellen.

Mitat Özdemir:
Mein Name ist Mitat Özdemir. Ich bin 73 Jahre alt, seit 52 Jahren in Deutschland. Ich habe sechs Kinder und bin verheiratet. Alle Kinder sind in Köln groß geworden. Ich habe Enkel und meine Kinder haben studiert. Jeder hat seinen Beruf. Ich bin Rentner. Ich habe hier in Deutschland studiert – Maschinenbau in Köln. Dann habe ich jahrelang in einem Betrieb als Ingenieur gearbeitet. Irgendwann konnte ich die rassistische Atmosphäre in den Betrieben nicht mehr ertragen. Dann habe ich gekündigt und mich selbstständig gemacht.
Das war ungefähr Mitte der 1980er Jahre. Dann habe ich auf der Keupstraße ein Immobilien-Geschäft eröffnet, später ein Textilien-Geschäft und weitere Geschäfte. Auf der Keupstraße war ich acht Jahre lange Vorsitzender der *Interessengemeinschaft Keupstraße*. Später habe ich die *Initiative Keupstraße ist überall* mitgegründet.

Irgendwann konnte ich die rassistische Atmosphäre in den Betrieben nicht mehr ertragen. Dann habe ich gekündigt und mich selbstständig gemacht.

Matthias Quent:
Was hat die Bombe des NSU vor 15 Jahren mit Ihnen und der Keupstraße gemacht?

Mitat Özdemir:
Es ist gut, dass diese Frage zweiteilig ist. Zuerst zur Keupstraße: Die Keupstraße war wichtig, damals hat man gesagt: ‚Die Keupstraße ist eine Istanbuler Straße'. Doch das ist Unsinn, die Keupstraße war die Keupstraße, es gab neue Entwicklungen, jedes Jahr gab es neue Geschäfte und die bestehenden Geschäfte wurden erneuert und vergrößert. Es kamen sehr viele Migranten aus der Türkei, um in Deutschland zu leben. Mit der Bombe war diese Entwicklung gestoppt. Die Geschäfte gingen nicht weiter, die Geschäftsleute waren am Verzweifeln. Wir wussten, die Auslöser der Bombe kamen aus der rechten Szene. Man hat es aber nicht geglaubt und wir fühlten uns plötzlich alleine gelassen von der Gesellschaft. Diese Bombe war nicht irgendeine Bombe, es war eine Nagelbombe und wir wussten: Man hat da einen Massenmord geplant. Durch diese Bombe sollten sehr viele Menschen getötet und viele Geschäfte zerstört werden, um die Entwicklung in der Keupstraße zu stoppen. Wir sollten uns hier nicht menschlich und normal fühlen. Und wir wussten überhaupt nicht, an wen wir uns wenden sollten. Wir konnten uns nicht an die Polizei wenden, weil wir sofort gemerkt haben, dass die Polizei usw. sich zurückhält, Distanz wahrt gegenüber uns. Feindseligkeit spürten wir. Später haben wir sehr viel Druck durch die Behörden und Verantwortlichen gefühlt. Und das war für die Menschen der Keupstraße unglaublich schwer. Sie konnten sich gar nicht vorstellen, dass so etwas mit ihnen passiert. Und dann war es schlimmer, als sie es sich vorstellen konnten. Die Geschäfte liefen später wieder etwas an, es gab Reparaturen usw., aber die Keupstraße war nicht mehr das, was sie vorher war. Und man hat die ganze Straße kriminalisiert, gesagt, wir seien alle kriminell – wie Fremdkörper.

Was mich selbst betrifft, muss ich kurz etwas zurückgehen: Bevor ich hierherkam, hat mein Vater immer positiv von Deutschland gesprochen: ‚Deutsche Gesetze, deutsche Kultur, Deutschland ist gut, in Deutschland funktioniert alles'. Ich sollte, wenn möglich, nach Deutschland gehen, mir in diesem Land etwas aufbauen, aber meine Mutter war dagegen. Das war ein richtiger Konflikt zwischen meinen Eltern. Mein Vater konnte meine Mutter schließlich überzeugen. Da ich immer diese Predigt meines Vaters über das gute Deutschland gehört habe, habe ich auch die rassistischen Haltungen und Äußerungen geschluckt, die ich über die Jahre erfahren musste. Wir haben natürlich alle von den Morden gehört, von den ‚Dönermorden'. Es war schlimm, aber es war zugleich weit von uns weg. Und dann explodierte plötzlich eine Bombe vor meiner Nase. Ich musste mich hinsetzen und dachte: Was ist das? Wo bin ich? Und: Demokratie und Kultur in Deutschland, so wie mein Vater es mir predigte, das stimmt ja gar nicht. Das war für mich ein wichtiger Wendepunkt. Ich hatte Kinder, Enkel hier, ich hatte etwas aufgebaut und in Deutschland studiert. Ich hatte Freunde und Verwandte hier, etwas Heimat aufgebaut, ich fühlte mich wohl, fühlte es auch als mein Land – und plötzlich musste alles infrage gestellt werden: ein Wendepunkt.

Die Bombe war nicht irgendeine Bombe, es war eine Nagelbombe und wir wussten: Man hat da einen Massenmord geplant. Durch diese Bombe sollten sehr viele Menschen getötet und viele Geschäfte zerstört werden, um die positive Entwicklung in der Keupstraße zu stoppen.

Matthias Quent:
Was war im Rückblick für Sie schlimmer: die Bombe an sich oder dass sie alle damit allein gelassen wurden?

Mitat Özdemir:
Die Bombe war schlimm. 24 Menschen waren teilweise sehr schwer verletzt und die Geschäfte liefen nicht mehr. Wir haben uns sehr schlimm gefühlt. Warum eine Bombe auf der Keupstraße? Heute wird diese Frage ja immer noch gestellt. Aber dann ging das los mit den Medien, Politikern, Nachbarn. Alle zeigten sie mit dem Finger auf uns: Alle, die auf der Keupstraße sind, sind kriminell. Und die höchsten politischen Gremien haben bestätigt, dass das eine kriminelle Straße ist. Das konnte also nicht politisch gewesen sein. Die Behörden mussten also bei uns die Schuldigen, die Täter suchen und das sieben Jahre lang. Die Menschen wurden ständig in die Wache geholt und mit allen Schikanen befragt, es hörte überhaupt nicht auf. Man hat ständig auf der Straße mit verschiedenen Methoden versucht, irgendetwas herauszukriegen. Man hat uns gegenseitig ausgespielt. Man hat Frau gegen Mann, Mann gegen Frau ausgespielt. Und man hat auch unter uns fast die Wörter in den Mund gelegt. Wir mussten sagen, wer diese Bombe gelegt hat: ‚vielleicht das Nachbargeschäft oder der nächste, könnte ja sein, sagt mal einen Namen‘. Als ein Polizeiermittler in dieser Form zu uns kam, gab es für uns noch mehr Unsicherheit, noch mehr Angst, noch mehr Sorge – und das sieben Jahre lang. Diese politische und juristische Bombe war, glaube ich, doch schlimmer als die Bombe selbst, weil man sich nicht mehr sicher fühlte. Wenn mir etwas passiert, sollten mich die Polizei, die Behörden und das Gesetz schützen. Doch das war nicht so – für uns waren sie nicht da, nicht für die Keupstraße. Die Täter lebten in dieser Zeit bestimmt in Deutschland, suchten andere Opfer. Man hat auf der Keupstraße vergeblich einen Beschuldigten gesucht, einzelne Leute in die Zange genommen und hat gesagt: ‚Sag doch mal, wer könnte das sein? Wenn Du es sagst, dann begünstigt man Dich bei Steuern‘ usw. Also wenn ich hingehen wäre und jemand beschuldigt hätte, dann wäre ich ein Held für die Polizei gewesen. Aber ich sagte: ‚Nein, das sind Rechtsradikale, die diese Bombe bei uns auf der Straße gelegt haben.‘ Und da war ich der Böse – nach dem Motto: Wie könnte ich so etwas sagen? Die Menschen haben dadurch das gesamte Vertrauen verloren, sind unsicher geworden. Auch die Verletzten, die Betroffenen haben einen jahrelangen Albtraum erlebt. Sie mussten damit allein fertig werden. Davon war dann die ganze Familie betroffen. Es waren ja nicht ein, zwei oder fünf Geschäfte. Es waren 108 Geschäfte und deren Familien. Das muss man sich vorstellen.

Warum eine Bombe auf der Keupstraße? Heute wird diese Frage immer noch gestellt.

Matthias Quent:
Wie sehr prägen diese Erfahrungen Ihr Bild von Deutschland? Und wie geht aus Ihrer Wahrnehmung heraus die Stadt Köln mit dieser Geschichte um?

Mitat Özdemir:
In den sieben Jahren habe ich in Köln persönlich sehr viel Negatives erlebt. Die Keupstraße musste ja nach drei, vier Jahren wieder versuchen, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Wir mussten versuchen zu erklären, dass wir nicht schlimm sind, dass wir normale Menschen, normale Bürger

sind, eine normale Einkaufsstraße. Doch das hat uns keiner abgenommen. Das ist auch meine Enttäuschung gewesen. Ein Beispiel: Als Interessengemeinschaftsvorsitzender hat man mich gebeten, zu verschiedenen Vereinen zu gehen. In Mühlheim gibt es mehrere Vereine, vom Tauchverein bis zum Schießverein oder Bürgerverein. Ich habe versucht, Nachbarn der nächsten Straßen usw. zu erzählen, wie toll die Keupstraße ist und was wir auf der Straße alles anbieten. Und dann sagte eine Frau: ‚Herr Özdemir, Sie können erzählen, was Sie wollen. Die Keupstraße war meine Straße, aber seit Jahren gehe ich nicht mehr in die Straße rein und vorbei.' Ich habe gesagt: ‚Liebe Frau, warum denn?' – ‚Nein', sagte sie, ‚es ist böse, ich habe auch ein bisschen Angst. Die Straße hat sich verändert. Es ist schlimm da.' Ich habe gemerkt, es bringt nichts; wir können erzählen, was wir wollen, aber in Köln ist die Straße ein Fremdkörper geworden. Die Straße wurde verurteilt.

Nach 2011, also nach dem 4. November 2011, hat man endlich begriffen, dass wir unschuldig sind, dass wir nicht die Täter waren, sondern Opfer. Das Blatt drehte sich. Es kamen plötzlich sehr viele Politiker und Medien und fragten: Was ist hier geschehen? Das war für uns nun eine andere Situation. Wir mussten lernen, damit umgehen und abschätzen, ob das alles echt ist bzw. nur vorübergehend. Wir mussten uns vorsichtig voran tasten, weil die Enttäuschung und die Angst sehr groß waren. Wir haben sogar gedacht: ‚Passt auf, da es jetzt so viele Interessierte auf der Keupstraße gibt, das kann wieder eine Bombe hervorrufen.' Und dann kamen Nachbarn auf uns zu, zeigten viel Interesse und wir machten eine Veranstaltung mit einem Rechtsanwalt und eine Versammlung mit sehr vielen Menschen auf der Keupstraße, bei der wir uns über alles, was in den vergangenen Jahren geschehen war, austauschten. Und schließlich gründeten wir daraufhin die Initiative *Keupstraße ist überall*, die möglichst vielen Leuten helfen sollte. So ist das auch geschehen. Diese Initiative arbeitet noch heute und wir haben sehr viel Hilfe geleistet. Vor Gericht in München sagten 34 Opfer aus Köln aus. Wir waren mit Bussen da und haben die, die ausgesagt haben, nicht alleine gelassen.

Plötzlich war es auf der Keupstraße nicht mehr so schlimm. Es kamen andere Institutionen, um uns zu helfen – z. B. das Stadttheater, das Kölner Schauspielhaus. Man hat das Theaterstück ‚Die Lücke' geschrieben und es läuft noch immer. Mit diesem Schauspiel ist eine Führung verbunden, also eine Führung mit Informationen auf der Straße und dann gemeinsam das Stück anschauen. Zudem kamen andere Menschen, die auf der Straße eine Führung haben wollten, die wissen wollten, wie es den Leuten geht, was für Geschäfte da sind, wie die Geschäfte angefangen haben und warum die Geschäfte hier angefangen haben. Ich war auch einer, der Interessierte durch die Keupstraße geführt hat – Gruppen von Gewerkschaften, von Schülern, von Studenten. Und die Führungen gibt es noch immer. Sehr viele Menschen kommen seit über fünf Jahren in die Keupstraße und informieren sich. Das hat sehr gut getan. Die Bewohner und Geschäftsinhaber der Keupstraße suchen manchmal das Gespräch mit den Gruppen, bieten Kekse an oder heißen sie willkommen, diskutieren mit den Leuten usw. Diese Führungen haben nach meiner Einschätzung sehr viel gebracht. Die Keupstraße konnte wieder ein bisschen Vertrauen in diese Gesellschaft aufbauen und wir haben gemerkt, dass wir nicht alleine sind. Wenn die Leute sich hier auf der Keupstraße für unsere Geschichte interessieren, dann muss es ja in der Gesellschaft doch einen großen Teil geben, der nicht damit einverstanden ist, was mit uns damals gemacht worden ist.

Sehr viele Menschen kommen seit über fünf Jahren in die Keupstraße und informieren sich. Das hat sehr gut getan.

Matthias Quent:
Sie feiern jetzt jedes Jahr ein Keupstraßenfest am Jahrestag des Bombenanschlags?

Mitat Özdemir:
Vier Jahre lang haben wir große Feste gemacht. Das Fest 2012 haben wir selbst organisiert, das Keupstraßenfest, das Begegnungsfest. Die Stadt Köln hat uns geholfen und es kamen 50.000 bis 60.000 Menschen. In den folgenden drei Jahren hat die Stadt Köln die ganze Organisation übernommen und viele berühmte Leute eingeladen. Dann kamen über 170.000 Menschen. Das war ein Beweis für uns, dass wir nicht alleine damit sind, mit diesem Unrecht fertig zu werden. Viele Menschen in Deutschland, in Köln haben sich auf den Weg zu uns gemacht und damit ein Zeichen gesetzt. Seit einem Jahr können wir das Fest nicht mehr machen, das hat auch finanzielle Gründe. Die Stadt Köln hat es vier Mal veranstaltet und jetzt auch aufgehört.

Matthias Quent:
Im Sommer 2018 endete der NSU-Prozess in München gegen fünf Angeklagte. Wie bewerten sie den Ausgang?

Mitat Özdemir:
Ich hatte anfangs sehr große Hoffnungen hinsichtlich der lückenlosen Aufklärung, wie sie ja auch die Bundeskanzlerin versprochen hatte. Wir dachten: ‚So, jetzt sind sie drin, ein paar Leute, aber das können ja nicht nur ein paar Leute sein. Da müssen ja noch in höheren Stockwerken Leute sitzen, die den Knopf drücken.‘ Als ich die Anklageschrift gelesen habe, war ich enttäuscht. Man hat es nur auf diese vier oder fünf Leute begrenzt, ob sie schuldig oder nicht schuldig sind. Und heute stehen wir da nach Jahren der Prozessführung und es wurden ein paar Strafen verteilt, aber das war nicht das, was wir erwartet haben. Wir hätten gern eine lückenlose Aufklärung mit allen Strukturen und Hintermännern. Solange diese nicht stattfindet, haben wir noch Angst und uns geht es nicht besonders gut. Deswegen ist es für die Opfer aus der Keupstraße, auch für sehr viele Migranten, die in Deutschland leben, ein enttäuschender Prozessabschluss.

Es ist für die Opfer aus der Keupstraße, auch für sehr viele Migranten, die in Deutschland leben, ein enttäuschender Prozessabschluss.

Matthias Quent:
Und wenn Sie nach Thüringen blicken: Wie bewerten Sie den Umgang des Landes mit dem NSU-Komplex und vor allem den Umgang mit den Angehörigen und Hinterbliebenen der Opfer?

Mitat Özdemir:
Sie können nicht von mir erwarten, dass ich das alles toll und wunderbar finde. Nein! Man versucht nur, das zu machen, was nötig ist – man hat in Thüringen versucht aufzuklären, hat den Opfern Entschädigungen gezahlt. Das ist okay. Ich glaube, wenn man die gesamte Bundesrepublik Deutschland betrachtet, geht es in Thüringen etwas besser, aber nicht 100 prozentig. Ein Beispiel: Ich habe Kontakt mit Opfern auf der Keupstraße. Der Friseur Yildirim, der Jahre lang von der Polizei schikaniert wurde, auch seine Familie, und der sieben Jahre lang ein grausames Leben geführt

hat, hat nicht einen Cent bekommen. Man hat ihm noch nicht mal eine Entschuldigung gegeben. Warum? Weil er an dem Tag nicht an Ort und Stelle war. Man versteht das nicht. Ich kann also nicht zufrieden sein.

Matthias Quent:
Haben Sie einen konkreten Vorschlag, was Thüringen noch machen müsste?

Mitat Özdemir:
Thüringen muss wirklich nach vorne, nicht mitlaufen. Thüringen muss zeigen, dass es sich mit dem NSU-Komplex auseinandersetzt, gegen Rechtsradikalismus kämpft und das öffentlich machen. Aber nicht nur bekannt machen, sondern auch mit Taten belegen – zum Beispiel bei Migranten. In Kürze, so habe ich gehört, sind einige Opfer nach Thüringen eingeladen, aber was es mit dieser Einladung auf sich hat, das weiß ich gerade nicht.

Matthias Quent:
Da wird der zweite Untersuchungsausschussbericht vorgestellt. Vermutlich ist es eine Einladung zu dieser Veranstaltung.

Mitat Özdemir:
So etwas ist gut. Das muss öfter gemacht werden – für die Opfer – und das muss an die Medien weitergegeben werden. Man muss die Opfer öfter nach Thüringen einladen. Thüringen und andere Länder müssen sich zeigen, sich wirklich bemühen und das Geschehene in den Fokus bringen. Thüringen hat mit dem NSU-Komplex ein Problem, das bewältigt werden muss. Runterschlucken, nach dem Motto: ‚Das wars, das ist geschehen und wir leben damit so weiter' – nein, so bitte nicht. Was von Thüringen kommt, kann auch uns viel helfen.

Thüringen hat mit dem NSU-Komplex ein Problem, das bewältigt werden muss.

Matthias Quent:
Wie nehmen Sie die politische Entwicklung in Deutschland in den letzten Jahren wahr?

Mitat Özdemir:
Beängstigend. Ich habe große Sorgen. Die AfD ist so stark. Deutschland ist nicht irgendein Land, das sich so etwas erlaubt. Weltpolitisch ist es zurzeit nicht ideal-demokratisch, sondern es geht ja nach rechts. Deutschland kann sich das nicht so erlauben, das Land kann dadurch sehr viel verlieren. Diese Politik, die Deutschland bis jetzt mit leichter Schulter genommen hat, darf nicht weitergehen. Man hat sich immer wieder lustig gemacht über Migranten, hat Migranten beschuldigt, hat sogar gesagt, sie nehmen uns die Arbeit weg oder die sind hier fremd, die integrieren sich nicht – solche Beschuldigungen. Und wenn uns etwas geschehen ist, dann haben sie stillgehalten. Das ist sehr gefährlich. Das darf in Deutschland nicht mehr geschehen, weil es zurzeit in Deutschland fünf vor zwölf ist.

Matthias Quent:
Haben Sie Vorschläge, was Politik und Gesellschaft konkret tun sollten?

Mitat Özdemir:
Man muss aufhören, Migranten zu diskriminieren. Man muss sich auf gleicher Augenhöhe begegnen – und auch nicht von armen Ausländern, armen Migranten reden. Migranten brauchen mehr Rechte. Ich bin zum Beispiel seit 52 Jahren in Deutschland und ich habe noch nicht mal gewählt. Das ist bei Millionen so.

Matthias Quent:
Haben Sie kein Recht zu wählen?

Mitat Özdemir:
Nein. Denn ich habe keine deutsche Staatsangehörigkeit. Ich müsste, um hier im Land zu wählen, die Staatsbürgerschaft bekommen. Ich muss die türkische Staatsangehörigkeit abgeben, um die deutsche Staatsangehörigkeit zu bekommen. Solange ich kein deutscher Staatsangehöriger bin, darf ich nicht wählen. Also Wahlrecht ist wichtig und offenbar möchte man nicht, dass wir wählen. Ich frage mich, warum. Da fängt Demokratie an. Also dieses Problem sollte dringend gelöst werden. Wenn du vier Jahre, fünf Jahre oder acht Jahre ständig hier wohnst, arbeitest, eine Aufenthaltserlaubnis hast, solltest Du auch mitbestimmen können, wer Bundeskanzler wird. Wenn das so wäre, hätte die AfD bestimmt nicht diese Prozentpunkte erreicht.

Ich predige immer meinen Kindern, meiner Umgebung: Du gehörst hier her.

Es gibt noch viele weitere Vorschläge: Auch die Ausländer, die jahrelang in Deutschland leben, müssten sich hier langsam heimatlich fühlen. Es müsste ein Programm o.ä. geben, damit sie sagen: Ich habe zwar keine deutsche Staatsbürgerschaft, aber Deutschland ist mein Land. So ein Gefühl muss kommen. Ich predige immer meinen Kindern, meiner Umgebung: ‚Fühle einfach, dass Du hier zuhause bist und Du hast hier das Land. Du gehörst hier her. Du bist über 30, 40, 50 Jahre in Deutschland, und auch wenn du kein Wahlrecht hast, gehörst Du nach Deutschland, Deutschland ist Dein Land.‘

Man hat es der AfD auch leichtgemacht: Viele deutsche Bürger mit irgendwelchen Enttäuschungen, persönlichen Enttäuschungen wählen die AfD. Doch das ist falsch: Wenn ich eine Enttäuschung mit der Regierung erlebe, dann kann ich mit der AfD keinen Denkzettel geben. Das ist gefährlich für die Demokratie, diese Gefahr muss man publik machen. Das könnten die Politiker machen, indem sie sich zum Beispiel für ihre Fehler und falsche Versprechungen entschuldigen.

Matthias Quent:
Ich habe noch eine Frage. Sie müssen sie nicht beantworten, wenn es Ihnen zu persönlich ist, aber sie ist mir während unseres Gesprächs durch den Kopf gegangen. Und zwar würde mich interessieren, wie Ihre Kinder und Familie das wahrnehmen – ob sie die Bombe, die Ermittlungen, der Rassismus geprägt haben?

Mitat Özdemir:
In der Familie gibt es öfters Diskussionen. Wir sind eine große Familie und wir vertreten nicht alle die gleiche Meinung. Ich akzeptiere alle Meinungen und höre auch gern zu. Es gibt Familienmitglieder, die sagen, dass man es nicht anders von Deutschland erwarten kann. Das tut mir weh. Man hört vieles in den Medien, in türkischen Medien oder italienischen, und die AfD in Deutschland ist stark. Sie denken, sie können in das Land Deutschland nicht so viel Hoffnung setzen, nicht so viel investieren. Sie sind wachsam und wollen abhauen, wenn es knallt – krass gesagt. Das macht mich traurig. Und die älteren Leute, auch meine Frau, sind manchmal sehr besorgt über die Zukunft der Enkel und Kinder. Die Enkel oder die Kinder merken das nicht, aber die Älteren fragen, was sie falsch gemacht haben in Deutschland und ob es richtig war, sich hier niedergelassen und Kinder großgezogen zu haben. Von der AfD kommt eine miese Stimmung, man ermordet einen Politiker, man schmeißt eine Bombe. Es hört hier nicht auf, es wird nicht weniger. Es wird mehr und mehr. Ich denke, sehr viele Migranten tragen diese Sorge innerlich mit sich, kapseln sich ab und das ist nicht gut für eine Gesellschaft.

Matthias Quent:
Vielen Dank. Gibt es noch etwas, was Ihnen wichtig ist, was wir jetzt vergessen haben?

Mitat Özdemir:
Es gibt sehr viel noch zu sagen: Zum Beispiel gibt es bald eine Bürgereinladung auf der Keupstraße. Es geht um ein Mahnmal an der Keupstraße. Es gibt viele, auch auf der Keupstraße, die gegen ein Denkmal sind. Es gibt einige, die meinen, dass wir das langsam vergessen müssen. Das ist traurig. Das ist schlimm. Ich versuche mit ein paar anderen Leuten, die Menschen, die kein Denkmal wollen, zu überzeugen, dass wir zusammenhalten sollten. 2011 war die Selbstenttarnung, 2015 gab es keine Person auf der Keupstraße, die sich gegen ein Denkmal ausgesprochen hat. Alle meinten, dass es kommen sollte und nachhaltig sein muss. Heute sieht es ganz anders aus. Und das liegt auch daran, weil die anderen noch stärker geworden sind, noch mehr Druck auf die Gesellschaft ausüben. Deswegen sage ich immer: Es ist kurz vor zwölf. Dieses Denkmal ist aktuell meine Sorge. Ich weiß nicht, ob wir es irgendwann noch realisieren können. Ich hoffe, es wird uns gelingen – das habe ich mir jetzt als Lebensaufgabe gesetzt.

Es ist kurz vor zwölf.

Mitat Özdemir ist Mitgründer der Initiative *Keupstraße ist überall* in Köln.

„MAN MUSS AUFHÖREN, MIGRANTEN ZU DISKRIMINIEREN. MAN MUSS SICH AUF GLEICHER AUGENHÖHE BEGEGNEN – UND AUCH NICHT VON ARMEN AUSLÄNDERN, ARMEN MIGRANTEN REDEN. MIGRANTEN BRAUCHEN MEHR RECHTE.“

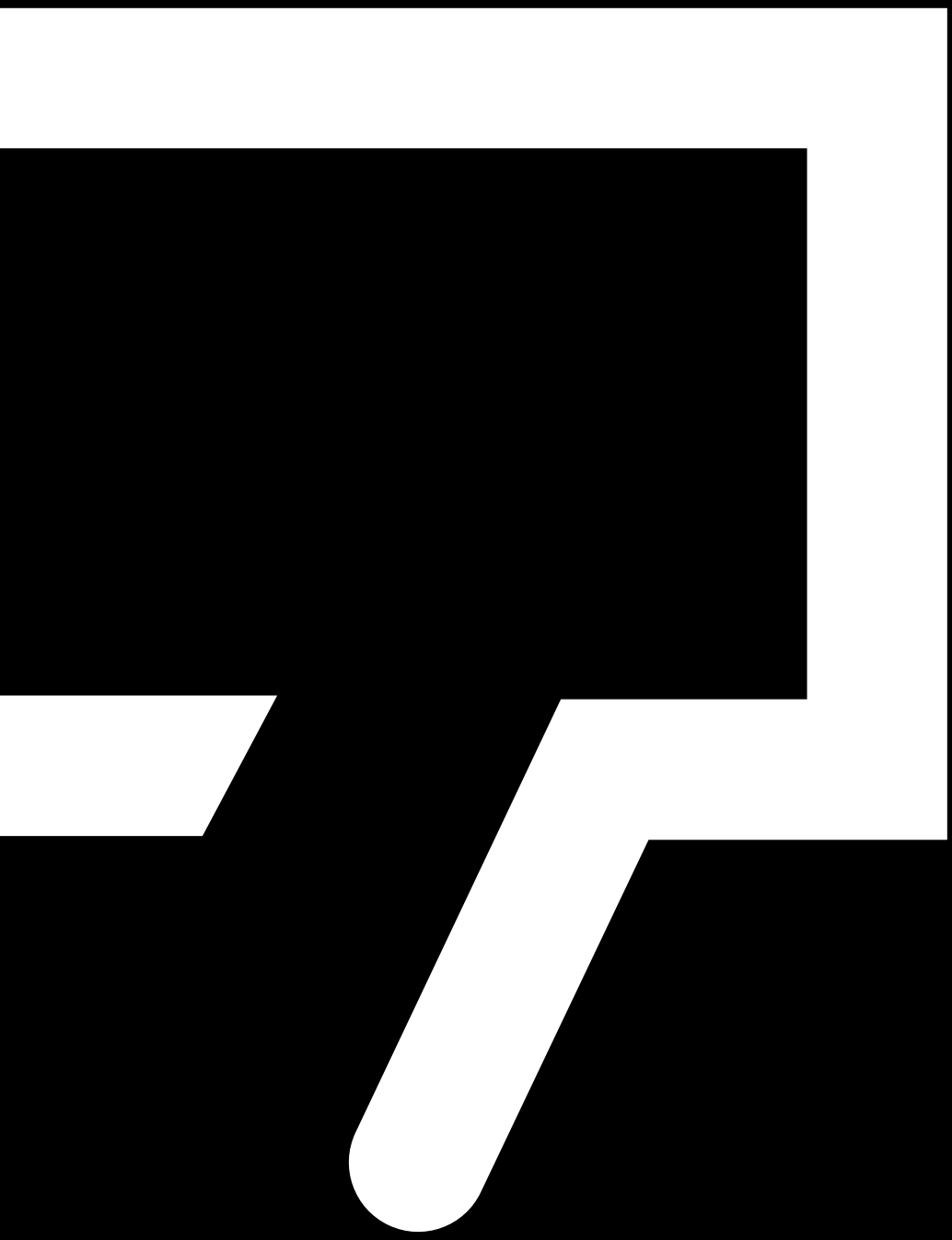

TEIL III

RECHTSTERRORISMUS: IDEOLOGIEN, STRATEGIEN UND NEUERE ENTWICKLUNGEN

„WÄHREND STRASSENGEWALT SPONTANER, SITUATIVER NATUR IST, SIND TERRORISTISCHE TATEN DAS ERGEBNIS EINER BEWUSSTEN AUSWAHL VON ZIELEN UND WERDEN KONSPIRATIV VORBEREITET.“

Rechtsterrorismus und rechte Gewalt: Versuch einer Abgrenzung

Zählt man die Brandanschläge auf Geflüchtetenunterkünfte in Deutschland in den Jahren 2015–2017 als terroristische Taten, ist Deutschland ein Spitzenplatz in den einschlägigen Rankings sicher. Stattdessen werden diese in der Regel aber nur als rechte Gewalttaten bezeichnet. Tatsächlich finden in der Auseinandersetzung mit rechter Gewalt unterschiedliche Begriffe Verwendung, ohne dass diese an konkrete Kriterien geknüpft wird. Termini wie rechte Gewalt, rechter Terror und Rechtsterrorismus werden teilweise synonym für die gleichen Taten genutzt. Wann aber ist eine rechte Gewalttat ein Fall von Rechtsterrorismus? Was wiederum ist rechter Terror? Dieser Beitrag versucht sich anhand konkreter Beispiele an dieser schwierigen Differenzierung, zeigt die Spezifika terroristischer Gewalt auf, benennt Abgrenzungskriterien und spricht Missstände in der politischen, medialen und juristischen Bearbeitung rechtsterroristischer Gewalt an.

Rechte Gewalt richtet sich, abgesehen von Konfrontationen mit der Polizei, nur selten gegen Vertreter*innen des Staates. Gezielte Angriffe, wie die Attentate auf Walter Lübcke 2019 oder Henriette Reker 2015, sind die absolute Ausnahme. In der Regel gehören die Opfer marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen an oder werden diesen zugerechnet. Sie werden wegen persönlicher Konflikte zum Ziel, gewöhnliche, kriminelle – bspw. materielle – Motive spielen allenfalls eine untergeordnete Rolle. Sie werden zum Ziel, weil sie den Kriterien eines extrem rechten Feindbilds entsprechen, weil sie den Vorstellungen der Täter*innen nach a priori illegitim sind. Durch die Gewalt soll das Abweichen von einer konstruierten Normvorstellung sanktioniert werden, durch Ausgrenzung, Vertreibung, Verletzung oder Tötung. Zentral für rechte Gewalt ist es, dass die konkreten Opfer stellvertretend für eine größere soziale Gruppe angegriffen werden. Eine persönliche Bekanntschaft ist nicht Voraussetzung für die Tat, das Zusammentreffen oft zufällig. Zusätzlich zur körperlichen und psychischen Beeinträchtigung der unmittelbaren Opfer handelt es sich deshalb grundsätzlich um sogenannte *Botschaftsverbrechen*. Unabhängig davon, ob dies beabsichtigt ist, schüchtern sie auch jene ein, die der gleichen gesellschaftlichen Gruppe wie die Opfer zugerechnet werden könnten und können so in der Gesellschaft ein Klima der Angst

Zentral für rechte Gewalt ist, dass die konkreten Opfer stellvertretend für eine größere soziale Gruppe angegriffen werden.

entstehen lassen. Die Botschaft ist simpel: Das Opfer könntest Du sein (vgl. Iganski/Levin 2015: 35). Alle Taten, für die die genannten Umstände zutreffen, sollten deshalb als rechte Gewalttaten bezeichnet werden.

Durch die Polizei werden politisch motivierte Straftaten gesondert erfasst. Dazu zählen zunächst alle Straftaten, die Straftatbestände des Staatsschutzes betreffen, etwa Delikte wie Volksverhetzung. Erst seit 2001 zählen Tötungs- und Körperverletzungsdelikte oder schwere Brandstiftung auch dazu, wenn „in Würdigung der gesamten Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte für eine politische Motivation gegeben sind" (BMI 2017: 22). Neben Taten, die sich gegen die freiheitliche-demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale[1] richten, zählen dazu explizit Taten, die „sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse [sic!], Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten (sogenannte Hasskriminalität); d. h. auch Taten, die nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt werden" (ebd. 2017: 22f.).[2]

Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass auch bei auf den ersten Blick unpolitischen Motiven, wie Beziehungskonflikten oder Konflikten um finanzielle oder sonstige Belange, für die Eskalation der Konflikte bis hin zur Tötung der Opfer extrem rechte Gewaltlegitimation, Feindbildkonstruktionen oder rassistisch oder sozialdarwinistische Einstellungen mitverantwortlich sein können (BMI/BMJ 2001: 274). Das heißt: Wenn eine eskalierende Wirkung rechter Tatmotive vorliegt, sollte auch eine scheinbar unpolitische Tat als rechte Gewalttat gewertet werden. Allein deshalb hat der Anschlag am Münchner OEZ 2016 als solche zu gelten, auch wenn neben seinen rassistischen Vorstellungen persönliche Mobbingerfahrungen den Täter motiviert haben (vgl. Quent 2017). Es ist erfreulich, dass das bayrische Landeskriminalamt Ende 2019 seine ursprüngliche Bewertung entsprechend korrigiert hat. Weniger erfreulich ist hingegen, dass hinsichtlich der rechtlichen Verfolgung in Deutschland bislang im

Hinsichtlich der rechtlichen Verfolgung in Deutschland wird bislang im Wesentlichen über eine konsequente Ausnutzung bestehender Regelungen diskutiert, während in vielen Ländern aufgrund der massiven Folgen derartiger vorurteilsbasierter Hatecrimes für den gesellschaftlichen Zusammenhalt teils schon vor Jahren strafverschärfende Gesetze eingeführt wurden.

[1] Das Bundesverfassungsschutzgesetz bezieht sich auf die folgenden Prinzipien: Menschenrechte, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit der Regierung, Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteienprinzip, Chancengleichheit der Parteien. Der vom Bundesverfassungsgericht in ihrem Urteil im 2. NPD-Verbotsverfahren 2017 enger gefasste Begriff umfasst die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

[2] Allerdings muss eine Straftat überhaupt von der Polizei registriert und dann auch noch die politische Motivation wahrgenommen und korrekt bewertet werden. Deshalb ist davon auszugehen, dass nicht wenige Taten unerkannt bleiben oder nicht als politisch motiviert eingestuft werden (vgl. Habermann/Singelnstein 2018: 26f.).

Wesentlichen über eine konsequente Ausnutzung bestehender Regelungen diskutiert wird, während in vielen Ländern aufgrund der massiven Folgen derartiger vorurteilsbasierter Hatecrimes für den gesellschaftlichen Zusammenhalt teils schon vor Jahren strafverschärfende Gesetze eingeführt wurden (vgl. Coester 2018: 47).

Wann aber wird aus einer rechten Gewalttat eine rechtsterroristische Tat? Und was ist dann rechter Terror?

Terrorismus

Terrorismus wird zur Etikettierung unterschiedlichster Gewalttaten verwendet, oft synonym mit dem Begriff des Terrors, obgleich sie unterschiedliche Phänomene bezeichnen: „Gewalt als Strategie der relativ Machtlosen“ (Terrorismus) und „Gewalt als Strategie der Mächtigen“ (Terror) (Waldmann 1998: 149). Beiden gemein ist die systematische Anwendung und Androhung von Gewalt zur Erreichung spezifischer politischer Ziele. Weder bei Terror noch beim Terrorismus ist nur das konkrete Opfer einer bestimmten Aktion das alleinige Zielobjekt: Neben den *direkt* Betroffenen soll immer auch ein bestimmter Teil der Bevölkerung, zu dem die Betroffenen gehören, dem sie zugerechnet werden oder für den sie sich eingesetzt haben, *indirekt* eingeschüchtert, bedroht und in ihrem Denken und Handeln beeinflusst werden.

Kennzeichnend für Terror und Terrorismus sind die systematische Anwendung und Androhung von Gewalt zur Erreichung spezifischer politischer Ziele.

Während aber beim Terror in der Regel das konkrete Opfer im Vordergrund steht, dominiert im Fall des Terrorismus die Bedeutung der über die direkten Opfer hinausgehenden Wirkungen. Im Gegensatz zu diesem stellt Terror eine alltägliche und mitunter ständige Form der Gewalt dar. Die Täter*innen agieren – wie in vielen Fällen rechter Gewalt, etwa den Pogromen in Rostock, Hoyerswerda oder Freital – teilweise in einem halböffentlichen oder auch öffentlichen Rahmen, ihre Identität ist den Opfern manchmal durchaus bekannt. Kennzeichnend für Terrorismus ist hingegen ein Agieren aus dem Hinter- bzw. Untergrund. Terror wird in der Regel nicht von einigen wenigen verübt, sondern ist meistens das Werk einer größeren Personengruppe, auch ist Terror die Summe zahlreicher Aktivitäten. Terrorismus wird zumeist von zahlenmäßig begrenzten Gruppen angewandt. Terror ist daher eine Strategie, welche nicht nur von einem Staat durch seine Sicherheitsorgane angewandt werden kann, sondern insbesondere auch von einer in Bezug auf personelle Größe, politische Macht oder Hegemonialität ihrer Positionen her mächtigen gesellschaftlichen Teilgruppe, die Terror gegenüber einer bestimmten Minderheit ausübt, ohne dass der Staat eingreift. Sei es, weil er diese Aktivitäten bewusst duldet oder aber auch aus der Unwillen bzw. der Unfähigkeit heraus, diesen Terror in vollem Ausmaß zu erkennen und ihm angemessen entgegenzutreten.

Aus dieser Perspektive erscheint extrem rechter (Alltags-)Terror in Deutschland durchaus als angemessener Begriff, um Ausmaß und Allgegenwärtigkeit rechter Gewalt in spezifischen Regionen oder Kommunen zu kennzeichnen (vgl. Quent 2016; Salzborn 2016). Terrorismus ist meist eine

„strategy of last resort“ (Sprinzak 1991) einer wie auch immer gearteten Minderheit, welche nicht über die notwendige Macht verfügt, einen offenen bewaffneten Konflikt mit der von ihr bekämpften Gruppe oder dem politischen System zu führen (vgl. Waldmann 1998: 11). Kennzeichnend für Terrorismus ist dabei vor allem, dass er sich im Gegensatz zum auf zahlreiche, alltägliche Gewalttaten setzenden Terror auf eine geringere Zahl, aber dafür umso spektakulärere Taten setzt und dass die direkten Ziele der Gewalt nicht die hauptsächlichen Ziele sind. Die unmittelbaren Opfer der Gewalt werden zufällig (Gelegenheitsziele) oder absichtlich (repräsentative oder symbolische Ziele) aus einer spezifischen Gruppe ausgewählt, um bei dem Rest dieser Gruppe Angst zu schüren oder politische Forderungen durchzusetzen (vgl. Schmidt/Jongmann 1988: 28). Auf den Punkt gebracht ist Terrorismus geplantes, berechnendes, potenziell tödliches Gewalthandeln, das auf die Verbreitung extremer Angst in einer Zielgruppe abstellt, die größer ist als die unmittelbaren Opfer, und das dazu zufällig oder symbolisch ausgewählte Ziele attackiert, um das politische Verhalten von Regierungen, Gemeinschaften oder bestimmten sozialen Gruppen zu beeinflussen (vgl. Wilkinson 1997: 1).

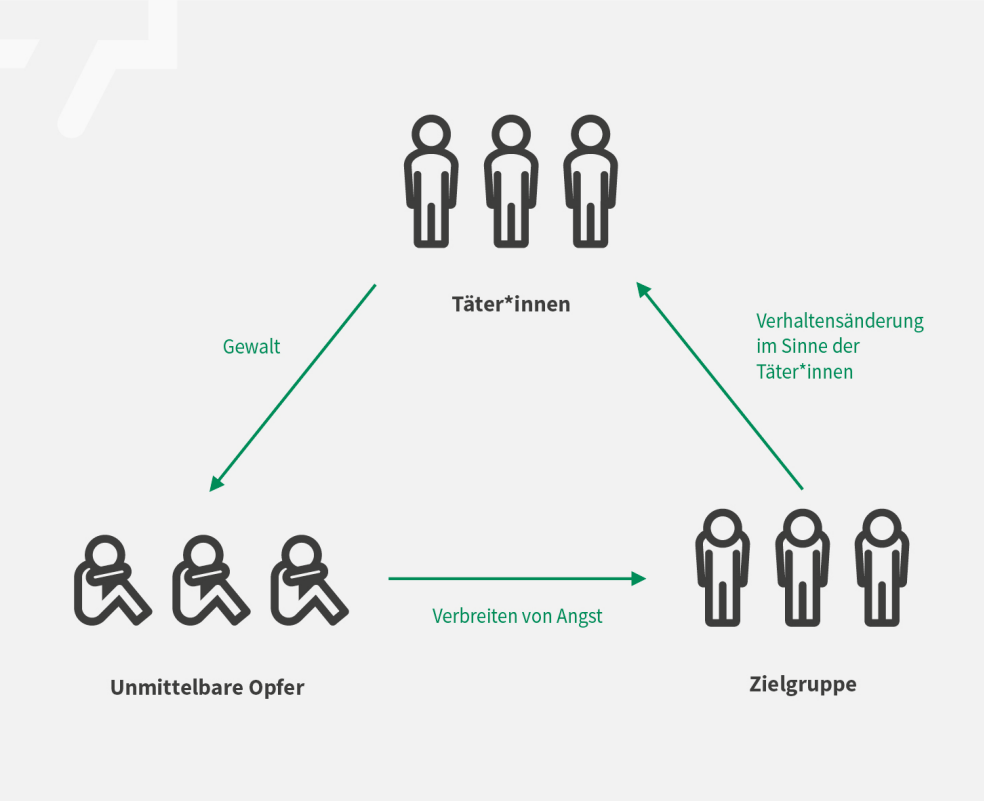

Abb. 1: Verhältnis Täter*innen – Opfer – Zielgruppe, vereinfachte Version, übernommen von Hästesko 2003: 29, angelehnt an Schmidt/deGraaf 1982: 176

Jede rechtsterroristische Tat ist daher eine rechte Gewalttat, aber nicht jede rechte Gewalttat ist terroristischer Natur (vgl. Koehler 2017: 51).

Symbolcharakter

Eine erste Abgrenzungsmöglichkeit bietet sich durch den Symbolcharakter. Jede rechte Gewalttat ist ein Botschaftsverbrechen, auch wenn dies nicht intendiert sein sollte. Terroristische Gewalt aber sucht *vor allem* die Verbreitung von Angst in der *indirekten* Zielgruppe bzw. will auf diese Druck ausüben und bedient sich zumeist besonders spektakulärer und schockierender Anschläge, damit diese Botschaft – in der Regel über die Medien – große Verbreitung findet. Während Gewalt beim Großteil rechter Gewalttaten zum Einsatz kommt, um das konkrete Opfer zu schädigen, ist die Wahl potenziell tödlicher Aktionsformen beim Terrorismus darauf ausgerichtet, möglichst viele Menschen zu erreichen. Deshalb müssen terroristische Anschläge besonders schockierend sein (vgl. Waldmann 1998: 10). Die Tatausführung hat deshalb in der Regel einen Symbolcharakter, der terroristische Taten von anderen Gewalttaten unterscheidet (vgl. Perliger 2012: 85).

Jede rechte Gewalttat ist ein Botschaftsverbrechen, auch wenn dies nicht intendiert sein sollte.

In einem ersten Schritt lassen sich deshalb an Hand des Symbolcharakters verschiedene Kategorien unterscheiden. Zum einen die rechte *Straßengewalt*, zu der spontane Körperverletzungen ebenso zählen wie andere eher situative Gewalttaten. Sachbeschädigungen, Drohungen sowie Beschimpfungen und Gesten können einer dritten Kategorie von zwar nicht tödlichen, aber nichtsdestotrotz potenziell hochgradig einschüchternden Taten zugeordnet werden; zum anderen *terroristische Angriffe*, wie Sprengstoffattentate, Brandstiftungen und Angriffe mit (Schuss-)Waffen, sowie andere spektakuläre bewaffnete und potenziell tödliche Angriffe.

Gewalttypus / Symbolcharakter	Terroristische Gewalt	Straßengewalt	Einschüchterung
sehr hoch	Sprengstoffanschläge, Brandstiftungen, Schusswaffenattentate, schwerwiegende Körperverletzungen etc.		
hoch		vorsätzliche Körperverletzungen, Tötungsdelikte	
niedrig			Sachbeschädigungen, Bedrohungen

Tab. 1: Typen extrem rechter Gewalt nach Symbolcharakter

Der Anschlag am Münchner OEZ 2016 etwa zielte nicht allein auf die direkten Opfer, sondern er war durch seine Monstrosität angelegt als Drohung an alle potenziellen Opfer. Aus deren Perspektive können tagtägliche Einschüchterungen durch rassistische Bemerkungen, Drohungen, Sachbeschädigungen und Körperverletzungen mitunter als ähnlich einschüchternd empfunden werden wie ein einzelner Anschlag. Die Unterscheidung von Straßengewalt als Form rechten Terrors und Rechtsterrorismus läuft deshalb immer Gefahr, durch eine Konzentration auf spektakuläre Gewalttaten diesen stärker alltäglichen Bedrohungsprozess zu vernachlässigen (vgl. Bjørgo 1993: 30). Dies spricht dafür, in der öffentlichen Auseinandersetzung um Bedeutung und Ausmaß rechter Gewalt grundsätzlich beides zu thematisieren und konsequent von rechter Gewalt und Rechtsterrorismus zu sprechen. Was unterscheidet beide Phänomene dennoch?

Ziel und Zielgruppe

Erstens wird bei der Straßengewalt das Opfer zwar stellvertretend für eine gesellschaftliche Gruppe attackiert, aber in der Regel ist das Ziel die Tötung, Verletzung und Einschüchterung der konkreten Opfer, die Wirkung auf den Rest der entsprechenden Gruppe ist – für die Täter*innen – nachrangig. Bei einem terroristischen Anschlag hingegen handelt es sich ungeachtet der Wirkung *primär* um ein Botschaftsverbrechen (vgl. Hoffmann 2001: 56), d. h. die konkreten Opfer werden *vor allem* zum Ziel, um eine Botschaft an eine erweiterte Zielgruppe zu senden (z. B. „Geflüchtete, ihr könnt euch in Deutschland nicht sicher fühlen!“, „Regierung, ändere die Migrationspolitik!“). Diesen Unterschied zu ignorieren, birgt die Gefahr, in der Ursachenanalyse – etwa der Untersuchung von Radikalisierungsprozessen – wichtige Aspekte zu vernachlässigen, beeinflussen doch Definitionen und Kategorisierungen gewalttätiger Aktivitäten und ihrer Ziele auch mögliche Erklärungsansätze (vgl. Heitmeyer 2005: 141).

Ziele	primäres Ziel	sekundäres Ziel
Terroristische Gewalt	indirekte Opfer	direkte Opfer
Straßengewalt/Terror	direkte Opfer	indirekte Opfer

Tab. 2: Typen extrem rechter Gewalt nach Zielen

Beispielsweise hatte der Mord an dem Punk Thomas Schulz 2005 in Dortmund durch einen Neonazi einen explizit politischen Hintergrund. Aber mit der Tat selbst, die Folge einer zufälligen Konfrontation in einer U-Bahn-Station war, beabsichtigte der Täter weniger, bundesweit Punks zu verängstigen, als vielmehr Schulz zu töten, weil dieser ihn aufgrund seiner Einstellung zur Rede gestellt hatte. Im Fall des versuchten Mordes an Henriette Reker 2015 hingegen waren sich Täter und Opfer nie begegnet, zwar wurde Reker aufgrund ihres persönlichen Engagements angegriffen, aber stellvertretend für eine größere Zielgruppe. Die Tat war so angelegt, dass sie durch den Symbolcharakter

bzw. die Prominenz des Opfers und den Tatzeitpunkt unmittelbar vor der Oberbürgermeisterwahl über die direkten Opfer hinaus Wirkung erzielen sollte. Auch der mutmaßliche Mörder von Walter Lübcke wollte mit seiner Tat nicht nur Lübcke töten, sondern zugleich denen drohen, die in der migrationspolitischen Debatte gegen rechts Position beziehen oder sich für Geflüchtete einsetzen (vgl. Pfahl-Traughber 2019).

Vorbereitung

Zweitens unterscheiden sich Straßengewalt und terroristische Gewalt neben Symbolcharakter und der Gewichtung von Ziel und Zielgruppe auch durch einen drittens wesentlichen Faktor: Vorbereitung. Während Straßengewalt spontaner, situativer Natur ist, d. h. in der Regel in Alltagssituationen durch das zufällige Aufeinandertreffen von Täter*in und Opfer bedingt wird, sind terroristische Taten das Ergebnis einer bewussten Auswahl von Zielen und werden konspirativ vorbereitet. Würden allerdings nur einzelne, von langer Hand geplante Gewaltakte als terroristische Taten gelten, so würde man sich gerade im Rechtsterrorismus den Blick auf das Phänomen verstellen. Die Anschläge von Breivik, der NSU und das Attentat auf Reker sind hier eher Ausnahmen denn Regelfälle.

Rechtterroristische Gewalt liegt auch bei einzelnen, kurzfristig vorbereiteten Gewaltakten vor und explizit auch dann, wenn die Täter*innen nicht zu organisierten politischen Gruppen zählen, wie bei vielen Brandanschlägen gegen Geflüchtetenunterkünfte.

Nichtsdestotrotz handelt es sich auch bei wenige Stunden vor der Tat geplanten Brandanschlägen eben nicht um situative, sondern um vorbereitete Taten. Potenzielle Opfer leben ständig in der Angst, selbst von solchen Gewalttaten getroffen zu werden (vgl. Heitmeyer 2005: 144) und dies ist ebenso das Ziel der Täter*innen wie bei komplexen Anschlägen wie in Christchurch. Das spricht dafür, auch dann von „rechtsterroristischer Gewalt“ zu sprechen, wenn es sich um einzelne, kurzfristig vorbereitete Gewaltakte handelt und explizit auch, wenn diese von Täter*innen verübt wurden, die nicht zu organisierten politischen Gruppen zählen – wie bei vielen Brandanschlägen gegen Geflüchtetenunterkünfte (vgl. Koehler 2017: 108; Bjørgo 1993: 30). Zum einen erfüllen sie alle notwendigen Kriterien, zum anderen könnte die konsequente Nutzung des Begriffs, der größere Aufmerksamkeit von Politik und Öffentlichkeit garantiert, dazu beitragen, dass diese Form von Gewalt als ernst zu nehmendes gesellschaftliches Problem anerkannt wird, welches politisches Handeln erfordert (vgl. Engene 2011: 15).

Die Praxis sieht jedoch bislang anders aus. Während bei Reker, Lübcke und dem Anschlag von Halle unisono von Rechtsterrorismus gesprochen wird, ist dies bei Brandanschlägen auf Häuser von Migrant*innen wie 1993 in Solingen oder zuletzt den hunderten Brandanschlägen auf Geflüchtetenunterkünfte nur in Einzelfällen der Fall. Dies betrifft auch die einschlägigen Statistiken und die juristische Beurteilung. Warum? – Erklären lässt sich dies zum einen durch die unzeitgemäßen Maßstäbe, an denen sich Politik, Behörden, Justiz und Medien oft orientieren, zum anderen durch die offensichtlich unterschiedliche politische Bewertung.

Nachhaltig, politisch, organisiert?

Der Verfassungsschutz definiert Terrorismus als: „[...] nachhaltig geführte[n] Kampf für politische Ziele, die mit der Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten wie sie in §129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannt sind (vor allem: Mord, Totschlag, erpresserischer Menschenraub, Brandstiftung oder Sprengstoffanschläge)“ (BfV 1998: 47; BfV 2019). Damit wären viele rechte Gewalttaten, etwa die genannten Brandanschläge, auf den ersten Blick klar als terroristisch zu klassifizieren. Die Krux liegt hier allerdings im Detail. Denn was „nachhaltig“ ist und was „politische Ziele“ sind, lässt sich unterschiedlich auslegen. Unter „nachhaltig“ wird zumeist verstanden, dass ein*e spezifische*r Akteur*in über eine einzelne Tat hinaus eine terroristische Gewaltkampagne betreibt (vgl. Spicker 2018: 14). Dabei ist bekannt, dass in rechtsterroristischen Strategiepapieren seit Jahrzehnten ganz gezielt darauf hingearbeitet wird, dass sich eine größere Zahl unabhängig agierender Täter*innen für einzelne Taten verantwortlich zeichnet (vgl. Schedler 2017 sowie Puls und Albrecht & Fielitz in diesem Band).

In rechtsterroristischen Strategiepapieren wird seit Jahrzehnten ganz gezielt darauf hingearbeitet, dass eine größere Zahl unabhängig agierender Täter*innen für einzelne Taten verantwortlich zeichnet.

Für die Anerkennung politischer Ziele wiederum setzen die Behörden oft eine Form von Tatbekenntnis und Tatbegründung voraus. Nach der Selbstaufdeckung des NSU etwa argumentierten Vertreter*innen von Polizei und Verfassungsschutz, man habe auch deshalb nicht auf Rechtsterrorismus geschlossen, weil es kein entsprechendes Tatbekenntnis gegeben habe. Dies zeigt zum einen, wie stark das Verständnis von Terrorismus in Deutschland immer noch geprägt ist von der historischen Erfahrung der RAF, zum anderen ignoriert dies die Besonderheiten des Rechtsterrorismus, der sich gerade durch seine „Sprachlosigkeit“ auszeichnet. Tatbekenntnisse, wie sie etwa im islamistischen Bereich häufig sind oder erst recht aufwendige Begründungen, sind hier die Ausnahme (vgl. Koehler 2017: 53).

Anstatt extrem rechte Anschläge als zusammenhanglose Einzelfälle abzutun, müssten diese deshalb – auch wenn sich die Täter*innen nicht kennen – als Teil einer umfassenderen terroristischen Strategie begriffen werden (vgl. Simi 2010), die eben nicht eine große ideologische Begründung oder organisationale Einbindung voraussetzt.

Davon unabhängig wird rechten Gewalttaten nicht selten die politische Dimension abgesprochen. Beispielhaft dafür kann ein Brandanschlag aus dem nordrhein-westfälischen Altena gelten, bei dem Nachbarn 2015 erst das Kabel einer Brandmeldeanlage durchtrennten, und dann auf dem Dachboden eines von Geflüchteten aus Syrien bewohnten Mehrfamilienhauses Feuer legten. Obwohl die Täter bei der Polizei „Verärgerung über den Einzug von Flüchtlingen“ als Grund angaben, erklärte der zuständige Staatsanwalt „Hintergrund ist eine persönliche Überzeugung, keine politische“ (Spiegel Online 2015).

Hier zeigt sich, dass vor Gericht oft vor allem dann von einer politischen Motivation ausgegangen wird, wenn die Täter*innen einer einschlägigen Vereinigung nahestehen. Tun sie das nicht, wird Gewalt häufig entpolitisiert (vgl. Dierbach 2017: 499). Sowohl bei Anschlägen auf Geflüchtetenunterkünfte zu Beginn der 1990er Jahre (vgl. Gamper/Willems 2006) als auch in den Jahren 2015 bis 2017 (vgl. Kampf/Mascolo 2015) wurde immer wieder betont, dass zumindest von den festgenommenen Tatverdächtigen viele zuvor nicht in der extremen Rechten organisiert waren oder eine Nähe dazu bekannt war. Nicht selten gilt dies dann als Beleg dafür, dass es keine originär politische Tat sei, obwohl politische Gewalt eben nicht durch die Täter*innen von anderen Gewaltformen abzugrenzen ist, sondern durch den Zweck der Taten (vgl. Enzmann 2013: 46). Die Anerkennung als politische Tat ist nicht nur wichtig für die Opfer, sondern auch von besonderer Bedeutung, seit 2015 eine veränderte Strafzumessungsregelung ins deutsche Strafrecht implementiert wurde, die explizit vorschreibt, dass „rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende Ziele und Beweggründe“ strafschärfend heranzuziehen sind (vgl. Lang 2018).

Allerdings ist auch eine Klassifizierung eines Brandanschlags als politische Gewalttat durch die Polizei oder den Verfassungsschutz nicht gleichbedeutend mit einer Einstufung als terroristisch oder einer entsprechenden Anklage. Auf dem Höhepunkt der Diskussion um Geflüchtete verzeichnete das BKA allein 2016, neben 1.313 rechtsextrem motivierten Körperverletzungen, 1 vollzogenes und 18 versuchte Tötungsdelikte sowie 113 Fälle von Brandstiftung und 10 Sprengstoffanschläge.[3] Bei 65 der Brandstiftungen handelte es sich um Brandanschläge auf Geflüchtetenunterkünfte. Dennoch hat der für besonders schwere Straftaten gegen die innere Sicherheit zuständige Generalbundesanwalt (GBA) seit 2012 nur 12 Strafverfahren wegen terroristischer Aktivitäten gegen extrem rechte Tatverdächtige eingeleitet oder durchgeführt (vgl. Deutscher Bundestag 2019). Dies verwundert nicht, zeichnen doch von der Generalbundesanwaltschaft erstellte Merkblätter mit „Indikatoren zum Erkennen rechtsterroristischer Zusammenhänge“ allein das Bild „klassisch rechtsextremer“ Täter*innen (vgl. Lang 2016: 217).

Die Anerkennung als politische Tat ist nicht nur wichtig für die Opfer, sondern von besonderer juristischer Bedeutung, da „rassistische, fremdenfeindliche und sonstige menschenverachtende Ziele und Beweggründe“ strafschärfend heranzuziehen sind.

Auch in der Öffentlichkeit war nur sehr selten von Terrorismus die Rede. Man stelle sich vor, im Zusammenhang mit der Debatte um die sogenannten „Mohammed-Karikaturen“ hätten in den verschiedenen Bundesländern Menschen islamischen Glaubens Zeitungsredaktionen mit Brand- und Sprengsätzen angegriffen. Kaum vorstellbar, dass hier nicht schnell der Begriff des Terrorismus bemüht und entsprechende Verfahren eingeleitet worden wären.

[3] Zu beachten ist bei diesen Zahlen, dass es sich um eine Eingangsstatistik handelt, d. h. die Zahlen geben die entsprechenden Ermittlungsverfahren wieder, nicht die tatsächlich rechtskräftig abgeschlossenen Fälle.

Diese Verzerrungen sind aber nicht ausschließlich politisch begründet. Den Fall des 2017 festgenommenen Bundeswehr-Offiziers Franco A. zählt der GBA beispielsweise nicht zu den zwölf Verfahren, weil ihm alleine keine Bildung einer terroristischen Vereinigung vorgeworfen werden kann. Denn der Terrorismusbegriff der deutschen Behörden ist am §129a StGB orientiert, der eine Mindestzahl von drei Mitgliedern voraussetzt. Schon deshalb werden viele extrem rechte Anschläge nicht als rechtsterroristisch verfolgt und entsprechend auch von Medien und Politik nicht so betitelt. Hinzu kommt, dass sich nach §129a terroristische Bestrebungen lange Zeit explizit gegen die Bundesrepublik und die hier geltende politische Ordnung richten mussten. Erst mit der Überprüfung eines Urteils gegen Mitglieder der rechtsterroristischen Gruppe Freikorps Havelland stellte der Bundesgerichtshof fest, dass das Merkmal der Einschüchterung der Bevölkerung in §129a StGB auch dann erfüllt ist, „wenn die Tat gegen nennenswerte Teile der Gesamtbevölkerung gerichtet ist“ (Bundesgerichtshof 2006: 1).

Der Terrorismusbegriff der deutschen Behörden ist am §129a StGB orientiert, der eine Mindestzahl von drei Mitgliedern voraussetzt. Schon deshalb werden viele extrem rechte Anschläge nicht als rechtsterroristisch verfolgt und entsprechend auch von Medien und Politik nicht so betitelt.

Damit bestünde die Möglichkeit, zumindest bei den Brandanschlägen mit mehr als zwei Tatverdächtigen eine entsprechende Anklage nach §129a zu erheben. Dies geschieht jedoch bisher nur in Einzelfällen, in der Regel dann, wenn einer Gruppe eine Reihe von Taten zur Last gelegt wird. Etwa im Fall der neonazistischen Gruppe Freital, die in der gleichnamigen Stadt in Sachsen u. a. einen Sprengstoffanschlag auf eine bewohnte Geflüchtetenunterkunft verübt hatte (vgl. Pietrzyk & Hoffmann in diesem Band). Die sächsische Generalstaatsanwaltschaft wollte, wie in diesen Fällen üblich, die Angeklagten nur wegen der einzelnen Delikte belangen. Nur weil der Generalbundesanwaltschaft das Verfahren übernahm, wurden die Mitglieder zusätzlich wegen der Bildung bzw. Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§129a StGB) verurteilt.

Aber auch bei den zahlreichen Taten mit ein bis zwei Täter*innen wäre es möglich, einen rechtsterroristischen Anschlag als solchen anzuklagen. Falco A. ist u.a. angeklagt wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat. Dieses Instrument des §89a StGB, das bereits die für die Begehung eines Anschlags notwendige und auch durch eine Einzelperson zu tätigende Vorbereitung eines solchen unter Strafe stellt, existiert bereits seit 2009. Es wurde entwickelt, um terroristische Aktivitäten Einzelner und einzelne Taten als terroristisch verfolgen zu können. Dies sollte bei den zahlreichen Brandanschlägen oder Fällen wie dem des Mannes, der 2008 in Heilbronn eine Gruppe Geflüchteter mit einem Messer angriff, um – wie er vor der Polizei ausgesagt haben soll – ein Zeichen gegen die aktuelle Migrationspolitik zu setzen, ebenso konsequent umgesetzt werden wie in Verfahren gegen islamistische Täter*innen.

Fazit

Eine extrem rechte Gewalttat ist dann als rechtsterroristisch zu klassifizieren, wenn sie 1) einen Symbolcharakter hat, wobei der Tod von Menschen entweder beabsichtigt ist oder in Kauf genommen wird, 2) nicht allein auf das konkrete Opfer abzielt, sondern vor allem eine indirekt beeinflusste Zielgruppe und es 3) keine situativ-spontane, sondern eine – oft konspirativ – vorbereitete Tat ist.

Extrem rechte Gewalttaten sollten unabhängig von einer Einbindung der Täter*innen in rechte Strukturen als Hatecrimes und damit als politische Straftaten gewertet werden. Dazu gilt es zunächst einmal, verbindliche Regelungen für die entsprechende Qualifizierung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu schaffen. Wünschenswert wäre darüber hinaus, dass analog zu Anpassungen in vielen anderen Ländern auch in Deutschland spezifische Gesetze gegen solche Vorurteilskriminalität erlassen würden, die diese als strafverschärfend oder als eigenständigen, materiell-rechtlichen Straftatbestand definieren.

Rechtsterroristische Anschläge müssen nicht nur klar als solche benannt werden, sondern aufgrund von Tatmerkmalen, wie der Einschüchterung der Bevölkerung, als Handlungen terroristischer Vereinigungen (§129a StGB) oder der schweren staatsgefährdenden Straftat (§89a StGB) entsprechend juristisch verfolgt und geahndet werden. Dann würde vielleicht in der öffentlichen Auseinandersetzung stärker anerkannt werden, dass Deutschland nicht nur ein Problem mit rechter Gewalt, sondern auch mit Rechtsterrorismus hat.

Rechtsterroristische Anschläge müssen als solche klar benannt und entsprechend juristisch verfolgt und geahndet werden.

Dr. Jan Schedler ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Sozialwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und hat zur Radikalisierung des NSU promoviert. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Rechtsextremismus, Politische Gewalt und Soziale Bewegungen.

Literatur

Bjørgo, Tore (1993): Terrorist Violence against Immigrants and Refugees in Scandinavia: Patterns and Motives. In: Ders./ Rob Witte (Hrsg.) Racist Violence in Europe, The Macmillan Press Ltd.: Houndmills, S. 29–45.

Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Terrorismus. Online: https://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/_lT).

Bundesamt für Verfassungsschutz (1998): Aufgaben, Befugnisse, Grenzen: BfV: Köln.

Bundesgerichtshof (2006): 3 StR 263/05, Beschluss vom 10.01.2006. Online: https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Seite=3&nr=96523&pos=92&anz=519&Blank=1.pdf.

Bundesministerium des Innern (2017): Verfassungsschutzbericht 2016. Online: https://www.verfassungsschutz.de/download/vsbericht-2016.pdf [18.05.2019].

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (2001): 1. Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung. Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb01Lang.pdf [18.05.2019].

Coester, Marc (2018): Das Konzept der Vorurteilskriminalität. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Gewalt gegen Minderheiten. Wissen schafft Demokratie, 04/2018, Jena, S. 41–49.

Deutscher Bundestag (2019): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 25. Februar 2019 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 19/8082. Online: dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/080/1908082.pdf [18.05.2019].

Dierbach, Stefan (2017): Befunde und aktuelle Kontroversen im Problembereich der Kriminalität und Gewalt von rechts. In: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/Häusler, Alexander [Hrsg.]: Handbuch Rechtsextremismus. Springer VS: Wiesbaden, S. 471–510.

Engene, Jan Oskar (2011): The Extreme Right in West European Terrorism". Online: http://cir.au.dk/fileadmin/site_files/filer_statskundskab/subsites/cir/pdffiler/The_Extreme_Right_in_West_European_TerrorismJAN_OSKAR_ENGENE.pdf [18.05.2019].

Enzmann, Birgit (2013) Politische Gewalt. Formen, Hintergründe, Überwindbarkeit. In: Dies. (Hrsg.): Handbuch Politische Gewalt. Springer VS: Wiesbaden, S. 44–52.

Gamper, Markus/Willems, Helmut (2006): Rechtsextreme Gewalt – Hintergründe, Täter und Opfer. Fachwissenschaftliche Analyse. In: Heitmeyer, Wilhelm/Schröttle, Monika (Hrsg.): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention. Bundeszentrale für politische Bildung: Bonn.

Habermann, Julia/Singelnstein, Tobias (2018): Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtsmotivierter Kriminalität durch die Polizei. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Gewalt gegen Minderheiten. Wissen schafft Demokratie, 04/2018, Jena, S. 20–31.

Hästesko, Catarina (2003): Terrorism: Defining the Concept of Terrorism and Examining Legislative and Coercive Counter-Terrorism Responses. Unveröffentl. Masterarbeit, Universität Lund, Online: http://lup.lub.lu.se/student-papers/record/1558487/file/1564670.pdf [18.05.2019].

Heitmeyer, Wilhelm: Right-wing Terrorism. In: Bjørgo, Tore (Hrsg.): Root Causes of Terrorism. Routledge: Abingdon, S. 141–153.

Hoffman, Bruce (2001): Terrorismus – der unerklärte Krieg. Neue Gefahren politischer Gewalt. Fischer: Frankfurt a. M.

Iganski, Paul/Levin, Jack (2015): Hate Crime. A Global Perspective. Hoboken: Taylor and Francis.

Kampf, L./Mascolo, Georg. (2015): BKA-Analyse zu fremdenfeindlicher Gewalt: Jung, polizeibekannt und von nebenan. Online: https://www.tagesschau.de/inland/bka-fluechtlingsunterkuenfte-101.html [18.05.2019].

Koehler, Daniel (2017): Right-Wing Terrorism in the 21st Century. The 'National-Socialist Underground' and the history of terror from the Far-Right in Germany. Abingdon: Routledge.

Lang, Kati (2018): Schutz von Menschenrechten oder „Gesinnungsjustiz“ – die Verfolgung von Hasskriminalität durch Behörden und Justiz. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.): Gewalt gegen Minderheiten. Wissen schafft Demokratie, 04/2018, Jena, S. 130–139.

Lang, Kati (2016): Die „Härte“ des Rechtsstaats. In: Decker, Oliver/Kiess, Johannes/Brähler, Elmar (Hrsg.): Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland. Psychosozial: Gießen, S. 201–221.

Manthe, Barbara/Puls, Hendrik (2018): Terrorismus, Rechtsterrorismus, politische Gewalt. Versuch einer Begriffsbestimmung. Online: http://www.lotta-magazin.de/ausgabe/71/terrorismus-rechtsterrorismus-politische-gewalt. [18.05.2019].

Perliger, Arie (2012): Challengers from the Sidelines. Understanding America`s Violent Far-Right. Online: https://www.files.ethz.ch/isn/159253/ChallengersFromtheSidelines.pdf

Pfahl-Traughber, Armin (2019): Rechtsterroristischer Mord an einem demokratischen Politiker. Eine Analyse des Falls „Walter Lübcke“ aus der Sichtweise der Terrorismusforschung. Online: https://www.bnr.de/artikel/hintergrund/rechtsterroristischer-mord-an-einem-demokratischen-politiker [27.06.2019].

Quent, Matthias (2017): Ist die Mehrfachtötung am OEZ München ein Hassverbrechen? Gutachten über die Mehrfachtötung am 22. Juli 2016 im Auftrag der Landeshauptstadt München. Online: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Gutachten_OEZ_M%C3%BCnchen_MQuent.pdf [18.05.2019].

Quent, Matthias (2016): Bürgerwehren. Hilfssheriffs oder inszenierte Provokation? Berlin: Amadeu Antonio Stiftung.

Salzborn, Samuel (2016): Von der Ideologie der Ungleichheit zum praktizierten Rechtsterrorismus. Zur Systematik und Genese des militanzaffinen Rechtsextremismus in Deutschland. In: Sybille Steinbacher (Hrsg.): Rechte Gewalt in Deutschland. Zum Umgang mit dem Rechtsextremismus in Gesellschaft, Politik und Justiz. Wallstein: Göttingen, S. 187–204.

Schedler, Jan (2017): Terror/Terrorismus. In: Ahlheim, Klaus/Kopke, Christoph (Hrsg.): Handlexikon rechter Radikalismus. Klemm + Oehlschläger: Neu-Ulm, S. 124–126.

Schmidt, Alex P./Jongmann, Albert J. (1988): Political Terrorism: A New Guide to Actors, Authors, Concepts Data Bases, Theories, and Literature. Taylor & Francis: London.

Schmid, Alex P./de Graaf, Janny (1982): Violence as Communication. Insurgent Terrorism and the Western News Media. Sage: London.

Simi, Pete (2010) 'Why Study White Supremacist Terror? A Research Note'. In: Deviant Behavior. 31, Heft 3, S. 251–273.

Spicker, Rachel (2018): Ab wann wird rechte Gewalt zu rechtem Terror? In: Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.): Le_rstellen im NSU-Komplex: Geschlecht, Rassismus, Antisemitismus“. Berlin, S. 12–15.

Spiegel Online (2015): Brandstiftung im Sauerland: „Eine rechtsradikale Einstellung besteht aus mehr als Fremdenhass". Online: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/brandanschlag-in-altena-taeter-frei-was-ist-passiert-a-1057327.html) [18.05.2019].

Sprinzak, Ehud (1991): The Process of Delegitimation: Towards a Linkage Theory of Political Terrorism. In: Terrorism and Political Violence, 3, Heft 1, S. 50–68.

Waldmann, Peter (1998): Terrorismus: Provokation der Macht. Gerling Akademie: München.

Wilkinson, Paul (1997): The Media and Terrorism: A Reassessment. In: Terrorism and Political Violence 9, Heft 2, S. 51–64.

„EIN GESCHLECHTERSENSIBLER BLICK OFFENBART, WIE SICH GESCHLECHT UND GENDER-KONSTRUKTIONEN, D. H. VOR ALLEM, ABER NICHT NUR: EINE HEGEMONIALE, SOLDATISCHE ODER TOXISCHE MÄNNLICHKEIT, IN DEN IDENTITÄTSANGEBOTEN DES RECHTSTERRORISMUS IN SEINEN TATEN UND WORTEN ÄUSSERN.“

Normen im Ausnahmezustand

Geschlechtlich konnotierte Identitätsangebote und Feindbilder im Rechtsterrorismus

In den neonazistischen Konzepten und „Utopien“ wie den Turner Diaries, in den Taten von Utøya oder Christchurch und den dazugehörigen Manifesten sind Männer und Männlichkeiten zentral, doch durchaus andere Geschlechtsidentitäten präsent – Frauen als potenzielle und reale Täterinnen, Frauen und Queers als potenzielle und reale Opfer. Die vergeschlechtlichen rechten Identitätsangebote an Männer und Frauen finden sich auch ex negativo in den alten Ideologien und realen gesamtgesellschaftlichen Phänomenen: Antifeminismus, Homo- und Trans*feindlichkeit, Gewalt gegen Frauen und Queers in Online-Communities, im Haus und auf der Straße. Angesichts einer extremen Rechten, die ihren Frauen*hass und Antifeminismus über alle Widersprüchlichkeiten immer wieder neu ideologisch zu begründen versucht, wird im Beitrag analysiert, wie restriktive Geschlechterkonstruktionen sich mit Rassismus und Antisemitismus verbinden und den Rechtsterrorismus entscheidend formen.

Die alten ‚Race War‘-Konzepte

Eigentlich braucht es keine dezidiert feministische Analyse, um zu erkennen, dass in den Manifesten und Taten rassistischer und neonazistischer Terrorist*innen[1] genauso wie in den

[1] Ich gendere grundsätzlich mit dem Gendersternchen (*), um die Diversität von Geschlechtern sichtbar zu machen. (Extrem) rechte Akteur*innen, die die Pluralität der Geschlechter jenseits der heteronormativen Zweigeschlechtlichkeit verneinen, lehnen diese Diversität grundsätzlich ab. Die Schreibweise „Frauen*“ soll verdeutlichen, dass nicht nur Frauen durch antifeministische Politiken, Ideologien und Gewalt betroffen und adressiert sind, sondern auch als Frauen gelesene Männer und nicht-binäre Personen. Die Kategorien „Frau“ und „Mann“ werden also beibehalten, nicht als biologische, sondern als sozial hergestellte, um die ideologischen Projektionen und Konstruktionen durch (extreme) Rechte abbilden zu können. Da hier aber weder eine klare Eingrenzung der politischen Verortung möglich ist, generell keine Fremdzuschreibung von außen stattfinden sollte, noch die wenigen tatsächlichen rechten Trans*Personen in der extremen Rechten (vgl. Goetz 2019) unsichtbar gemacht werden sollen, werden alle real existierenden Menschen und Menschengruppen mit * geschrieben. Im Gegensatz dazu wird an vielen Stellen über binäre Geschlechterkonstruktionen geschrieben, entsprechend der antifeministischen Ideologie erfolgt in ihrer Wiedergabe dort die Schreibweise ohne *, weil dies genauer benennt, worum es geht, nämlich nicht um reale Personen, sondern um Projektionen und Kategorisierungen, also Männer und Frauen. In manchen Fällen wird diese Regelung notwendig unscharf sein und zu Inkonsistenzen führen.

‚Race-War'-Konzepten, die die 1990er Jahre prägten, schon immer Gender-Aspekte immanent, ja eigentlich zentral sind und waren. Die meisten von uns – Recherchierende, Antifaschist*innen, Wissenschaftler*innen – haben sie allerdings lange Zeit übersehen, ignoriert oder bagatellisiert. Ein geschlechtersensibler Blick offenbart, wie sich Geschlecht und Gender-Konstruktionen, d. h. vor allem, aber nicht nur: eine hegemoniale, soldatische oder toxische Männlichkeit, in den Identitätsangeboten des Rechtsterrorismus in seinen Taten und Worten äußern. Es zeigt sich aber auch, wie groß die Kontinuitäten bestimmter Feindbilder sind. Ohne den Blick auf Gender ist Rechtsterrorismus weder als historisches Phänomen noch als aktuelle Bedrohung vollumfänglich zu verstehen.

Die für den heutigen Rechtsterrorismus zentralen Werke enthalten geschlechtsspezifische Feindbildbeschreibungen und geschlechtlich konnotierte „Utopien" im Sinne einer angestrebten nationalsozialistischen oder faschistischen Volksgemeinschaft.

Die alten Rechtsterrorismuskonzepte waren von Männern geschrieben, offensichtlich für Männer erdacht und wollten Männer ermutigen, den bewaffneten Kampf aufzunehmen. In den praktisch orientierten Konzepten für den bewaffneten Kampf nach 1945, etwa dem „White Resistance Manual"[2], „Der totale Widerstand – Kleinkriegsanleitung für Jedermann" (1957) von Hans von Dach oder „Bewegung in Waffen" (Henry Fiebig und Christian Scholz, FAP, alias „Hans Westmar", 1991/1992), werden offensichtlich nur männliche Kämpfer adressiert. Frauen sind höchstens als potenzielle vom Gegner vergewaltigte Kriegsopfer erwähnt, werden als Hausfrauen, Sanitäterinnen oder unauffällige Botinnen gebraucht. Wenn Frauen* im Rechtsterrorismus keine sichtbare oder tragende Rolle spielen, dann sei Gender auch in der Analyse nicht der Rede wert, so die unausgesprochene Erklärung für die Leerstelle. Diese Annahme ist nicht erst falsch, seit die Kritische Männlichkeitsforschung auch in der Rechtsextremismusforschung angekommen ist. Sie und die feministische Forschung und Recherche beleuchten auch Männlichkeiten als extrem rechte Identitätsangebote kritisch und holen die normierenden Konstruktionen aus ihrer Unsichtbarkeit.

Unter diesem kritischen Blick müssen auch die für den heutigen Rechtsterrorismus zentralen Werke, vor allem die Romane von William Pierce, einer neuen Bewertung unterzogen werden. Sie enthalten nicht nur geschlechtsspezifische Feindbildbeschreibungen, sondern auch geschlechtlich konnotierte gesellschaftliche „Utopien" im Sinne einer angestrebten nationalsozialistischen oder faschistischen Volksgemeinschaft. Diese rudimentären neonazistischen Gesellschaftsentwürfe sind gerade für adressierte extrem rechte Männer und Frauen – und eben keine trans*, inter* oder nonbinary[3] Personen – dadurch normierend, dass sie Handlungsanweisung, Fiktion und Dystopie verbinden. Dabei ist es vor allem der in den neonazistischen ‚Race War'-Konzepten beschriebene

[2] Das „White Resistance Manual" wurde Ende der 1990er Jahre anonym im Internet veröffentlicht und vor allem von Combat 18 verbreitet, dem bewaffneten Arm des neonazistischen Netzwerks Blood & Honour. Es enthält neben theoretischen Überlegungen zum bewaffneten Kampf vor allem Tipps zum Schutz vor Strafverfolgung und Anleitungen zum Schusswaffengebrauch, Bombenbau und für gezielte Mordanschläge.

[3] Nonbinary oder nicht-binär ist eine Geschlechtsidentität von Personen, die sich nicht als weiblich und nicht als männlich identifizieren, sondern zum Beispiel dazwischen oder anders außerhalb des zweigeschlechtlichen Systems.

Ausnahmezustand des schon begonnenen ‚Rassenkriegs', der die Geschlechterrollen in Theorie und Praxis in vielfältiger Weise gestaltet.

Auch Neonazis sind keine geschlechtslosen Wesen

Männer machen Politik, sie führen den Krieg und ihre Frauen bleiben zu Hause, stärken ihnen den Rücken und ziehen möglichst viele Nachkommen groß. Auf so simple und altbackene Ideale lässt sich das nationalsozialistische Weltbild verkürzen. Es muss dabei aber auch in der Lage sein, die Widersprüche und Ungleichzeitigkeiten von Ideal und Realität, also von der Illusion einer heroischen Zukunft und der realen Tristesse des heutigen politischen Alltags, zu überbrücken. Ausnahmen von der Regel zuzulassen ist dabei eine Strategie, die weniger zersetzend als stärkend für die Aufrechterhaltung der Norm wirkt.

Frauen sollen vor allem Mütter, Hausfrauen und die loyalen Gefährtinnen an der Seite des rationalen, politischen und proaktiven Mannes sein.

In den wenigen Illustrationen von Neonazikonzepten lassen sich von dem Ideal abweichende Frauenrollen finden, wenn zum Beispiel mit Maschinengewehr posierende Frauen in Max Hammers „The Way Forward" und Nazi-Fanzines abgebildet werden. Es ist der verkündete Ausnahmezustand im ‚Race War'-Konzept, der den Frauen den Raum gibt, mit der ihnen utopisch zugeschriebenen Rolle in der Gegenwart zu brechen und nationale Kriegerinnen zu sein: Sie dürfen Waffen halten, bereit sie zu benutzen. Die zugespitzte Lage des imaginierten ‚Krieges' gebietet es sogar. Insofern bietet der bewaffnete Kampf einen Freiraum, in dem Frauen hier und jetzt mehr und anders sein dürfen als in der Zukunft, in der sie, das Ideal der Volksgemeinschaft hochhaltend, vor allem Mütter, Hausfrauen und die loyalen Gefährtinnen an der Seite des rationalen, politischen und proaktiven Mannes sein würden. Für das Erreichen dieser fernen Zukunft, an die man glaubt, für die man kämpft, lockert man im Heute die Regeln. Diese nur scheinbar widersprüchliche Gleichzeitigkeit verkörpert die Figur „Katherine", ein Nebencharakter der „Turner Diaries" (1978) von William Luther Pierce, unter dem Pseudonym Andrew Macdonald veröffentlicht (vgl. Albrecht & Fielitz sowie Pietrzyk & Hoffmann in diesem Band).[4] Katherine wird als sanftmütig, klug und schön beschrieben. Sie ist die Geliebte, mit der sich der Protagonist und Ich-Erzähler Earl Turner in eine gemeinsame friedliche Zukunft träumt. Sie bewegt sich in einer männerzentrierten Organisation und widerspricht, als zwei Männer aus der Zelle eine Aktion durchführen und sie zu Hause bleiben solle: Sie wolle auch tätig werden und habe nicht die Absicht, nur Köchin und Haushälterin für den Rest der Gruppe zu sein (TD: 28). Und sie trägt und benutzt eine Waffe, auch sie hat eine Bombe gelegt (TD: 19, 105, 109).[5]

[4] Im Folgenden werde ich die zitierten Primärquellen wie folgt abkürzen: TD für „The Turner Diaries" von Macdonald, Andrew (aka William Luther Pierce) (1978), hier in der deutschen Übersetzung von 1996. H für „Hunter" von Macdonald, Andrew (1989) und BT für das Manifest des Christchurch-Terroristen.

[5] Anders ist es in William Pierces zweitem Roman, „Hunter" von 1989, der als Vorgängergeschichte der „Turner Diaries" konzipiert ist. Hier gibt es mit Adelaide auch eine Lebensgefährtin des Protagonisten Oscar Yeager. Adelaide ist allerdings im Gegensatz zu Katherine in den „Turner Diaries" viel weniger handelndes Subjekt. Sie ist vor allem Sexualobjekt, Projektionsfläche und Antriebsmotor für den terroristischen Kampf des Mannes und darf

Der Offenheit für Ausnahmen muss immer wieder die Binarität der Geschlechterideale auch während des ‚Race Wars' entgegengestellt werden: Die unverheirateten weiblichen Mitglieder der in den „Turner Diaries" beschriebenen White-Supremacist-‚Organization' im Hintergrund sind theoretisch den Männern gleichgestellt. In den Regeln der Organisation heißt es dennoch, dass bei verheirateten Paaren der Ehemann ein Vetorecht habe gegen Befehle, die die Organisation ihren Ehefrauen gibt (TD: 28). Die Femininität der weiblichen „Kämpfer" muss erhalten bleiben, was nicht nur ideologisch hergeleitet, sondern auch praktisch vermittelt wird: Dass Katherine dann doch bei Aktionen mitmachen darf, wird mit der Unauffälligkeit eines reisenden gemischtgeschlechtlichen Paares begründet. Immer wieder wird betont: Katherine besitzt hervorragende Schmink- und Stylingfähigkeiten, die es nicht nur ihr, sondern allen Mitgliedern der Untergrundzelle ermöglichen, sich bis zur Unkenntlichkeit zu verkleiden.

Im realexistierenden Rechtsterrorismus werden Frauen oft die Aufgaben von Botengängen und des Ausspionierens übertragen.

Im realexistierenden Rechtsterrorismus war es Beate Zschäpe, die in den 13 Jahren „Untergrund"-Leben für die Unauffälligkeit zuständig war, indem sie Normalität vorspielte: Es war das soziale Verkleiden und Schminken, das eine Terroristin als menschenfreundliche Nachbarin und Urlaubsgefährtin erscheinen ließ, wodurch sie ihre menschenscheuen mordenden Kameraden mit deckte. Christine Hewicker, eine Aussteigerin aus der bundesrepublikanischen Neonazi-Bewegung der 1970er/1980er Jahre, beschreibt in ihrer Autobiografie neben ihrer Durchsetzungskraft als junge Militante in männlich dominierten Zusammenhängen auch, dass den Frauen gern die Aufgaben von Botengängen und Ausspionieren gegeben wurden: Sie galten als unauffälliger und der Erfolg mancher Anti-Antifa-Arbeit hat diese Annahme bestätigt.[6] Die 1983/1984 aktive US-amerikanische Terrororganisation The Order (auch: Brüder Schweigen)[7], die sich explizit nach dem Vorbild der „Turner Diaries" organisierte, wurde allerdings von neun Männern gegründet, die Gesamtgröße der Organisation betrug ca. vier Dutzend (Zeskind 2009: 100). Die Beteiligung von Frauen und die Geschlechterrollen innerhalb von The Order sind weitestgehend unbekannt, aber zumindest war mit Jean Craig, deren Tochter die Geliebte vom Gründer und „Märtyrer" Robert Jay Mathews[8] wurde, auch eine Frau involviert, deren Spionagetätigkeiten den Mord an Alan Berg erst ermöglichte.[9]

als Kronzeugin für das weibliche Geschlecht einen expliziten Antifeminismus formulieren (H: 37).

[6] „Zudem war es auch ganz nützlich, aktive Frauen in den Reihen zu haben, denn Frauen sind im Ernstfall unauffälliger als Männer. So hatte ich oft genug die Aufgabe, als ‚Vermittler' oder ‚Überbringer' zu fungieren" (Hewicker 2001: 25 f.). „So wurde beschlossen, daß ich das Fluchtfahrzeug steuern sollte, zumal eine Frau eher unauffällig war." (Ebd.: 55)

[7] Vgl. auch Laabs (2014).

[8] Mathews war eines der wenigen Mitglieder, die nicht aufgaben und/oder als Informant*innen zum FBI überliefen. Mathews verschanzte sich und starb nach einem 40-stündigen Feuergefecht mit dem FBI, als schließlich seine Hütte abbrannte (Zeskind 2009: 98).

[9] Über Frauen in The Order und anderen rechtsterroristischen Organisationen ist generell wenig zu erfahren. Grundsätzlich zu empfehlen ist Blee (2002), zu den Craigs ebd.: 121f.

Vergeschlechtlichte Opfer: Die Verräter und Verräterinnen

Die nationalsozialistische Rassenideologie verlangt nach Frauen, die für das ‚eigene Volk' mit ihren gebärfähigen Körpern auf Linie bleiben. Oberstes Ziel sei die „Reinhaltung des Blutes", Abweichung gilt als „Rassenschande".

Während sich die extreme Rechte Kriege und Kriegssituationen so vorstellt, dass Frauen als handelnde Subjekte tendenziell nicht vorkommen, Frauen und Kinder höchstens Verschonung im Allgemeinen verlangen oder als Beute angesehen werden, schließt das ‚Race War'-Konzept sie ideologisch durchaus mit ein: Der ‚Race War' ist auch ein demografischer Krieg. Die (Re-)Produktion der eigenen Rasse über die Generationen funktioniert nicht ohne ‚die Frauen', die ‚für das eigene Volk' auch mit ihren gebärfähigen Körpern auf Linie bleiben. Der nationalsozialistische Albtraum der „Rassenschande" stammt aus der biologistischen Rassenideologie des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts, die in den Nürnberger Gesetzen von 1935 und insbesondere dem „Blutschutzgesetz" gipfelte, das „das deutsche Blut und die deutsche Ehre sichern" sollte, indem es die Ehe und den Geschlechtsverkehr zwischen „arischen Deutschen" und ihren jüdischen, schwarzen oder Sinti- und Roma-Partner*innen verbot. „Rassenschande", „Blutschande" oder „Volks-/Rassenverrat" bedeutete die Deportation ins und die Ermordung im Konzentrationslager und traf per Gesetz zunächst ausschließlich die Männer, in der Realität und gesetzlich mit der „Wehrkraftschutzverordnung" aber auch viele weiße, deutsche Frauen.[10]

In den neonazistischen Terrorismus-Konzepten wie den „Turner Diaries" lässt Pierce seinen Protagonisten Earl Turner ausführlich seine Bedenken beschreiben, weiße Frauen zu töten. Seine langen Erklärungen, warum es doch notwendig sei, lesen sich wie eine Handlungsanweisung zur Überwindung der Skrupel: „Es ist eine schreckliche Angelegenheit, wenn man Frauen seiner eigenen Rasse zu töten hat; wir sind aber in einen Krieg verwickelt, in dem alle althergebrachten Regeln nicht mehr gelten." (TD: 126) Der Roman schildert für den dem bewaffneten Kampf folgenden Bürgerkrieg brutale Szenen, in denen weiße Frauen mit dem Schild „Ich habe Rassenschande begangen" an Bäumen aufgeknüpft werden (TD 155/156). In Pierce' zweitem Roman „Hunter" legitimiert der Protagonist Yeager seine Opferauswahl vom ersten Mord an geschlechtsspezifisch: Seine ersten sechs Doppelmorde – vor seiner Indoktrination als Affekthandlungen beschrieben – begeht Yeager an „biracial" (gemischt-ethnischen) Paaren, sie richten sich also gegen weibliche wie männliche „Rasseschänder". Der Autor William Pierce hat diesen „Helden" dem US-amerikanischen

[10] Es konnten nur Männer entsprechend verurteilt und bestraft werden, worin sich ein dichotomes Bild von Geschlechterrollen und Sexualitäten widerspiegelte: Der Mann war als unterstellter Verführer oder Vergewaltiger der Schuldige. Die gesellschaftliche Stigmatisierung und Ächtung der beteiligten Frauen stand durchaus auf einem anderen Blatt. Strafrechtlich war es später vor allem die „Wehrkraftschutzverordnung" vom 25. November 1939, die den „Umgang" zwischen Deutschen und ausländischen Kriegsgefangenen unter Strafe stellte und massiv gegen Frauen angewendet wurde, die zwar „arisch"/weiß waren, aber deren (unterstelltes) (Sexual-)Verhalten als „weibliche Devianz" kriminalisiert wurde: 70% der Verurteilten waren Frauen; den amtlichen Kriminalstatistiken zufolge lag der Anteil von Frauen an den verurteilten Personen insgesamt im „Dritten Reich" bei nur ca. 15%, vgl.: Roth (2009); Halbmayer (2009).

rassistisch-nationalsozialistischem Serienmörder Joseph Paul Franklin[11] nachempfunden, der zwischen 1976 und 1980 vor allem „gemischte Paare“ ermordete, also schwarze Männer und weiße Frauen, die zugaben, Sex mit Schwarzen gehabt zu haben. Die Idee, Männer wie Frauen für den falschen Geschlechtsverkehr zu bestrafen, setzt sich fort und setzt sich gewalttätig um. Die Figur der vom schwarzen, jüdischen, muslimischen Mann verführten, eroberten oder vergewaltigten weißen Frau ist immer virulent gewesen.

Das Manifest des rassistischen Terroristen von Christchurch, der am 15. März 2019 51 Besucher*innen zweier Moscheen in Neuseeland erschoss und mindestens ebenso viele verletzte und traumatisierte, beginnt mit der dreimaligen Wiederholung des Satzes „It‘s the birthrates.“ Es seien die hohen Geburtenraten der „Invaders“ und die niedrigen Geburtenraten der „Europeans“ (im rassifizierten Sinne), die zum „Great Replacement“, also ‚dem Großen Austausch‘ und damit dem ‚Genozid‘ an der ‚Weißen Rasse‘ führten. Während in dem Manifest die Geschlechterrollenforderung für Frauen diffus bleibt, offenbart ein zweiter Blick durchaus einen Appell an eine wehrhafte, sich radikalisierende Männlichkeit im imaginierten ‚Rassenkrieg‘, die in Sätzen wie „Men of the West must be men once more“ (BT: 19) sichtbar wird. Schlagwortartig und verstreut werden hohe Scheidungsraten, Kinderlosigkeit, ‚gender norms‘, fehlende Familienwerte und ‚schwache‘ ‚europäische Männer‘ für den Ist-Zustand verantwortlich gemacht. Im Unterkapitel „The Rape of European Women Invaders“ (BT: 31/32) gipfelt eine längere Auflistung von Links, darunter auch die Nennung der sexuellen Übergriffe zu Silvester in Deutschland, in der Morddrohung an die Täter und ihre Familien. Neben den „invaders“ und ihren Kindern, allen voran jenen aus muslimisch geprägten Regionen, sind es dann eben auch „blood traitors“, die ermordet werden müssten – und ihre Helfers-Helfer*innen, beispielsweise seenotrettende NGO-Mitglieder, die zur Einwanderung und damit zum ‚genocide‘ beitragen (BT: 60). In dem wahnhaften essentialistisch-biologistischen ‚Rasse‘-Konzept des Täters ist die Verwischung der imaginierten ‚rassischen‘ Grenzen der Tod. Und sein Ziel formuliert er auch wiederholt in den altbekannten ‚14 words‘ – „We must secure the existence of our people and a future for white children“ – und schließt damit den Kreis zu The Order.[12] Die pro-natalistische gender-Dimension des Glaubenssatzes, nämlich die Geburtenrate, erwähnt er ganze 43 Mal auf nur 74 Seiten.[13]

In den Manifesten der Terroristen von Utøya und Christchurch verbindet sich die wahnhafte Erzählung vom „Großen Austausch“ mit der Vorstellung vom bewaffneten „Widerstand“ in einem „Rassenkrieg“.

[11] Joseph Paul Franklin wurde vor allem bekannt, weil er 1978 Larry Flynt, den Herausgeber des pornografischen Hustler-Magazins, durch ein Attentat schwer verletzte. Angeklagt und verurteilt wurde Franklin schließlich für 20 Morde, sechs schwere Körperverletzungen, 16 Banküberfälle und zwei Bombenattentate. Er wurde 2013 hingerichtet. Auch Franklin schlug (laut Wikipedia) seine Ehefrau, bis sie sich von ihm trennte. Seine spätere Freundin Mercedes Master, eine minderjährige Sexarbeiterin, tötete er, nachdem sie erzählte, auch schwarze Freier gehabt zu haben.

[12] Dieses „Glaubensbekenntnis“ ist ein Zitat des 2007 im Gefängnis verstorbenen US-amerikanischen Neonazis David Lane, der als Mitglied der rechten Terrorgruppe The Order zu 190 Jahren Haft verurteilt worden war.

[13] Konkret steht im Manifest 21 mal „birthrates“ bzw. „birth rates“ und 22 mal „fertility rate“ bzw. „fertility“ – exklusive URLs; vgl. AK Fe.In 2019: 114f.

Vergeschlechtlichte Opfer: Feminist*innen und LGBTI*

In den Konzepten und Blaupausen wird nicht nur die Frage der Reproduktion verhandelt, sondern ein hasserfüllter Vernichtungswille gegen Feminist*innen, Queers und LGBTI* – in früheren Jahren insbesondere gegen Schwule – propagiert, den Rechtsterroristen bereitwillig exekutierten. Schon zwischen 1977 und 1984 zielte die Gruppe Ludwig mit mindestens 10 Morden und tödlichen Brandanschlägen auf erotische Kinos und Diskotheken in Norditalien und Süddeutschland hauptsächlich auf Homosexuelle ab, aber auch Sexarbeiter*innen, Drogenkonsumenten und katholische Priester, die wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern angeklagt waren, mussten in ihren Augen sterben. Eine der drei Nagelbomben von David Copeland[14] im Jahr 1999 zielte auf LGBTI*: Er platzierte die Bombe in einer Schwulen-Bar in einem queeren Viertel in London. Diese „Entarteten", wie er diese Zielgruppe in seinem Geständnis nannte, sind nach schwarzen bzw. pakistanischen Migrant*innen seine dritte Opfergruppe – Juden und Jüdinnen wären seine bevorzugten Opfer, aber an diese sei zu schwer ranzukommen.

Die Feindbilder Breiviks, des Attentäters von Utøya und Oslo, sind prominent von Antifeminismus durchzogen.

Eines der größten rechtsextremen Massaker in der europäischen Geschichte nach 1945, die Bombenattentate und Morde des Norwegers Anders Breivik im Jahre 2011, wird allgemein als ‚islamfeindliche' oder unter Umständen noch als „gegen den Kulturmarxismus" gerichtete Tat kategorisiert. Diese extrem rechten Ideologieelemente, die in erstaunlicher Kongruenz alle auch heute im (extrem) rechten Diskurs von PEGIDA, AfD und Co. perpetuierten Inhalte vereinigen, sind im 1500-seitigen Manifest Breiviks durchdekliniert. Die Feindbilder Breiviks sind prominent von Antifeminismus durchzogen, rund hundert Seiten sind explizit der Gefahr des Feminismus und dem Wunsch nach der „Re-Implementierung des Patriarchats" gewidmet. Schon in der Einleitung definiert Breivik den Feind der „Political Correctness", die für ihn Kulturmarxismus sei, auch als Feminismus: „Perhaps no aspect of Political Correctness is more prominent in Western European life today than feminist ideology." Breivik wähnt Feminist*innen überall: in der Alltagskultur des Fernsehens mit weiblichen „power figures", bei den Frauen im Militär, den Gleichstellungsmechanismen in der Beschäftigungspolitik, den „sensitivity trainings", den Gender Studies, dem Postmodernismus, der geschwächten Maskulinität, dem Untergang der Familie und der Zersetzung der Geschlechterrollen überhaupt. In seiner am Ende dargestellten Gesellschaftsutopie und der Darstellung des nötigen Weges dorthin führt er aus, dass die „notwendige" Ermordung von Frauen* nicht einmal ein Kollateralschaden wäre, sondern dass die „Feminisierung der Europäischen Kultur" durch den radikalen Feminismus, der die muslimische Immigration befördere, die gezielte Ermordung von Frauen* als Repräsentant*innen dieses Feindbildes konsequent notwendig mache. Die wenigsten wissen: Breivik plante, sein Massaker auf Utøya mit der Enthauptung der norwegischen Premierministerin Gro Harlem Brundtland zu beginnen. Sie, die in einer Person so viele der von extrem rechter Maskulinität

[14] Der britische Neonazi Copeland war kurzzeitig Mitglied der British National Party (BNP), dann des National Socialist Movements, das sich auf Combat 18 bezog. Copeland begründete seine Taten in seinem Geständnis explizit mit dem Lesen der „Turner-Diaries".

verhassten Eigenschaften[15] vereinte, besuchte dort die sozialdemokratischen Jugendlichen, von denen 77 sterben mussten. Die dem Massaker vorausgehenden Bombenattentate in Oslo dauerten jedoch länger als geplant, sodass Breivik die Insel erst erreichte, als Brundtland schon abgereist war. Der Antifeminismus, wie ihn Breivik und der Blogger ‚Fjordman', von dem er Teile in sein Manifest kopierte, ausführen, beinhaltet nicht nur Misogynie, sondern Antigender-Positionen, die sich genau gegen die dekonstruktivistische Verwischung und Auflösung der Geschlechtergrenzen richten. Sie offenbaren eine fundamentale Angst vor der Bedrohung seiner Genderidentität. Sein Hass auf diese empfundene Verwirrung drückt sich direkt in seinem Manifest und den damit verbundenen terroristischen Taten aus.

Das alte Konzept des ‚Rassenkrieges' in Theorie und Praxis kann also nicht allein auf das Ziel reduziert werden, Spannungen in ethnischen Gemeinschaften zu erzeugen, sondern auch Angst und Terror unter sexuellen Minderheiten und auch unter Frauen, die als ‚Rassenschänderinnen' bezeichnet werden, zu verbreiten. Dem Feminismus wird hierbei zugeschrieben, nicht nur die Grenzen der Geschlechterhierarchie zu überschreiten, sondern auch jene der vermeintlichen ethnischen Gruppen: Feminismus und sogenannter Multikulturalismus werden oftmals, auch bei Breivik, als zwei Seiten derselben Medaille gesehen. Feminist*innen würden Einwanderung und ‚ethnische Vermischung' unterstützen und befördern. In der heutigen Zeit ist die Bedeutung des expliziten Antifeminismus als ein Pfeiler (extrem) rechter Ideologie und dessen Bedeutung als Mobilisierungsmoment erheblich gestiegen. Gleichzeitig wurden und werden gender-spezifische Aspekte immer wieder und immer noch von antifaschistischen Rechercheur*innen und Wissenschaftler*innen übersehen. Der intersektionale Ansatz in den Sozialwissenschaften, der die Verflechtungen verschiedener Diskriminierungsformen untersucht, muss heutzutage auf die Kombination von Misogynie, Sexismus, Anti-LGBTI*-Politiken, Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen Linke abzielen, wie sie sich unter Umständen auch im modernisierten Rechtsterrorismus präsentiert.

In der heutigen Zeit ist die Bedeutung des expliziten Antifeminismus als ein Pfeiler (extrem) rechter Ideologie und dessen Bedeutung als Mobilisierungsmoment erheblich gestiegen.

Von persönlicher Rache zum antifeministischen Terrorismus

Heute haben die erkämpften Errungenschaften von LGBTI*- und feministischer Bewegungen traditionelle Geschlechterkonzepte und Familienideale grundlegend hinterfragt. Die Themen sind zu einem Schlachtfeld des öffentlichen Diskurses geworden, und ob wir nun einen wirklich konservativen *backlash* feststellen müssen oder nicht, hängt nicht nur von den jeweils länderspezifischen Gegebenheiten ab, sondern auch von der eigenen optimistischen oder pessimistischen Perspektive. Es gibt nun eine dritte Geschlechtsoption in den Geburtenregistrierungen, die Kampagne

[15] Sozialdemokratin, promovierte Ärztin, langjährige Ministerpräsidentin, die ab 1981 viele Frauen* in ihr Kabinett holte, engagiert – innerhalb ihres Landes und auf internationaler Ebene – für Frauen*rechte, Umweltschutz, Gesundheit und gegen Armut, ausgezeichnet mit unzähligen Preisen und Würdigungen und gleichzeitig auch noch Mutter von vier Kindern.

#metoo hat weltweit zur Entlassung von zumindest einigen Politikern, Journalisten und Prominenten wegen sexueller Belästigung oder Vergewaltigung geführt. Die Öffnung der Ehe für alle ist in vielen Ländern Realität geworden. In diesem Sinne ist der Kampf der extremen Antifeminist*innen ein verzweifeltes Rückzugsgefecht. Dennoch: Antifeminismus war und ist tödlich. Antifeminismus manifestiert sich auch dort, wo sich Gewalt gegen individuelle Frauen* richtet, wo sexualisierte und häusliche Gewalt legitimiert werden und der Mann sich zur Ausübung der Gewalt[16] berufen fühlt. Allzu oft sind Ehefrauen oder (Ex-)Freundinnen die ersten, manchmal auch die letzten Opfer von Gewalttätern und Mördern. Aber es kann einen Zusammenhang zwischen jenen individuellen Motiven, die oft allzu leicht als privat markiert oder gar als „Beziehungstat" oder Familiendrama verbrämt werden, und politischen oder ideologischen Motiven geben.

Viele Terroristen, Amokläufer und Massenmörder haben eine Vorgeschichte als Täter von ‚häuslicher Gewalt'.

Zunächst muss festgehalten werden, dass die meisten – sowohl politisch rassistisch, neonazistisch als auch politisch islamistisch motivierte – Täter, wenn auch nicht alle, männlich sozialisiert sind.[17] Auch wenn die empirische Grundlage dafür noch dünn ist: Viele Terroristen, Amokläufer und Massenmörder haben eine Vorgeschichte als Täter von ‚häuslicher Gewalt'.[18] Zu ihnen gehört auch Omar Mateen, der 2016 bei einem Massaker in einem Schwulenklub in Orlando 49 Menschen erschoss und 53 weitere Personen verletzt hat. Dazu gehören auch der neonazistische Mörder von Charlottesville, James Alex Fields, oder Robert Lewis Dear, der im Jahr 2015 in Colorado in einer Planned Parenthood-Klinik drei Menschen erschoss. Mindestens zwei der drei Ex-Ehefrauen von Dear hatten ihn viele Jahre vorher wegen körperlicher Gewalt angeklagt. Dylann Roof, der im Jahr 2015 in Charleston ein Massaker an neun Kirchgänger*innen verübte, vermittelte seine Idee der verletzten patriarchalen Kontrolle über Frauen: Zu seinen US-amerikanischen schwarzen Opfern sagte er: „Ihr vergewaltigt unsere Frauen, ihr übernehmt unser Land und ihr müsst verschwinden." Roof war in einer Familie groß geworden, in der der Vater seine Stiefmutter physisch und psychisch stark misshandelte.

Antifeminismus und Frauen*hass kann bei politischer Aufladung nicht (nur) für individuelle Frauen*, die eine persönliche Beziehung zum Täter hatten, tödlich sein, sondern sich gegen Frauen* als Gruppenvertreter*innen richten. Diese Gewalt erfüllt die Voraussetzungen, Terrorismus genannt zu werden: Die Verbreitung von Angst und die Schaffung von Spannungen innerhalb gesellschaftlicher Gruppen, der Transport der Ideologie durch die Taten, die sich gegen willkürlich gewählte Vertreter*innen des Feindbildes richten.

Der vermutlich erste explizit antifeministische Terrorakt war 1989 das Massaker an der École Polytechnique de Montréal in Kanada: Der 25-jährige Täter, der zunächst in einem Klassenzimmer die

[16] Diese Gewalt ist auch strukturell und wird auch dort antifeministisch, wo der Zugang zu sicheren Orten, nämlich zu Frauen*häusern, eingeschränkt oder nicht vorhanden ist. Zudem sterben jährlich mehrere Tausend ungewollt Schwangere an medizinisch unsicheren Abtreibungen, weil diese illegalisiert sind.

[17] Vgl. Theweleit (2015).

[18] Vgl. u. a. Taub (2016).

weiblichen von den männlichen Studierenden trennte, die Männer aus dem Raum schickte, erklärte den Verbliebenen, er kämpfe gegen den Feminismus und eröffnete dann das Feuer auf die Frauen. Insgesamt starben vierzehn Frauen, zehn weitere Frauen und vier Männer wurden verletzt. Als Elliot Rodger 2014 in Südkalifornien seine Erschießungen begann und sechs zufällig ausgewählte Frauen auf den Straßen tötete, bevor er sich selbst tötete, hinterließ er ein Video, in dem er seine Wut detailliert beschrieb, die sich insbesondere gegen Frauen richtete, die ihn als (Sex-)Partner zurückgewiesen hatten: „Ich weiß nicht, warum ihr Mädchen euch nicht zu mir hingezogen fühlt, aber ich werde euch alle dafür bestrafen [...]. Ihr werdet endlich sehen, dass ich in Wahrheit der Überlegene, der wahre Alphamann, bin." Rodger hatte exzessiv antifeministische Propaganda konsumiert, er hatte sich von einem zurückgewiesenen verletzten Jungen in einen *angry white man* verwandelt. In den maskulinistischen Blogs der *Incels* (involuntary celibates) hatte er sich mit einer Ideologie der *male supremacy* vollgepumpt.[19]

Der Hass auf Frauen und LGBTI* wird von Konservativen auf der ganzen Welt, von christlichen (und anderen religiösen) Fundamentalist*innen und natürlich von Neonazis angeheizt.

Der Hass auf Frauen und LGBTI* wird von Konservativen auf der ganzen Welt, von christlichen (und anderen religiösen) Fundamentalist*innen und natürlich von Neonazis angeheizt. Ihre Verschwörungstheorien sehen Feministinnen an den Spitzen der Macht, von wo aus sie die Männer unterdrücken. Diese wahnhafte Idee legitimiert für immer mehr Männer (und wenige Frauen*) einen Verteidigungskrieg. In ihren Shitstorms sind Vergewaltigungsandrohungen gegen politische Gegner*innen omnipräsent, ihr ‚Rassenkrieg' enthält die Frage der Reproduktion und der sexualisierten Gewalt. Das Gefühl des bevorstehenden oder schon stattfindenden Bürgerkrieges, der in rassistischer Aufladung als ‚Race War' artikuliert und empfunden wird, ist ein einigendes Element internationaler und deutscher Neonazist*innen.

In Anbetracht dessen, dass Öffentlichkeit, Politik und Wissenschaft in ihren Analysen die Kategorie Gender allzu oft vernachlässigen, ist eine eindimensionale und damit falsche Einordnung von Gewalt, eine Ignoranz ihrer geschlechtsspezifischen Motivation sowohl in vergangenen als auch in kommenden Fällen nicht unwahrscheinlich. Insbesondere die geschlechtsspezifische Komponente von Gewalt, auch im Rahmen eines politischen Hassverbrechens und damit auch dem Rechtsterrorismus, wird in der Regel als private Rache eines ‚Psychopathen' herabgespielt, auch wenn die Opfer als Repräsentant*innen und nicht als Einzelpersonen ausgewählt wurden und auch, wenn der Täter alle Merkmale extrem rechter Ideologie verkörpert. Eine strikte Trennung privater und politischer Motive muss ebenso wie die versuchte Isolierung einzelner Feindbilder immer wieder kritisch hinterfragt werden. Der Gewalt hervorrufende Hass gegen verschiedene Minderheiten und Frauen* muss als eine Dimension des Rechtsterrorismus und der sich auch dort manifestierende Antifeminismus als politisches Problem unserer Gesellschaften in den Fokus rücken.

[19] *Male supremacy* bezeichnet analog zur *white supremacy* die Vorstellung der Überlegenheit und Vorherrschaft der Männer. *Incels* sind ‚unfreiwillige Zölibatäre' (vgl.: AK Fe.In 2019: 110f.).

Eike Sanders ist Mitarbeiterin des apabiz (Berlin), Teil von NSU-Watch sowie Mitglied im Forschungsnetzwerk Frauen und Rechtsextremismus. Sie arbeitet seit Jahren zur extremen Rechten und Gender und führt Bildungsveranstaltungen durch. Sie publiziert vor allem zu der „Lebensschutz"-Bewegung, Antifeminismus und Rechtsterrorismus, zuletzt als Teil des Kollektivs AK Fe.In: „Frauen*rechte und Frauen*hass. Antifeminismus und die Ethnisisierung von Gewalt" (Verbrecher Verlag 2019).

Literatur

AK Fe.In (2019): Frauen*recht und Frauen*hass. Antifeminismus und die Ethnisierung von Gewalt. Verbrecher Verlag: Berlin.

Berger, Svenna/Sanders, Eike (2019): Misogyne Gewalt und rechter Frauen*hass. In: Monitor, 84. S. 1–3.

Blee, Kathleen M. (2002): Inside Organized Racism. Women in the Hate Movement. University of California Press: Berkeley u. a.

Breivik, Anders Behring (2011): 2083: A European Declaration of Independence. Pdf im apabiz.

Connell, Raewyn (2015): Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten. Springer: Wiesbaden.

Dach, Hans von (1957): Der totale Widerstand. Kleinkriegsanleitung für jedermann. Pdf im apabiz.

Goetz, Judith (2019): „Sittliche Gefährdungen samt Irreleitung des Geschlechtstriebes" – Trans*feindlichkeit und rechte Trans*personen in Österreich. In: FIPU [Hrsg.]: Rechtsextremismus Band 3: Geschlechterreflektierte Perspektiven. Mandelbaum: Wien, S. 123–153.

Halbmayr, Brigitte (2009): Sexualisierte Gewalt gegen Frauen während der NS-Verfolgung. In: Frietsch, Elke/Herkommer, Christina [Hrsg.]: Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, 'Rasse' und Sexualität im 'Dritten Reich' und nach 1945. Transcript: Bielefeld, S. 141–155.

Hammer, Max (aka Erik Blücher, o.D., ca. 2000): Blood & honour Field Manual. Pdf im apabiz.

Hammer, Max (aka Erik Blücher, o.D., ca. 1997): The Way forward. Pdf im apabiz.

Hechler, Andreas (2019): „Missbildung". Interdiskriminierung in der extremen Rechten. In: FIPU [Hrsg.]: Rechtsextremismus Band 3: Geschlechterreflektierte Perspektiven. Mandelbaum: Wien, S. 88–121.

Hewicker, Christine (2001): Die Aussteigerin. Autobiographie einer ehemaligen Rechtsextremistin. Igel: Oldenburg.

Jentsch, Ulli (2016): Im „Rassenkrieg" – Von der Nationalsozialistischen Bewegung zum NS-Untergrund. In: Kleffner, Heike/Spangenberg, Anna [Hrsg.]: Generation Hoyerswerda. Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg. Bebra: Berlin, S. 62–71.

Kaufhold, Charlie (2015): In guter Gesellschaft? Geschlecht, Schuld und Abwehr in der Berichterstattung über Beate Zschäpe. Edition Assemblage: Münster.

Kleffner, Heike (2014): Eine potenziell tödliche Mischung: Extrem rechter Frauenhass und neonazistische Gewalt. In: Debus, Katharina/Laumann, Vivien [Hrsg.]: Rechtsextremismus, Prävention und Geschlecht. Reihe Arbeitspapiere der Hans-Böckler-Stiftung: Düsseldorf, S. 46–55.

Laabs, Dirk (2014): Der NSU, „The Order" und die neue Art des Kampfes. Online: https://www.antifainfoblatt.de/artikel/der-nsu-%E2%80%9E-order%E2%80%9C-und-die-neue-art-des-kampfes [15.05.2019].

Macdonald, Andrew (aka William Luther Pierce) (2009): Jäger. Deutsche Volksausgabe 2009. Übersetzung: „Entstanden mit freundlicher Unterstützung der Germanischen Weltnetzgemeinschaft im forum.thiazi.net“. Pdf im apabiz.

Macdonald, Andrew (aka William Luther Pierce) (1996): Die Turner-Tagebücher. National Vanguard Books Inc.: Hillsboro, West Virginia, pdf im apabiz.

Macdonald, Andrew (aka William Luther Pierce) (1989): Hunter. National Vanguard Books Inc.: Hillsboro, West Virginia, pdf im apabiz.

Macdonald, Andrew (aka William Luther Pierce) (1978): The Turner Diaries. Pdf im apabiz.

o.A. (Brenton Tarrant) (2019): The Great Replacement. o.O., pdf im apabiz.

o.A. (o.D.): White Resistance Manual. o.O., pdf im apabiz.

Roth, Thomas (2009): „Gestrauchelte Frauen“ und „unverbesserliche Weibspersonen“: zum Stellenwert der Kategorie Geschlecht in der nationalsozialistischen Strafrechtspflege. In: Frietsch, Elke/Herkommer, Christina [Hrsg.]: Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, 'Rasse' und Sexualität im 'Dritten Reich' und nach 1945. Transcript: Bielefeld, S. 109–140.

Sanders, Eike (2015): „Was ein ehrbarer Mann tun muss“. Der Roman „Hunter“ von William Pierce als Vorlage für den Lone Wolf Terrorist. Online: https://www.nsu-watch.info/2015/05/was-ein-ehrbarer-mann-tun-muss/ [28.05.2019].

Sanders, Eike (2012): Frauen und Männer im Untergrund – Geschlechterverhältnisse im NSU und in seinem Umfeld. Online: https://www.apabiz.de/2012/frauen-und-maenner-im-untergrund-geschlechterverhaeltnisse-im-nsu-und-in-seinem-umfeld/ [28.05.2019].

Sanders, Eike/Jentsch, Ulli (2015): „Einsamer Wolf“ oder „Einzeltäter“? Eine unvollständige Übersicht. Online: https://www.apabiz.de/2015/einsamer-wolf-oder-einzeltaeter/ [28.05.2019].

Sanders, Eike/Stützel, Kevin/Tymanova, Klara (2013): Taten und Worte. Neonazistische „Blaupausen“ des NSU. In: Bodo Ramelow [Hrsg.]: Schreddern, Spitzeln, Staatsversagen. Wie rechter Terror, Behördenkumpanei und Rassismus aus der Mitte zusammengehen. VSA: Hamburg, S. 114–125.

Seierstad, Åsne (2016): Einer von uns. Die Geschichte eines Massenmörders. Kein & Aber: Zürich.

Taub, Amanda (2016): Control and Fear: What Mass Killings and Domestic Violence Have in Common. Online: https://www.nytimes.com/2016/06/16/world/americas/control-and-fear-what-mass-killings-and-domestic-violence-have-in-common.html [02.03.2019].

Theweleit, Klaus (2019): Männerphantasien. Matthes & Seitz: Berlin.

Theweleit, Klaus (2015): Das Lachen der Täter: Breivik u. a. Psychogramm der Tötungslust. Residenz: Salzburg/St. Pölten.

Westmar, Hans (aka Henry Fiebig/Christian Scholz) (1991/1992): Eine Bewegung in Waffen. Band IIa und IIb. o.O., pdf im apabiz.

Zeskind, Leonard (2009): Blood and Politics. The History of the White Nationalist Movement from the Margins to the Mainstream. Farrar, Straus and Giroux: New York.

„ANTIFEMINISTISCHE, FRAUEN*FEINDLICHE GEWALT ERFÜLLT DIE VORAUSSETZUNGEN, TERRORISMUS GENANNT ZU WERDEN.“

„ALLE TÄTER DER VIER FALLBEISPIELE AUS DEUTSCHLAND WIESEN PSYCHISCHE AUFFÄLLIGKEITEN AUF, DIE ABER, EBENSO WIE PERSÖNLICHE KRÄNKUNGEN, NICHT ALS ALLEINIGE ERKLÄRUNGEN DER TATEN GELTEN DÜRFEN.“

Rechtsmotivierte „Einzeltäter“ in Deutschland

Der Beitrag diskutiert unter Bezugnahme auf die wissenschaftlichen Debatten über Lone-Actor-Terrorismus das Phänomen politisch rechtsmotivierter Einzeltäter in Deutschland. Anhand von vier Fallbeispielen aus den Jahren 2000 bis 2017 werden Unterschiede zwischen den Tätern und den von ihnen verübten Taten verdeutlicht. Der Fokus liegt dabei auf der Einbindung der Täter in politische Milieus sowie auf der Art und Weise, wie politische Motivlagen der Taten kommuniziert werden. Damit setzt sich der Beitrag von in Teilen der Forschung noch immer vertretenen Ansätzen ab, die Lone-Actor-Täter als sozial und politisch isolierte Individuen konzeptionieren.

In der Öffentlichkeit werden Tötungsdelikte, wie die am 15. März 2019 in zwei Moscheen in Neuseeland verübten, nicht nur als rassistisch motivierte Hassverbrechen, sondern ebenso als Ausdruck von Rechtsterrorismus verstanden. Aus der Tatsache, dass der Täter nicht in einer Gruppe, sondern alleine agierte, folgt die Charakterisierung als Lone-Wolf- bzw. Lone-Actor-Terrorismus[1]. Auch in Deutschland verübten *Einzeltäter*[2] zuletzt schwere Gewalttaten gegen Migrant_innen. So raste in der Silvesternacht 2019 ein 50-jähriger Mann in Bottrop und Essen mit seinem Auto mehrfach in feiernde Menschengruppen. Nach seiner Verhaftung äußerte er laut Polizei „fremdenfeindliche Bemerkungen“. In Heilbronn attackierte im Februar 2018 ein 70-Jähriger unvermittelt mehrere Geflüchtete mit einem Messer. Doch anders als der Anschlag im neuseeländischen Christchurch und der davon stark inspirierte Anschlag auf die Synagoge in Halle an der Saale im Oktober 2019 ist die Einordnung dieser Fälle als politisch motiviert bzw. terroristisch hoch umstritten. Dies liegt zum einen daran, dass nur vage oder gar keine politischen Tatbekenntnisse abgelegt wurden, wohingegen die in einer „digitalen Hasskultur“ (Fielitz 2019) verwurzelten Täter von Christchurch und

Bei rechtsmotivierten Einzeltätern ergibt sich oftmals das Problem, wie sich politische Motivlagen identifizieren lassen und welcher Bedeutung diesen in Fällen beigemessen wird.

[1] Ein Teil der Forschenden lehnt den *Lone-Wolf*-Begriff ab, weil er von Neonazis in glorifizierender Absicht entwickelt wurde, und bevorzugt stattdessen den neutralen Begriff *Lone-Actor*.

[2] Im Folgenden wird bewusst die männliche Schreibweise verwendet, um die geschlechtliche Dimension dieses Tätertypus nicht zu verdecken. Bei den aus Deutschland bekannten Fällen handelt es sich ausschließlich um Männer. Auch wenn weitere Länder und andere politische Motivationen einbezogen werden, bleibt der Anteil von Frauen marginal (Gill 2014: 32).

Halle großen Aufwand betrieben, um ihre politische Botschaft über das Internet an ein globales Publikum zu kommunizieren. Zum anderen zeigt sich in Deutschland bei Strafverfolgungsbehörden und in Teilen der Öffentlichkeit eine Tendenz, mörderische Taten von Rassist_innen und Neonazis zu pathologisieren und damit zu entpolitisieren. Neben politischen Schwerpunktsetzungen kommt darin auch ein tiefergehendes Problem zum Ausdruck, und zwar, wie sich politische Motivlagen identifizieren lassen und welche Bedeutung diesen in Fällen beigemessen wird, in denen auch andere Motive aufscheinen. Für Deutschland lässt sich das Phänomen rechtsmotivierter Einzeltäter noch nicht quantifizieren, da keine behördliche Statistik existiert und auch neue Forschungen (Hartleb 2018; Pfahl-Traughber 2016) keinen Gesamtüberblick über das Phänomen bieten.

Wie isoliert sind Einzeltäter?

Forschungen über Lone-Actors stammen mehrheitlich aus den „Terrorism Studies", ein oftmals eng mit den Interessen staatlicher Sicherheitsbehörden verwobenes Forschungsfeld (kritisch dazu: Jackson et al. 2009). Nachdem US-amerikanische Behörden den Lone-Actor als größte heimische Bedrohung für die innere Sicherheit identifizierten und die Anschläge von Anders Behring Breivik im Juni 2011 in Norwegen globale Aufmerksamkeit erregten, ist die Anzahl der Forschungsarbeiten stark angestiegen.

Auffällig ist, dass in den „Terrorism Studies" deutlich voneinander abweichende Konzeptionen von Lone-Actor-Tätern entwickelt wurden. So operiert ein Teil der Forschung mit einer engen Definition, welche die Täter als „lone individuals" ohne Beziehungen zu politischen Organisationen begreift (vgl. Spaaij/Hamm 2017: 5; Burton/Stewart 2008). Andere hingegen vertreten ein derart weit gefasstes Verständnis, dass sie sich sogar vom Kriterium der Tatdurchführung durch eine Einzelperson verabschieden und auch Taten von kleinen Zellen mehrerer Personen als Lone-Actor-Terrorismus begreifen (Ellis et al. 2016; Simon 2013). Diese Autor_innen weichen zudem das Verständnis von terroristischer Gewalt als politisch bzw. ideologisch motiviert auf, in dem sie als mögliches Motiv einer Tat auch das Erreichen eines „financial, or other related goal" (Simon 2013: 266) in ihre Definition aufnehmen oder lediglich festhalten, die Täter handelten nicht „out of purely personal-material reasons" (Ellis et al. 2016: 6).

Die Mehrzahl der untersuchten Täter war nicht sozial und politisch isoliert. Vielmehr wiesen die Täter unterschiedliche Grade von Beziehungen zu gleichgesinnten Gruppen und Akteur_innen auf.

Dem gegenüber lehnen Schuurman et al. (2017) die Ausweitung des Lone-Actor-Konzepts auf mehr als einen Täter ab, da schon bei einem Duo Effekte von Kleingruppendynamiken zu erwarten seien. Zugleich betonen sie, dass die Mehrzahl der von ihnen untersuchten Personen nicht sozial und politisch isolierte Individuen seien. Vielmehr wiesen sie unterschiedliche Grade von Beziehungen zu gleichgesinnten Gruppen und Akteur_innen auf, die für die Entwicklung der Tatmotivation und in einigen Fällen auch hinsichtlich des Erlernens praktischer Fähigkeiten zur Tatdurchführung eine Rolle spielten. Während einige Täter sich eher am Rande

politischer Gruppen bewegten, seien andere durchaus als integrierte Mitglieder radikaler Milieus oder Bewegungen einzuordnen (vgl. Schuurman et al. 2017: 3). Dass diese Täter allein in Aktion träten, sei zumeist nicht Folge einer strategischen Entscheidung, beispielsweise um einer frühzeitigen Entdeckung des Tatplans entgegenzuwirken, sondern durch ihre Persönlichkeit begründet: „They are people who, more often than not, are forced to plan, prepare, and execute acts of terrorist violence on their own due to their disposition, lack of social skills, or (borderline) mental health issues.“ (Ebd.)

Diese allgemeinen Befunde gelten, nach einer empirischen Studie derselben Autor_innen, auch für rechtsmotivierte *Einzeltäter* (vgl. Bouhana et al. 2018). Von den 48 untersuchten Tätern verfügten 79% über Verbindungen zu Gruppen oder Personen aus dem rechten Milieu, 54% standen sogar in Kontakt mit Anführer_innen oder Autoritätsfiguren. Bei der Hälfte der Täter waren sogar „formal ties to radical, extremist or terrorist groups“ (ebd.: 157) nachweisbar. Die Autor_innen des Forschungsteams schlussfolgern deshalb, dass der Typus des Lone Actors, wie er von Teilen der Forschung noch immer verstanden wird, anhand von Sonderfällen wie Breivik entwickelt worden ist und nicht anhand der Mehrheit der tatsächlichen Fälle (vgl. Schuurman et al. 2018: 1198).

In diesem Aufsatz plädiere ich dafür, bekannte Fälle rechtsmotivierter *Einzeltäter* aus Deutschland nicht in ein starres Raster einzuordnen, sondern sie in ihren Unterschieden wahrzunehmen. Dazu werde ich, angelehnt an Schuurman et al. (2017: 5), vier relativ gut dokumentierte Fälle[3] entlang eines Kontinuums zwischen den Polen „politisch isoliert“ und „politisch integriert“ platzieren, wobei politische Integration nicht nur Mitgliedschaften in Organisationen meint, sondern ebenso lose Kontakte in politische Milieus und Aktivitäten in virtuellen Foren. In einer zweiten Dimension werden diese Fälle hinsichtlich der „Kommunikation von Tatmotiven“ bzw. „Nicht-Kommunikation von Tatmotiven“ unterschieden.[4]

Den vier Fällen ist gemeinsam, dass es sich um schwere, von einer Einzelperson ohne direkte Unterstützung Dritter verübte Gewalttaten handelt, bei denen der Tod des angegriffenen Menschen intendiert oder zumindest billigend in Kauf genommen wurde. Die Opfer wurden zuvorderst als Repräsentant_innen einer Feindgruppe attackiert. In allen Fällen spielen

Drei der vier Fallbeispiele stehen im zeitlichen Zusammenhang mit polarisierenden Debatten über die deutsche Asylpolitik, zu der die Täter ihre Taten in Bezug setzten.

[3] Da ich in meinem Dissertationsprojekt noch nicht mit der Aktenanalyse beginnen konnte, habe ich für die Fallbeispiele verschiedene Datengrundlagen genutzt. Im Fall des *Michael B.* stütze ich mich auf die Aktenauswertung des NSU-Untersuchungsausschusses (Landtag NRW 2017). Die Ermittlungsakten des Falls *Ali David S.* sind bereits wissenschaftlich begutachtet worden (Hartleb 2017; Kopke 2017; Quent 2017). Die Darstellung des Falls *Werner S.* stützt sich auf eigene Beobachtungen des Gerichtsprozesses, für den Fall *Frank S.* nutze ich Medienberichte.

[4] Schuurmann et al. (2017: 5) ordnen terroristische Täter_innen auf einem Kontinuum zwischen „truly lone“ and „group based“ an. Einen ähnlichen Ansatz vertreten auch Borum et al. (2012) in ihrem „dimensional approach“, der drei als Kontinuum begriffene Dimensionen (Loneness, Direction, Motivation) kennt. Auch der von Malthaner/Lindekilde (2017) formulierte „relational approach“ soll die große Bandbreite der sozialen Beziehungen von Einzeltätern zu anderen politischen Aktivist_innen, radikalen Milieus und virtuellen Gemeinschaften berücksichtigen.

politische Motive eine Rolle, gleichwohl können auch andere Beweggründe aufscheinen. Selbst wenn die Täter keine Manifeste veröffentlichten oder Prozesserklärungen abgaben, so ist davon auszugehen, dass ihre Gewalttaten „primär einen symbolischen Stellenwert“ (Waldmann 2011: 17) besitzen, weil sie eine Botschaft an die Angegriffenen und weitere potenzielle Opfer sowie an mögliche Sympathisant_innen aussenden. Durch die Intensität der Gewalt und durch ein gewisses Maß an Planung unterscheiden sich die Fälle von ebenfalls tödlich verlaufender, aber situativ entstehender Straßengewalt. Drei der vier Fallbeispiele stehen im zeitlichen Zusammenhang mit polarisierenden Debatten über die deutsche Asylpolitik, zu der die Täter ihre Taten in Bezug setzten.

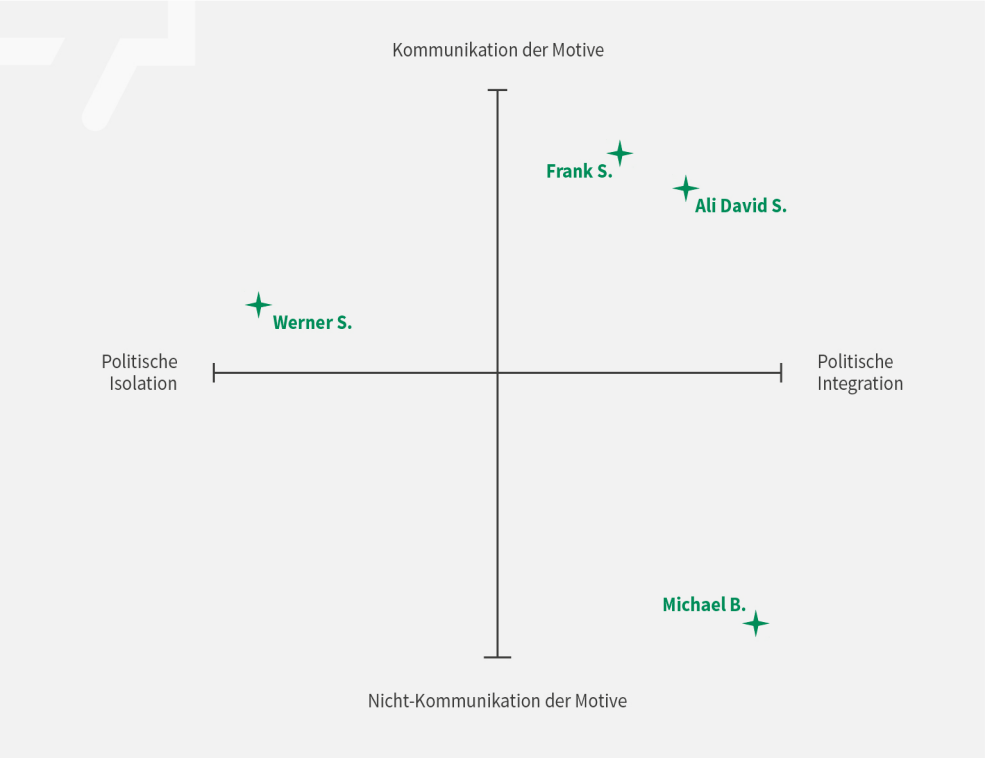

Abb. 1: Verortung der Fallbeispiele

Vier Fallbeispiele

Der Fall des 31-jährigen *Michael B.*, der am 14. Juni 2000 in Dortmund und Waltrop drei Polizist_innen ermordete, ist ein Beispiel für einen fest in die neonazistische Szene integrierten Täter, der keinerlei Tatbekenntnis hinterließ und Suizid beging. Seine Motivlagen konnten im Ermittlungsverfahren nicht herausgearbeitet werden (vgl. Landtag NRW 2017: 545). Allerdings wurde deutlich, dass B. die Polizist_innen mit unmittelbaren Tötungsvorsatz heimtückisch attackierte. So flüchtete B. zunächst vor der Polizei, die den nicht angeschnallten Fahrer kontrollieren wollte, stoppte dann aber sein Fahrzeug und er erschoss sein erstes Opfer. Bei der 20 Minuten später verübten Tat setzte

er sein Auto von hinten kommend neben einen Streifenwagen und gab drei gezielte Kopfschüsse ab (vgl. ebd.: 518f). Nach Bewertung des NSU-Untersuchungsausschusses des Landtags NRW wurde „trotz der offensichtlichen Hinweise auf die Zugehörigkeit von Michael [B.] zur rechtsextremen Szene nicht entsprechend gezielt ermittelt“ (ebd.: 549). B. war Mitglied der NPD und der „Kameradschaft Dortmund“, nahm an Konzerten, Zeltlagern und Versammlungen der Szene teil. Der Ausschuss ermittelte 20 namentlich bekannte Personen aus der rechten Szene, mit denen B. in Kontakt stand, darunter auch Führungspersonen und Neonazis, die zum rechtsterroristischen Netzwerk Combat 18 zählten (vgl. ebd.: 537). Mit mindestens einem dieser Neonazis führte B. Schießübungen durch (vgl. ebd.: 193f). Die Dortmunder Neonazi-Szene reagierte auf die Morde mit Freundschaftsbekundungen an den Täter und versammelte sich an dessen Todesort (vgl. ebd.: 542f). Michael B. befand sich wegen Depressionen und vermutlich auf Alkoholkonsum zurückzuführende Leberschädigungen in ärztlicher Behandlung. Am Tattag war er aus dem städtischen Klinikum entlassen worden (vgl. ebd.: 525ff).

Der Polizist_innenmörder Michael B. war Mitglied der NPD und der „Kameradschaft Dortmund“, nahm an Konzerten, Zeltlagern und Versammlungen der Szene teil.

Im Gegensatz zu Michael B. sind von *Werner S.* keinerlei Kontakte in virtuelle oder reale Milieus der extremen Rechten bekannt. Der 56-Jährige griff am 27. November 2017 in einem Imbiss den Bürgermeister seines Wohnorts Altena an – er hielt ihm ein Messer an die Kehle und versetzte sein Opfer in Todesangst (vgl. Puls 2018). Mit Unterstützung des Imbissbetreibers gelang es dem Opfer, sich zu befreien. Dabei verletzte Werner S. den Bürgermeister Andreas Hollstein (CDU) und den Helfer leicht. Das Gericht verneinte einen Tötungsvorsatz ebenso wie eine politische Motivation und verurteilte Werner S. wegen gefährlicher Körperverletzung. Während der Tat hatte er mehrfach gerufen: „Ich stech dich ab. Du lässt mich verdursten und holst 200 Ausländer in die Stadt“. Er setzte seinen Angriff somit in Beziehung zum asylpolitischen Handeln des Bürgermeisters, dessen Gemeinde durch die freiwillige Aufnahme von 200 zusätzlichen Geflüchteten bundesweit bekannt geworden war. Massive Anfeindungen des Bürgermeisters von rechts außen waren die Folge dieser Entscheidung. Vor Gericht wiederholte S. seine Äußerungen nicht, sondern entschuldigte sich bei seinem Opfer. Auch bei diesem Täter zeigten sich psychische Auffälligkeiten. Er erkrankte im Frühjahr 2017 an einer schweren depressiven Episode, in Folge dessen er sich sozial isolierte und seine Arbeit verlor. Schließlich wurde ihm aufgrund offener Rechnungen das Wasser abgestellt. Von August bis Oktober 2017 wurde er in einer psychiatrischen Klinik behandelt (vgl. ebd.). Verminderte Schuldfähigkeit wurde ihm vom Gericht aber nicht attestiert. Die Verärgerung über seine persönlichen Lebensumstände sind Teil der Motivlage für den Angriff.

Werner S. setzte seinen Angriff auf den Bürgermeister in Beziehung zu dessen asylpolitischem Handeln.

Den folgenden beiden Fallbeispielen ist gemein, dass die Täter in gewissem Maße politisch integriert waren und ihre Motive kommunizierten. *Frank S.* attackierte am Tag vor der Oberbürgermeisterwahl in Köln, am 17. Oktober 2015, die Kandidatin Henriette Reker bei einem Wahlkampftermin mit

einem Kampfmesser. Er verletzte sie und mehrere zu Hilfe eilende Personen schwer. Die politische Biografie von Frank S. lässt sich bis in die frühen 1990er Jahre zurückverfolgen, als er sich in der Neonazi-Szene im Umfeld der Bonner Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP) betätigte. Von 1997 bis 2000 war er wegen Gewaltdelikten inhaftiert. Es ist nicht bekannt, dass der als sozial relativ isoliert beschriebene Täter in den Jahren vor der Tat Mitglied in extrem rechten Organisationen war. Er spendete aber einen kleinen Beitrag an die Neonazi-Partei Der III. Weg, hörte regelmäßig Rechtsrock und informierte sich über Breivik (vgl. Neifer/Wörpe o. J.). Ein Manifest schrieb S. nicht, er spielte lediglich die Freiheitsrede aus dem Film „Braveheart" auf seinen Anrufbeantworter. Vor Gericht ließ er sich umfassend zu seinen Motiven ein. Er habe „ein Zeichen gegen die Abschaffung der europäischen Völker" (zitiert nach: Grün 2016) setzen wollen, das Opfer sei eine „Politkriminelle" und für die Flüchtlingspolitik verantwortlich. Bei Frank S. wurde eine paranoid-narzisstische Persönlichkeitsstörung diagnostiziert, da er aber als voll schuldfähig galt, verurteilte ihn das Landgericht Köln zu einer Haftstrafe von 14 Jahren (vgl. Neifer/Wörpe o. J.).

Frank S. habe „ein Zeichen gegen die Abschaffung der europäischen Völker" setzen wollen, das Opfer sei eine „Politkriminelle" und für die Flüchtlingspolitik verantwortlich.

Der 18-jährige *Ali David S.*, der am 22. Juni 2016 im Münchener Olympia Einkaufszentrum (OEZ) neun Menschen ermordete, war „Teil eines Netzwerks von potenziellen Massenmördern" (Hartleb 2018: 36), die ausschließlich im virtuellen Raum auf der Spieleplattform „Steam" in einer Gruppe namens „Anti-Refugee-Club" kommunizierten. Seine Tatwaffe, eine Glock 17, besorgte sich S. über das Darknet. Den rechtsgesinnten Verkäufer traf er bei zwei persönlichen Treffen in Deutschland und sprach mit ihm über sein Tatvorhaben (vgl. Hartleb 2018: 148). S. äußerte Sympathien für die AfD, war aber kein Mitglied einer politischen Organisation (vgl. Quent 2017: 24). Er kommunizierte die Motive seiner Tat auf verschiedenen Wegen. Bewusst wählte er den fünften Jahrestag der Anschläge des von ihm bewunderten Breivik als Tattag. Er benutzte die gleiche Pistole wie sein Vorbild. Auf seinem Computer hinterließ S. eine Art Bekennerschreiben, in dem es heißt, dass er nun alle deutschen Türken auslöschen werde (vgl. Hartleb 2017: 3). Weitere hinterlassene Dokumente zeugen von rassistischen Hasstiraden und Tötungsfantasien gegen „ausländische Untermenschen" (zitiert nach: Quent 2017: 29), wobei er sich insbesondere abwertend über Türk_innen, Bosnier_innen, Muslime und Muslimas äußerte. Der Täter begriff sich als Teil einer größeren Bewegung, die das „Vaterland" durch Einsatz von Gewalt vor Geflüchteten und Migrant_innen schützen will. Er hoffte, dass seine „Operation" den Auftakt für weitere Anschläge darstellen und konkrete politische Folgen nach sich ziehen werde. So sollte der Anschlag dazu beitragen, dass die AfD „hochgepuscht" werde (vgl. Quent 2017: 26). Auch die Opferauswahl und die Umstände der Tat sprechen gegen die von den Sicherheitsbehörden präferierte Einordnung als Amoktat, die aus persönlichen Kränkungen und Mobbingerfahrungen resultierte.
Die Todesopfer, die mit Ausnahme einer 45-jährigen Frau, Jugendliche im Alter von 14 bis 20 Jahre waren, stammten alle aus Einwandererfamilien. Opfer und Täter waren sich persönlich nicht bekannt. Mit einem gefakten Facebook-Account hatte S. versucht, weitere Menschen mit einem türkischen Migrationshintergrund an den Tatort zu locken (vgl. ebd.: 7). Nach seiner Tat nahm er sich das Leben.

Bewusst wählte David S. den fünften Jahrestag der Anschläge von Utøya als Tattag. Er benutzte auch die gleiche Pistole wie sein Vorbild Breivik.

Fazit

Die Betrachtung der vier Fallbeispiele macht deutlich, dass die politische Integration dieser Täter in radikal rechte Milieus unterschiedliche Formen aufweist. Welche Rolle diese Beziehungen konkret bei der Entwicklung des Tatentschlusses und der Tatvorbereitung spielen, muss weiter erforscht werden. Auch die Form der Kommunikation von Motiven unterscheidet sich, aber selbst in Fällen, in denen seitens des Täters wenig oder gar nicht kommuniziert wurde, vernahmen die Opfer bzw. sympathisierende politische Milieus eine politische Botschaft. Bereits Tatort und Opferauswahl können einen kommunikativen Effekt erzeugen.

Zahlreiche Studien kamen zu dem Ergebnis, dass sich unter politisch motivierten *Einzeltätern* ein signifikant höherer Anteil an Personen mit psychischen Auffälligkeiten findet als im Bevölkerungsdurchschnitt bzw. unter anderen Täter_innen schwerer Gewalttaten. Gleichwohl zeigen mehr als die Hälfte der Einzeltäter diese Auffälligkeiten nicht (vgl. Gruenewald/Chermak/Freilich 2013: 77; Corner/Gill/Mason 2016; Spaaij/Hamm 2017: 53f.; Schuurman et. al 2018: 1195). Alle Täter der vier Fallbeispiele aus Deutschland wiesen psychische Auffälligkeiten auf, die aber, ebenso wie persönliche Kränkungen, nicht als alleinige Erklärungen der Taten gelten dürfen. Eine genaue Bestimmung des Anteils politischer Beweggründe ist aber kaum möglich.

Umstritten ist, ob es sich bei allen Fällen um terroristische Gewalt handelt. Aus behördlicher Sicht wird nur der Fall Frank S. als terroristische Tat definiert, weshalb der Generalbundesanwalt die Ermittlungen leitete. Der Anschlag im Münchner Olympiaeinkaufszentrum hingegen wurde seitens der bayrischen Staatsregierung bis Oktober 2019 nicht als politisch motiviert eingestuft, wohingegen das Bundesamt für Justiz bereits seit Anfang 2018 den Opfern und Hinterbliebenen die Möglichkeit finanzieller Hilfe offeriert, da es die Tat als extremistisch bewertet.

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive gilt konspirative Planung und Tatvorbereitung als Unterscheidungskriterium zwischen terroristischer und anderen Formen eher spontan entstehender politischer Gewalt (vgl. Quent 2016: 151; Schedler 2017). Planung und Vorbereitung lassen sich, in unterschiedlichen Graden, bei allen vier Fallbeispielen nachweisen. Während Täter wie Michael B. und David Ali S. sich gezielt Schusswaffen beschafften und Schießtrainings durchführten, nutzte Werner S. ein haushaltsübliches Messer als Tatwaffe in einem vermutlich eher zufälligen Aufeinandertreffen mit seinem Opfer. Im Unterschied zu Werner S. plante Frank S. sein Attentat langfristig.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Notwendigkeit für Planung und Vorbereitung für Einzeltäter, zumindest wenn sie ihre Opfer willkürlich nach rassistischen Zuschreibungen auswählen und einfach verfügbare Waffen benutzen, deutlich geringer ist als für Gruppen, deren terroristische Gewalttaten zwangsläufig Absprachen und andere Formen der Koordinierung voraussetzen. Wenn terroristische

Die Form der Kommunikation von Motiven unterscheidet sich, aber selbst in Fällen, in denen seitens des Täters wenig oder gar nicht kommuniziert wurde, vernahmen die Opfer bzw. sympathisierende politische Milieus eine politische Botschaft.

Gewalt zuvorderst als „Kommunikationsstrategie“ (Waldmann 2011: 17) begriffen wird, ist es aber ohnehin eher nachrangig, ob die Tat über einen längeren Zeitraum vorbereitet und planmäßig ausgeführt wird oder ob ein vielleicht nur vage vorhandener Tatplan relativ spontan aufgrund einer sich dem Täter bietenden Gelegenheit umgesetzt wird.

Hendrik Puls, Soziologe (M.A.), promoviert derzeit im Rahmen der von der Hans-Böckler-Stiftung geförderten und am Lehrstuhl für Kriminologie der Ruhr-Universität Bochum angesiedelten Nachwuchsforschungsgruppe „Rechtsextreme Gewaltdelinquenz und Praxis der Strafverfolgung“ (NFG020) über Dimensionen des Lone-Actor-Terrorismus in Deutschland (www.nfg-rexdel.de). Zuvor war er einige Jahre für die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus sowie als Referent für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III (NSU) des Landtags NRW tätig.

Literatur

Bouhana, Noémie/Corner, Emily/Gill, Paul/Schuurman, Bart (2018): Background and Preparatory Behaviours of Right-Wing Extremist Lone Actors: A Comparative Study. In: Perspectives on Terrorism, 12, Heft 6, S. 150–63.

Borum, Randy/Fein, Robert/Vossekuil, Bryan (2012): A dimensional approach to analyzing lone offender terrorism. In: Aggression and Violent Behavior, Heft 17, S. 389–396. Online: https://works.bepress.com/randy_borum/59 [12.05.2019].

Burton, Fred/Stewart, Scott (2008): The ‘Lone Wolf’ Disconnect. Online: https://worldview.stratfor.com/article/lone-wolf-disconnect [12.05.2019].

Corner, Emily/Gill, Paul/Mason, Oliver (2016): Mental Health Disorders and the Terrorists: A Research Note Probing Selection Effects and Disorder Prevalence. In: Studies in Conflict & Terrorism, 39, Heft 6, S. 560–568.

Ellis, Clare/Pantucci, Raffaello/de Roy van Zuijdewijn, Jeanine/Bakker, Edwin/Gomis, Benoît/Palombi, Simon/Smith, Melanie (2016): Lone-Actor Terrorism. Final Report. Online: https://rusi.org/sites/default/files/201604_clat_final_report.pdf [12.05.2019].

Fielitz, Maik (2019): Rechtsextremer Terror. Christchurch als bitterböses Meme. Online: https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/christchurch-als-bitterboeses-meme [12.05.2019].

Gill, Paul (2014): Lone-Actor Terrorists. A behavioural analysis. Routledge: New York/London.

Gruenewald, Jeff/Chermak, Steven/Freilich, Joshua D. (2013): Distinguishing ‘Loner’Attacks from Other Domestic Extremist Violence. In: Criminology & Public Policy, 12, Heft 1, S. 65–91.

Grün, Verena (2016): Attentäter „mit gesundem Menschenverstand“. Der Prozess gegen Frank S. In: Lotta, Heft 63, S. 29–30.

Hartleb, Florian (2018): Einsame Wölfe. Der neue Terrorismus rechter Einzeltäter. Hoffmann und Campe: Hamburg.

Hartleb, Florian (2017): Rechtsextremistisch motivierter Einsamer-Wolf-Terrorismus statt Amoklauf. Eine notwendige Neubewertung der Morde am Olympiaeinkaufszentrum München. Online: https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:e26efa5a-1881-4bd6-a417-da264f7e223b/2017-10- 06%20Gutachten%20Hintergr%C3%BCnde%20und%20Folgen%20des%20OEZ-Attentats %20Hartleb.pdf [12.05.2019].

Jackson, Richard/Symth, Marie Breen/Gunning, Jeroen (2009): Critical terrorism studies. Framing a new research agenda. In: Dies. [Hrsg.]: Critical Terrorism Studies. A new research agenda. Routledge: Abington/New York, S. 216–36.

Kopke, Christoph (2017): Amoktat, Attentat, Hasskriminalität? Überlegungen zur Bewertung des mehrfachen Mordes des David S. Gutachterliche Stellungnahme. Online: https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:95fb8762-ff86-4ece-ad53-b4cc9e114837/2017-10-06%20Gutachten%20Hintergr%C3%BCnde%20und%20Folgen%20des%20OEZ-Attentats%20Kopke.pdf [12.05.2019].

Landtag NRW (2017): Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III. Drucksache 16/14400.

Malthaner, Stefan/Lindekilde, Lasse (2017): Analzing Pathways of Lone-Actor Radicalization: A Relational Approach. In: Stohl, Michael/Burchill. Richard/Englund, Scott [Hrsg.]: Constructions of Terrorism. An Interdisciplinary Approach to Research and Policy. University of California Press: Oakland, S. 163–180.

Neifer, Anna/Wörpe, Simon (o. J.): Das Attentat von Köln. Was eine Festplatte über den Täter verrät. Online: http://webstory.zdf.de/reker-attentat/ [12.05.2019].

Pfahl-Traugber, Armin (2016): Die Besonderheiten des „Lone-Wolf“-Phänomens im deutschen Rechtsterrorismus. Eine vergleichende Betrachtung von fünf Fallbeispielen. In: Kriminalistik, 70, Heft 1, S. 15–22.

Puls, Hendrik (2018): Messerattacke nur „Kurzschlusshandlung“? Online: https://www.bnr.de/artikel/aktuelle-meldungen/messerattacke-nur-kurzschlusshandlung [12.05.2019].

Quent, Matthias (2017): Ist die Mehrfachtötung am OEZ München ein Hassverbrechen? Gutachten über die Mehrfachtötung am 22. Juli 2016 im Auftrag der Landeshauptstadt München. Online: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Gutachten_OEZ_M%c3%bcnchen_MQuent.pdf [12.05.2019].

Quent, Matthias (2016): Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus. Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät. Beltz Juventa: Weinheim/Basel.

Schedler, Jan (2017): Terror, Terrorismus. In: Ahlheim, Klaus/Kopke, Christoph [Hrsg.]: Handlexikon Rechter Radikalismus. Klemm & Oelschläger: Münster/Ulm, S. 124–127.

Schuurman, Bart/Bakker, Edwin/Gill, Paul/Bouhana, Noémie (2018): Lone Actor Terrorist Attack Planning and Preparation: A Data-Driven Analysis. In: Journal of Forensic Sciences, 63, Heft 4. Doi: 10.111/1556-4020.13676.

Schuurman, Bart/Lindekilde, Lasse/Malthaner, Stefan/O`Connor, Francis/Gill, Paul/Bouhana, Noémie (2017): End of the Lone Wolf: The Typology that Should Not Have Been. In: Studies in Conflict & Terrorism. DOI: 10.1080/1057610X.2017.1419554.

Simon, Jeffrey D. (2013): Lone Wolf Terrorism. Understanding the growing threat. Prometheus Books: New York.

Spaaij, Ramón/Hamm, Mark S. (2017): The Age of Lone Wolf Terrorism. Columbia University Press: New York.

Waldmann, Peter (2011): Terrorismus. Provokation der Macht. Murrmann: Hamburg.

„RECHTSEXTREMER ‚SCHWARMTERRORISMUS' WIRD ALS DYNAMISCHES NETZWERK DEFINIERT, DAS SICH UM DIE GEMEINSAME OPPOSITION GEGEN DEMOKRATISCHE REGIERUNG UND EINWANDERUNG FORMIERT UND AKTIVIST*INNEN AUS DER MAINSTREAM-GESELLSCHAFT MEHR ODER WENIGER SPONTAN FÜR TERRORISTISCHE UND ANDERE GEWALTAKTE MOBILISIERT."

Rechtsextremer „Schwarmterrorismus“?

Erklärungsansätze für Entwicklungen extrem rechter Gewalt und Terrorismus in Deutschland

Deutschland erlebte in den letzten Jahren ein Wiederaufleben aller Formen organisierter und unorganisierter rechtsextremer Gewalt – einschließlich Angriffen von Einzeltäter*innen, pogromartiger Massengewalt oder klandestiner Zellen, die terroristische Angriffe planten und ausführten. Eine neue Entwicklung ist nach Ansicht der deutschen Sicherheitsbehörden die zunehmende Beteiligung von Personen, die bisher keinen Kontakt zum rechtsextremen Milieu hatten (d. h. „normale Bürger“), an Terroranschlägen oder schweren Gewalttaten (z. B. Brandstiftung und Sprengstoffanschläge). Um dieses Phänomen zu beleuchten, verfolgt dieser Artikel die Entwicklung von rechtsextremer Gewalt und Terrorismus in Deutschland seit der Entdeckung der Terrorzelle „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) im Jahr 2011 über die sogenannte „Flüchtlingskrise“ von 2015 und 2016 bis zum derzeit verfügbaren Stand im Jahr 2018. Ziel ist es, mögliche Einflussfaktoren und Wechselwirkungen für die Erklärung dieses Phänomens anhand aktueller theoretischer Literatur zu benennen.

Einleitung

Zwischen 2015 und 2016 kamen mehr als eine Million Geflüchtete nach Deutschland und machten das Jahr damit zum Höhepunkt der sogenannten „Flüchtlingskrise“. Gleichzeitig stiegen in Deutschland rechtsextrem motivierte Terroranschläge und Gewalttaten massiv an. Bis 2018 führten zahlreiche Gerichtsprozesse zu Verurteilungen Dutzender Personen, z. B. wegen versuchtem Mord, Sprengstoffanschlägen, Brandstiftung oder der Gründung krimineller und terroristischer Vereinigungen. Diese Entwicklung geschah, nachdem die Gruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) nach mehr als einem Jahrzehnt heimtückischer Morde und Bombenanschläge im Jahr 2011 aufgedeckt wurde. Zusätzlich beobachten die deutschen Sicherheitsbehörden eine neue Entwicklung. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stellte in einer internen Analyse der biografischen Hintergründe von 77 Personen aus 16 Gruppen und Einzeltätern, die an den jüngsten Fällen von rechtsextremem Terrorismus oder schweren Gewalttaten beteiligt waren, fest, dass die Täter*innen den Sicherheitsbehörden vor den Angriffen oder ihrer Beteiligung an den

Anschlagsplänen überwiegend völlig unbekannt, d. h. nicht in der rechtsextremen Szene aktiv waren. Die analysierten Angriffe wurden meist impulsiv und mit schlechter Vorbereitung sowie taktischen Fehlern durchgeführt. Dennoch waren die Kerne dieser rechten Terrorzellen (die Anführer) bei den Anschlägen und Anschlagsplanungen oftmals gut bekannte und hoch radikalisierte Rechtsextremisten (Götschenberg 2018).

Es scheint daher, dass mehr oder weniger „normale“ Menschen ohne vorherige Bindung an eine rechtsextremistische Gruppe in kurzen Zeitläufen in schwere, aber mehr oder weniger spontane Gewalthandlungen und Planungen involviert wurden. Diese Entwicklung wurde zuvor als „Schwarmterrorismus“ bezeichnet (Köhler 2016; Köhler 2018). Der Beitrag beschäftigt sich mit möglichen Erklärungen und ist eine gekürzte und aktualisierte Version einer zuvor erschienenen Studie (Köhler 2018).

„Schwarmterrorismus“ bedeutet, dass Menschen ohne vorherige Bindung an eine rechtsextremistische Gruppe in kurzen Zeitläufen in schwere, aber mehr oder weniger spontane, Gewalthandlungen und Planungen involviert wurden.

Theorie

Rechtsextremer „Schwarmterrorismus“ wird als dynamisches Netzwerk definiert, das sich um die gemeinsame Opposition gegen demokratische Regierung und Einwanderung formiert und Aktivist*innen aus der Mainstream-Gesellschaft mehr oder weniger spontan für terroristische und andere Gewaltakte mobilisiert (Köhler 2016). Der Begriff „Schwarm“ verweist auf die sich ständig und dynamisch verändernde Natur der beteiligten Gruppe. So ist das Fehlen einer strategisch-langfristigen Planung oder organisatorischen Einbettung der (Mehrheit der) Täter*innen in eine extremistische Szene ein wesentlicher Bestandteil. Das Phänomen kann zwei verschiedene Erscheinungsformen haben: a) „normale“ Menschen ohne Bindung an extremistische Gruppen oder Personen, die sich scheinbar spontan für schwere Formen der Gewalt entscheiden (z. B. Brandstiftung, Sprengstoff, Messerangriffe) oder b) die Beteiligung von solchen „normalen“ Menschen in Terroranschlägen zusammen mit Mitgliedern extremistischer Gruppen. Während die erste Form des Schwarmterrorismus spontan und von Emotionen wie Angst und Panik geleitet ist, könnte die zweite Erscheinungsform Ausdruck einer bewussten Rekrutierungs- und Mobilisierungsstrategie seitens extremistischer Gruppen sein.

Für beide Erscheinungsformen ist die Möglichkeit einer Interaktion mit extremistischen Netzwerken entweder physisch oder psychisch mit deren Ideologien eine notwendige Voraussetzung. Solche „Berührungspunkte“ können beispielsweise extremistische Kundgebungen, Konzerte, Literatur oder persönliche Begegnungen mit gewalttätigen Extremisten sein. Je fließender und offener diese Interaktion ist, desto wahrscheinlicher wird es sein, dass Personen ohne vorherigen Kontakt mit dem extremistischen Milieu am Ende dessen Ideologie verinnerlichen oder an dessen Aktivitäten teilnehmen, ohne notwendigerweise zu Mitgliedern zu werden, die sich unabhängig von dem Gewaltakt in der Szene engagieren.

Darüber hinaus hat Ravndal (2017) auf zwei verschiedene Faktorkombinationen als Gründe für rechtsextreme Gewalt und Terrorismus hingewiesen: a) intensivierte Migrationsprozesse, geringe Wahlunterstützung für rechtsradikale Parteien und umfangreiche öffentliche Repression gegen rechtsradikale Akteur*innen und Meinungen und b) sozioökonomische Krisen, ein historisches Vermächtnis autoritärer Diktaturen und eine gewaltbereite linksextreme Szene. Beide Kombinationen enthalten drei Hauptelemente: gesellschaftliche Missstände, Anlässe für Mobilisierung und gesellschaftliche Polarisierung.

Zudem wurde die Bedeutung subkultureller Szenen für die Rekrutierung und Indoktrination rechtsextremer Terroristen sowohl in Deutschland (Fuchs/Goetz 2012; Röpke/Speit 2013; Weiss 2019) als auch in anderen Ländern bereits hervorgehoben (Simi/Windisch/Karyn 2016). Durch subkulturelle Produkte, z. B. Musik, Kleidungsmarken oder Literatur, und szenespezifische Mobilisierungsaktivitäten, etwa Konzerte, Demonstrationen oder Kampfsportturniere, werden Szeneaußenseiter*innen erreicht und mittels emotional aufgeladener Botschaften zusammen mit gemeinschaftsgefühlstiftenden Aktivitäten zur Indoktrination und Radikalisierung genutzt.

Erscheinungen des rechtsextremen „Schwarmterrorismus“

Die Gewalttaten, darunter zwei Messerangriffe, zehn Brandanschläge und acht Sprengstoffanschläge, richteten sich vor allem gegen Geflüchtete, einwanderungsfreundliche Politiker*innen und linke Aktivist*innen.

Da die oben genannte Studie des BfV nur innerhalb des Verfassungsschutzverbundes zugänglich ist, wurde für diesen Artikel eine Vergleichserhebung durchgeführt. Ziel war es, die biografischen Informationen rechtsterroristischer Akteur*innen in der „Database on Terrorism in Germany“ (DTG) des „German Institutes on Radicalization and De-Radicalization Studies“ (Koehler 2014) nach 2012 (nach der Entdeckung der NSU) im Hinblick auf bekannte Szenekontakte zu recherchieren. Es wurden nur solche Personen einbezogen, die entweder eine tatsächliche Gewalttat begangen oder von den Behörden angeklagt wurden (z. B. wegen versuchten Mordes, Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung, Sprengstoffverbrechen oder Brandstiftung). Personen unter Verdacht (z. B. als Teil von Ermittlungsverfahren), aber ohne Anklage bis zum Erhebungsdatum wurden von der Analyse ausgeschlossen. Insgesamt konnten biografische Daten von 55 Personen in 14 DTG-Einträgen ausgewertet werden. Die Stichprobe besteht aus sieben Einzeltätern, einer Gruppe mit zwei, einer Gruppe mit drei, zwei Gruppen mit vier, einer mit sechs, zwei mit acht und einer mit dreizehn Mitgliedern. Zu den Gewalttaten dieser Akteur*innen gehören insgesamt zwei Messerangriffe, zehn Brandanschläge und acht Sprengstoffanschläge, vor allem gegen Geflüchtete, einwanderungsfreundliche Politiker*innen und linke Aktivist*innen. Von diesen 55 Personen hatten 17 (30,9%) keine zuvor bekannten Verbindungen zum rechtsextremen Milieu. Für 13 Personen (23,6%) standen nicht genügend Informationen zur Verfügung, um diese Aussage mit Sicherheit zu treffen.

Es ist besonders auffällig, dass von den Einzeltätern nur zwei Personen in der Vergangenheit Verbindungen zu rechtsextremen Milieus hatten – fünf (fast drei Viertel) besaßen demnach keinen solchen Hintergrund. Von den Gruppen in der Stichprobe bestand eine vollständig aus Personen, die keine bekannten Verbindungen zum rechtsextremistischen Milieu hatten (eine Gruppe mit drei Mitgliedern). Die Stichprobe umfasste auch zwei Gruppen, die als terroristische Vereinigung angeklagt und verurteilt wurden (die sogenannte Oldschool Society – OSS mit sechs angeklagten und/oder verurteilten Mitgliedern und die Gruppe Freital mit acht angeklagten und verurteilten Mitgliedern). Während die OSS hauptsächlich aus langjährig aktiven Rechtsextremisten bestand, war der Anführer der Gruppe Freital das einzige Mitglied mit einer rechtsextremen Vergangenheit.

Von diesen 17 Personen ohne einen rechtsextremistischen Szenebezug[1] konsumierten mindestens neun (etwas mehr als die Hälfte) vor der Verhaftung und Anklage extrem rechte subkulturelle Produkte (z. B. Musik und Literatur) und äußerten fremdenfeindliche oder rassistische Ansichten, z. B. in sozialen Medien oder durch die Teilnahme an Anti-Einwanderungskundgebungen (z. B. Pegida). Diese Demonstrationen scheinen ein besonders wichtiger Raum für den Kontakt zwischen Personen mit und ohne Szenebezüge zu sein und transportieren wahrgenommene gesellschaftliche Missstände, Polarisierung und Möglichkeiten zur Mobilisierung. So wurde beispielsweise im August 2018 ein regelmäßiger Pegida-Teilnehmer ohne Kontakte in das rechtsextreme Milieu wegen zwei Bombenanschlägen auf eine Moschee und ein Konferenzzentrum 2016 in Dresden wegen versuchten Mordes und schwerer Brandstiftung zu fast zehn Jahren Haft verurteilt (dpa 2018). Weitere Fälle aus der DTG-Datenbank zeigen die Bedeutung der Teilnahme an Pegida-Kundgebungen und der Verbindung zu bekannten Extremisten. Von der rechten Gruppe Freital haben sich mindestens drei der acht Mitglieder bei Pegida-Kundgebungen und dort den späteren Anführer der Vereinigung kennengelernt (Wolf 2017). Eine weitere militante rechtsextreme Gruppe, die derzeit wegen Verdachts der Gründung einer kriminellen Vereinigung und der Durchführung mehrerer Übergriffe auf Geflüchtete sowie eines Sprengstoffanschlags vor Gericht steht (Freie Kameradschaft Dresden), entstand 2015 aus Kneipentreffen zwischen Neonazis und Pegida-Teilnehmern unmittelbar nach den Demonstrationen (Schneider 2017).

Anti-Einwanderungskundgebungen (z. B. Pegida) scheinen ein besonders wichtiger Raum für den Kontakt zwischen Personen mit und ohne Szenebezüge zu sein und transportieren wahrgenommene gesellschaftliche Missstände, Polarisierung und Möglichkeiten zur Mobilisierung.

[1] Hier wird ein rechtsextremer Szenebezug als Mitgliedschaft in oder aktives Engagement für eine Gruppe oder ein Milieu verstanden, welches von den Sicherheitsbehörden als rechtsextrem eingestuft und dementsprechend beobachtet wird. Selbstverständlich kann sich ein rechtsextremer Szenebezug auch durch ideologische Überzeugung und Nutzung rechtsextremer subkultureller Produkte ausdrücken. Dies führt aber nicht automatisch zu einem Engagement in der organisierten rechtsextremen Szene und damit zu einer höheren Wahrscheinlichkeit, bei der Überschreitung einer Schwelle der Gewaltbereitschaft durch die Sicherheitsbehörden erfasst zu werden.

Kontext

Betrachtet man andere Formen schwerer rechtsextremer Gewalt wie Sprengstoffanschläge, zeigt die Statistik einen deutlichen Anstieg während der sogenannten „Flüchtlingskrise“.

Die Zahl der Todesopfer rechtsextremer Gewalt in Deutschland seit 1990 ist umstritten. Während die offizielle Zählung des Bundeskriminalamtes (BKA) derzeit 83 Opfer auflistet, schätzen zivilgesellschaftliche Initiativen wie die Amadeu Antonio Stiftung die Zahl der Todesopfer auf mindestens 195.[2] Journalistische Recherchen von Zeit und Tagesspiegel nennen bis September 2018 mindestens 196 Todesopfer (Jansen et. al. 2018). Auch bei anderen Kennzahlen rechtsextremer Gewalt und Mobilisierungsaktivitäten gibt es beträchtliche Unterschiede zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Zählungen. Daher sollten die staatlichen Statistiken als Sockel, d. h. als Mindestmaß identifizierbarer rechtsextremer Gewalt und Aktivitäten gesehen werden. Zivilgesellschaftliche Analysen deuten auf ein teilweise erhebliches Dunkelfeld hin. Betrachtet man bestimmte Formen schwerer rechtsextremer Gewalt, wie Sprengstoffanschläge oder Brandstiftung, zeigt die Statistik einen deutlichen Anstieg während der sogenannten „Flüchtlingskrise“. Rechtsextrem motivierte Sprengstoffanschläge verdreifachten sich zwischen 2014 und 2015 (Abb. 1), gingen allerdings ab 2016 wieder zurück.

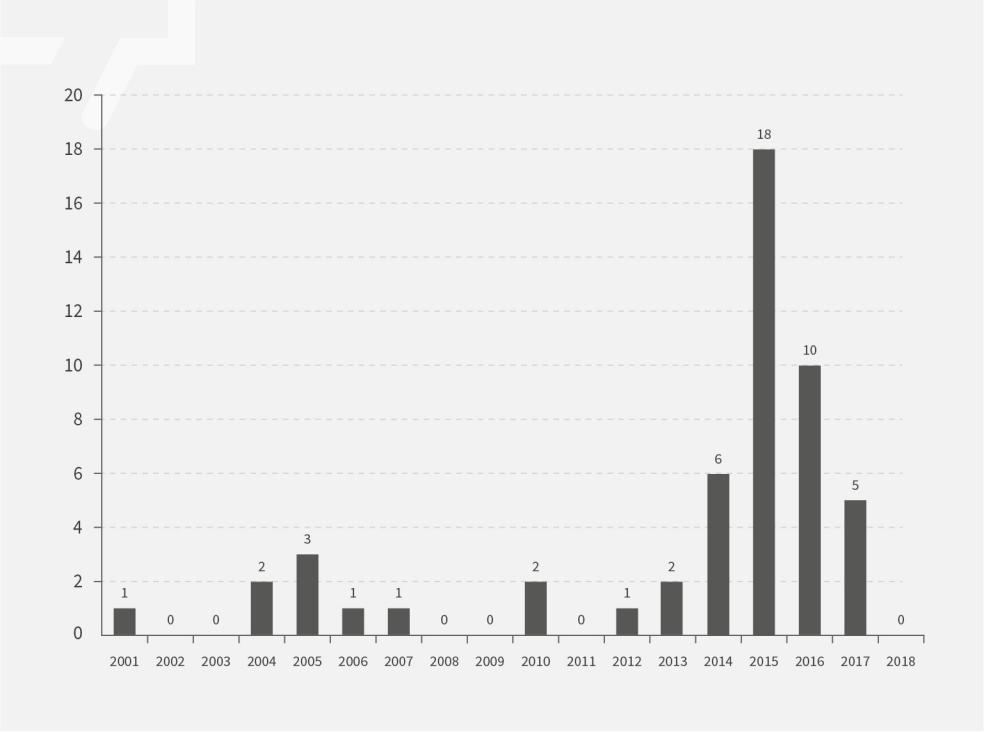

Abb. 1: Rechtsextreme Sprengstoffanschläge 2001–2018 (Quelle: Verfassungsschutzberichte)

[2] Siehe vollständig unter https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/ [07.09.2019].

Auch rechtsextreme Brandanschläge, eine weitere Form schwerer Gewalt mit erheblichen psychischen Effekten auf die Opfer („Terrorisierung"), nahmen in den Jahren 2015 und 2016 deutlich zu: Gegenüber 2014 stieg ihre Zahl auf ungefähr das Fünffache. Im Gegensatz zur Zahl der Sprengstoffangriffe ging die Zahl der Brandanschläge erst 2017 zurück (Abb. 2). Bereits mit der ersten großen Welle rechtsextremer Brandanschläge Anfang der 1990er Jahre konnte durch eine wissenschaftliche Auswertung polizeilicher Ermittlungsakten eine terroristische Kernmotivation bei der Mehrheit der Täter*innen nachgewiesen werden. Laut Neubacher (1998: 27) handelt es sich bei Brandanschlägen immer um Taten mit Protest- und Symbolcharakter bzw. um „Fanale mit politischem Zweck", die sich nicht nur an Geflüchtete, sondern an die Ausländerpolitik, Mediengesellschaft, Gesinnungsgenoss*innen und Gegner*innen richten. Darüber hinaus war die Tatveranlassung maßgeblich durch die Medienwirkung und nicht durch die Qualität zwischen Opfer und Täter*innen bestimmt. Es ging insbesondere um die Durchführung „kommunikationsveranlasster Delikte", um die spezifischen Opfer als Teil einer „verhassten Masse" mittels Signalwirkung der Tat zu erreichen (ebd.: 211). Diese Charakteristika rechtsextremer Brandanschläge vereinen zentrale Elemente nahezu aller gängigen Terrorismusdefinitionen. Eine vergleichbare Dynamik lässt sich auch bei Sprengstoffanschlägen annehmen.

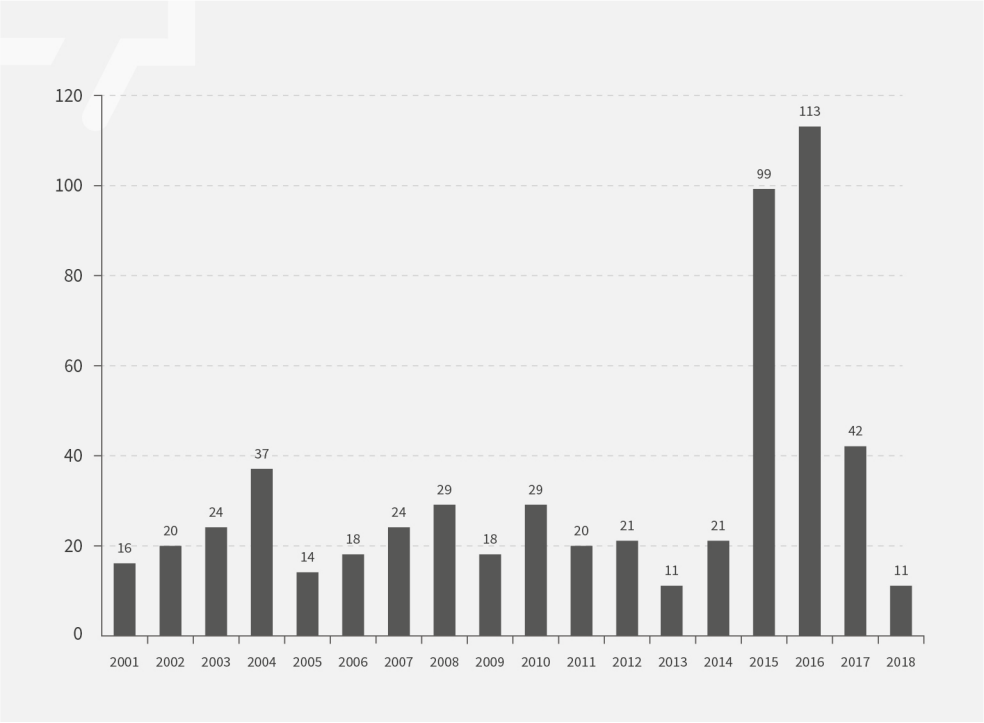

Abb. 2: Rechtsextreme Brandanschläge 2001–2018 (Quelle: Verfassungsschutzberichte)

Der markante Anstieg der Anzahl von Geflüchteten und Asylsuchenden, die zwischen 2015 und 2016 nach Deutschland kamen, fiel also mit einem ebenso deutlichen Anstieg schwerer rechtsextremer Gewalt zusammen, welche zumindest an Rechtsterrorismus grenzt, sofern man Brand- und

Sprengstoffanschläge als terroristische Tatwaffen ansieht.[3] Darüber hinaus richteten sich rechtsextreme Sprengstoff- und Brandanschläge oftmals dezidiert gegen die Asylsuchenden. Es kann also nicht von bloßer Koinzidenz gesprochen werden, sondern die Terroraktivitäten waren schwerpunktmäßig ein Antwortmuster auf die Asylsituation sowie das politisch-gesellschaftliche Klima, das sich in Deutschland entwickelt hat. Konkret stellt sich die Verteilung der rechtsextremen Sprengstoff- und Brandanschläge nach Zielgruppe wie folgt dar:

	Brandanschläge			Sprengstoffanschläge		
	gesamt	**gegen Flüchtlingseinrichtungen**	**in %**	**gesamt**	**gegen Flüchtlingseinrichtungen**	**in %**
2015	99	94	94,9	18	8	44,4
2016	113	66	58,4	10	4	40
2017	42	17	40,48	5	2	40

Tab. 1: Verteilung rechtsextremer Brand- und Sprengstoffanschläge nach Zielgruppe zwischen 2015–2017 (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik und Verfassungsschutzberichte des Bundes)

Es wird besonders deutlich, dass Brandanschläge bevorzugtes Tatmittel bei Angriffen auf Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten sind. Auch die Entwicklung solcher Angriffe insgesamt (inkl. Sachbeschädigungen usw.) verdeutlicht die besondere Fokussierung von Rechtsterroristen auf diese Zielgruppe einerseits sowie die Problematik massiv unterschiedlicher Statistiken staatlicher und zivilgesellschaftlicher Stellen andererseits.

Der auffallende Kontrast zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Statistiken im Jahr 2017 könnte zum Beispiel mit unterschiedlichen Definitionen oder der nicht erfolgten Ermittlung von Tatverdächtigen erklärt werden. In jedem Fall offenbart sich erneut das Problem, rechtsextreme Gewalt und Terror grundlegend zu quantifizieren und damit vergleichbar und analysierbar zu machen. Hervorzuheben ist: Rechtsextreme und rassistische Gewalt gegen Minderheiten löst auch ohne eine direkte öffentliche Kommunikation der Täter*innen (z. B. Bekennerschreiben) terroristische Effekte in der Zielgruppe aus: „Das Bewusstsein für die Gewalt ruft auffallend ähnliche Muster emotionaler und verhaltensbezogener Reaktionen unter den indirekt bzw. stellvertretend Betroffenen hervor. Sie zeigen, obwohl sie nicht direkt selbst betroffen sind, ein komplexes Reaktionssyndrom, das Schock, Wut, Angst, Verwundbarkeit, Minderwertigkeitsgefühle und ein Gefühl für die Normativität dieser Art

[3] Dies ist in der Terrorismusforschung nicht unumstritten. Zu den Tatmitteln (objektives Element) wird in einschlägigen Terrorismusdefinitionen auch oftmals ein bestimmtes Motiv (subjektives Element), z. B. das Ziel eine Regierung zu bestimmten Handlungen zu zwingen, hinzugezählt. Ein Sprengstoff- oder Brandanschlag ist mitunter nicht ausreichend, um von einem Terroranschlag aus wissenschaftlicher Perspektive zu sprechen. Aufgrund der psychischen Wirkung auf die Opfer und die Öffentlichkeitswirkung solcher schwerster Tatmittel werden hier Brand- und Sprengstoffanschläge allerdings als Indikator für terroristische Gewalt genutzt.

von Gewalt einschließt. Wie bei den direkt Betroffenen führt Hasskriminalität bei den indirekt Betroffenen oft zu Verhaltensänderungen, etwa zu veränderten Mustern sozialer Interaktion“ (Perry 2018: 98).

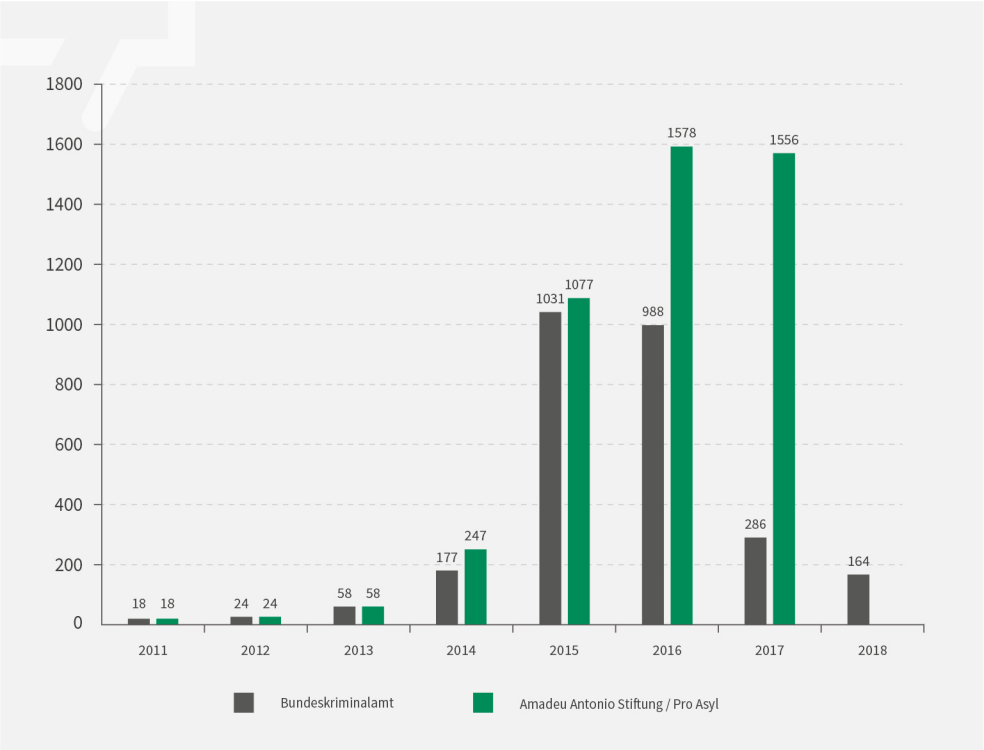

Abb. 3: Rechtsextrem Motivierte Angriffe auf Flüchtlingseinrichtungen 2011–2018 (Quelle: Bundeskriminalamt und Amadeu Antonio Stiftung/Pro Asyl[4])

In einem weiteren Schritt ist zu beurteilen, inwieweit diese ideologisch motivierten schweren Straftaten zu entsprechenden Ermittlungs- und Gerichtsverfahren im Rahmen der Terrorismusbekämpfung durch die deutschen Behörden, insbesondere durch den Generalbundesanwalt (GBA), geführt haben. Die Zahlen für Ermittlungsverfahren, Anklagen, Urteile und Einstellungen von Verfahren ohne Klageerhebung auf Grundlage der §§129, 129a und 129b des Strafgesetzbuches (d. h. Gründung oder Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im In- und Ausland) wurden von der Bundesregierung im Bundestag regelmäßig mitgeteilt. Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Zahlen für jeden Teilaspekt in den letzten 16 Jahren. Es ist nachvollziehbar, dass die Zahl der Terrorermittlungen parallel zu der jüngsten Zunahme rechtsextremer Gewalt ebenfalls angestiegen ist. Allerdings bleibt die Zahl neuer Ermittlungsverfahren deutlich hinter dem Gesamtniveau schwerer Gewaltstraftaten zurück – selbst wenn man bedenkt, dass einzelne Gruppen für mehrere Anschläge verantwortlich sein könnten. Auffällig ist auch, dass der starke Anstieg neuer

[4] Für die zivilgesellschaftlichen Zahlen siehe: https://www.proasyl.de/news/gewalt-gegen-fluechtlinge-2017-von-entwarnung-kann-keine-rede-sein/ [07.09.2019].

Ermittlungsverfahren im Jahr 2012 (15) vor Beginn der sogenannten Flüchtlingskrise und in einer Phase vergleichsweise geringer Zahlen schwerer Gewalt der extremen Rechten stattfand. Diese Zahl ist vermutlich eine Reaktion auf die Entdeckung des NSU im Jahr 2011 und politischem sowie öffentlichem Handlungsdruck geschuldet. Dies wird auch dadurch gestützt, dass nahezu alle Verfahren aus dem Jahr 2012 ohne Ergebnis eingestellt wurden (Gensing 2015). Das soll nicht heißen, dass Täter*innen rechtsextremer Gewalt in Deutschland nicht strafrechtlich verfolgt werden. In der Regel allerdings werden sie nach anderen Anklagepunkten außer der Mitgliedschaft und Bildung terroristischer Vereinigungen (§129a StGB) oder der Vorbereitung schwerer staatsgefährdender Straftaten (§89a StGB) verfolgt (z. B. Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz, Waffenvergehen, versuchter Mord). Tatsächlich erhalten die Täter*innen oft gleiche oder sogar längere Haftstrafen im Vergleich zu einer Verurteilung nach den §§129 oder 129a.

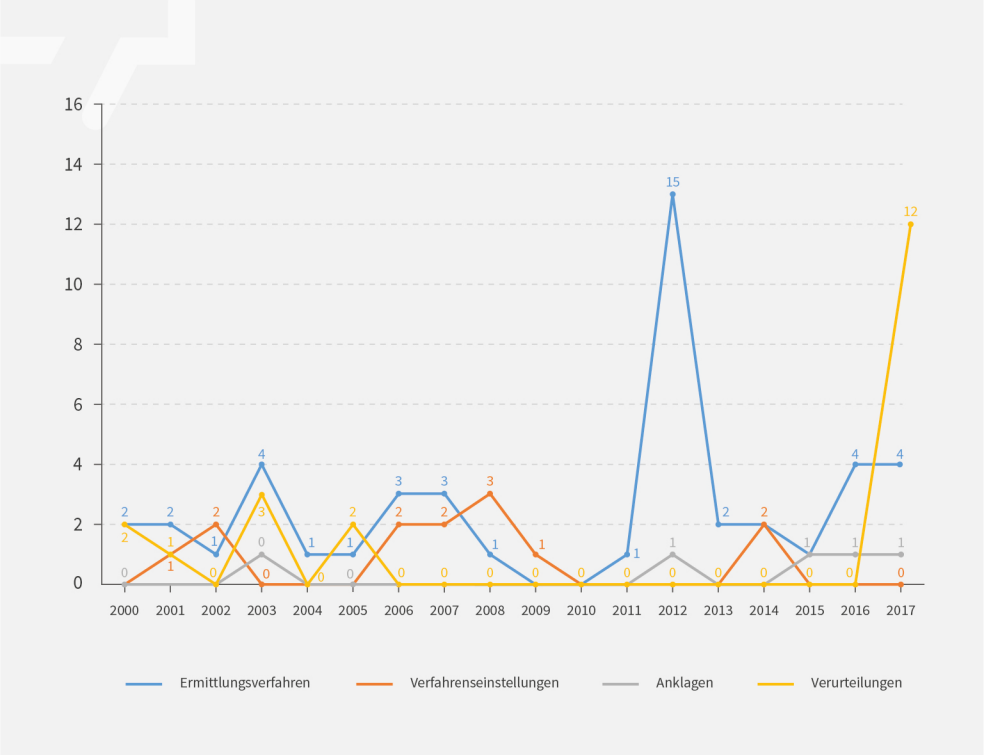

Abb. 4: GBA-Verfahren nach §§129, 129a und 129b StGB gegen Rechtsextremisten 2001–2017 (Quelle: Bundestag)

Dennoch können die Folgen für den Gesamtdiskurs über rechtsextreme Gewalt und Terrorismus erheblich sein, denn eine Ermittlung, Anklage und Verurteilung, nach den genannten strafrechtlichen Normen und durch die Generalbundesanwaltschaft betrieben, hat eine erhebliche öffentliche Signalwirkung – sowohl für die mediale Darstellung der Straftaten als auch für eine mögliche Abschreckung durch gesellschaftliche Stigmatisierung terroristischer Aktivitäten. Andererseits lässt sich vermuten, dass in der Wahrnehmung von Täter*innen schwere Straftaten, die juristisch nicht

als terroristisch eingestuft werden, durchaus als „weniger“ schlimm angesehen werden. Weiterhin könnten beispielsweise Opfer rechtsextremer Gewalt und rechtsextremen Terrors als „Opfer zweiter Klasse“ wahrgenommen und die Schwere der gegen sie verübten Straftaten im öffentlichen Diskurs nicht angemessen eingeschätzt werden. Dies trägt mitunter erheblich zu sekundären und tertiären Viktimisierungsprozessen bei, die besonders im Bereich rechtsextremer und rassistischer Gewalt seit langem ein ausführlich diskutiertes Problem darstellen (Böttger et al. 2014; Böttger et al. 2006; Büttner 2018; Geschke/Quent 2016). Darüber hinaus könnte die öffentliche Bedrohungswahrnehmung verzerrt werden, indem die „Terrorismuskategorie“ einseitig besetzt ist. Schließlich wirkt sich dies auch auf die statistische Darstellung terroristischer Bedrohungen und darauf aufbauender Gegenstrategien aus.

Parallel zu diesen Entwicklungen vollzog sich in Deutschland ein „subkultureller Wandel“ innerhalb des Rechtsextremismus. Seit einigen Jahren steigen Mitgliederzahlen subkultureller Milieus, während rechtsextreme Parteien an Bedeutung verlieren (vgl. Abb. 5).

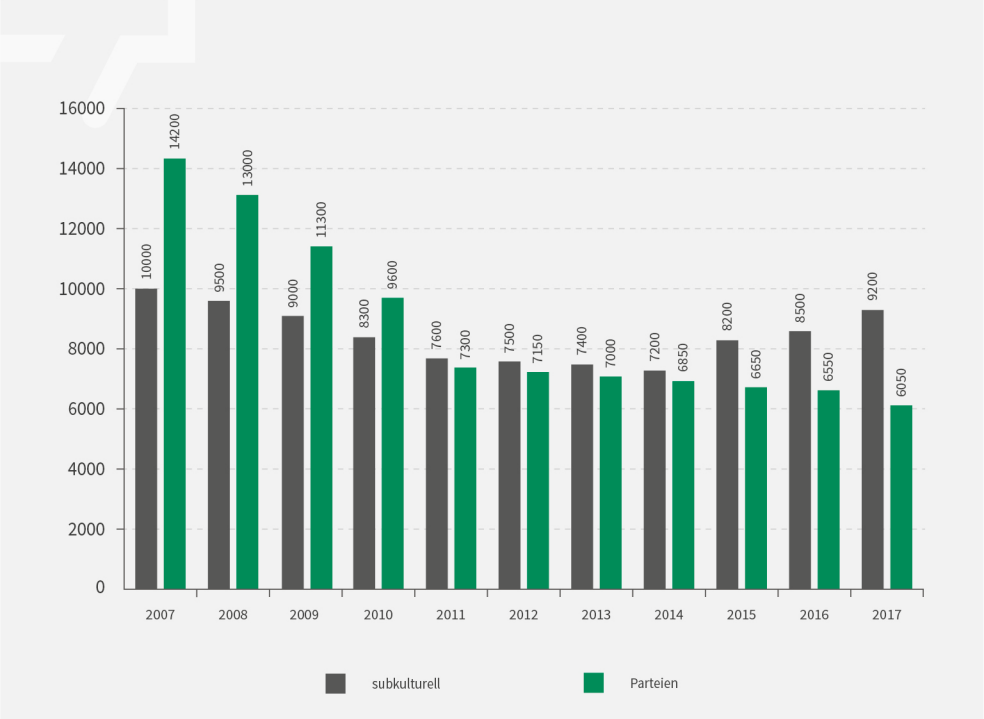

Abb. 5: Mitglieder rechtsextremer Parteien vs. subkultureller Milieus 2007–2017 (Quelle: Verfassungsschutzberichte[5])

Dies bedeutet einerseits umfangreichere Mobilisierungs- und Rekrutierungsbestrebungen für die Gewinnung von Szeneaußenseiter*innen und andererseits auch eine Verfestigung und Radikalisierung

[5] Anmerkung zum aktuellen Verfassungsschutzbericht für 2018: Es wurde eine neue Gruppierung in „parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen“ und „weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial“ eingeführt, die zusammengenommen 19.840 Personen umfasst. Aufgrund der eingeschränkten Vergleichbarkeit zu den Vorjahren wurde hier auf die Zahlen bis 2017 fokussiert.

der bereits aktiven Anhänger*innen der verschiedenen rechtsextremen Organisationen und Ideologien. Für das hier behandelte Phänomen des „Schwarmterrorismus“ besteht die konkrete Wirkung rechtsextremer subkultureller Produkte, z. B. Musik, in der Rekrutierung, Indoktrination und Radikalisierung von Menschen, die zuvor wenig bis keine Bezüge zur organisierten rechtsextremen Szene hatten und deren Gewaltbereitschaft in Verbindung mit dem Gefühl einer existenziellen Bedrohung gezielt gesteigert wird (zur Funktion rechtsextremer Musik und Subkultur und Überlappungen zum Rechtsterrorismus siehe: Weiss 2019; MOBIT 2017).

Betrachtet man sich ausgewählte Mobilisierungsaktivitäten innerhalb des Rechtsextremismus während der Flüchtlingskrise, so sind auch hier starke Anstiege zu verzeichnen. Wie Abbildung 6 zeigt, nahm die Anzahl rechtsextremer Kundgebungen und Demonstrationen im Jahr 2015 deutlich zu und war sogar nach dem Rückgang 2016 immer noch mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 2014.

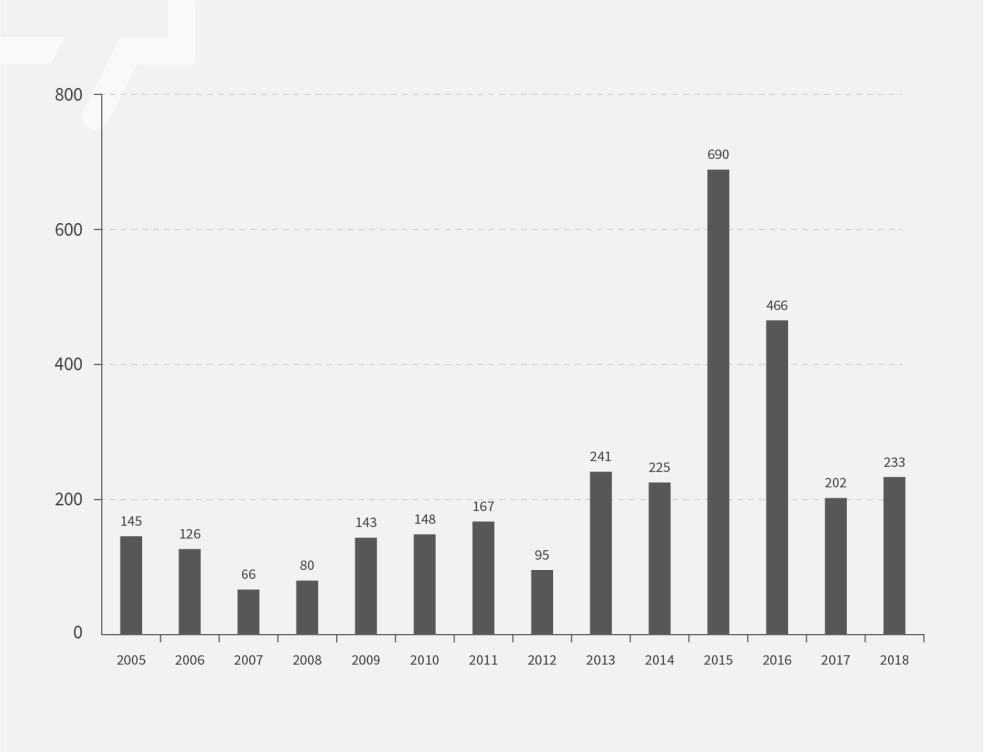

Abb. 6: Rechtsextreme Kundgebungen und Aufmärsche 2005–2018 (Quelle: Verfassungsschutzberichte)

Neben Kundgebungen und Demonstrationen sind Konzerte und Musikveranstaltungen zentrale Gelegenheiten, um mit Außenstehenden zu interagieren und potenziell neue Aktivist*innen für die rechtsextreme Szene oder Anhänger*innen für die gewaltverherrlichende Ideologie (und damit potenziell auch für terroristische Anschläge) zu gewinnen.

Konkret verbinden subkulturelle Produkte wie Konzerte und Musikveranstaltungen die militante rechtsextreme Szene mit Außenseiter*innen durch Rekrutierung, Mobilisierung und Ideologisierung (Radikalisierung). Auch hier lässt sich deutlich eine verstärkte Aktivität zwischen 2015 und 2016 beobachten.

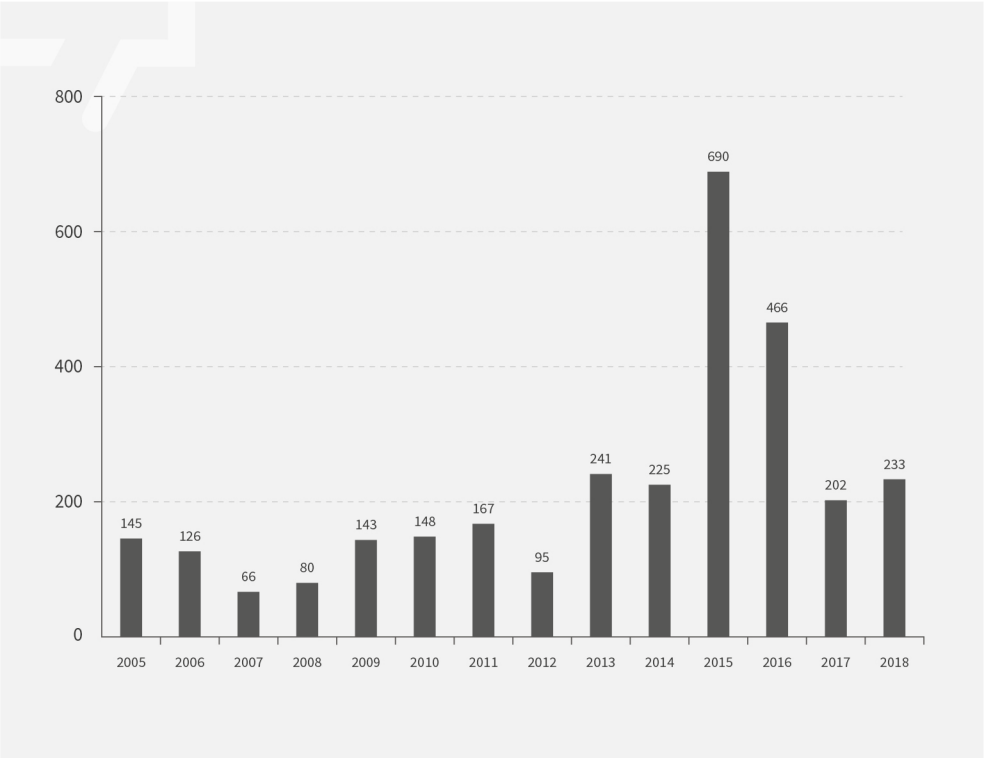

Abb. 7: Rechtsextreme Konzerte und Musikveranstaltungen 2000–2018 (Quelle: Verfassungsschutzberichte)

Fazit

Es lässt sich zusammenfassen, dass in der Vergangenheit selbst ein hohes Potenzial für ideologisch motivierte Gewalt von Rechtsextremen und tatsächlich durchgeführte schwere Gewalttaten (z. B. Sprengstoff- und Brandanschläge, gezielte Tötungen) nicht unbedingt zu einer höheren Anzahl von Ermittlungsverfahren durch den GBA und entsprechende Verurteilungen wegen Terrorismus geführt haben. Dies kann auch die öffentliche Debatte über Terrorismusgefahren beeinflussen, indem die „wahre“ Terrorismusgefahr (gemessen an Ermittlungsverfahren und Verurteilungen im Terrorismusbereich) einseitig zum Beispiel im Bereich islamistischer Terrorismus verortet wird. Das birgt verschiedene Risiken für die Gesellschaft als Ganzes und für Betroffene von rechtsextremer Gewalt. Sekundärer Viktimisierung wird Vorschub geleistet, indem die juristische und gesellschaftliche Markierung der Gewalttaten (z. B. durch Benennung als „Terrorismus“) der Wirkung auf die Opfer und der Destabilisierung des Vertrauens in die demokratische Gesellschaft nicht angemessen ist.

Weiterhin werden personelle und finanzielle Ressourcen in der sicherheitsbehördlichen Terrorismusbekämpfung nicht zuletzt durch die öffentliche und politisch wahrgenommene Bedrohungslage bestimmt. Wenn also das Label „Terrorismus“ gesellschaftlich und juristisch einseitig verwendet wird, besteht die Gefahr, dass andere Extremismusbereiche wie Rechtsextremismus in der Priorität bei Ausstattung von Sicherheitsbehörden unterrepräsentiert sind und dadurch mittel- und langfristig Ermittlungsarbeit und konkrete Bekämpfung terroristischer Strukturen behindert wird. Einen Versuch, diesen Prozess zu korrigieren, lässt sich in der Forderung des Bundeskriminalamts im August 2019 nach 440 neuen Stellen im Bereich Rechtsextremismus und der Umstrukturierung der Behörde im Hinblick auf die Bekämpfung von Rechtsterrorismus sehen.[6]

Eine weitere mögliche Konsequenz einer solchen einseitigen Verwendung des Terrorismusbegriffes besteht auch in einer verzerrten medialen Berichterstattung über bestimmte Bedrohungen. Eine aktuelle Studie aus den Vereinigten Staaten ergab beispielsweise, dass Terroranschläge muslimischer Täter*innen im Durchschnitt 357% mehr mediale Berichterstattung erhielten als andere Anschläge (Kearns/Betus/Lemieux 2018). Obwohl eine Vergleichsstudie für Deutschland bisher nicht existiert, lässt sich eine verzerrte Berichterstattung zumindest vermuten. Eine solch massive Verzerrung in der medialen Berichterstattung trägt auch zu einer in bestimmten Bevölkerungsgruppen wahrgenommenen existenziellen Bedrohung von außen bei, welche in Kombination mit einer erhöhten Mobilisierungsaktivität rechtsextremer subkultureller Gruppen (z. B. auf Konzerten und Kundgebungen) zu einer abgesenkten Kontakt- und Hemmschwelle für Personen ohne bisherige Szeneeinbindung bei der Beteiligung an schweren rechtsextremen Gewaltakten führen kann.

Das soll nicht heißen, dass Rechtsterrorismus zwangsläufig anderen Bedrohungen gleichgestellt ist oder diese übertrifft. In der aktuellen Situation, welche überwiegend durch Unklarheit und unterschiedliche Betrachtungen auf das Problem Rechtsterrorismus dominiert ist, deutet die Entstehung von „Schwarmterrorismus“ auf fehlerhafte Strategien und Instrumente der Bekämpfung dieser Form politischer Gewalt hin. Eine möglicherweise stark verzerrte Gefährdungseinschätzung von rechts und uneinheitliche Anwendung des Terrorismusbegriffs könnten zu einer systematischen[7] Unterschätzung der rechtsextremen Szene geführt haben. So wurde zum Beispiel die Zahl rechtsextremer Gefährder*innen im rechtsextremen Bereich noch im August 2019 mit 41 angegeben.[8] Eine einheitliche und systematische Risikobewertung rechtsextremer Gewalttäter*innen mittels eines speziell entwickelten Bewertungsinstruments, wie im Bereich des islamistischen Terrorismus

Terroranschläge muslimischer Täter*innen erhalten im Durchschnitt 357% mehr Nachrichtenberichterstattung als andere Anschläge. In Verbindung mit verstärkten Mobilisierungsaktivitäten in der rechtsextremen Szene könnte dies die Kontakt- und Hemmschwelle von Personen bei der Beteiligung an schweren rechtsextremistischen Gewaltakten senken.

[6] Siehe https://www.tagesschau.de/ausland/rechtsextremismus-129.html [07.09.2019].

[7] D. h. ausdrücklich nicht zu einer bewussten oder gar gewollten Unterschätzung.

[8] Siehe https://www.tagesschau.de/ausland/rechtsextremismus-129.html [07.09.2019].

seit Jahren üblich,[9] wird erst seit der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke am 2. Juni 2019 durch einen Rechtsextremisten in Aussicht gestellt. Dazu muss allerdings das bisher genutzte Bewertungsinstrument entsprechend angepasst werden. Dieses Beispiel verdeutlicht, wie sich in Deutschland, trotz einer langen und umfangreichen Vergangenheit rechtsextremer Gewalt und rechtsextremen Terrorismus, erst seit Kurzem mit der Häufung besonders schwerer und öffentlichkeitswirksamer Anschläge durch Rechtsextreme ein Diskurswandel abzeichnet. Nicht zuletzt zeigt sich dieser längst überfällige Paradigmenwechsel auch auf juristischer Ebene. Die klar erkennbare Häufung von Ermittlungsverfahren, Anklagen und Verurteilungen wegen einschlägiger strafrechtlicher Normen (§§89a und 129a StGB), vorangetrieben durch die Generalbundesanwaltschaft in den letzten Jahren (z. B. Gruppe Freital, Oldschool Society, Revolution Chemnitz), stellt einen sehr wichtigen und hoffentlich dauerhaften Schritt bei der Bekämpfung von rechtem (Schwarm-)Terrorismus dar.

Daniel Köhler gründete 2014 das German Institute on Radicalization and De-Radicalization Studies (GIRDS – www.girds.org) und die Fachzeitschrift Journal for Deradicalization (www.journal-derad.com). 2015 wurde er zum Fellow im Forschungsprogramm zum Thema Extremismus im Center for Cyber and Homeland Security (CCHS) an der George Washington Universität (USA) ernannt, 2016 zum ersten Gerichtsgutachter für Deradikalisierung und Radikalisierungsevaluation für Inhaftierte mit terroristischem Hintergrund in den USA. Seit 2016 arbeitet Daniel Köhler ebenfalls für das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in Baden-Württemberg als wissenschaftlicher Referent im Kompetenzzentrum gegen Extremismus Baden-Württemberg (konex). Im Juli 2017 wurde er zum Mitglied im Editorial Board des International Centre for Counter-Terrorism (ICCT) in Den Haag berufen.

Literatur

Böttger, Andreas/Lobermeier, Olaf/Strobl, Rainer (2006): Viktimisierung und Integration: erste Ergebnisse eines empirischen Forschungsprojekts zu subjektivem Taterleben und Restabilisierungsprozessen bei Opfern rechtsextremer Gewalt. In: Rehberg, Karl-Siegbert [Hrsg.]: Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München. Teilbd. 1 und 2. Campus: Frankfurt a. M, S. 3990–3999.

Böttger, Andreas/Lobermeier, Olaf/Plachta, Katarzyna (2014): Opfer rechtsextremer Gewalt. Springer VS: Wiesbaden.

Büttner, Christina (2018): Folgen rechter Gewalt für Betroffene und Möglichkeiten der Unterstützung durch spezialisierte Opferberatungsstellen. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft [Hrsg.]: Wissen Schafft Demokratie, Heft 4, S. 119–128.

[9] Das RADAR-iTE (regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos – islamistischer Terrorismus), das seit 2017 in Anwendung ist: https://www.bka.de/DE/Presse/Listenseite_Pressemitteilungen/2017/Presse2017/170202_Radar.html [07.09.2019].

dpa (2018): Fast zehn Jahre Haft für Dresdner Moschee-Anschlag. Online: https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/nach-sprengstoffanschlag-fast-zehn-jahre-haft-fuer-dresdner-moschee-anschlag/22982752.html [15.03.2019].

Fuchs, Christian/Goetz, John (2012): Die Zelle: rechter Terror in Deutschland. Rowohlt: Reinbek bei Hamburg.

Gensing, Patrick (2015): Wann fängt rechter Terror an? Tagesschau. Online: https://t.co/EIspVVEQIn [15.03.2019].

Geschke, Daniel/Quent, Matthias (2016): Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei? Eine Studie zu den Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt. In: Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel/Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska [Hrsg.]: Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Springer VS: Wiesbaden, S. 482–505.

Götschenberg, Michael (2018): Männlich, Mitte 30, impulsiv. Online: https://www.tagesschau.de/inland/deutschland-rechtsterrorismus-101.html [15.03.2019].

Jansen, Frank/Kleffner, Heike/Radke, Johannes/Staud, Toralf (2018): Todesopfer rechter Gewalt in Deutschland seit der Wiedervereinigung. Online: https://www.tagesspiegel.de/politik/interaktive-karte-todesopfer-rechter-gewalt-in-deutschland-seit-der-wiedervereinigung/23117414.html [03.09.2019].

Kearns, Erin/Betus, Allison/Lemieux, Anthony (2018): Why Do Some Terrorist Attacks Receive More Media Attention Than Others? In: Justice Quarterly, i.E., S. 1–53.

Köhler, Daniel (2014): German Right-Wing Terrorism in Historical Perspective. A First Quantitative Overview of the ‘Database on Terrorism in Germany (Right-Wing Extremism)’ – DTGrwx ’ Project. In: Perspectives on Terrorism, 8, Heft 5, S. 48–58.

Köhler, Daniel (2016): Right-Wing Extremism and Terrorism in Europe. Developments and Issues for the Future. In: PRISM, 6, Heft 2, S. 84–104.

Köhler, Daniel (2018): Recent Trends in German Right-Wing Violence and Terrorism: What are the Contextual Factors behind ‘Hive Terrorism’? In: Perspectives on Terrorism, 12, Heft 6, S. 72–88.

MOBIT (2017): Hass und Kommerz. RechtsRock in Thüringen. Mobile Beratung in Thüringen für Demokratie – gegen Rechtsextremismus e.V: Erfurt.

Neubacher, Frank (1998): Fremdenfeindliche Brandanschläge. Eine kriminologisch-empirische Untersuchuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung in Jugendstrafverfahren. Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach.

Perry, Barbara (2018): Hasskriminalität als Herausforderung für Inklusion und Vielfalt. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) [Hrsg.]: Wissen Schafft Demokratie, Heft 4, S. 97–107.

Ravndal, Jacob Aasland (2017): Explaining right-wing terrorism and violence in Western Europe: Grievances, opportunities and polarisation. In: European Journal of Political Research, 57, Heft 4, S. 845–866.

Röpke, Andrea/Speit, Andreas (2013): Blut und Ehre. Geschichte und Gegenwart rechter Gewalt in Deutschland. Christopher Links Verlag: Berlin.

Schneider, Alexander (2017): Brisante Geständnisse. Die „Freien Kameraden Dresden“ hatten prominente Hilfe bei der Gründung ihrer Vereinigung. Im Prozess kommen Details und Verstrickungen in der Neonazi-Szene ans Licht. Online: http://www.sz-online.de/nachrichten/brisante-gestaendnisse-3714916.html [15.03.2019].

Simi, Peter/Windisch, Steven/Sporer, Karyn (2016): Recruitment and Radicalization among US Far-Right Terrorists. Online: https://www.start.umd.edu/pubs/START_RecruitmentRadicalizationAmongUSFarRightTerrorists_Nov2016.pdf [15.03.2019].

Weiss, Michael (2019): Subkultur, Kommerz und Terrorismus. Die Netzwerke von Blood & Honour und Hammerskins in Brandenburg. In: Botsch, Gideon/Raabe, Jan/Schulze, Christoph [Hrsg.]: Rechtsrock: Aufstieg und Wandel neonazistischer Jugendkultur am Beispiel Brandenburgs. Bebra: Berlin, S. 143–164.

Wolf, Ulrich (2017): Die Radikalen von nebenan. Online: http://www.sz-online.de/sachsen/die-radikalen-von-nebenan-3627518.html [15.03.2019].

JAN RATHJE

„DIE ALLGEMEINE VERBREITUNG VON APOKALYPTISCHER RHETORIK INNERHALB DES MILIEUS UND DARÜBER HINAUS KANN ZU TERRORISTISCHEN HANDLUNGEN MOTIVIEREN.“

Eine neue rechtsterroristische Bedrohung?

Souveränismus von „Reichsbürgern“ und anderen in Deutschland

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, inwiefern der Souveränismus von „Reichsbürgern“ und anderen Personen als neue Form des Rechtsterrorismus gewertet werden kann. Die Analyse zeigt, dass souveränistische Gewalt auf Privatgrundstücken der Definition von Terrorismus nicht entspricht, obwohl sie eine neue Form der Gewaltanwendung gegenüber Polizeikräften darstellt. Dagegen zeigt sich am Beispiel von Karl Burghard Bangert, Anhänger der Europäischen Aktion und erklärter „Druide“, dass terroristische Bestrebungen aus dem Milieu existieren. Sie sind jedoch keine neue Erscheinung innerhalb des Submilieus der traditionell organisierten extremen Rechten seit 1945. Die Apokalyptik des Gesamtmilieus kann für die Ausprägung neuer Formen von Gewaltkonflikten zwischen dem Staat und den Mitgliedern des Milieus wie auch traditionellen Rechtsterrorismus verantwortlich gemacht werden. Der Terror steht in der extrem rechten Tradition Deutschlands.

In einer Informationsbroschüre rechnet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ ein hohes Eskalationspotenzial zu, welches durch die Kombination von (verbaler) Aggressivität, Waffenbesitz und gestiegenem Repressionsdruck durch die Bundesrepublik Deutschland befördert wird (Bundesamt für Verfassungsschutz 2018: 25f.). Prominent ist in diesem Zusammenhang der Fall des Individualsouveränisten Wolfgang Plan, der am 19. Oktober 2016 in Bayern auf mehrere Polizisten schoss, die gekommen waren, um seine Waffen sicherzustellen. Ein Polizist starb, mehrere wurden verletzt. Seit der anschließenden Beobachtung durch das Landesamt für Verfassungsschutz und das BfV Ende 2016 erfolgen immer wieder Ermittlungen gegen Gruppen und Mitglieder des souveränistischen Milieus. Anfang April 2018 berichtete Spiegel Online von einem vertraulichen Lagebild des Bundeskriminalamtes (BKA) und BfV, in welchem tödliche Gewalt durch Mitglieder des Milieus nicht ausgeschlossen wurde (Lagebild von BKA und Verfassungsschutz 2018). Nur unmittelbar zuvor waren Ermittlungen des Generalbundesanwalts gegen eine „Reichsbürger“-Gruppierung wegen des Verdachts der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung durchgeführt worden (Generalbundesanwalt 2018), der sich jedoch nicht erhärtete (Lagebild von BKA und Verfassungsschutz 2018).

Terrorismus und Souveränismus

In diesem Artikel soll diskutiert werden, ob und inwiefern es sich bei den Formen der Gewaltanwendung aus dem souveränistischen Milieu um neuen, extrem rechten Terrorismus handelt. Für die Analyse der durchgeführten und geplanten Gewalthandlungen des souveränistischen Milieus dient die revidierte akademische Konsensdefinition von Terrorismus (Rev. ACDT 2011) als Ausgangspunkt:

> *Terrorismus bezeichnet, auf der einen Seite, eine Doktrin über die angenommene Wirksamkeit einer speziellen Form oder Taktik angsterzeugender politischer Gewalt sowie, auf der anderen Seite, eine konspirative Praxis des kalkulierten, demonstrativen Gewalthandelns ohne rechtliche oder moralische Einschränkungen, die primär Zivilisten und Nicht-Kombattanten angreift und vor allem angewendet wird, um propagandistische und psychologische Effekte bei verschiedenen Publika und Konfliktparteien zu erzielen (Schmid 2011: 86, zitiert nach Hegemann/Kahl 2018: 17).*

Das souveränistische[1] Milieu der BRD, von Innenbehörden als „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ bezeichnet (Bundesamt für Verfassungsschutz 2018), lässt sich in 4 Idealtypen gliedern.

1. *Traditionell organisierte extrem Rechte* seit 1945 versuchen das (nationalsozialistische) Deutsche Reich und seine Volksgemeinschaft wiederherzustellen. Sie waren und sind in und um politische Parteien (z. B. Sozialistische Reichspartei, NPD) sowie anderen extrem rechten Organisationen, in Netzwerken, Verlagen und/oder „freien“ Organisationen aktiv. Einige bezeichnen sich selbst als „Reichsbürger“.

2. *„Reichsbürger“ in der Tradition des „Reichskanzlers“* Wolfgang G.G. Ebel waren und sind mehrheitlich nicht in traditionellen Organisationen der extremen Rechten aktiv. Sie glauben, die Handlungsfähigkeit eines Deutschen Reiches bereits durch ihr eigenes „Regierungshandeln“ unmittelbar wiederhergestellt zu haben.

3. *Individual-, Gruppen- und sezessionistische Souveränist*innen* wollen (zunächst) kein Deutsches Reich nach dem Top-Down-Modell wiederherstellen, sondern erklären sich als individuelle Menschen, Familien(-oberhäupter), Gruppen oder als Staatsgründer*innen für souverän. Sie spalten sich mit ihren „Staatsterritorien“ von der Bundesrepublik ab, die zumeist nicht als Staat, sondern als Firma identifiziert wird.

4. *„Neurechte“ Souveränist*innen* bilden ein Scharnier zwischen konservativen, anderen extrem rechten, souveränistischen und verschwörungsideologischen Milieus. Sie beziehen sich vordergründig nicht auf das nationalsozialistische Deutsche Reich und beklagen die fehlende Souveränität Deutschlands, welches mit der Bundesrepublik nicht notwendigerweise identisch gesetzt wird (Rathje 2017).

[1] Der Oberbegriff des Souveränismus wurde von Susann Bischof vorgeschlagen.

Souveränistische Gewalt auf Privatgrundstücken

Die prominentesten Formen der Gewaltanwendung aus dem Milieu erfolgen bei Individual- Souveränisten und sezessionistischen Souveränisten im August und Oktober 2016. Adrian Ursache, „Staatsoberhaupt“ des „Staates Ur“ im sachsen-anhaltinischen Reuden (Janz/Speit 2017: 126 ff.) und Wolfgang Plan, Herr über den „Regierungsbezirk Wolfgang“ im Bayerischen Georgensgmünd (Maxwill 2017a), setzten sich bewaffnet gegen die Polizei zur Wehr, die eine Zwangsvollstreckung durchsetzen bzw. Waffen konfiszieren wollte. Ein ähnlicher Fall ereignete sich bereits Ende 2012 im sächsischen Bärwalde. Dort wurde ein Gerichtsvollzieher während der Durchsetzung einer Zwangsvollstreckung von mehreren Personen, die Uniformen mit dem Aufdruck Deutsches Polizei Hilfswerk (DPHW) trugen, festgesetzt und gefesselt. Erst die später eingetroffene Polizei der BRD konnte den Mann befreien (Rathje 2014: 22ff.).

Die Ideologie der sezessionistischen „Reichsbürger“ stellt die Souveränität der BRD und damit das staatliche Gewaltmonopol infrage.

Für die ersten beiden Fallbeispiele lässt sich feststellen, dass beide Souveränisten ihr „Hoheitsgebiet“ gegen „Kriminelle […] mit der Wortmarke Polizei“ (Ursache 2016) oder „zionistische Söldner“ (Plan 2015) konsequent verteidigten. Im Sinne der angeführten Terrorismus-Definition existiert innerhalb des sezessionistischen Submilieus die Doktrin, dass ein souveräner Staat bzw. dessen oberster Souverän über Gewaltanwendung auf Herausforderungen seines Souveränitätsbereichs durch einen anderen Souverän frei entscheiden kann. Für den Fall des DPHW ist eine von der BRD unabhängige Doktrin nur bedingt feststellbar. Es berief sich in der Legitimation seines Handelns als Unterstützungsorgan einer regional nicht mehr wahrnehmbaren Polizei auf das grundgesetzlich verankerte Widerstandsrecht (Art. 20 Abs. 4 GG), das BGB und die Europäische Menschenrechtskonvention (vgl. Deutsches Polizei Hilfswerk 2012). Es handelt sich somit um ein „extralegales Vorgehen im Namen einer legalen Ordnung“ (Korsch 2018: 69); die Besonderheit des DPHW ist jedoch – im Gegensatz zu verbreiteten Vorstellungen des Milieus einer naturrechtlichen oder völkerrechtlichen legalen Ordnung –, dass es sich bei der legalen Ordnung um diejenige der Bundesrepublik Deutschland handelt.

Strittig bleibt darüber hinaus, inwiefern in den drei Fallbeispielen das Ziel der Angsterzeugung vordergründig ist. Ursache richtete vor der Zwangsvollstreckung Morddrohungen gegen den Gerichtsvollzieher (Gerbank 2016), ein solcher wurde jedoch nur durch das DPHW angegriffen – die Gewalt im Fall Ursache richtete sich, wie auch bei Plan, gegen gerüstete und uniformierte Polizeibeamt*innen. Ein Gefühl der Angst kann durch dieses Handeln bei Gerichtsvollzieher*innen (Lassiwe 2019), Polizist*innen und anderen Vertreter*innen des Staates oder staatlicher Maßnahmen ausgelöst werden. Weiterhin richtete sich die Gewalt im engeren Sinne gegen Zivilist*innen, war jedoch nur in den Fällen des DPHW und Plans klandestin geplant. Ursache richtete seine Unterstützungsaufrufe über das offen zugängliche Videoportal und soziale Netzwerk YouTube an das Milieu. Ort und Zeit der Gewalt wurden in allen Fällen nicht klandestin durch die Mitglieder des Milieus bestimmt, sondern waren von staatlicher Seite gesetzt. Bezüglich einer propagandistischen Wirkung lasst sich feststellen, dass das DPHW von der Aktion in Bärwalde profitieren konnte. Es

wurde innerhalb des sezessionistischen Milieus als Exekutivoption interessiert wahrgenommen. Auch Ursache nutzte seine Aktionen vor und nach den Schüssen in Reuden propagandistisch, um sich als Souverän bzw. verwundeter Widerstandskämpfer darzustellen. Innerhalb des Milieus werden seine Videos weiterhin verbreitet.

Eine eindeutige Bewertung der dargelegten Fälle ist an dieser Stelle nicht möglich. Einzeln erfüllen sie nur unterschiedliche, keiner jedoch alle Kriterien der Terrorismus-Definition. Auch aus einer juristischen Perspektive scheint es sich ähnlich zu verhalten. Der Verdacht auf Gründung einer kriminellen Vereinigung gegenüber dem DPHW erhärtete sich nicht, die Tatbeteiligten wurden einzeln wegen „gemeinschaftlichen Freiheitsberaubung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und dem Missbrauch von Amtszeichen“ (MDR 2015) verurteilt. Plan und Ursache wurden wegen Mordes bzw. wegen versuchten Mordes zu Freiheitsstrafen verurteilt (Maxwill 2017b, Könau 2019).

Souveränistische Gewalt jenseits von Privatgrundstücken

Während sezessionistische Souveränist*innen die de facto nicht gegebene und von der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkannte Souveränität ihres Territoriums reaktiv verteidigen, planen andere Mitglieder des Milieus, die vermeintlichen Verursacher*innen des ursprünglichen Souveränitätsverlustes zur Rechenschaft zu ziehen. Am 25. Januar 2017 wurden bei Karl Burghard Bangert, einem ehemaligen Versicherungsvertreter und „Druiden“ mit dem Künstlernamen „Burgos von Buchonia“, und sechs weiteren Personen im Zuge eines Ermittlungsverfahrens der Generalbundesanwaltschaft wegen des Verdachts auf Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung Hausdurchsuchungen durchgeführt. Dabei stellte die Polizei mehrere Waffen und Munition sicher (Generalbundesanwalt 2017). Bangert war schon im Vorfeld der Ermittlungen durch seine on- und offline verbreiteten antisemitischen Vernichtungsfantasien aufgefallen. Er glaubte wie Plan an einen vermeintlich seit Jahrhunderten stattfindenden „Geheimkrieg“ der Juden/Zionisten gegen die Deutschen. Im russischen sozialen Netzwerk Vkontakte versuchte er, Mitglieder für die Gründung eines „Wehrdorfes“ anzuwerben (Eisheuer 2017) und rief dazu auf, Journalist*innen, „Politmarionetten“ sowie „deutschfeindliche“ Jurist*innen und Mitarbeitende in Behörden , die er als jüdisch bzw. als von Juden gesteuert identifizierte, „aus Notwehr“ zu töten (Bangert 2016a). Aus Sicht der Generalbundesanwaltschaft ließ sich der Verdacht nicht erhärten, da eine organisatorische und strukturelle Verbundenheit sowie eine konkrete Tatabsicht nicht nachgewiesen werden konnten. Die Waffen und Munition seien in der Erwartung eines apokalyptischen Szenarios (Bürgerkrieg, Dritter Weltkrieg) angehäuft worden, auf welches sich Bangert und Verbündete mit der Errichtung des „Wehrdorfes“ hätten vorbereiten wollen (Generalbundesanwalt 2017). Hinsichtlich der genutzten Terrorismus-Definition lässt sich feststellen, dass Bangert einen völkisch-eliminatorischen Antisemitismus als Doktrin vertrat, Gleichgesinnte für klandestine Treffen in sozialen Medien anwarb (Bangert 2015) und als Signal an das deutsche Volk und dessen vermeintliche Feinde die Ermordung von Zivilist*innen propagierte (Bangert 2016b).

Beim antisemitischen „Druiden“ „Burgos von Buchonia“ wurden wegen des Verdachts auf Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung Hausdurchsuchungen durchgeführt.

Bangert assoziierte sich mit dem harten Kern des traditionell organisierten extrem rechten „Reichsbürger"-Submilieus. So besuchte er einen Prozess der Holocaust-Leugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel im November 2015, auf dem auch ihr Mitstreiter Rigolf Hennig anwesend war (Feldmann 2015). Hennig gründete 1995 den „Freistaat Preußen", als dessen „Staatspräsident" er sich bezeichnet. Ebenso war er deutscher Leiter der reichsideologischen Europäischen Aktion (EA, 2010–2017), deren Ziel die Wiedererrichtung des Großdeutschen Reiches war (Begrich/Speit 2017: 35 ff.). Flyer der EA verteilte Bangert mit Gleichgesinnten während Protesten gegen die Bilderberg-Konferenz in Dresden im Juni 2016 (Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e.V. 2016). Anweisungen, sich in lokalen Strukturen bewaffnet zu organisieren – etwa im „Wehrdorf" der Gruppe um Bangert –, zählten zu den Handlungsempfehlungen der EA zum Aufbau von lokalen Stützpunkten und Zellen. Sie sollten ab der 2. Hälfte der 2010er Jahre als Vorbereitung auf einen prophezeiten großen Zusammenbruch sowie einer darauffolgenden nachkapitalistischen „Neuen Ordnung" dienen, in der „jene geldmachtpolitischen Körperschaften des Judaismus, welche augenblicklich mit ihrer Hoheit über das Geld gleichzeitig die Herrschaft über die gesamte Wirtschaft und folglich auch über die Politik ausüben" ihre „Existenzgrundlage" verlieren sollen (Europäische Aktion 2017b). Während sich die EA noch 2011 von Gewalthandlungen distanzierte (Schaub 2016), zeigt sich in Folge des syrischen Bürgerkriegs, der daraus resultierenden Migrationsbewegungen und der europäischen „Asylkrise" eine Radikalisierung der Organisation, die sich in ihrer zunehmend apokalyptischen Rhetorik und der Erwartung des „Endzeitmodus" (Europäische Aktion 2017b) und dazugehöriger Gewaltanwendung widerspiegelt.

Das extrem rechte „Reichsbürger"-Submilieu umfasst Holocaustleugner*innen und Antisemit*innen, die sich besonders in der sogenannten „Asylkrise" radikalisierten und eine zunehmend apokalyptische Rhetorik benutzten.

Am 23. Juni 2017 hatte die EA nach Hausdurchsuchungen in Niedersachsen und Thüringen ihre Selbstauflösung für den 10. Juni 2017 auf ihrer Webseite bekannt gegeben (Europäische Aktion 2017a). Auslöser der Ermittlungen wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung waren Waldbiwaks der EA in Südthüringen (Landeskriminalamt Thüringen 2017a). Bei den Ermittlungen wurden mehrere Lang- und Kurzwaffen sowie Munition sichergestellt (Landeskriminalamt Thüringen 2017b). In Österreich wurde gegen den Landesleiter der EA, Hans Berger, wegen des Verdachts auf rechtsterroristische Bestrebungen ermittelt. Ihm wurde vorgeworfen, von der Schweiz aus eine „europäische Befreiungsarmee" aufbauen zu wollen, außerdem soll er konkrete Pläne zur „Beseitigung" der österreichischen Bundesregierung und Errichtung eines Großdeutschen Reiches gehegt haben (Förster 2018). Auslöser waren Verbindungen der EA zur aufgelösten ungarischen Neonazigruppierung Magyar Nemzeti Arcvonal (MNA), die in Ungarn paramilitärische Trainings durchführte. Ein österreichisches Mitglied hatte mutmaßlich die Waffe besorgt, mit welcher der Anführer der MNA während einer Hausdurchsuchung im Oktober 2016 einen Polizisten tödlich verwundete. Berger, das weitere österreichische Mitglied und der Thüringer Gebietsleiter der EA, Axel Schlimper, sollen im Jahr 2014 innerhalb der EA für Trainings bei der MNA geworben haben (AIB 2018). Berger verstarb im August 2018 in der Untersuchungshaft.

Trotz Auflösung scheint die EA weiterhin aktiv zu sein. Im Juni 2019 vertrat Schlimper auf einem „revisionistischen" Treffen den EA-Gründer Bernhard Schaub, um über die Ziele der Organisation zu referieren (element investigate 2019). In Bezug auf die angewandte Terrorismus-Definition lässt sich eine Doktrin der EA identifizieren, die angsterzeugende Gewalt durch völkische Widerstandserzählungen legitimiert. In der Praxis scheint sich die EA nach derzeitigem Erkenntnisstand jedoch nicht klandestin auf konkrete Gewaltakte vorbereitet zu haben. So war das Waldbiwak der EA keine geheim organisierte Übung. Anders verhält es sich jedoch im Fall der Wehrsportübungen in Ungarn. Eine deutlichere Beziehung zur Definition ließe sich herstellen, würde die Gruppe um Bangert als kleinste „Stützpunkt"-Einheit der EA gewertet. Seine Aktivitäten stehen in auffälligem Zusammenhang mit den Anleitungen der EA. Die Organisation strebte seit ihrer Gründung bewusst eine Zellen-Struktur ohne zentrale Mitgliedslisten an, um deren Offenlegung bei Hausdurchsuchungen vorzuschützen (Schaub 2011: 36; Schaub 2016). Dies würde auch der Einschätzung des niedersächsischen Verfassungsschutzes in seiner Beurteilung der EA aus dem Jahr 2018 entsprechen, dass die Selbstauflösung der Organisation zur Bildung von Zellen führen könne, die sich auf einen „Tag X" und damit verbundene „Selbstverteidigung" vorbereiteten (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport 2018: 113).

Die mittlerweile selbstaufgelöste Europäische Aktion hatte eine Doktrin, die angsterzeugende Gewalt durch völkische Widerstandserzählungen legitimiert.

Fazit

In Bezug auf das Gewaltpotenzial des Milieus müssen mehrere Faktoren berücksichtigt werden. Allgemein können sich die in ihm vorherrschenden apokalyptisch-antisemitischen Verschwörungserzählungen wie auch der seit dem Jahr 2016 gestiegene Repressionsdruck verstärkend auf Radikalisierungsprozesse auswirken. Die manichäische Auffassung von Geschichte und Gesellschaft, verstärkt durch widerspruchsfreie Kommunikationssphären („Echokammern"), drängen zur rettenden Aktion, zur Vernichtung des Feindes als alleinigem Repräsentanten des Bösen auf der Welt. Gleichzeitig legitimiert die Überzeichnung der „Bestialität", Gesetzlosigkeit und nahezu grenzenlosen Macht des Feindes den gewalttätigen Widerstand des Milieus. Die damit verbundene Sehnsucht nach dem Ausnahmezustand, dem „Tag X", kann durch staatliche Repression befördert werden.

Diese Gewalt muss jedoch nicht notwendig terroristischen Charakter besitzen. „Verteidigungen" vermeintlich souveräner Staaten, wie sie in Bärwalde, Reuden und Georgensgmünd vorlagen, lassen sich nicht als eindeutig terroristische Taten klassifizieren. Anders verhält es sich in unterschiedlichen Graden bei den Vorbereitungen von Karl Burghard Bangert und seiner Gruppe wie auch bei der Europäischen Aktion. Die mehr oder weniger konkreten Vorbereitungen auf einen „Tag X" können eine strategische Option des Milieus sein, um Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden zu erschweren und juristische Konsequenzen zu schmälern.

Dabei muss betont werden, dass der „Tag X“ und der damit verbundene Ausnahmezustand von der extremen Rechten herbeigesehnt wird. Welches Signal schließlich als Beginn des „letzten Gefechts“ gedeutet wird, ist von den psychischen und ideologischen Dispositionen der Individuen abhängig.

Mit Blick auf das souveränistische Milieu in Deutschland ging eine terroristische Bedrohung vornehmlich aus dem Submilieu der traditionell organisierten extremen Rechten seit 1945 hervor. Dies ist nicht verwunderlich, betätigte sich doch einer seiner zentralen Akteure, Manfred Roeder, 1980 bereits terroristisch. Es handelt sich also nicht um eine neue Form terroristischer Bedrohungen durch Submilieus der extremen Rechten. Die allgemeine Verbreitung von apokalyptischer Rhetorik innerhalb des Milieus und darüber hinaus – etwa durch den Rechtspopulismus im Netz und in den Parlamenten – kann jedoch ebenso zu terroristischen Handlungen von Mitgliedern anderer souveränistischer Submilieus motivieren.

Durch die Überzeichnung der „Bestialität“, Gesetzlosigkeit und nahezu grenzenloser Macht des „Feindes“ wird im Milieu gewalttätiger Widerstand legitimiert.

Jan Rathje ist Politikwissenschaftler. Seine Forschungsschwerpunkte sind die extreme Rechte und Souveränismus in Deutschland und in den USA, Antisemitismus sowie Verschwörungsideologien. Seit 2015 leitet er für die Amadeu Antonio Stiftung das Projekt *No World Order. Handeln gegen Verschwörungsideologien*.

Literatur

Quellen

Bangert, Karl Burghard (2015): Wann beginnt der Wiederstand gegen die Vernichtung UNSERES Landes? Online: https://www.facebook.com/photo.php?fbid=874831835937415&set=pb.100002318206736.-2207520000.1503388940.&type=3&theater [22.08.2017].

Bangert, Karl Burghard (2016a): 1). Töten wir aus Notwehr die Lügenmedienschaffenden. Online: https://vk.com/vonbuchonia [14.03.2017].

Bangert, Karl Burghard (2016b): Töten wir aus Notwehr die Lügenmedienschaffenden. Online: https://vk.com/wall300071324?offset=2860&own=1&w=wall300071324_1521 [27.12.2018].

Deutsches Polizei Hilfswerk (2012): Wer wir sind. Online: https://web.archive.org/web/20120830000008/http://www.dphw.de/wir.htm [09.06.2019].

Europäische Aktion (2017a): Eilmeldung in eigener Sache. Online: http://europaeische-aktion.org/2017/06/23/eilmeldung-in-eigener-sache/?v=3a52f3c22ed6 [27.12.2018].

Europäische Aktion (2017b): Kapitalistischer Endzeitmodus. Online: http://europaeische-aktion.org/2017/08/23/kapitalistischer-endzeitmodus/?v=3a52f3c22ed6 [27.12.2018].

Plan, Wolfgang (2015): B L I T Z E R – M A R A T H O N das Ende der zionistischen Söldnerschaft [POLIZEI]! Online: https://web.archive.org/web/20170731082403/https://www.facebook.com/wolfgang.plan/posts/426596134168619 [31.07.2017].

Schaub, Bernhard (2011): Die Europäische Aktion. Aufbau und Ziele der europäischen Freiheitsbewegung. Ghibellinum-Verlag: Dornach.

Schaub, Bernhard (2016): Festrede von Bernhard Schaub am Europafest 2011. Online: http://europaeische-aktion.org/2016/12/07/festrede-von-bernhard-schaub-am-europafest-2011/?v=7516fd43adaa [07.06.2019].

Ursache, Adrian (2016): Wo ist die BRD? YouTube. Online verfügbar unter https://www.youtube.com/watch?v=uBH-Ccgvu8LM [08.06.2019].

Weitere Literatur

AIB (2018): Das Ende der „Europäischen Aktion“? Online: https://www.antifainfoblatt.de/artikel/das-ende-der-%E2%80%9Europ%C3%A4ischen-aktion%E2%80%9C [26.09.2019].

Bundesamt für Verfassungsschutz [Hrsg.] (2018): „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“. Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker. Bundesamt für Verfassungsschutz: Köln.

Begrich, David/Speit, Andreas (2017): "Heiliges Deutsches Reich". Reichsidee und Reichsideologie der extremen Rechten. In: Speit, Andreas [Hrsg.]: Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr. Christoph Links: Berlin, S. 22–40.

Eisheuer, Florian (2017): German Angst. (Selbst-)Opfer und nationaler Wahn. In: Antifaschistisches Infoblatt, Heft 114, S. 6–9.

element investigate (2019): Klandestines Treffen in NRW. Neonazistische Umsturzpläne unter Holocaustleugnern. Online: https://www.antifainfoblatt.de/artikel/das-ende-der-%E2%80%9Europ%C3%A4ischen-aktion%E2%80%9C [25.09.2019].

Feldmann, Julian (2015): Knast für Holocaust-Leugnerin. Online: https://www.bnr.de/artikel/hintergrund/knast-f-r-holocaust-leugnerin [25.09.2019].

Förster, Andreas (2018): Europäische Neonazi-Zelle zerschlagen. Online: https://www.fr.de/politik/europaeische-neonazi-zelle-zerschlagen-10981852.html [25.09.2019].

Generalbundesanwalt (2017): 71/2017. Tatverdacht der Bildung einer rechtsterroristischen Vereinigung nicht erhärtet. Online: https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=726 [25.09.2019].

Generalbundesanwalt (2018): 18/2018. Durchsuchungen in mehreren deutschen Städten wegen des Verdachts der Gründung einer rechtsterroristischen Vereinigung. Online: https://www.generalbundesanwalt.de/de/showpress.php?newsid=764 [25.09.2019].

Gerbank, Torsten (2016): Fall Adrian Ursache: Zwangsräumung rechtens. Gerichtsvollzieher erhält Morddrohung. Online: https://www.mz-web.de/burgenlandkreis/fall-adrian-ursache--zwangsraeumung-rechtens-gerichtsvollzieher-erhaelt-morddrohung-24684794 [25.09.2019].

Hegemann, Hendrik/Kahl, Martin (2018): Terrorismus und Terrorismusbekämpfung. Eine Einführung. Springer VS: Wiesbaden.

Janz, Carsten/Speit, Andreas (2017): "Wir sind im Krieg". Waffen innerhalb der Szene. In: Speit, Andreas [Hrsg.]: Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr: Berlin, S. 115–132.

Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e.V. (2016): Anti-Bilderberg-Protest. Eine antisemitische und rassistische Querfront gegen die „Elite“. Online: https://jfda.de/blog/2016/06/15/anti-bilderberg-protest-eine-antisemitische-und-rassistische-querfront-gegen-die-elite/ [27.12.2018].

Könau, Steffen (2019): Reichsbürger und Ex-Mister Germany Adrian Ursache muss sieben Jahre in Haft. Online: https://www.mz-web.de/burgenlandkreis/reichsbuerger-und-ex-mister-germany-adrian-ursache-muss-sieben-jahre-in-haft-32394510 [25.09.2019].

Korsch, Felix (2018): Wehrhafter Rassismus. Materialien zu Vigilantismus und zum Widerstandsdiskurs der sozialen Bewegung von rechts. In: Burschel, Friedrich [Hrsg.]: Durchmarsch von rechts. Völkischer Aufbruch: Rassismus, Rechtspopulismus, rechter Terror. Rosa-Luxemburg-Stiftung: Berlin, S. 64–103.

Spiegel Online (2018): Lagebild von BKA und Verfassungsschutz. "Reichsbürger" verübten mehr als 10.500 Straftaten. Online: https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bka-reichsbuerger-veruebten-mehr-als-10-500-straftaten-a-1202798.html [25.09.2019].

Landeskriminalamt Thüringen (2017a): Medieninformation. Das Landeskriminalamt Thüringen durchsucht seit heute morgen 4:00 Uhr im Rahmen eines bei der Staatsanwaltschaft Gera geführten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung an verschiedenen Orten in Thüringen und Niedersachsen. Online: https://www.thueringen.de/th3/polizei/lka/presse/aktuell/pm/99213/index.aspx [25.09.2019].

Landeskriminalamt Thüringen (2017b): Medieninformation. Ergebnisse der Durchsuchungen bei rechtsextremer Bewegung. Online: https://www.thueringen.de/th3/polizei/lka/presse/aktuell/pm/99222/index.aspx [25.09.2019].

Lassiwe, Benjamin (2019): Gerichtsvollzieher in Brandenburg haben Angst vor Reichsbürgern. Online: https://www.nordkurier.de/brandenburg/gerichtsvollzieher-in-brandenburg-haben-angst-vor-reichsbuergern-1334250601.html [25.09.2019].

Maxwill, Peter (2017a): Mordprozess gegen mutmaßlichen "Reichsbürger". "Arsch oder Held". Online: https://www.spiegel.de/panorama/justiz/reichsbuerger-wolfgang-p-so-lief-der-prozessauftakt-in-nuernberg-a-1164929.html [25.09.2019].

Maxwill, Peter (2017b): Urteil in "Reichsbürger"-Prozess. Ein "wahrhaftiger Mensch", ein Mörder. Online: https://www.spiegel.de/panorama/justiz/reichsbuerger-prozess-ein-wahrhafter-mensch-ein-moerder-a-1174273.html [25.09.2019].

MDR Sachsen (2015): Selbst ernannter Polizist zu 22 Monaten Haft verurteilt. MDR Sachsen, 15.12.2015. Online verfügbar unter https://web.archive.org/web/20160220085455/http://www.mdr.de:80/sachsen/prozess-deutsches-polizei-hilfswerk-meissen-100_zc-f1f179a7_zs-9f2fcd56.html [07.06.2019]

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport [Hrsg.] (2018): Verfassungsschutzbericht 2017. Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport: Hannover.

Rathje, Jan (2014): "Wir sind wieder da". Die "Reichsbürger". Überzeugungen, Gefahren und Handlungsstrategien. Amadeu Antonio Stifung: Berlin.

Rathje, Jan (2017): Reichsbürger, Selbstverwalter und Souveränisten. Vom Wahn des bedrohten Deutschen. Unrast: Münster.

Schmid, Alex P. (2011): The Definition of Terrorism. In: Schmid, Alex P. [Hrsg.]: The Routledge handbook of terrorism research. Routledge: New York.

„DIE TAKTIK UND METHODEN RECHTSEXTREMER PROPAGANDA, ETWA DAS SCHÜREN VON KRISENSTIMMUNG UND VERSCHWÖRUNGSTHEORIEN BEI GLEICHZEITIGER ABWERTUNG VON DEMOKRATIE, VERFASSUNG UND PARLAMENTARISMUS, HABEN RECHTSEXTREME UND REICHSBÜRGER GEMEINSAM.“

„Reichsbürger“-Terrorismus?

Im Rahmen des vorliegenden Beitrags wird erörtert, inwieweit von „Reichsbürgern“ schwere staatsgefährdende Straftaten mit (rechts-)extremistischen oder sogar terroristischen Motiven zu erwarten sind. Seit 2016 haben „Reichsbürger“ durch einen Mord an einem Polizisten und einen weiteren Mordversuch eine enorme mediale und sicherheitsbehördliche Aufmerksamkeit erfahren. Sicherheitsbehörden und Gerichte haben sich auf das Phänomen „Reichsbürger“ eingestellt. Im Jahr 2019 gab es weniger mediale Berichterstattung zum Thema „Reichsbürger“. Derzeit laufen Ermittlungsverfahren gegen „Reichsbürger“ nach dem „Terrorismusparagrafen“ Paragraf 129a Strafgesetzbuch – Bildung terroristischer Vereinigungen. Folglich wird in der Reichsbürgerbewegung das Potenzial zu terroristischen Straftaten gesehen. Inwieweit sich darauf bezogen weitläufig von „Reichsbürger“-Terrorismus sprechen lässt, soll nachfolgend erörtert werden. Der Beitrag bezieht sich überwiegend auf Thüringen.

Wer ist „Reichsbürger“? – eine Einordnung

Auf die Frage, wer „Reichsbürger“ ist, gibt es keine eindeutige, einfache Antwort. Bei den „Reichsbürgern“ handelt es sich um eine verschiedengestaltige Bewegung. Verbindend haben alle „Reichsbürger“, dass sie die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen und die Rechtmäßigkeit des Grundgesetzes und der geltenden Gesetze ablehnen.

Jan-Gerrit Keil (2017) beispielsweise unterscheidet vier größere Gruppen von „Reichsbürgern“:

1. Traditionell nationalistische Reichsbürger, die sich auf das Deutsche Reich beziehen, dass nie untergegangen sei

2. Die Gruppe der Selbstverwalter erklären sich als staatenlose Aussteiger, die sich nicht als Teil einer „BRD GmbH“ regieren lassen wollen

3. „Reichsbürger“, die eigene Regierungen gründen, sich zum Reichskanzler ernennen, König krönen mit Ministern und eigener Verwaltung

4. Milieumanager, die unternehmerisch Ausweise, Währungen und andere Fantasiedokumente vertreiben (Ebd: 54f.)

Jan Rathje (2018) unterscheidet zwischen drei Arten von „Reichsbürgern“ – „Reichsbürgern“, Selbstverwaltern und Souveränisten. „Reichsbürger“ sind hier selbst ernannte Staatsoberhäupter, z. B. Reichskanzler und deren Anhängerschaft, die Deutschland als nicht souverän ansehen und von

einer fremden Macht, den Alliierten und einer antisemitischen Weltverschwörung kontrolliert und gesteuert sehen. Selbstverwalter rufen ihr eigenes Staatsgebiet aus, das sie selbst verwalten. Grund dafür ist die angebliche Fremdherrschaft über Deutschland, die sich in antisemitischen und rechtsextremen Verschwörungstheorien gründet. Souveränisten wiederum erklären, Deutschland sei nicht souverän, besetzt und fremdbestimmt. Eine neue Weltordnung, deren Steuerung letztlich Juden und Israel zugeordnet wird, bestimme über Deutschland, seine Regierung, die Lenkung der deutschen Wirtschaft und der Banken (ebd.: 138ff.).

„Reichsbürger" hängen Verschwörungstheorien an und behaupten, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht souverän ist.

Die Definition des Inlandsgeheimdienstes Bundesamt für Verfassungsschutz orientiert sich allgemein an den Feststellungen der Definitionen der Wissenschaft:

> *Reichsbürger und Selbstverwalter sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen – unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen. (Verfassungsschutz 2019)*

Übereinstimmend kann man feststellen, dass Reichsbürger den Staat Bundesrepublik Deutschland nicht als rechtmäßig anerkennen, seine Gesetze ablehnen, nationalistisch eingestellt sind und Verschwörungstheorien verbreiten, die sich gegen das deutsche Volk richten. Im weiteren Text wird allgemein der Begriff „Reichsbürger“ verwendet, der die anderen Ausprägungen und Verhaltensweisen miteinschließt.

Forschungsstand zum Phänomen „Reichsbürger“

Bevor sich die Sicherheitsbehörden tiefgründiger mit dem Phänomen „Reichsbürger“ auseinandersetzten, betrachteten Wissenschaftler die Bewegung der „Reichsbürger“ und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft genauer. Allen voran stellten Brandenburger Wissenschaftler und Verwaltung fest, dass es Handlungsbedarf bei dem Thema „Reichsbürger“ gibt, da die Behörden in Brandenburg mit einer Vielzahl von mehrseitigen Eingaben und Beschwerden seitens der „Reichsbürger“ – oftmals versehen mit Beleidigungen, Bedrohungen und Anfeindungen – belastet waren. Von 2012 bis 2014 nahmen etwa 2.000 Bedienstete der Brandenburger Landes- und Kommunalverwaltung an Informationsveranstaltungen zum Thema „Umgang mit Reichsbürgern“ teil (Wilking 2017: 9).

Dirk Wilking stellte ein Handbuch über „Reichsbürger“ zusammen, in dem über Gruppierungen, Persönlichkeitsmuster, Ideologie und Handlungsempfehlungen für die Praxis informiert wird. Andreas Speit hat mit seinem Buch „Reichsbürger – Die unterschätzte Gefahr“ den Blick auf die „Reichsbürger“ nochmals geweitet – u. a. hinsichtlich der Verbindungen zu Parteien und anderen nationalistischen Bewegungen, zur Rolle der Frauen und zu vergleichbaren Entwicklungen außerhalb Deutschlands. Tobias Ginsburg (2018) hat sich undercover unter „Reichsbürger“ begeben und mit ihnen gelebt. In seinem Buch zeigt er, wie sehr Verschwörungstheorien, Esoterik, extremistische Vorstellungen und Waffenaffinität in der Reichsbürgerszene vertreten sind.

Mit dem Tod eines bayerischen Polizeibeamten im Jahr 2016 rückte die „Reichsbürger-Szene“ in einen deutlich stärkeren Fokus der Sicherheitsbehörden wie Polizei und Verfassungsschutz.

Über viele Jahre wurde das Phänomen „Reichsbürger“ von Sicherheitsbehörden nicht ausreichend in den Blick genommen. Bis Juli 2016 ging die Bundesregierung von Einzelpersonen und Kleinstgruppen ohne bundesweite Bedeutung aus, denen die Ernsthaftigkeit in der politischen Bestrebung fehle (Wellsow 2018: 160f.). Im August und Oktober 2016 dann schossen Reichsbürger auf Polizisten. Ein Polizeibeamter in Bayern wurde tödlich verletzt. Danach standen „Reichsbürger“ im Interesse der Sicherheitsbehörden. Diese stellten erhebliche behördliche Informationsdefizite über die Reichsbürgerbewegung fest. Derzeit gehen Sicherheitsbehörden bundesweit von 19.000 „Reichsbürgern“ aus – davon sollen 950 rechtsextremistisch sein (Bundesamt für Verfassungsschutz 2019). Seit 2016 ist die Erfassung von „Reichsbürgern“ stark vorangeschritten. Es wurde ermittelt, inwieweit „Reichsbürger“ Zugang zu Waffen haben, und es wurden rechtlich die Voraussetzungen geschaffen, „Reichsbürgern“ die Waffenerlaubnis zu entziehen. Ebenso gab es in Behörden Aufklärung und Fortbildung über die Gefahren im Umgang mit Reichsbürgern.

„Reichsbürger“ = Terrorismus?!

Schon Mitte des Jahres 2017 gab das Bundeskriminalamt (BKA) gegenüber der Presse bekannt, dass man rechtsextrem eingestellten „Reichsbürgern“ „terroristische Aktionen“ zutraue (Welt 2017). Ausgehend von den Gewalttaten von 2016 gegen Polizisten wurden „Reichsbürger“ in den Bereich des Terrorismus von der obersten Polizeibehörde Deutschlands eingestuft. Schwerere Straftaten wie Mord durch „Reichsbürger“ waren bis 2016 nicht aufgetreten oder bekannt geworden. Die „Reichsbürger“-Gewalttaten von 2016 stellten keine Aktionen oder Planungen im terroristischen Sinne dar. Dennoch waren sie von ihrer ideologischen Tatmotivation her gegen den demokratischen Rechtsstaat gerichtet. Den gewalttätig gewordenen „Reichsbürgern“ ging es bei ihrer Gewaltanwendung im Sinne der Reichsbürgerideologie um die Verteidigung ihres Eigentums gegen staatliche Zwangsmaßnahmen. Eindeutig nahmen sie hierfür den Tod von Menschen in Kauf. Entsprechend liefen auch die Strafverfahren mit der Einordnung „Mord“ und „Mord im Versuch“ ab. Beide Reichsbürger wurden zu hohen Haftstrafen verurteilt. Beispielhaft für eine weitere Radikalisierung der Reichsbürgerbewegung in Richtung terroristischer Aktionen stehen aktuelle Ermittlungen

des Generalbundesanwalts gegen „Reichsbürger“, der nur bei schwerwiegenden Straftaten im Bereich des Staatsschutzes Ermittlungen leitet. 2018 ermittelte der Generalbundesanwalt gemäß Paragraf 129a Strafgesetzbuch (StGB) gegen eine Gruppe von „Reichsbürgern“ wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung. In diesem Fall hatte die Bundesanwaltschaft Wohnungen von acht Beschuldigten in Berlin, Brandenburg und Thüringen durchsucht. Das Ziel der Vereinigung soll es gewesen sein, die bundesrepublikanische Ordnung durch eine an das deutsche Kaiserreich angelehnte neue staatliche Ordnung zu ersetzen (Klaus 2018).

Da der deutsche Staat nach Meinung der „Reichsbürger“ angeblich nicht eigenständig ist, fühlen sich „Reichsbürger“ gezwungen, „Reichsregierungen“ zu gründen, damit es im „Falle der staatlichen Eigenständigkeit Deutschlands“ durch ihre selbst geschaffene „Scheinregierung“ handlungsfähig regiert werden kann. Dass die „Reichsbürger“-Regierungen dabei keine demokratischen Werte vertreten, lässt sich schon aus den in „Reichsbürger“-Kreisen weitverbreiteten antisemitischen und geschichtsrevisionistischen Einstellungen schlussfolgern.

Im Januar 2018 wurde bekannt, dass eine bewaffnete Gruppe von „Reichsbürgern“ den Aufbau einer Armee geplant habe – etwa zehn Personen hätten sich zu diesem Zweck in einem Waldstück getroffen (Schauka 2018). In einem weiteren Ermittlungsverfahren gegen mehrere Personen der rechtsextremistischen Europäischen Aktion (EA) konnte bei einem Beschuldigten ein „Reichsbürger“-Bezug festgestellt werden. Dieses Verfahren wurde auch auf Grundlage des Paragrafen 129a StGB, Bildung einer terroristischen Vereinigung, durchgeführt. Hierbei handelte es sich allerdings hauptsächlich um Rechtsextremisten und nicht um „Reichsbürger“. Das Landeskriminalamt Thüringen sah in den Rechtsextremisten Mitglieder einer international agierenden rechtsextremen Bewegung mit dem Ziel, die Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland und anderer europäischer Staaten abzuschaffen (Meisner 2017).

Antisemitische und geschichtsrevisionistische Einstellungen sind in „Reichsbürger“-Kreisen weit verbreitet.

Dass Reichsbürger eine „geistige Nähe“ zu den Einstellungen von Rechtsextremen haben, stellte auch das Land Brandenburg in seiner Neubetrachtung von „Reichsbürgern“ fest. Hüllen und Homburg (2017) bescheinigten „Reichsbürgern“ eine tiefere ideologische Verankerung rechtsextremistischen Denkens als bisher angenommen. Die Taktik und Methoden rechtsextremer Propaganda, etwa das Schüren einer Krisenstimmung und Verschwörungstheorien bei gleichzeitiger Abwertung von Demokratie, Verfassung und Parlamentarismus, haben Rechtsextreme und „Reichsbürger“ gemeinsam. Damit knüpfen sie an eine politikverdrossene Stimmung an und können sich als „Bürger mit Durchblick“ in der angeblichen Scheindemokratie darstellen (ebd.: 52).

Vom „Papierterrorismus“ zur Gewalt mit Waffen?

„Reichsbürger“ können aufgrund ihrer extremistischen Einstellung als gefährlich eingeordnet werden. Das heißt nicht, dass „Reichsbürger“ sehr häufig mit Waffengewalt gegen den Staat vorgehen. Sie treten gegenüber dem Staat als Widerständler und ablehnend auf. „Reichsbürger“ wenden sich sehr oft, ausgehend von finanziellen und privaten Problemen, an Behörden, da sie von diesen

beispielsweise eine Zahlungsaufforderung erhalten haben. Mit mehrseitigen Schreiben versuchen sie, diese Zahlungen abzuwenden. In einschlägigen Schriftstücken sind oft Beleidigungen, Bedrohungen und lange pseudo-juristische Herleitungen enthalten, die die angebliche Unrechtmäßigkeit behördlicher Maßnahmen beweisen sollen. Diese langen Reichsbürger-Schreiben wurden schon als „Papierterrorismus“ bezeichnet, da die Behörden mit der Fülle von Schreiben auf Papier als Post oder per Fax überwältigt und belästigt wurden (Stahl/Homburg 2017: 266). „Das Auftreten als Reichsbürger ist folglich interessengeleitet und dient meist dazu, sich einer Verpflichtung zu entziehen.“ (Caspar/Neubauer 2017: 120) Meist liegt also ein staatliches Eingreifen durch Behörden (Ordnungsamt, Gerichtsvollzieher, Polizei) gegenüber dem „Reichsbürger“ vor. Dies erfolgt zunächst schriftlich, worauf „Reichsbürger“ mit längeren Schreiben antworten, die die Unrechtmäßigkeit des staatlichen Handelns belegen sollen. Vorlagen für solche Schreiben gibt es zahlreich im Internet, bei denen lediglich wenige Stellen persönlich ausgefüllt werden müssen. „Während den ‚Reichsbürgern‘ bisher in der Regel nur eine verbale Aggressivität attestiert werden konnte (z. B. ‚Hochverrat‘, ‚Landesverrat‘, ‚Todesstrafe‘), gab es bei Vollstreckungsversuchen vereinzelte körperliche Gewalttätigkeiten.“ (Ebd.: 124f.)

Bezogen auf die vereinzelten körperlichen Gewalttätigkeiten bei Vollstreckungsmaßnahmen sollte mit dem Einsatz von Waffen bei staatlichen Zwangsmaßnahmen gegen „Reichsbürger“ gerechnet werden. Sicherheitsbehörden bescheinigen „Reichsbürgern“ eine sehr hohe Waffenaffinität: Sie besitzen oftmals legal Waffen und dafür eine gültige waffenrechtliche Erlaubnis. Aber auch illegale Waffen, die „Reichsbürger“ ohne Erlaubnis besaßen, oder Waffen, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, wurden bei Durchsuchungen gefunden. Gerichtsvollzieher, die durch ihre Arbeit häufig mit Bürgern in finanziellen Problemlagen zu tun haben, sprechen im Zusammenhang mit „Reichsbürgern“ sogar von einer „potenziellen Untergrundarmee“ und einer über dreimal höheren Anzahl von „Reichsbürgern“ bundesweit, als es die zuständigen Sicherheitsbehörden darlegen (Wellsow 2018: 178).

Das Thema „Reichsbürger und Waffen“ bzw. Entwaffnung beschäftigt die Thüringer Behörden wie auch andere Bundesländer und Bundesbehörden seit den gewaltvollen Angriffen auf Polizisten im Jahre 2016. Für Thüringen liegt die Waffenquote bei „Reichsbürgern“ bei ca. 10%. Etwa 1.000 Personen waren vom Verfassungsschutz im Frühjahr 2018 als „Reichsbürger“ in Thüringen registriert (Klaus 2018). Damit liegt die Waffenquote bei „Reichsbürgern“ deutlich höher als bei „Nicht-Reichsbürgern“ (2 bis 3%, Boeselager 2016). Problematisch ist dabei die Entwaffnung der „Reichsbürger“, da es ein verwaltungsrechtliches Verfahren darstellt. Der Waffenentzug bei „Reichsbürgern“ in Thüringen gestaltet sich deshalb schleppend, wie am Beispiel des Kyffhäuserkreises nachvollzogen werden kann. Seit 2017 konnte die Waffenbehörde des Kyffhäuserkreises vier „Reichsbürgern“ die Waffenerlaubnis verweigern und zwei „Reichsbürgern“ entziehen. Die Entziehungen sind jedoch noch nicht rechtskräftig. Gegen die Verweigerungen wurde seitens der „Reichsbürger“ geklagt. Eine der Klagen hat das Verwaltungsgericht Weimar zugunsten des Kreises entschieden (Hellmann 2019).

Auch in Thüringen besteht bei „Reichsbürgern“ eine höhere Affinität zu Waffen als in der übrigen Bevölkerung.

Positiv ist: Nach ausreichender waffenbehördlicher Prüfung, ob es sich beim Waffenbesitzer tatsächlich um einen „Reichsbürger“ handelt, wird die Wegnahme der Erlaubnis und der Waffen vollzogen. Der „Reichsbürger“ muss seine Waffen und seine Erlaubnis abgeben und kann danach rechtlich dagegen vorgehen. Ein Widerspruch des behördlich geprüften und bestätigten „Reichsbürgers“ verhindert nicht die faktische Entziehung der Waffen und der Erlaubnis. Erstmals hatte 2016 der niedersächsische Innenminister „Reichsbürger“ für grundsätzlich waffenrechtlich unzuverlässig erklärt. Bis Mai 2018 konnte 51 „Reichsbürgern“ in Niedersachsen die Waffenerlaubnis und die Waffen entzogen werden, 120 „Reichsbürger“ hatten noch ihre Waffenerlaubnis und Waffen (vgl. Waffengesetz, §5 WaffG – Zuverlässigkeit in Verbindung mit §45 Abs. 5 WaffG Rücknahme und Widerruf). Auch die deutliche Verfügung des niedersächsischen Innenministers konnte keine schnellere mehrheitliche Entwaffnung der Reichsbürger bewirken (Speit 2018). Die Behörden müssen jeden Einzelfall genau prüfen. Hierbei müssen sich kommunale Behörden mit Landesbehörden austauschen, was die Dauer der Prüfung verlängert. Im August 2018 liefen in Thüringen 23 Verfahren gegen „Reichsbürger“ zur Entziehung der Waffenerlaubnisse (Thüringer Allgemeine 2018). Der Freistaat Thüringen handelt demnach mit seinen Waffenbehörden gegen „Reichsbürger“ mit Waffenerlaubnis.

Fazit

Es besteht eine abstrakte Gefahr, dass „Reichsbürger“ aufgrund ihrer Waffenaffinität, ihres Waffenbesitzes, ihrer nationalistisch-verschwörerischen Einstellungen und Verhaltensweisen schwere Straftaten bis hin zu terroristischen Straftaten nach §129a Strafgesetzbuch begehen könnten. Dieser Hang zu schweren Straftaten betrifft sicherlich die Minderheit der „Reichsbürger“. Der Mehrheit der „Reichsbürger“ wird weiterhin im Bereich der leichteren Straftaten, z. B. mit Schreiben an Behörden zum Verhindern von Strafzahlungen, aktiv werden oder sich strafrechtlich unauffällig verhalten. In der Minderheit der Reichsbürger, die beispielsweise kriminelle Vereinigungen zur Verübung von Straftaten gründen, ist die abstrakte Gefahr eines „Reichsbürgerterrors“ begründet, der die bundesrepublikanische Rechts- und Gesellschaftsordnung angreift. Die Sicherheitsbehörden müssen genau hinschauen, wie sich die Anzahl der „Reichsbürger“ mit Affinität zu Waffen und zum Einsatz von Waffen zur Durchsetzung ihrer grundgesetzfeindlichen Ideologie entwickelt.

Die Sicherheitsbehörden müssen genau hinschauen, wie sich die Anzahl der „Reichsbürger“ mit Affinität zu Waffen und Einsatz von Waffen zur Durchsetzung ihrer grundgesetzfeindlichen Ideologie entwickelt.

Thomas Helbing ist Politikwissenschaftler und arbeitet im Bereich der Prävention von (Rechts-)Extremismus.

Literatur

Boeselager, Felicitas (2016): Deutschland, deine Waffen. Online: https://www.deutschlandfunkkultur.de/statistik-deutschland-deine-waffen.976.de.html?dram:article_id=346481 [30.05.2019].

Bundesamt für Verfassungsschutz (2019): Personenpotenzial von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“. Online: https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-reichsbuerger-und-selbstverwalter/zahlen-und-fakten-reichsbuerger-und-selbstverwalter/reichsbuerger-und-selbstverwalter-personenpotenzial-2019 [30.09.2019].

Caspar, Christa/Neubauer, Reinhard (2017): Durchs wilde Absurdistan. Was zu tun ist, wenn „Reichsbürger“ und Verwaltung aufeinandertreffen. In: Wilking, Dirk [Hrsg.]: Reichsbürger. Ein Handbuch. Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung: Potsdam, S. 119–207.

Ginsburg, Tobias (2018): Die Reise ins Reich. Unter Reichsbürgern. Eulenspiegel: Berlin.

Hellmann, Andrea (2019): Kyffhäuserkreis entzieht den Reichsbürgern die Waffenkarten. Online: https://www.thueringer-allgemeine.de/leben/vermischtes/kyffhaeuserkreis-entzieht-den-reichsbuergern-die-waffenkarten-id225003443.html [13.04.2019].

Hüllen, Michael/Homburg, Heiko (2017): „Reichsbürger“ zwischen zielgerichtetem Rechtsextremismus, Gewalt und Staatsverdrossenheit. In: Wilking, Dirk [Hrsg.]: „Reichsbürger“. Ein Handbuch. 3. Auflage. Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung: Potsdam, S. 15–53.

Keil, Jan-Gerrit (2017): Zwischen Wahn und Rollenspiel – Das Phänomen der „Reichsbürger“ aus psychologischer Sicht. In: Wilking, Dirk [Hrsg.]: Reichsbürger. Ein Handbuch. Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung: Potsdam, S.54–115.

Klaus, Fabian (2018): Hohe Waffenquote bei „Reichsbürgern“ in Thüringen. Online: https://www.tlz.de/politik/hohe-waffenquote-bei-reichsbuergern-in-thueringen-id223846323.html [29.04.2019].

Meisner, Matthias (2017): Großrazzia der GSG 9 bei Neonazis. Online: https://www.tagesspiegel.de/politik/thueringen-und-niedersachsen-grossrazzia-der-gsg-9-bei-neonazis/19972108.html [14.05.2019].

Rathje, Jan (2018): Die vermeintlichen „Mächte im Hintergrund“: Antisemitismus im Milieu von Reichsbürgern, Selbstverwaltern und Souveränisten. In: Speit, Andreas [Hrsg.]: Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr. Sonderausgabe für die Landeszentralen für politische Bildung. Christoph Links: Berlin, S. 133–143.

Schauka, Frank (2018): Bewaffnete Reichsbürger planen eigene Armee in Thüringen. Online: https://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Bewaffnete-Reichsbuerger-planen-eigene-Armee-in-Thueringen [14.05.2019].

Speit, Andreas [Hrsg.] (2018): Reichsbürger. Die unterschätze Gefahr. Sonderausgabe für die Landeszentralen für politische Bildung. Christoph Links: Berlin.

Speit, Andreas (2018): Der rechte Rand. Warum Reichsbürger nicht nur Papierterroristen sind. Online: https://taz.de/5509787/ [30.09.2019].

Stahl, Trystan/Homburg, Heiko (2017): „Souveräne Bürger“ in den USA und deutsche „Reichsbürger“ – ein Vergleich hinsichtlich Ideologie und Gefahrenpotenzial. In: Wilking, Dirk [Hrsg.]: Reichsbürger. Ein Handbuch. 3. Aufl. Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung: Potsdam, S. 263–284.

Thüringer Allgemeine (2018): „Reichsbürger“ müssen in Thüringen Waffen abgeben. Online: https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/reichsbuerger-muessen-in-thueringen-waffenscheine-abgeben-id224566235.html [13.04.2019].

Verfassungsschutz (2019): Was sind „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“? Online: https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-reichsbuerger-und-selbstverwalter/was-sind-reichsbuerger- und-selbstverwalter [30.05.2019]

Verwaltungsgericht Gera, Urteil vom 16.09.2015, 2 K 525/14 Ge.

Verwaltungsgericht Gera, Urteil vom 22.10.2018, 4 E 1655/18 Ge.

Wellsow, Paul (2018): Kein Frühwarnsystem. Eine Spurensuche unter Reichsbürgern in Verfassungsschutzberichten. In: Speit, Andreas [Hrsg.]: Reichsbürger. Die unterschätzte Gefahr. Sonderausgabe für die Landeszentralen für politische Bildung. Christoph Links: Berlin, S. 159–178.

Welt (2017): BKA traut Reichsbürgern Terroranschläge zu. Online: https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/schlaglichter_nt/article166925019/BKA-traut-Reichsbuergern-Terroranschlaege-zu.html [15.05.2019].

Wilking, Dirk [Hrsg.] (2017): „Reichsbürger“. Ein Handbuch. 3. Auflage. Demos – Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung: Potsdam. Online: https://www.gemeinwesenberatung-demos.de/Material-für-die-Praxis/Reichsbürger-3-Auflage [26.11.2019].

„HEUTE IST ES KEINE FRAGE MEHR, OB RECHTSEXTREME UND RECHTSTERRORISTEN SICH UNTEREINANDER UND ÜBER NATIONALE GRENZEN HINWEG ONLINE AUSTAUSCHEN – ES IST LÄNGST EIN ZENTRALES ELEMENT DER LEBENSWIRKLICHKEIT GEWORDEN.“

Rechtsterrorismus im digitalen Zeitalter[1]

Der Rechtsterrorismus ist im digitalen Zeitalter angekommen. Von Christchurch bis El Paso haben sich neue Ausdrucksformen rechter Gewalt etabliert, deren Täter mehr in digitalen Subkulturen als in rechtsextremen Organisationen zu verorten sind. Die radikalisierenden Tendenzen obskurer Online-Communitys geraten somit stärker in den Fokus der Forschung und fordern das Verständnis von rechtem Terror heraus. Wie verändert sich der Rechtsterrorismus also im digitalen Zeitalter? Mit diesem Beitrag möchten wir diese Frage mit dem Verweis auf die Beziehung von digitalen Hasskulturen und rechtsterroristischer Gewalt beleuchten. Wir argumentieren, dass die Analyse der Gewalttaten nicht ohne das Verständnis digitaler Hasskulturen auskommt, die Menschenfeindlichkeit über ironische Kommunikationsformate normalisiert. Aus ihnen heraus bildet sich eine rechtsterroristische Subkultur, die die ambivalenten Erzeugnisse digitaler Kulturen aufgreift und mit gewaltverherrlichenden Inhalten des Neonazismus verbindet, um eines zu erreichen: Menschen zur Gewalt anzuspornen.

Pittsburgh, 27. Oktober 2018: Während des Morgengebets in der Tree of Life Synagoge im US-amerikanischen Pittsburgh betrat der 46-jährige Robert Bowers den Gebetsraum und erschoss kaltblütig elf Jüdinnen und Juden. Es war der schwerste Anschlag auf eine Synagoge auf US-amerikanischen Boden. Seine Tat kündigte er zuvor in dem bei Rechtsextremen beliebten Forum *Gab* an. Er begründete seine Tat damit, dass Juden dafür verantwortlich seien, dass Migrant*innen aus Lateinamerika in die USA migrieren; eine Verschwörungstheorie, die er aus rechten Online-Foren übernommen hat. Er legte eine Spur zu verschiedenen Social-Media-Profilen, deren Inhalte als die Niederschrift seiner politischen Beweggründe verstanden werden können.

Christchurch, 15. März 2019: Bei einem terroristischen Anschlag in Neuseeland tötete der aus Australien stammende 28-jährige Brenton Tarrant in zwei Moscheen der Stadt Christchurch 51 Menschen und verletzte 50 weitere zum Teil schwer. Auf dem Imageboard *8chan* kündigte er seine Tat an und streamte diese live über seine Facebook-Seite. Das häufig als Manifest bezeichnete Pamphlet, das er online verbreitete, enthält zahlreiche selbstreferenzielle Anspielungen auf die digitale Lebenswelt des Täters, Verweise auf rechte Online-Diskurse und die Aufforderung an seine Leserschaft, Memes zu erstellen.

[1] Wir danken Prof. Matthew Feldman für hilfreiche Kommentare und Hinweise zu diesem Text.

Poway, 27. April 2019: Am letzten Tag des Pessach-Fests betrat der 19-jährige John Earnest die Synagoge der Chabad-Gemeinde in der kalifornischen Kleinstadt Poway und begann dabei, auf die Gläubigen zu schießen. Im Zuge dieser Tat tötete der Angreifer eine Person und verletzte drei weitere. Genau wie der Attentäter von Christchurch kündigte John Earnest die Tat auf *8chan* an, verbreitete ein antisemitisches Pamphlet und versuchte die Tat live zu übertragen. Auch dieses Pamphlet enthält viele Elemente, die aus rechten Online-Welten bekannt sind und sich zudem mit den christlich-fundamentalistischen Ansichten des Täters verbinden.

Pittsburgh, Christchurch, Poway: Drei der jüngsten rechtsterroristischen Anschläge sind Taten von Einzeltätern, die selbst Terrorismusforscher*innen ratlos zurücklassen. Männer mit unterschiedlichsten Biografien und sozioökonomischen Hintergründen schritten an verschiedenen Enden der Welt zur Tat, ohne dass Sicherheitsbehörden ihr Vorhaben hätten vorhersehen können. Keiner der drei Männer hat je einer rechtsextremen Organisation angehört. Auch waren keine vorherigen Straftaten bekannt, die auf eine rechtsextreme Weltanschauung hindeuteten. Was jedoch alle miteinander verbindet: der exzessive Konsum von obskuren Online-Plattformen, über die sie mit rechtsextremen Ideen in Berührung kamen und über deren partizipative Angebote sie sich als Teil einer Gemeinschaft verstehen konnten.

So ungewöhnlich wie die Tathergänge selbst waren auch die Rechtfertigungen, die die Täter im Voraus über das Internet verbreiteten. Sie sind gespickt mit rechtsextremen Ideologiefragmenten, die scheinbar wahllos aneinandergereiht und durch eine perfide Mischung aus Humor, Ironie und Anspielungen auf digitale Kulturen gerahmt wurden. Es ist eine neue Ausdrucksform der Menschenverachtung, die rassistische und antisemitische Hassverbrechen zur Belustigung einer imaginierten Gemeinschaft ausführt und die Tätern zu digitalem Ruhm verhelfen soll (Fielitz 2019a). Die Taten und ihre memetische Aufarbeitung in transnational operierenden Online-Foren dienen als Blaupause für weitere Anschläge. Die Botschaft ist klar: Es könnte überall passieren.

Die Taten und ihre memetische Aufarbeitung in transnational operierenden Online-Foren dienen als Blaupause für weitere Anschläge. Die Botschaft ist klar: Es könnte überall passieren.

Seit Längerem stellt sich die Forschung die Frage, welche Rolle das Internet bei der Radikalisierung von Dschihadisten und Rechtsterroristen spielt (Kahl 2018). Ebenso wird diskutiert, wie das Handeln ‚einsamer Wölfe' zunehmend die Vorgehensweise von Rechtsterroristen bestimmt (Hartleb 2018) und Gruppen auf der operativen Ebene eine immer geringere Rolle spielen (Quent et al. im Erscheinen). Der Trend zur Individualisierung des Rechtsterrorismus kann in den USA bereits bis in die 1970er Jahren zurückverfolgt werden.[2] Seit den 1990er Jahren gaben dann neonazistische Wortführer – unter dem Eindruck fehlender politischer Erfolge – die Devise des „führerlosen Widerstands" als Modus Operandi für den politischen Umsturz aus (Kaplan 1998). Das gepredigte Gewalthandeln von Individuen und Kleinstgruppen findet im digitalen Kontext seinen Anklang auch

[2] Joseph Charles Tommasi, der Gründer der National Socialist Liberation Front (NSLF), kann als erster Neonazi verstanden werden, der dazu aufrief, ‚Ein-Mann-Armeen' zu gründen und überzeugte Anhänger zu Einzeltaten zu bewegen, die Teil einer destabilisierenden Gesamtstrategie waren (vgl. Goodrick-Clarke 2001:19).

bei Menschen, die nicht zwangsläufig überzeugt sein müssen von rechtsextremen Weltbildern, sich jedoch ihre kulturellen Erzeugnisse zu eigen machen. Diese Entwicklungen fordern das Verständnis von Rechtsterrorismus heraus, da weder organisierte Strukturen noch konkrete Auslöser notwendig sind, um rechtsextreme Weltbilder gewaltsam zu verbreiten.

Wie verändert sich der Rechtsterrorismus also im digitalen Zeitalter? Mit diesem Beitrag möchten wir diese Frage mit dem Verweis auf die Beziehung von digitalen Hasskulturen und rechtsterroristischer Gewalt beleuchten, ohne die eine digital mediatisierte Form des Rechtsterrorismus nicht verständlich ist. Zunächst reflektieren wir, wie digitale Technologien eine neue Form des Rechtsterrorismus hervorbrachten. Ausgehend von den Einsichten werden wir das Funktionieren digitaler Hasskulturen als Einstieg in rechtsterroristisches Handeln anhand dreier Fallbeispiele erläutern und aufzeigen, wie rechter Terrorismus im digitalen Zeitalter nur durch seine transnationalen und fluiden Charakteristika verstanden werden kann.

Rechtsterrorismus im digitalen Zeitalter

Rechtsterrorismus wird gemeinhin als ein kommunikativer, bewaffneter Gewaltakt verstanden, der sich gegen politische und ethnische Minderheiten oder staatliche Akteure richtet, mit dem Ziel, Angst zu verbreiten und einen politischen Ausnahmezustand zu provozieren (Köhler 2017: 64). Rechtsterroristische Taten werden insbesondere von Einzeltätern oder Kleinstgruppen ausgeführt, die aus dem Untergrund heraus agieren und eine autoritäre Umgestaltung des Staates und der Gesellschaft auf der Grundlage rechtsextremer Ideologien anstreben (Ravndal 2018). Die kommunikative Handlung richtet sich dabei immer an eine positive und eine negative Referenzgruppe (Waldmann 2011). Während Rechtsterroristen Angst und Schrecken unter den Opfern und der weiteren Gesellschaft sähen möchten, senden sie gleichzeitig an ihr Umfeld eine Nachricht des Aufbruchs und den Aufruf zur Imitation.

Im vor-digitalen Zeitalter hatten es Rechtsterroristen schwer, ihre Manifeste einer breiteren Leserschaft zugänglich zu machen. Zeitungen weigerten sich, ihre Inhalte ungefiltert zu drucken und sympathisierende Publikationen waren nur einer kleinen Szene zugänglich. Digitale Plattformen änderten die Reichweite von rechtsterroristischen Inhalten. Die Anschläge von Oslo und Utøya im Juli 2011 mit 77 Todesopfern waren ein Vorgeschmack, wie schnell und weit sich die Worte und Taten eines Rechtsterroristen verbreiten konnten und wie sehr sie an Online-Communitys rückgebunden wurden. Einerseits förderten digitale Formen des Aktivismus die Identifikation Anders Breiviks mit imaginierten Gemeinschaften von Counter-Dschihadisten, in deren Namen er Taten beging. Andererseits konnten sich Rechtsextreme weltweit mit den Taten Breiviks identifizieren und ihn als Helden glorifizieren.

Online konnten sich Rechtsextreme weltweit mit den Taten Anders Breiviks identifizieren und ihn als Helden glorifizieren.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung ändert sich unser Verständnis, wie politische Sozialisierung und Organisierung funktionieren. Es bedarf im digitalen Kontext weder eines realweltlichen Kontakts zu einer politischen Gruppe noch einer ideologischen Ausbildung, um sich als Teil einer Bewegung zu fühlen. Die Identifikation und der virtuelle Austausch mit entfernten politischen Gruppen und Ideen ist in transnationalen Bewegungen seit jeher ein zentrales Merkmal und wird gerade im US-amerikanischen Rechtsterrorismus durch das bevorzugte Format fiktionaler Texte verstärkt, in denen der*die Leser*in in die Rolle des Hauptprotagonisten schlüpft (Michael 2010). Allerdings entstehen durch eine zunehmende Verselbstständigung digitaler Foren Räume, in denen rechtsextreme und -terroristische Inhalte als selbstverständlich geteilt werden und besonders junge Menschen durch ihre provozierenden Inhalte anlocken. Die modern verpackten Gewaltaufrufe von rechtsextremen Aktivisten sind darauf ausgerichtet, Menschen zur Tat zu animieren. Diese Aufrufe resonieren mit einer digitalen Hasskultur, die rassistischen Hass zur Normalität machen.

Digitale Hasskulturen als Transmissionsriemen

Die rechtsterroristischen Taten von Pittsburgh, Christchurch und Poway lassen sich nicht losgelöst von den digitalen Hasskulturen verstehen, aus denen sie hervorgegangen sind. Unter digitalen Hasskulturen verstehen wir in Anlehnung an Bharath Ganesh komplexe Schwärme von Internet-Nutzern, die kurzzeitige Allianzen bilden, um eine aufgeklärte politische Kultur zu bekämpfen. Digitale Hasskulturen sind nicht durch eine feste Ideologie geprägt, sondern durch ihre Ablehnung von Gleichheit, pluralistischen Werten und ‚politischer Korrektheit' (Ganesh 2018). Das Internet und allen voran die sozialen Medien werden von den Akteur*innen als Schlachtfeld verstanden, in dem Memes, Shitposting[3], Trolling[4] und Doxing[5] die Waffen sind, mit denen politische Gegner*innen und ethnische wie sexuelle Minderheiten angefeindet und mundtot gemacht werden sollen (Albrecht et al. 2019).

Die rechtsterroristischen Taten von Pittsburgh, Christchurch und Poway lassen sich nicht losgelöst von den digitalen Hasskulturen verstehen, aus denen sie hervorgegangen sind.

Immer im Grenzbereich zwischen Ernst und Humor, Zynismus und eklatanter Menschenverachtung bedienen sich diese Allianzen dem Vorgehen von Internettrollen, die versuchen, mit spektakulären Aktionen auf sich aufmerksam zu machen. Dies ist kein komplett neues Phänomen, da

[3] Unter Shitposting lässt sich die massenhafte Verbreitung von textlichen und bildlichen Erzeugnissen verstehen, die einen offenen Diskurs in den sozialen Netzwerken unmöglich machen sollen. Durch das gezielte Überschwemmen von Kommentarspalten und Newsfeeds mit beliebigen Inhalten soll sozialen Medien ihr emanzipatorisches Potenzial entzogen werden und eine destruktive Debattenkultur um sich greifen.

[4] Trolling ist ursprünglich eine ironische Praxis von Online-Communitys, mit der die Reputation von Menschen und Organisationen hinterfragt oder zerstört wird, indem demütigende Informationen verbreitet wurden (Coleman 2014: 4). Heute findet es als Strategie in politischen Debatten Anwendung, indem emotionale Provokationen eine Überreaktion beim Gegenüber auslösen sollen, die dazu genutzt wird, ihn*sie lächerlich zu machen.

[5] Beim Doxing werden private Informationen von Personen oder Gruppen im Internet mit dem Ziel veröffentlicht, diese bloßzustellen oder einzuschüchtern.

Rechtsextreme und (Neo-)Nazis ihre gewalttätige Ideologie seit jeher in einem Zusammenspiel aus Ironie, Falschheit und Doppeldeutigkeiten verkleiden, um Anschlussfähigkeit herzustellen (Serwer 2019). Im digitalen Kontext kommt jedoch ein interaktiver Charakter hinzu, der ortsunabhängige Ad-hoc-Communitys bilden lässt, die eine hochschaukelnde Spirale initiieren und Nutzer zu immer krasseren Meinungsäußerungen und Handlungen anstachelt. Zu Hause sind diese Hasskulturen auf den Imageboards von *4chan* und *8chan*, von wo sie koordiniert auf andere Mainstream Plattformen ausschwärmen (Kreißel et al. 2018). In diesen anonymen Foren benötigt es ein Grundverständnis, welche Sprache angemessen ist und welche kommunikativen Akte Ansehen finden. Die Nutzer handeln dabei nach einer beschleunigten Logik: „Es gibt keine Zeit für einen Diskurs im Sinne eines überlegten Gedankenaustauschs. Bilder und Slogans, die mehr geteilt werden, die das Board überfluten, die mehr Scroll-Zeit in Anspruch nehmen, gewinnen." (Munn 2019) Der inhärente Nihilismus der digitalen Hasskulturen begründet sich aus einer vermeintlichen Natürlichkeit ihres Rassismus, ihres Frauenhasses und ihrer Homophobie. Wer diesen Grundsätzen zustimmt, kann sich diesen Dynamiken anschließen, ohne – einem formellen Verständnis nach – Mitglied einer Gruppe oder Organisation zu sein. Allerdings sind digitale Hasskulturen weder vollkommen ungesteuert noch vollständig durchorganisiert. Politische Akteur*innen versuchen, auf sie einzuwirken und ihre Inhalte zu streuen. Im Kontext der besagten Anschläge möchten wir dies an zwei Fallbeispielen aufzeigen.

Fallbeispiel 1: Akzelerationismus

„Ich habe die Dinge nur etwas beschleunigt" – das war ein zentraler Satz im Manifest des Christchurch-Attentäters, der in rechtsextremen Diskussionen für Furore sorgte. Es ging dabei nicht nur um die lapidare Art, den Mord an Menschen muslimischen Glaubens als eine Nebensächlichkeit abzutun. Vielmehr berief er sich damit auf eine rechtsterroristische Grundidee: den Akzelerationismus. Grundsätzlich ist Akzelerationismus eher aus linksradikalen Diskursen bekannt. Dort beschreibt er eine Theorie, wonach der Kapitalismus durch die beschleunigte Zuspitzung seiner widersprüchlichen materiellen und technischen Grundlagen zusammenbricht und eine revolutionäre Wende einleitet.

Anhänger der US-amerikanischen Alt-Right-Bewegung prognostizieren , dass die liberale Weltordnung aufgrund ihrer (im rechten Denken widersprüchlichen) Maxime von (politischer) Freiheit und (sexueller und ethnischer) Gleichheit zusammenbrechen wird.

Von Anhängern der US-amerikanischen Alt-Right-Bewegung wird der Begriff seit ein paar Jahren ganz anders verwendet. Demnach prognostizieren ihre Vertreter, dass die liberale Weltordnung aufgrund ihrer (im rechten Denken widersprüchlichen) Maxime von (politischer) Freiheit und (sexueller und ethnischer) Gleichheit zusammenbrechen wird, die als antithetisch zum Geist von Nation und Rasse verstanden werden. Den Kollaps der Demokratie möchten Rechtsterroristen beschleunigen, indem sie die Schlagzahl von Gewaltakten erhöhen und eine ‚Terrorwelle' auslösen. Einzelne Anschläge werden als Teil einer notwendigen Destabilisierungsstrategie verstanden, auf der ein Systemwechsel aufbaut. Die Tat von Christchurch feuerte solche rechtsterroristischen Debatten weiter an, die über *8Chan*, *Telegram* und Neonazi-Foren wie *Fascist Forge* geführt werden, und sorgte für eine massive Produktion von gewaltverherrlichenden Memes.

Die wichtigsten rechtsextremen Romane und Veröffentlichungen haben das Konzept des Akzelerationismus schon seit Jahrzehnten als Narrativ für sich erkannt. Werke wie die „Turner Diaries" des US-amerikanischen Neonazis William L. Pierce (vgl. Sanders sowie Pietrzyk & Hoffmann in diesem Band) verwenden zwar noch nicht den Begriff, sind aber gänzlich um dieses Konzept herum ausgerichtet. Nach dieser Logik soll der Staat mit terroristischen Anschlägen herausgefordert und zu einer Überreaktionen gegen die weiße Bevölkerung verleitet werden. Diese Überreaktion wiederum soll als Initialzünder für einen sogenannten Rassenkrieg oder „RAHOWA" („Racial Holy War") dienen, welcher, nach Wunsch der Rechtsterroristen, die bestehende Gesellschaftsordnung zerstört und diese von Grund auf durch ein rassistisches Regime ersetzt.

Aktuell dient der Neonazi James Mason als eine Art Inspirationsquelle für eine rechtsterroristische Subkultur, die nach ideologischen Andockpunkten sucht. Sein Buch „Siege"[6] (Belagerung), das pure Gewalt gegen ‚das System' predigt, hat Kultstatus unter einer jungen Generation von Rechtsterroristen. Der Aufruf „Read Siege" hat sich zu einem weitverbreiteten Meme in der rechtsextremen Online-Welt entwickelt. Es ist eine Aufforderung, die nur im Kontext des Akzelerationismus bzw. als Aufruf zum Rassenkrieg verstanden werden kann. Dass Brenton Tarrant seine Tat in diesen Kontext stellt, macht deutlich, dass er den transnationalen rechtsextremen Diskurs verfolgte und sich durch diesen zu seiner Tat motiviert fühlte.

Pierces und Masons Worte hallen nicht erst heute in den rechtsterroristischen Taten und Diskursen nach. Allerdings verstärken sie sich im digitalen Kontext noch, da nun ein kohärentes Verständnis des Kanons der rechtsextremen Ideologie zur Nebensache wird und die Identifikation mit den Kernelementen der Erzählung in den Vordergrund rückt. Es gewinnen Memes und Phrasen an Bedeutung, da eine Vielzahl an allgemeinen oder persönlichen verstandenen Konzepten auf eine prägnante und einfache Weise verbreitet werden und sich individuell daraus bedient werden kann. In den Sujets geteilter Memes oder in Phrasen und Codes findet sich diese rechtsextreme Ideologie in komprimierter Form wieder, deren gemeinsame Aktivität des Teilens ein kollektives Erlebnis darstellt.

Beim Teilen rechtsextremer und rassistischer Memes wird ein kohärentes Verständnis der Ideologie zur Nebensache und die Identifikation mit den Kernelementen der Erzählung rückt in den Vordergrund.

Fallbeispiel 2: Day of the Rope

Eine ähnlich kodierte Aufladung einer rechtsterroristischen Tat sehen wir bei dem Anschlag auf die Synagoge in Poway. Auf Grundlage des Manifests des Täters lässt sich leicht identifizieren, dass die Tat sich an den Anschlägen von Pittsburgh und Christchurch orientiert und John Earnest die beiden anderen Täter verehrt. Reflektierend schreibt Earnest, wie er ein halbes Jahr zuvor von sich selbst

[6] Siege ist eine Kollektion von Beiträgen des gleichnamigen Rundschreibens der NSLF (siehe Fußnote 2), die Mason editierte, und späterer Schriften seiner Organisation Universal Order, die einen stärkeren satanistischen Einschlag haben. Als Buchform erschien Siege zuerst 1992 im Selbstverlag. Eine zweite Edition wurde von dem Neonazi Forum Iron March 2015 herausgegeben und eine dritte Auflage von der rechtsterroristischen Gruppe Atomwaffen Division, die für fünf Morde verantwortlich ist und als deren Spiritus Rector Mason zu verstehen ist.

überrascht gewesen wäre, solch eine Tat zu begehen. Doch schien sich seitdem einiges geändert zu haben. Der Anschlag von Pittsburgh hat ihn laut eigener Aussage so begeistert, dass er den Pittsburgh-Attentäter Bowers gegen das schlechte Feedback aus der *4Chan*- und *8Chan*-Online-Community mit verehrenden Memes verteidigte. Weiterhin gibt er an, dass Christchurch ein Katalysator für ihn darstellte und gezeigt habe: „ [...] dass es möglich ist. Und dass es getan werden musste."

Das Pamphlet ist ebenso getränkt mit Anspielungen, die sich aus den Untiefen der Diskussionen auf *4Chan* und *8Chan* speisen. Ein zentrales Motiv, das wir im Manifest wie auch in den unzähligen Online-Threads wiederfinden, ist die Beschwörung eines Tags der Abrechnung. „Day of the Rope" (häufig auch in abgekürzter Form „DOTR" und „TDOTR") ist zu einem geflügelten Wort innerhalb des rechtsextremen Online-Diskurses geworden. Es spielt dabei auf ein Kapitel der „Turner Diaries" an, in dem in einer Art überdimensionierter Racheakt-Fantasie zehntausende sogenannte „Race Traitors" („Rasseverräter") einer Stadt erhängt und zur Schau gestellt werden. Opfer sind dabei alle Menschen, die der Regierung oder der Presse angehören, Bankiers und Juristen, alle „Nicht-Weißen" und Juden sowie solche Frauen und Männer, die mit „Nicht-Weißen" liiert sind. Earnest verstand sich mit seiner Tat als Teil eines solchen Rachefeldzugs. Als seine potenziellen Mitstreiter benannte er die „wahren Anons[7]", die echten „weißen Männer". Es deutet wenig darauf hin, dass Earnest seine rechtsextreme Sozialisierung außerhalb der bereits genannten Imageboards durchlaufen hat. Vielmehr zeigt sich an seinem Fall, wie Fragmente neonazistischer Ideologie durch die Filter digitaler Hasskultur einem ganz neuen Publikum zugänglich gemacht wurden.

Fallbeispiel 3: Vom „Anon" zum „Saint"

„Hi, my name is Anon and I think the Holocaust never happened." Mit diesen Worten beginnt der 27-Jährige Stephan Balliet seinen Terrorakt in Halle (Saale) am 9. Oktober 2019, in dessen Verlauf er versuchte, mit Waffengewalt in eine Synagoge einzudringen, um die dort zum Jom Kippur versammelten Jüdinnen und Juden zu ermorden. Dieses Vorhaben misslang dem Täter, dennoch wurden zwei Passanten vor laufender Kamera getötet und zwei weitere schwer verletzt. Die Inszenierung der Tat und das Motiv des Täters ähneln auf frappierende Weise den Terroranschlägen von Pittsburgh, Christchurch und Poway. Wie alle Angreifer wollte sich auch Balliet mit seiner Tat an eine Online-Community richten, deren Sympathisanten sich häufig gegenseitig als „Anons" ansprechen. Die Verwendung von Memes und Begrifflichkeiten, die vorrangig in dieser Gemeinschaft verstanden werden, dient dazu, die Gemeinschaft auf direkte Weise anzusprechen und sich als Teil von ihr zu identifizieren (Fielitz 2019b). Damit verfolgen die Täter zwei Ziele: Zum einen erhoffen sie sich Ruhm und Anerkennung in dieser Gemeinschaft, zum anderen versuchen sie, weitere Menschen zu ähnlichen Taten zu animieren. Um dies zu forcieren, werden die Täter direkt nach der Tat in Foren, Telegramgruppen und auf Imageboard zu „Saints" (Heiligen) aufgewertet und in eine Traditionslinie mit anderen rechtsextremen Terroristen gesetzt.

Die Verwendung von Memes und Begrifflichkeiten, die vorrangig in dieser Gemeinschaft verstanden werden, dient dazu, die Gemeinschaft auf direkte Weise anzusprechen und sich als Teil von ihr zu identifizieren.

[7] Mit Anons sind die Nutzer von *4Chan* und *8Chan* angesprochen.

So wurde beispielsweise Anders Breivik schon direkt nach der Tat im Juli 2011 auf *4chan* von einigen Nutzern zum „Propheten“ erklärt. Er führt bis heute weit verbreitete „Highscore-Listen“ an, die, ähnlich wie in einem Computerspiel, Rechtsterroristen daran messen, wie viele Todesopfer auf ihr Konto gehen. Die Tat wird so durch die Selbst- und Fremdinszenierung als Teil einer größeren Kampagne verstanden und die Täter werden als Vorreiter einer Terrorbewegung im Sinne des Akzelerationismus-Konzepts glorifiziert. Dass sich die Opfergruppen und die persönliche Motivation des jeweiligen Täters teils drastisch unterscheiden, wird dabei bewusst nivelliert. Die Selbstbezeichnung als Anon und die Fremdbezeichnung als Saint dient als Vehikel, um die persönliche Ebene des Anschlags verschwimmen zu lassen und ihm eine höhere Bedeutung zu geben – danach dient der Täter als Idealbild und Vorkämpfer für die gemeinsame Sache.

Transnationalität als Kennzeichen

Die Verweise auf den Akzelerationismus und einen ‚Tag der Abrechnung‘ sind zwei zentrale Inspirationen von Rechtsterroristen. Sie leiten die Tat, sie stellen sie in einen größeren Zusammenhang und rufen durch die Verwendung kodierter Nachrichten eine imaginierte Gemeinschaft zur Nachahmung auf. Dabei spielt es eine untergeordnete Rolle, ob die Rezipienten der Nachricht den Link zu den zentralen Theoretikern des Rechtsterrorismus zurückverfolgen können. Dies kann durchaus im Sinne der Autoren dieser Werke verstanden werden, denn diese sind eher grob und zweckmäßig konstruiert. Das Medium der Literatur dient vielmehr dazu, sich in die fiktiven Personen hineinzuversetzen und die eigene Imagination für gewaltsame Handlungen anzuregen.

Die Verweise auf den Akzelerationismus und einen ‚Tag der Abrechnung‘ sind zwei zentrale Inspirationen von Rechtsterroristen.

Chip Berlet bezeichnete die kommunizierte Gewalt als „imagination“ und deren rhetorische Rechtfertigung als „scripted violence“: Demnach muss der Autor gar nicht erst zur Gewalt aufrufen – es reicht, wenn der Rezipient dies implizit mitliest und als logische Konsequenz anerkennt (Berlet 2014: 304). Dieser Mechanismus entfaltet sich in den sozialen Medien besonders stark, denn dort werden die rechtsextremen Fiktionen von ihrem erzählerischen Ballast befreit und die Kernaussagen halten als Ideologiefragmente in den digitalen rechtsextremen Diskurs Einzug. Mit der fortschreitenden Digitalisierung entwickeln sich so rechtsterroristische Inhalte zu ‚Kulturgütern‘ digitaler Hasskulturen, die über visuelle Elemente wie Memes oder Videos transportiert werden. Die bildliche, meist humoristische Aufarbeitung spricht damit auch eine weit größere Zielgruppe an, die das Teilen rechtsterroristischer Inhalte als provokatives, grenzüberschreitendes Nutzerverhalten abtut (Nagle 2018).

Dabei ist es nicht überraschend, dass in einem digitalisierten Zeitalter die Identifikation mit einer rechtsextremen Ideologie und rechtsterroristischen Subkultur global gedacht werden muss. Auch dies kann im Sinne von Autoren wie Pierce und Mason verstanden werden, denn die ursprünglich aus den USA stammenden Ansätze neonazistischer Gewaltpolitik waren nie nur für den nationalen

Kontext bestimmt. Ganz im Gegenteil: Alle neonazistischen Führungspersonen haben sich einem globalen Kampf für die ‚weiße Rasse' verschrieben und Schwarze und Juden zu Freiwild erklärt. Gerade der transatlantische Einfluss wurde lange Zeit, bedingt durch die nationale Brille, von der Forschung übersehen oder unterschätzt (aber: Kaplan/Weinberg 1998; Jackson/Shekhovtsov 2014). Dies ist besonders frappant, da der Einfluss des Internets diese Entwicklung im Rückblick zwangsläufig machte und Rechtsextreme sehr früh das Internet unter strategischen Gesichtspunkten nutzten. Heute ist es keine Frage mehr, ob Rechtsextreme und Rechtsterroristen sich untereinander und über nationale Grenzen hinweg online austauschen – es ist längst ein zentrales Element der Lebenswirklichkeit geworden.

Fazit

Pittsburgh, Christchurch, Poway: Drei Anschläge, die stellvertretend für eine neue Form des Rechtsterrorismus stehen: Ein Rechtsterrorismus, der nicht zwangsmäßig rechtsextreme Inhalte, aber doch deren Form, Propagierung und Rechtfertigung deutlich ändert. Die Anschläge im texanischen El Paso, im norwegischen Bærum und schließlich in Halle (Saale) verweisen auf eine operative Blaupause, wonach das Posten eines Schriftstücks („Manifest"), das Livestreamen des Anschlags und die memetische Aufarbeitung drei Akte des öffentlichkeitswirksamem Gewalthandelns anleiten.

Diese digital mediatisierte Form des Rechtsterrorismus rekurriert auf eine digitale (Unter-)Welt, die den Unterschied zwischen geschriebener (*scripted*) und realer Gewalt schrittweise aufhebt. In diesem Kontext haben sich bestimmte Online-Diskussionsforen zu Orten rechtsextremer (Sub-) Kulturproduktion entwickelt. Mal mehr, mal weniger offen leiten sie Menschen zu rechtsterroristischen Taten an, verhöhnen die Opfer rassistischer Hassgewalt und verbreiten ein bedrohliches Klima. Aufrufe zum Massenmord lassen sich mit wenigen Klicks auf der ganzen Welt abrufen und können das Leben besonders von jungen Menschen verändern.

Wir sehen an den Fallbeispielen, wie sich rechtsterroristische Schriften zu einem Kulturgut in digitalen Hasskulturen entwickelt haben, deren Inhalte durch kreative Aufarbeitungen heute ganz alltäglich reproduziert werden. Es entsteht eine Art rechtsterroristischer Internetkultur, die ganz offen über frei zugängliche Foren verbreitet wird. Digitale Hasskulturen dienen als Transmissionsriemen und mainstreamen die inhärente Gewalt, die von dieser Subkultur ausgeht. Ironie und Sarkasmus stellen die verbindenden Kommunikationsmodi dar, die rechtsterroristische Ideologen mit einer breiteren rechten Online-Kultur verbinden. Viele Anspielungen lassen sich nur von Eingeweihten verstehen und sind offen für diverse Interpretationen. Was noch Trolling ist und was schon Gewalt vorwegnimmt, wird bewusst offengelassen. Für

Bestimmte Online-Diskussionsforen haben sich zu Orten rechtsextremer (Sub-)Kulturproduktion entwickelt. Mal mehr, mal weniger offen leiten sie Menschen zu rechtsterroristischen Taten an, verhöhnen die Opfer rassistischer Hassgewalt und verbreiten ein bedrohliches Klima.

die meisten Nutzer existiert diese Grenze auch schlicht nicht. Sie nutzen Trolling-Strategien, um Schadenfreude hervorzurufen, über die sie ein Gemeinschaftsempfinden kreieren. Während die Ideologiefragmente den Bedürfnissen des Nutzers angepasst werden, dienen sie gleichzeitig als gesellschaftlicher Kitt, der die Illusion einer kollektiven digitalen Identität vermittelt.

Stephen Albrecht ist Hilfskraft des BMBF-finanzierten Projekts PANDORA am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg, wo er Geschichte studiert. Sein besonderes Interesse gilt dem Rechtsextremismus, insbesondere dessen Verbindungen zum Online-Aktivismus in Deutschland.

Maik Fielitz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg. Er promoviert an der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Seit 2018 ist er Early Career Research Fellow am Centre for Analysis of the Radical Right (CARR). Er ist Mitherausgeber des Sammelbands „Post-Digital Cultures of the Far Right“ (Transcript, 2019).

Literatur

Albrecht, Stephen/Fielitz, Maik/Marcks, Holger (2019): Rechtsextremismus. Digitale Hasskulturen und ihre Folgen. IFSH Policy Brief 3. Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik: Hamburg.

Berlet, Chip (2014): Heroes Know Which Villains to Kill: How Coded Rhetoric Incites Scripted Violence. In: Feldmann, Mathew/Jackson, Paul [Hrsg.]: Doublespeak: The Rhetoric of the Far Right since 1945. ibidem: Stuttgart, S. 303–331.

Coleman, Gabriella (2014): Hacker, hoaxer, whistleblower, spy. The many faces of Anonymous. Verso: London.

Fielitz, Maik (2019a): Christchurch als bitterböses Meme. Online: https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/christchurch-als-bitterboeses-meme [25.09.2019].

Fielitz, Maik (2019b): Rechter Terror: Christchurch versus Halle, in: Neues Deutschland vom 23.10.2019. Online: https://www.neues-deutschland.de/artikel/1127575.rechtsterrorismus-rechter-terror-christchurch-versus-halle.html?s-str=fielitz [28.11.2019].

Ganesh, Bharath (2018): The Ungovernability of Digital Hate Culture. In: Journal of International Affairs, 71, Heft 2, S. 30–49.

Goodrick-Clark, Nicolas (2001): Black Sun: Aryan Cults, Esoteric Nazism, and the Politics of Identity. New York University Press: New York.

Hartleb, Florian (2018): Einsame Wölfe. Der neue Terrorismus rechter Einzeltäter. Hoffmann und Campe: Hamburg.

Jackson, Paul/Shekhovtsov, Anton (2014): The Post-War Anglo-American Far Right. A Special Relationship of Hate. Palgrave Macmillan: Basingstoke.

Kahl, Martin (2018): Was wir über Radikalisierung im Internet wissen. Forschungsansätze und Kontroversen. In: Demokratie gegen Menschenfeindlichkeit, Heft 2, S. 11–25.

Kaplan, Jeffrey (1997): ‘Leaderless resistance’. In: Terrorism and Political Violence, 9, Heft 3, S. 80–95.

Kaplan, Jeffrey/Weinberg, Leonard (1998): The emergence of a Euro-American radical right. Rutgers University Press: New Brunswick.

Köhler, Daniel (2017): Right-wing terrorism in the 21st century. The "National Socialist Underground" and the history of terror from the Far-Right in Germany. Routledge, Taylor & Francis (Routledge studies in Fascism and the Far Right): London/New York.

Kreißel, Philip/Ebner, Julia/Urban, Alexander/Guhl, Jakob (2018): Hass auf Knopfdruck. Rechtsextreme Trollfabriken und das Ökosystem koordinierter Hasskampagnen im Netz. ISD: London.

Michael, George (2010): Blueprints and Fantasies: A Review and Analysis of Extremist Fiction. In: Studies in Conflict & Terrorism, 33, Heft 2, S. 149–170.

Munn, Luke (2019): Algorithmic Hate: Brenton Tarrant and the Dark Social Web. Online: http://networkcultures.org/blog/2019/03/19/luke-munn-algorithmic-hate-brenton-tarrant-and-the-dark-social-web/ [25.09.2019].

Nagle, Angela (2018): Die digitale Gegenrevolution. Online-Kulturkämpfe der Neuen Rechten von 4chan und Tumblr bis zur Alt-Right und Trump. Transcript: Bielefeld.

Quent, Matthias/Köhler, Daniel/Fielitz, Maik (2019, i.E.): Radicalisation into violence and terrorism on the far right in Germany: Influences, cases and trends. In: Aoun, Sami/Morin, David/Al Baba Douaihy, Sylvana [Hrsg.]: Violent extremism in Western democracies and the means to counter them, Politique mondiale. Les Presses de l’Université de Montréal: Montréal.

Ravndal, Jacob (2018): Explaining right-wing terrorism and violence in Western Europe. Grievances, opportunities and polarisation. In: European Journal of Political Research, 57, Heft 4, S. 845–866.

Serwer, Adam (2019): Nazis Have Always Been Trolls. Online: https://www.theatlantic.com/ideas/archive/2019/03/mosque-shooter-troll-like-original-nazis/585415/ [25.09.2019].

Steinhagen, Martin (2019): Terrorpropaganda in der Uni-Bibliothek. Online: https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2019/05/25/terrorpropaganda-in-der-uni-bibliothek_28537 [18.11.2019].

Waldmann, Peter (2011): Terrorismus. Provokation der Macht. Murmann: Hamburg.

„UNSICHERHEIT GEGENÜBER DER EIGENEN ROLLE UND EINE UNREFLEKTIERTE ÜBERNAHME IDEOLOGISCHER VERSATZSTÜCKE WIRD DURCH DIE DIGITALE INSZENIERUNG NACH AUSSEN ÜBERSPIELT.“

Digitale Worte – Analoge Taten

Eine fallgestützte Analyse nach außen und nach innen kommunizierter Ideologie einer rechtsextremen Gruppierung

In diesem Beitrag werden auf Basis von staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten, Daten der Programmierschnittstelle von Twitter (API) und frei zugänglichen Online-Inhalten Konstitutions- und Kommunikationsdynamiken einer rechtsextremistischen Gruppierung analysiert, von der mehrere Mitglieder 2014 wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurden. Es wird rekonstruiert und analysiert, wie die jungen Erwachsenen über verschiedene Kommunikationskanäle innerhalb ihrer Gruppe und nach außen kommunizieren, wie sich interne und externe Selbstdarstellungen unterscheiden. Dabei wird aufgezeigt, welchen Stellenwert Gewalt und Gewaltbefürwortung in dieser Gruppe besitzen, wie sich die Mitglieder als Individuen und als Kollektiv definieren, Geltung verschaffen und von anderen abgrenzen wollen. Da für die Kommunikation der Gruppe nicht zuletzt Social Media eine Rolle spielen, wird auch diskutiert, inwiefern Mechanismen digitaler, netzwerkbasierter Kommunikation, wie die sogenannte Filterblase, für den Radikalisierungsprozess relevant sind.

Einleitung

Im September 2011 gehen bei der Polizei in einer Mittelstadt in Nordrhein-Westfalen innerhalb eines Monats unabhängig voneinander zwei Anzeigen ein. Es geht um den Tatvorwurf der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten. Die Anzeigen werden aufgrund von aufgehängten Plakaten und einer Website erstattet, die ebenfalls auf den Plakaten beworben wird. Zu sehen ist dort ein Banner, welches das Stadtwappen zeigt, auf dem „Widerstand im Hinterland“ zu lesen ist. Daneben ist auf einer Art Logo zu sehen, wie eine Person einen am Boden liegenden Menschen mit einer Mistgabel angreift. Die Website beinhaltet darüber hinaus menschenfeindliche sowie drohende Äußerungen gegenüber spezifischen Personen (bspw. ein Fahndungsplakat mit dem Foto eines sich gegen rechts engagierenden Lehrers mit dem Schriftzug: „Wanted!“).

Entsprechend werden Ende 2011 die Ermittlungen gegen die Verantwortlichen aufgenommen und die Staatsanwaltschaft erkennt hinter bereits bekannt gewordenen Straftaten, bspw. Gewalttaten gegen Migrant_innen oder (vermeintliche) politische Antagonisten, eine rechtsextreme Gruppe

(pseudonymisiert: GREX). Zusätzliche Brisanz erhält der Fall, indem zeitgleich – im November 2011 – die terroristische Gruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) öffentlich bekannt wird. Die von GREX verwendete Formulierung „Und werden die Zeiten härter, gehen wir in den Untergrund!" lässt vor diesem Hintergrund umso mehr aufhorchen. 2013 erfolgt schließlich die Anklage gegen acht Personen wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung. Innerhalb des Prozesses werden die zur Tatzeit 18- bis 24-jährigen (männlichen) Mitglieder zusätzlich u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung, Volksverhetzung, Nötigung sowie Sachbeschädigung angeklagt. Anfang 2014 ergehen die Urteile: Einer der Angeklagten wird zu einer Geldstrafe, einer zu einer Gesamtfreiheitsstrafe (anderthalb Jahre) sowie fünf weitere zu Jugendstrafen (neun Monate bis zweieinhalb Jahre) verurteilt. Die Vollstreckung wird außer in einem Fall zur Bewährung ausgesetzt.

Medial wird GREX bei den sogenannten „Autonomen Nationalisten" (AN) verortet. Diese Spielart des deutschen Neonazismus grenzt sich von dem Klischee des klassischen Neonazis (Glatze, Springerstiefel) ab, um moderne jugendkulturelle Ausdrucksformen mit der menschenfeindlichen Ideologie vereinbar zu machen. Es geht darum, für die breite Masse anschlussfähig zu sein und zeitgleich Gewalt ausüben und inszenieren zu können. Im Zuge dessen werden durch die AN auch diverse Aktionsformen und die Bildsprache der autonomen, radikalen Linken übernommen, bspw. die Praxis des „Schwarzen Blocks", der Kampf für Tierrechte oder die Verwendung antifaschistischer Bildsprache (vgl. u. a. Häusler 2011). Das eingangs beschriebene, von GREX verwendete Logo ist eine Abwandlung einer gemeinhin von der radikalen Linken genutzten Darstellung, die mit Botschaften wie „GOOD NIGHT WHITE PRIDE" (Gute Nacht, weißer Stolz) verwendet wird.

„Autonome Nationalisten" versuchen, mit modernen jugendkulturellen Ausdrucksformen für die breite Masse anschlussfähig zu sein. Zeitgleich geht es darum, Gewalt auszuüben und zu inszenieren.

Abb. 1: Logo von GREX (links; Name geschwärzt) und Symbolik der radikalen Linken (rechts)

Im vorliegenden Beitrag wird auf Basis von Daten aus den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten (Polizeiberichte, Telekommunikationsüberwachung, Urteil) zu diesem Fall sowie der Internetauftritte von GREX erläutert, wie einerseits innerhalb der Gruppe und andererseits nach außen hin kommuniziert wird. Im Zuge dessen wird diskutiert, welche Rolle Ideologie dabei spielt. Letztlich stellt sich die Frage, inwieweit durch digitale Kommunikation und Vernetzung der Radikalisierungsprozess qualitativ geprägt und sogar beschleunigt wird. Im Folgenden werden die für diesen Beitrag zentralen Begriffe und Konzepte erläutert. Darauf basierend wird im Anschluss die Gruppe, deren Struktur, Kommunikation und Ideologie beleuchtet.

Es stellt sich die Frage, inwieweit durch digitale Kommunikation und Vernetzung der Radikalisierungsprozess qualitativ geprägt und sogar beschleunigt wird.

Extremismus – Radikalisierung – Gewalt

Die Verwendung des Begriffs Extremismus im wissenschaftlichen Kontext ist nicht unumstritten (vgl. Salzborn & Quent in diesem Band). Insbesondere sind verschiedene Definitionen in Verwendung, welche für verschiedene Ansätze stehen, Phänomene politisch oder religiös geprägter extremistischer Einstellungs- und Verhaltensweisen einzuordnen. Nach Backes und Jesse ist Extremismus nicht einfach über eine maximale Distanz zu einer wie auch immer bestimmten Mitte definiert, sondern als Abweichung von einem normativen Kern: konkret in Form der „Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln“ (1993: 40). Für politisch weit rechts gelegene Einstellungen und Weltanschauungen werden neben Rechtsextremismus beispielsweise auch die Begriffe Rechtsradikalismus, Neonazismus, Neofaschismus, aber auch Rechtspopulismus für verschiedene Erscheinungsformen verwendet, wenn auch nicht immer trennscharf (vgl. Salzborn 2018: 12ff.). In etablierten Definitionen des Rechtsextremismus werden verschiedene Einstellungsdimensionen beschrieben, deren Gemeinsamkeit in Ungleichwertigkeitsvorstellungen besteht (vgl. z. B. Zick/Küpper 2016: 86). Zentral ist gemäß Stöss (2010: 19f.) ein „völkischer Nationalismus“, der die Ablehnung von geltenden Freiheits- und Gleichheitsrechten sowie die Befürwortung von „autoritären Herrschaftsformen“ für eine „ethnisch homogene (…) Volksgemeinschaft“ beinhaltet. Allerdings lässt sich nicht von einer vorherrschenden, einheitlichen Ideologie sprechen. Der Prozess der Ausbildung extremistischer Einstellungen wird oft als Radikalisierung bezeichnet. Kennzeichnend für Radikalisierung ist laut Beelmann et al. (2018: 90) „die Legitimation oder gar Ausübung von Gewalt, um bestimmte Handlungsziele (Normvorstellungen) zu erreichen, sowie die Abwertung von Personen fremder sozialer Gruppen“.

Beelmann et al. (2018) benennen auf Basis unterschiedlicher Studien bestätigte Risikofaktoren, die einen solchen Prozess begünstigen. Hierunter fallen sowohl gesamtgesellschaftliche (bspw. Verteilungskämpfe), soziale (bspw. Ausgrenzungserfahrungen) als auch individuelle (bspw. mangelnde Empathie) Faktoren. Regelmäßig wird versucht, Radikalisierung modellhaft darzustellen. Solche Entwicklungen werden in verschiedenen Abwandlungen als Pyramiden oder Stufenmodelle illustriert. In diesen wird metaphorisch dargestellt, wie „gruppenbezoge[n] menschenfeindlich[e]

Einstellungen über diskriminierende Handlungen, Hassaktivitäten und Gewalttaten“ schließlich in Gewalt und Terrorismus münden können (Quent 2017: 120). McCauley und Moskalenko (2017) unterscheiden darüber hinaus in einem Zwei-Pyramiden-Modell einerseits zwischen der Radikalisierung der Überzeugung („opinion“) und andererseits der Handlung („action“).

Radikalisierung im digitalen Zeitalter

Plattformbasierte und weitgehend öffentliche Social Media wie Facebook, Twitter, YouTube, Instagram und VK, und auch verschlüsselte Medien wie die Messenger WhatsApp, Telegram und Signal bieten neue Möglichkeiten der öffentlichen wie auch geschlossenen digitalen Kommunikation. Kommunikationsinhalte werden also nicht nur wie bei den „klassischen“ Massenmedien (Presse, Rundfunk) passiv rezipiert, sondern können von allen Teilnehmenden im Netzwerk aktiv zur Verfügung gestellt, verbreitet und oft sogar modifiziert werden. Mit diesen neuen Möglichkeiten verändert sich auch die Art und Weise, wie rechtsextreme Gruppen gebildet oder deren (Gewalt-)Taten geplant werden. Hohnstein und Herding (vgl. 2017) haben mehrere Beiträge zusammengetragen, die sich mit digitalen Medien im Zusammenhang mit jugendlichem Extremismus auseinandersetzen. Neben Individuen, die online ihre Weltsicht kundtun, spielen Social Media insbesondere beim Aufbau und der Festigung von Gruppenstrukturen, Handlungsorientierungen und -motivationen eine Rolle. Einerseits, um nach innen die eigene Identität als Kollektiv aufzubauen und zu festigen oder Tatvorbereitungen durchzusprechen. Andererseits, um die eigene Weltsicht offensiv nach außen zu tragen, weitere Anhänger_innen für die Gruppe zu rekrutieren, oder auch um – wie anfangs beschrieben – öffentlich zu Gewalt- und Straftaten aufzurufen. Beispielsweise veröffentlichten rechtsterroristische Attentäter (Oslo/Utøya 2011, Pittsburgh 2018, Christchurch 2019, El Paso 2019) sogenannte Manifeste, in welchen sie mithilfe von ideologischen Versatzstücken (u. a. Verschwörungstheorie des „großen Austauschs“) ihre Tat online legitimierten und weltweit zu weiteren Taten aufriefen (vgl. Eligon 2019).

Mit den Möglichkeiten der Social Media hat sich auch die Art und Weise verändert, wie rechtsextreme Gruppen gebildet oder deren (Gewalt-) Taten geplant werden.

Im Zusammenhang mit politischen Weltsichten werden in den letzten Jahren zunehmend die Phänomene der sogenannten Filterblase (vgl. Pariser 2012; kritisch: Pörksen 2018) sowie der damit zusammenhängenden Echokammer diskutiert. Von einer Filterblase wird dann gesprochen, wenn Menschen die potenziell vielfältigen Informationen in der digitalen Welt nur sehr selektiv wahrnehmen können oder wollen (vgl. Schmidt 2018: 67f.). Die Ursachen bestehen zum Beispiel in Algorithmen von Social Media (z. B. individualisierte Newsfeeds auf Basis zuvor offenbarter Präferenzen) und in (auch „offline“ relevanten) Phänomenen wie sozialer Homophilie (Neigung, bevorzugt mit ähnlichen Menschen zu interagieren) und Bestätigungsneigung (Tendenz, Informationen und ggf. Informationsquellen in einer Weise zu selektieren, dass diese die eigene Meinung bzw. das eigene Wissen tendenziell bestätigen). Diese durch technische sowie soziale Mechanismen entstehenden Filterblasen ermöglichen wiederum digitale Kommunikationskontexte, sogenannte Echokammern, in welchen kaum abweichende oder widersprechende Meinungen und Informationen aufkommen.

Somit wird ein homogenes, geschlossenes Meinungs- und Weltbild wahrscheinlicher. Dies ist insbesondere bei politisch extremen Gruppierungen relevant, da sich diese oftmals bewusst abschotten und ein ideologisch geschlossenes Weltbild anstreben (vgl. ebd.: 71; zur Problematisierung von Echokammern und Social Bots vgl. auch Russ-Mohl 2017: 92ff.). Inwieweit dies auf die Kommunikation von GREX zutrifft, wird im Folgenden diskutiert.

GREX: Entwicklung und Struktur

Hinsichtlich der Entwicklung von GREX ist anzumerken, dass eine vollständige Rekonstruktion der ursprünglichen Bildung über zunehmende Gewaltbereitschaft bis zur konkreten Gewaltanwendung nicht in Gänze erfolgen kann. Festzustellen ist, dass sich die Gruppierung zunächst offline als eher loser Zusammenschluss von ca. acht Personen im Jahr 2010 bildet. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass freundschaftliche bzw. cliquenähnliche Beziehungen anfangs im Vordergrund stehen. Die späteren Gruppenmitglieder lernen sich über Aktivitäten in Schule und Freizeit kennen. Politisch rechte Einstellungsmuster sind in Einzelfällen bereits vorhanden, jedoch zunächst nicht wesentlich für die Gruppenbildung (aber auch nicht abträglich). Jedenfalls ist eine Akzeptanz von bzw. Affinität für entsprechende Einstellungen bei allen Gruppenmitgliedern anzunehmen. Innerhalb eines Jahres erfolgen Prozesse der Verstetigung und Formalisierung sowie der Radikalisierung. Dies äußert sich u. a. darin, dass die Gruppierung sich selbst einen Namen und ein Logo gibt, mit denen sie in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt. Im Zuge dessen fertigt sie die oben erwähnten menschenfeindlichen Plakate und Aufkleber mit politischen Inhalten an und erstellt eine eigene Website sowie Accounts in Social Media (zunächst Facebook; später Twitter).

Die untersuchte Gruppe ist anfangs ein loses Freundschaftsnetzwerk rechts orientierter junger Leute. Innerhalb eines Jahres erfolgen Prozesse der Organisationsbildung sowie der Radikalisierung.

Die Gruppenstruktur lässt sich eher als eine lose, durchlässige Clique aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen (im Alter von 17–24 Jahren) beschreiben denn als enger, eingeschworener Freundeskreis. Das Netzwerk besteht hierbei aus einer Art Kerngruppe mit den Mitgliedern der späteren kriminellen Vereinigung sowie weiteren Personen, die sich im Umfeld dieser Kerngruppe bewegen. Hervorzuheben ist, dass das gesamte Netzwerk als unbeständiger, fluktuierender Personenkreis zu verstehen ist. Diese Unbeständigkeit zeigt sich auch in dem Umstand, dass die Gruppenmitglieder von GREX mehrfach Veränderungen der Gruppe reflektieren und etwa bedauern, dass die Anzahl wiederkehrender Mitglieder relativ gering ist.

Die GREX-Kerngruppe kennzeichnet eine engere soziale Bindung, als sie mit den Personen besteht, welche eher der Peripherie der Clique zuzurechnen sind. Insbesondere in der Kerngruppe ist die Herausbildung einer Gruppenidentität und engerer freundschaftlicher Beziehungen zu beobachten. Untereinander findet nicht nur ein Austausch zu Politik und Aktion statt, sondern es kommen alle möglichen alltäglichen, auch banalen Themen zur Sprache, wie es unter Freunden in einer jugendlichen Lebenswelt zu erwarten ist. Ansätze einer Gruppenhierarchie und Arbeitsteilung zeigen sich u. a. darin, dass die Mitglieder für unterschiedliche Aufgaben, wie die Verwaltung der Internetauftritte sowie das Beschaffen von Propagandamaterialien, verantwortlich sind. Innerhalb von GREX

besteht allerdings keine Einigkeit im Hinblick auf Hierarchie und Führung der Gruppe. Dies zeigt sich auch im folgenden Zitat:

> [P3]: „Du bist unsere Führungsperson."
> - [P2]: „Ich eh nicht." […]
> [P3]: „Aus [unserem Ort] bist du doch der Führende."
> - [P2]: „Aber nur in der Öffentlichkeit." […] „Ja wenns um irgend ne Scheiße geht, dann bin ich der, der die Anzeige kriegt oder in der Öffentlichkeit steht, und der alles abkriegt, aber sonst nicht gerne Führungsperson."
> [P3]: „Nee! Ich würd sagen von uns biste echt der Sprecher. Nur aus unserer Gruppe. Guck mal du hast mit allen am meisten zu tun. weißte. Du hast mit [P5], mit [P6] haste noch, mit weis nicht mit [P7], mit [P1] und mir, weißte? Guck ma, ich hab nur mit [P1] und dann vielleicht mal mit [P7], ein zwei Mal telefoniert, telefonier ich im Monat mit dem weißte […]" […]
> - [P2]: „Vielleicht bin ich das Schlüsselstück." […]
> - [P2]: „Ja aber [P1] ist das Schlüsselstück nach außen. Der macht voll die Kontakte klar." (TKÜ 3)[1]

Es kann abgeleitet werden, dass GREX als Gruppierung nur in Ansätzen über verstetigte Strukturen verfügt und Aushandlungsprozesse hinsichtlich der Rolle innerhalb der Gruppierung stattfinden. Die Organisationsbildung ist alles in allem nicht weit fortgeschritten, aber jedenfalls einige Gruppenmitglieder streben eine weitere Formalisierung an, z. B. durch eine festgelegte Arbeitsteilung.

GREX: Ideologie und Kommunikation

Ideologisch lässt sich GREX als rechtsextrem bezeichnen, was in den kommunizierten Ansichten wie auch in den durch die Gruppe begangenen Straftaten zum Ausdruck kommt. Allerdings verfügt GREX nicht über ein geschlossenes und gefestigtes Gesamtkonzept, sondern greift vielmehr auf einzelne ideologische Versatzstücke zurück, die in einer unterkomplex und diffus bleibenden politischen Selbstverortung zusammengefügt werden. Inhaltliche Auseinandersetzung und Reflexion findet kaum statt. Im folgenden Textabschnitt wird via SMS darüber diskutiert, was auf ein Demonstrations-Transparent geschrieben werden könnte. Anstatt sich ideologisch bzw. inhaltlich mit einer Thematik auseinanderzusetzen, werden scherzhaft Kampfbegriffe der Szene mit Beleidigungen kombiniert:

> [P4]: „‚*Der Menschens Not ist der Volkstod!*'"
> - [P1]: „Finde ich nicht so gut; besser einfach nur ‚*Volkstot stoppen*' [und] noch etwas anderes".
> [P4]: „Volkstod mit D. der Klassiker ‚*Die Demokraten bringen uns den Volkstod*' oder ‚*ALLES FOTZEN*' XD sonst keine Ahnung." (TKÜ 4)

[1] Alle zitierten Aussagen wurden originalgetreu aus TKÜ-Protokollen oder der Website übernommen. Es gilt für alle Zitate sīc erat scriptum („so stand es geschrieben"). Das Kürzel [sic!] wird nicht gesondert aufgeführt. Anonymisierungen und Hervorhebungen wurden durch die Autor_innen vorgenommen.

Vorrangig ist die hier betrachtete rechtsextreme Lebenswirklichkeit als Erlebniswelt (vgl. etwa Glaser/Pfeiffer 2007) einzuordnen. Die Gespräche innerhalb der Gruppe betreffen weniger politische Inhalte als vielmehr die Möglichkeiten zur „erlebnisorientierten" gewaltsamen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner, konkret solchen aus dem linken Lager (Antifa) im Rahmen von Demonstrationen. [P1] erzählt beispielsweise vom „Tag der deutschen Zukunft" in Hamburg: „Schon allein der Weg dorthin sei gefährlich." (TKÜ 5)

Zudem wird die Teilnahme an Demonstrationen gegen die Erlebnisqualität anderer Möglichkeiten der Freizeitgestaltung abgewogen. Aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum am Vorabend können bzw. wollen Mitglieder von GREX mitunter nicht an Versammlungen teilnehmen. Es beschwert sich ein rechter Aktivist „darüber, dass die Leute [von GREX] nicht zur Demo kommen. Diese liegen noch betrunken im Bett." (TKÜ 5) Andere Hobbys scheinen dem Engagement auf Demos mindestens gleichwertig:

> [P2]: „Am Sonntag ist so ne Soli-Veranstaltung […]. Da wollt ich auf jeden Fall hingehen."
> - [P3]: „Wann ist das?"
> [P2]: „Sonntag 16:00 Uhr"
> - [P3]: „Oha!"
> [P2]: „Warum, haste da was vor?
> - [P3]: „Ja! Sonntag geh ich angeln."
> [P2]: „Schade." (TKÜ 6)

Die eigene Inszenierung im Internet zeichnet ein anderes Bild: Hinsichtlich der Ideologie zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen der internen Kommunikation (face-to-face sowie in den internen Chats) und der nach außen gerichteten, digitalen Kommunikation. Während die Gruppenmitglieder untereinander ihrer Gesinnung durch die Verwendung neonazistischer Phrasen wie „Heil Hitler" oder Abwertungen von Fremdgruppen als „Kanaken", „Juden", „Neger" oder „Zecken" Ausdruck verleihen, präsentieren sie sich nach außen als systemkritische Revolutionäre mit einem Bildungsauftrag:

> *Mit unserer Weltnetzseite wollen wir euch einen Weg als lohnende Alternative vorstellen. Wir sind der Ansicht, dass es noch immer zu viele gutgläubige und systemverdummte Menschen gibt, die nicht sehen, vor welchem Abgrund unser Deutschland steht. Diese Menschen wollen wir ansprechen und ihnen mit unserer Arbeit die Augen öffnen. [GREX] besteht vorwiegend aus jungen Menschen […]. Dieser Zusammenschluss von Jugendlichen hat sich zum Ziel gesetzt, Aufklärungsarbeit in Form von Informationsblättern und anderen Mitteln die zur Aufklärung dienen, zu betreiben. Wir denken noch selber, statt Meinungen und Feindbilder aus den Medien zu übernehmen. (Screenshot der Website)*

Das Auftreten sowie die Formsprache weisen Merkmale der Strategie der AN auf. Die nationalistische Gesinnung wird zwar auch auf der Website deutlich, wird jedoch gemäßigter dargestellt, indem auf den Nationalsozialismus und den damit assoziierten Sprachgebrauch weitestgehend

verzichtet wird. Insgesamt vermittelt GREX nach außen das Bild von Aktivisten, die sich mit politischen Themen reflektiert auseinandersetzen und im Rahmen der politischen Auseinandersetzung eine Systemveränderung herbeiführen wollen.

> *[…] Das Ende der Einschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit wird es vielen osteuropäischen Arbeitskräften ermöglichen, eine Stelle in Deutschland anzutreten. […] Da die zum Humankapital degradierten Osteuropäer in ihren Heimatländern ein im Vergleich zu Deutschland niedrigeres Wohlstandsniveau samt günstigeren Lebenserhaltungs- und Lohnkosten gewohnt sind, ist auch ihre Bereitschaft größer, in Deutschland zu Bruttostundenlöhnen von 5 Euro und weniger zu schuften. Zwangsläufige Folgen dieses unfairen Wettbewerbs werden die Herabsenkung der Löhne und das rasante Anwachsen des Niedriglohnsektors in Deutschland sein. […]. (Screenshot der Website)*

Während die nach innen gerichtete Kommunikation die körperliche Konfrontation mit dem wahrgenommenen politischen Gegner überbetont, suggeriert die nach außen gerichtete Kommunikation eine komplexe inhaltliche Auseinandersetzung mit angeprangerten Zuständen. Die nach innen kommunizierte Unsicherheit gegenüber der eigenen Rolle und unreflektierte Übernahme ideologischer Versatzstücke wird durch die digitale Inszenierung nach außen überspielt.

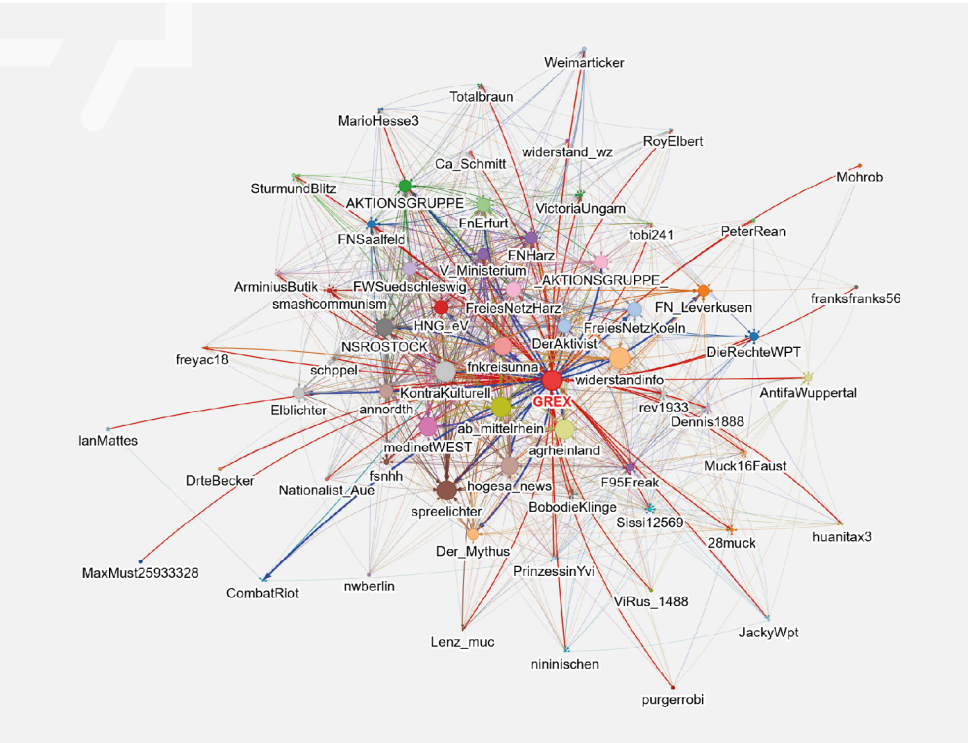

Abb. 2: Twitter-Netzwerk von GREX (eigene Darstellung, Erhebungsdatum 28.12.2018)

In Abbildung 2 sind die Überbleibsel des Twitter-Netzwerks von GREX (mittig platziert, rot hervorgehoben) dargestellt, wie sie im Dezember 2018 noch einsehbar waren.[2] Die Darstellung zeigt Accounts, die dem GREX-Account folgen und/oder denen von diesem Account gefolgt wird (Folgende in rot sowie Gefolgte in blau). Darüber hinaus ist zu sehen, ob diese Accounts sich untereinander folgen. Zentrale, stark vernetzte Knotenpunkte werden durch dickere Punkte illustriert. Die darauf basierenden Aussagen sind mit Vorsicht zu treffen, da die Daten eine aktuelle Momentaufnahme eines offenbar nicht länger genutzten Accounts darstellen und Veränderungen seit 2011 nicht nachvollzogen werden können. Es ist zu sehen, dass sich GREX mit mehreren, augenscheinlich weit rechts stehenden Gruppen vernetzte. Dies betrifft neben Akteuren aus NRW (bspw. DieRechteWPT, FreiesNetzKoeln, FN_Leverkusen) ebenfalls aktive Gruppen aus ganz Deutschland, bspw. NSROSTOCK, FWSüdschleswig, FNErfurt, FNSaalfeld oder FNHarz. Markant ist das oft verwendete Kürzel „FN“, das für „Freies Netz“ steht. Diese Gruppen sind zum Großteil auch untereinander vernetzt. Das in der Mitte dichtere Netz ist ein Indikator für Mechanismen der Filterblase. In das Netzwerk wird jedoch auch vorgedrungen, indem Akteure wie AntifaWuppertal GREX folgen, mutmaßlich, um im Sinne einer Watchdog-Funktion über deren öffentliches Vorgehen informiert zu sein und ggf. selbst zu informieren.

Fazit

Anhand des untersuchten Materials lassen sich Aspekte der zunehmenden Organisation und Professionalisierung bei GREX rekonstruieren, wobei nach innen Geltung und nach außen Abgrenzung als zentrale Triebfedern dieses Prozesses fungieren. Mit Blick auf eine voranschreitende Radikalisierung von GREX stellt sich die Frage, inwieweit die digital vermittelte Außendarstellung von ideologisch gefestigten Aktivisten Einfluss auf den Grad der politischen Selbstverpflichtung nimmt. Im Hinblick auf eine zweidimensionale Perspektive von Radikalisierungsprozessen der Überzeugung („opinion“) und Handlung („action“) zeigen sich Wechselwirkungen (vgl. McCauley/Moskalenko 2017: 213). Die Inszenierung nach außen ist auch nach innen wirksam, nämlich als Anspruch, dem GREX selbst gerecht werden müsste. Die digitale Kommunikation und Vernetzung kann entsprechend einen Radikalisierungsprozess prägen.

Geltung (nach innen) und Abgrenzung (nach außen) sind zentrale Triebfedern des Organisationsprozesses der Gruppe und ihrer Professionalisierung.

Die durch GREX ausgeübten Handlungen und Gewalttaten scheinen weitgehend aufgrund des gebotenen Erlebnispotenzials motiviert. Gewalt wird größtenteils als Selbstzweck gesehen, Gelegenheiten zur Gewaltausübung werden mitunter und von manchen Mitgliedern zwar gesucht, allerdings nicht systematisch geplant und ausgeübt. Jedenfalls nach einer juristischen Definition dürfte GREX nicht als terroristische Vereinigung zu bezeichnen sein, da Art und Schwere der begangenen oder geplanten Straftaten nicht der Definition gemäß §129a StGB Abs. 1 entsprechen und

[2] Die Daten wurden am 28.12.2018 über die Programmierschnittstelle (API) von Twitter erhoben und durch Python (verschiedene Pakete) visualisiert. Dank für die Unterstützung bei der Visualisierung geht an C. Lobas.

auch eine Einordnung gemäß §129a StGB Abs. 2 zweifelhaft ist. Demnach müssten die in Abs. 2 genannten Taten dazu bestimmt sein, die „Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, […]“, oder die „[…] Grundstrukturen eines Staates […]“ zu „beseitigen oder erheblich zu […] schädigen […]“. Entsprechend lauteten die gefällten Urteile auf Bildung einer kriminellen (§129 StGB) und nicht einer terroristischen Vereinigung (§129a StGB). Sowohl in der Schwere der Taten als auch deren politischer und gesellschaftlicher Dimension bleibt GREX weit hinter rechtsextremistischen Attentätern (bspw. Oslo/Utøya, Christchurch) bzw. rechtsterroristischen Vereinigungen (bspw. NSU) zurück. Innerhalb einer Diskussion über den NSU distanziert sich [P3], trotz einer anzunehmenden ideologischen Nähe, wie folgt: „NSU“ seien für ihn „Wichser“ mit dem Ziel „Kanaken abzuballern“, doch er wolle „nichts mit denen zu tun haben“ (TKÜ 7).

Aufgrund der Intervention der Behörden ist nicht abschließend zu beurteilen, wie sich GREX weiterentwickelt hätte. Der Weg von einer gewaltbereiten hin zu einer rechtsterroristischen Gruppe ist nicht vorgezeichnet und entsprechende Prozesse folgen keinem einheitlichen Muster. Radikalisierung kann etwa durch biografische Wendepunkte (bspw. Partnerschaft) unterbrochen werden und führt nicht zwangsläufig zu Extremismus oder Terrorismus. Auf Basis der Fallauswertung wird allerdings deutlich, dass ein mindestens unterstützendes Milieu für schwerwiegende Straftaten gegeben war. Dies zeigt sich in menschenverachtenden Äußerungen und den dahinter anzunehmenden Überzeugungen sowie der grundsätzlichen Befürwortung und Ausübung von Gewalt gegen abgelehnte Menschengruppen. Die Online-Kommunikation von GREX ist nicht idealtypisch für rechte Online-Kommunikation. Die Fallrekonstruktion offenbart, dass in der Außendarstellung ein spezifisches Bild der Gruppe vermittelt wird, welches sich wesentlich von der wahrscheinlich authentischeren internen Kommunikation unterscheidet.

Der Weg von einer gewaltbereiten hin zu einer rechtsterroristischen Gruppe ist nicht vorgezeichnet und entsprechende Prozesse folgen keinem einheitlichen Muster.

Die externe Kommunikation und Selbstinszenierung von GREX und überhaupt von rechtsextremistischen Bewegungen beeinflusst auch andere Akteure, kann sogar auf gesamtgesellschaftlicher Ebene folgenreich sein. Gruppen wie die Identitäre Bewegung (IB) inszenieren auf verschiedenen Social-Media-Kanälen überregional ein modernes, „hippes“ Angebot, das insbesondere für Jugendliche anschlussfähig sein soll. Durch die Konzentration auf den Erlebniswert und die Verschleierung der transportierten Ungleichheitsvorstellungen soll beispielsweise vermieden werden, dass potenzielle Anhänger_innen durch explizit rassistisches Gedankengut oder „klassisch“ neonazistisches Auftreten abgeschreckt werden. Die IB lässt sich mit anderen Akteuren zur sogenannten „Neuen Rechten“ zählen, die eine Strategie der Verschiebung des Diskurses in Politik und Gesellschaft fahren. Dies soll beispielsweise durch Verharmlosung und Normalisierung völkisch geprägter, menschenfeindlicher Überzeugungen und Ziele sowie darauf bezogene Vorgehensweisen wie Polarisierung und Provokation erreicht werden (vgl. z. B. Weiß 2017: 27ff., 93ff.).

Entsprechende Bemühungen setzen vor allem auf einer emotionalen Ebene an, in Form einer gleichzeitigen Förderung, Bedienung und Adressierung von Gefühlen der Überfremdung,

Unsicherheit und Unzufriedenheit. Zum einen werden Ungleichwertigkeitsvorstellungen bei potenziell Gleichgesinnten angesprochen. Zum anderen bieten soziale Spannungen, wahrgenommene Benachteiligung oder Abstiegserfahrungen bzw. Furcht vor sozialem Abstieg Ansatzpunkte für politische Angebote, die nicht mit den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sind. Weitgehend unabhängig von einer konkreten politischen Frage, die (angeblich) adressiert wird, bestehen die angebotenen „Lösungen“ vorwiegend aus Kritik an und Vorschlägen zur Kontrolle von Migration.

Prävention in diesem Kontext muss zum einen auf gesellschaftlicher und individueller Ebene Ungleichwertigkeitsvorstellungen adressieren, sich zum anderen mit daran gekoppelten Unsicherheits- und Unzufriedenheitsgefühlen auseinandersetzen.

Prävention in diesem Kontext muss zum einen auf gesellschaftlicher und individueller Ebene Ungleichwertigkeitsvorstellungen adressieren, sich zum anderen aber auch mit daran gekoppelten Unsicherheits- und Unzufriedenheitsgefühlen auseinandersetzen. Eine effektive und überzeugende Bearbeitung sozialer Missstände (bspw. zunehmende soziale Ungleichheit) sollte dabei mit einer Stärkung auf einer individuellen Ebene (Empathie, demokratische Bildung und Medienkompetenz) Hand in Hand gehen und Wechselwirkungen der beiden Ebenen miteinbeziehen.

Die Autorin und die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter_innen an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster in den Fachgebieten Kriminologie und interdisziplinäre Kriminalprävention (Struck, Wagner) und Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik (Wegner).

Jens Struck ist Soziologe. Seine Schwerpunkte sind politische Soziologie und Diskursanalysen im Kontext abweichenden Verhaltens.

Daniel Wagner ist Soziologe und Politikwissenschaftler. Seine Schwerpunkte sind politische Soziologie und Kommunikationsforschung, Jugendsoziologie und Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle.

Maren Wegner ist Juristin und Kriminologin. Ihre Schwerpunkte sind politisch motivierte Kriminalität, aktuelle Entwicklungen in der Kriminalpolitik und im Sicherheitsrecht.

Literatur

Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1993): Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Propyläen: Berlin.

Beelmann, Andreas/Jahnke, Sara/Neudecker, Clara (2018): Radikalisierung und Extremismusprävention. In: Beelmann, Andreas [Hrsg.]: Toleranz und Radikalisierung in Zeiten sozialer Diversität. Beiträge aus Psychologie und Sozialwissenschaften. Wochenschau: Schwalbach am Taunus, S. 90–106.

Eligon, John (2019): The El Paso Screed, and the Racist Doctrine Behind It. From Pittsburgh to Christchurch, the men who have carried out deadly shootings cite the same fear: the replacement of white people. Online: https://www.nytimes.com/2019/08/07/us/el-paso-shooting-racism.html [09.09.2019].

Glaser, Stefan/Pfeiffer, Thomas [Hrsg.] (2007): Erlebniswelt Rechtsextremismus. Menschenverachtung mit Unterhaltungswert. Wochenschau: Schwalbach am Taunus.

Hohnstein, Sally/Herding, Maruta [Hrsg.] (2017): Digitale Medien und politisch-weltanschaulicher Extremismus im Jugendalter. Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis. Online: www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/Digitale_Medien.AFS.Band.13.pdf [09.09.2019].

McCauley, Clark/Moskalenko, Sophia (2017): Understanding Political Radicalization: The Two-Pyramids Model. In: American Psychologist, Jg. 72, Heft 3, S. 205–216.

Pariser, Eli (2012): Filter Bubble: Wie wir im Internet entmündigt werden. Carl Hanser: München.

Pörksen, Bernhard (2018): Die Theorie der Filterblasen ist nicht länger haltbar – Wir leiden bereits unter dem Filter-Clash. Online: www.nzz.ch/feuilleton/die-theorie-der-filterblasen-ist-nicht-laenger-haltbar-denn-wir-leiden-bereits-unter-dem-filter-clash-ld.1402553 [09.09.2019].

Quent, Matthias (2017): Vorurteilsgeleitete Radikalisierung als integratives Konzept öffentlicher Demokratieforschung. In: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ) [Hrsg.]: Wissen schafft Demokratie, Heft 1, S. 104–123.

Salzborn, Samuel (2018): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze. Nomos: Baden-Baden.

Häusler, Alexander (2011): „Nähe zum Gegner“ und „Brüder im Geiste“? Die ‚Autonomen Nationalisten‘ im Spiegel der Extremismusforschung. In: Schedler, Jan/Häusler, Alexander [Hrsg.]: Autonome Nationalisten. Neonazismus in Bewegung. Springer VS: Wiesbaden, S. 167–184.

Russ-Mohl, Stephan (2017): Die informierte Gesellschaft und ihre Feinde. Warum die Digitalisierung unsere Demokratie gefährdet. Herbert von Halem: Köln.

Schmidt, Jan-Hinrik (2018): Social Media. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Springer VS: Wiesbaden.

Stöss, Richard (2010): Rechtsextremismus im Wandel. Forum Berlin der Friedrich-Ebert Stiftung: Berlin.

Weiß, Volker (2017): Die autoritäre Revolte. Die Neue Rechte und der Untergang des Abendlandes. Klett-Cotta: Stuttgart.

Zick, Andreas/Küpper, Beate (2016): Rechtsextreme und menschenfeindliche Einstellungen. In: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/Häusler, Alexander [Hrsg.]: Handbuch Rechtsextremismus. Springer VS: Wiesbaden, S. 83–113.

„DIE EXTERNE KOMMUNIKATION UND SELBSTINSZENIERUNG VON RECHTS-EXTREMISTISCHEN BEWEGUNGEN BEEINFLUSST AUCH ANDERE AKTEURE, KANN SOGAR AUF GESAMT-GESELLSCHAFTLICHER EBENE FOLGENREICH SEIN.“

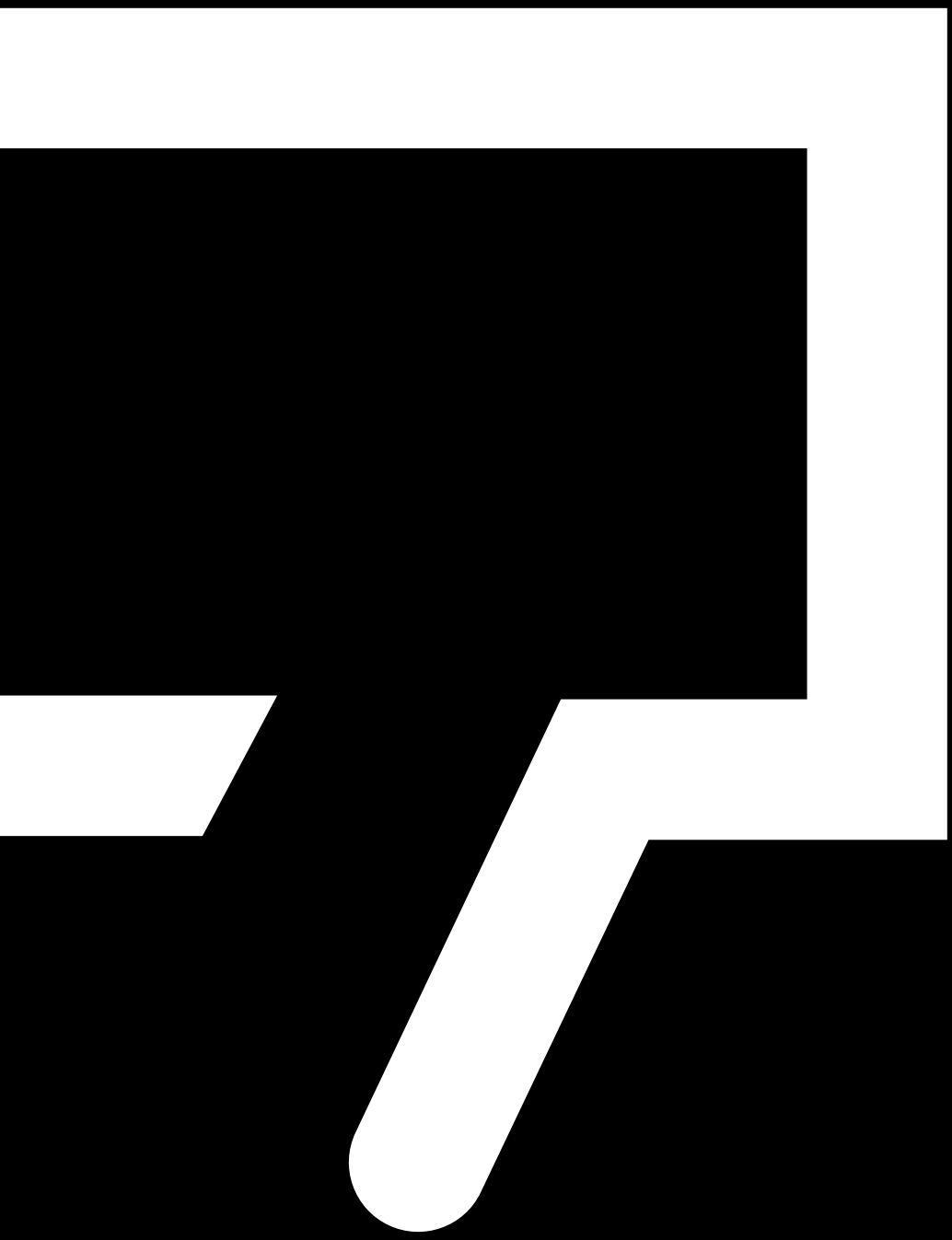

TEIL IV

RECHTSTERRORISMUS, JUSTIZ UND GESELLSCHAFT

ANJA SCHMIDT-KLEINERT, ANJA SIEGEL & URSULA BIRSL

„DIE JOURNALISTISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN REKONSTRUKTIONEN DES NSU-KOMPLEXES HABEN SICHTBAR GEMACHT, DASS WIR ES MIT EINER BUNDESWEITEN VERNETZUNG EINER GEWALTBEREITEN EXTREMEN RECHTEN ZU TUN HABEN, DIE SICH SEIT DEN 1990ER JAHREN ENTWICKELT HAT UND EINE NEUE QUALITÄT MÖGLICHER RECHTSTERRORISTISCHER GELEGENHEITSSTRUKTUREN OFFENBART.“

Blackbox Rechtsterrorismus: extrem rechte und rassistische Gewalttaten vor Gericht

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit dem Umgang von Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten mit extrem rechten und rassistischen Gewalttaten. Aus Ermittlungsakten und einer Medienanalyse wurden zehn Fälle (schwerer) Brandstiftung gegen Asylunterkünfte aus den Jahren 2015 und 2016 ausgewählt, die strafrechtlich abgeschlossen sind und aus sozialwissenschaftlicher Perspektive eindeutig als rechtsterroristische Straftaten eingeordnet werden können: Allen Fällen liegt ein rassistisches Tatmotiv zugrunde, und es lässt sich eine politische Botschaft der Taten rekonstruieren. Die Opfer dieser rechten Gewalttaten waren zudem „symbolische Ziele". Die Analyse zeigt jedoch, dass es Ermittlungsbehörden und Gerichten oftmals an Sensibilität für rechtsterroristische Taten fehlt. Rechtsterroristische Akte werden als solche nur bedingt erkannt. Damit bleibt das Ausmaß des Rechtsterrorismus weiterhin eine Blackbox – trotz seiner langen Geschichte und trotz der Erfahrungen mit dem NSU-Komplex.

Einleitung

Ist in öffentlichen Debatten von Terrorismus die Rede, dann geht es gegenwärtig zumeist um den sog. islamistischen Terrorismus oder Dschihadismus. Dies bildet sich dann auch in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ab, die gegen Tatverdächtige unter Terrorismusverdacht durchgeführt werden.[1] Erst in jüngerer Zeit räumen Sicherheitsbehörden ein, dass mit rechtsterroristischen Aktivitäten zu rechnen sei. Der Rechtsterrorismus hat demgegenüber in Deutschland eine lange Tradition, die bis in die Weimarer Republik zurückreicht und auch nach dem nationalsozialistischen Regime, also nach 1945 weiterlebte (Bundeszentrale für politische Bildung 2013; Pfahl-Traughber 2012). Rechtsterrorismus ist damit kein neues Phänomen, aber kaum Gegenstand öffentlicher Auseinandersetzungen. Die journalistischen und wissenschaftlichen Rekonstruktionen des sog. NSU-Komplexes haben zudem sichtbar gemacht, dass wir es mit einer bundesweiten Vernetzung einer gewaltbereiten extremen Rechten zu tun haben, die sich seit den 1990er Jahren entwickelt hat und eine neue Qualität möglicher rechtsterroristischer Gelegenheitsstrukturen offenbart (stellvertr. Aust/Laabs 2014; Funke 2015; Frindte et al. 2016; Birsl 2016; Quent 2018). Seit 2015/16 ist darüber

[1] 2018 wurden 859 Ermittlungsverfahren gegen 904 Beschuldigte eingeleitet (BT-Drucksache 19/8732, 2018: 15).

hinaus eine „massive Verrohung mit Blick auf rassistische Alltagsgewalt“ (Salzborn 2018: 63) zu beobachten. Rechts und rassistisch motivierte Gewalt tritt aus dem extrem rechten, organisierten Spektrum heraus und wird von Täter*innen verübt, die bis zur Tat als „unverdächtig“ galten. Diese Verrohung oder Enthemmung zur Gewalt drückt sich u. a. in einer konstant hohen Zahl an rassistisch motivierten Gewalttaten aus. Aufgeklärt werden diese Gewalttaten jedoch nur in geringem Umfang (Wrobel/junge welt 2017). So wurden 2015 von 222 Brandanschlägen auf Asylunterkünfte nur in 41 Fällen die Täter*innen ermittelt (ZEIT online 2016a). Und: Deren Bezüge zu rechten Weltanschauungen oder Netzwerken bleiben bei Ermittlungen oftmals unberücksichtigt (Biermann et al./ZEIT 2016b).

Das Phänomen des Rechtsterrorismus ist und bleibt eine „Blackbox“.

Zudem ist eine Würdigung solcher oder anderer rechter Gewalttaten als terroristische Akte in Ermittlungsverfahren äußerst selten. So wurden 2018 lediglich 4 Verfahren gegen 30 Tatverdächtige nach §129a (Bildung einer terroristischen Vereinigung) oder §129b StGB (Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) eingeleitet.[2] Dem stehen nach der Chronik des Projekts „Mut gegen rechte Gewalt“ von Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl 2018 1.123 Gewalttaten gegenüber. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erahnen, wie umfangreich rechtsterroristische Aktivitäten realiter sind und wie diese strukturiert sind. Mit anderen Worten: Das Phänomen des Rechtsterrorismus ist und bleibt eine „Blackbox“ – trotz aller Erfahrungen aus dem sog. NSU-Komplex.

Der Beitrag widmet sich nun Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zu rechten und rassistischen Gewalttaten. Es soll anhand ausgewählter Fälle rekonstruiert werden, wie mit diesen Taten bei Ermittlungsbehörden und vor Gericht umgegangen wird, wie sie hier also eingeordnet werden und warum. Datenbasis sind abgeurteilte Fälle von (schwerer) Brandstiftung gegen Asylunterkünfte. In Anlehnung an die Terrorismusdefinition von Louise Richardson (2000) wird danach gefragt, (1) inwieweit das politisch motivierte Tatmotiv in den Phasen eines Verfahrens von den Ermittlungen über die Anklageschrift bis zur Urteilsfindung vor Gericht gewürdigt wird und (2) wer die Opfer der Gewalttat sind. Zu fragen ist außerdem, ob diese Opfer möglicherweise „nur“ symbolisch (3) für eine politische Botschaft stehen, die mit der Tat zum Ausdruck gebracht werden soll.

Methodisches Vorgehen

Ob wir es bei den rekonstruierten Fällen mit rechtsterroristischen Taten zu tun haben, wird an dieser Stelle nicht juristisch, sondern sozialwissenschaftlich bewertet. Der sozialwissenschaftliche Blickwinkel soll ermöglichen, nach dem Motiv und der Legitimation der Gewalt im gesellschaftlichen Kontext zu fragen. Nach Richardson (2000: 209) kann Terrorismus folgendermaßen definiert werden: „I see terrorism as political violence directed against non-combatant or symbolic targets, which is designed to communicate a message to a broader audience.“

Das heißt, dass Terrorismus (1) eine Form von politisch motivierter Gewalt ist. Terrorismus lässt sich daher von anderen Formen der Gewalt, wie Amokläufen, abgrenzen. Terrorismus richtet sich (2)

[2] BT-Drucksache 19/8732 (2018: 5).

gegen Zivilist*innen oder symbolische Ziele. Die Opfer werden aufgrund ihres symbolischen Wertes ausgewählt. Ziel von Terrorismus ist es (3), einer Öffentlichkeit eine Botschaft zu vermitteln.

Die Datenbasis

Die Basis der für diesen Beitrag ausgewählten Fälle bildet die Chronik des Projekts „Mut gegen rechte Gewalt" von Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl. Sie erfasst politisch motivierte rechte Gewalttaten, Propagandadelikte sowie Verdachtsfälle gegen Asylunterkünfte, Asylsuchende und Helfende. Auf der Grundlage der Chronik wurden für das BMBF-geförderte PANDORA[3]-Teilprojekt „Dynamiken rechter Gewalt im Kontext der Debatte um Flucht und Asyl. Gelegenheitsstrukturen und Gegenmaßnahmen" bundesweit Ermittlungsakten[4] zu 18 Fällen von rechter Gewalt bei nachgeordneten Staatsanwaltschaften sowie der Bundesanwaltschaft beantragt. Hierbei handelt es sich um abgeschlossene Gerichtsverfahren zu Straftaten aus den Jahren 2015 und 2016. Über alle Verfahren wurde auch in lokalen oder überregionalen Medien berichtet. Ergänzend zu den Akten wurde auf bereits vorliegendes Material zur Medienberichterstattung zurückgegriffen. Dieses war in der Studie „Rechtsextremismus und Gender: Täter*innen und Betroffene rechter Gewalt. Eine Analyse bundesweiter Medienberichterstattung" („Ereignisdatenbank") erhoben worden.[5] Alle für den Beitrag ausgewählten Fälle sind ebenfalls in der Chronik gelistet.

Die Basis der für diesen Beitrag ausgewählten Fälle bildet die Chronik des Projekts „Mut gegen rechte Gewalt" von Amadeu Antonio Stiftung und Pro Asyl.

Für den vorliegenden Beitrag wurden zehn Fälle aus beiden genannten Projekten analysiert (s. Tab. 1). Zugrunde lagen fünf Kriterien: 1) Vermerk über politische Motivation (Meldung beim LKA/BKA bzw. Ermittlungen des polizeilichen Staatsschutzes) in der Chronik „Mut gegen rechte Gewalt", 2) Straftatbestand (Brandstiftung/Brandanschlag), 3) Anzahl (Gruppen und [vermeintliche] Einzeltäter*innen) und 4) Geschlechterzugehörigkeit der Täter*innen sowie 5) Auswahl der Menschen, die Opfer rechter Gewalt wurden (Geflüchtete und Menschen, die für solche gehalten wurden). Medienberichte und Ermittlungsakten geben nur einen begrenzten Einblick in die Ermittlungsarbeit der Polizei und in die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaften und Gerichte. Trotz dieser begrenzten Aussagekraft des Datenmaterials ist es jedoch möglich, Trends herauszuarbeiten. Im Folgenden wird untersucht, inwieweit eine soziologische Definition von Terrorismus bei der Analyse der vorliegenden Fälle greift.

[3] PANDORA steht für „Propaganda, Mobilisierung und Radikalisierung zur Gewalt in der virtuellen und realen Welt – Ursachen, Verläufe und Gegenstrategien im Kontext der Debatte um Flucht und Asyl". Das Verbundprojekt ist über die Projektwebseite www.pandora-projekt.de erreichbar.

[4] Ermittlungsakten umfassen die Gesamtheit aller von den Polizeibehörden gesammelte Dokumente, Protokolle, den Briefverkehr zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft, den Gerichten und den Angeklagten sowie die Anklageschrift und das Gerichtsurteil. Protokolle der Telekommunikationsüberwachung sowie nachrichtendienstliche Erkenntnisse sind nicht Bestandteil der analysierten Akten.

[5] Die Untersuchung wurde vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) gefördert. Über die Medienberichterstattung wurden 535 Fälle rechter und menschenfeindlicher Gewalttaten für die Jahre 2016 und 2017 erhoben und quantitativ nach der Tatstruktur und den Gruppenkonstellationen der Tatbeteiligten ausgewertet. Von diesen 535 Fällen wurden 18 als „Ankerfälle" ausgewählt, die stellvertretend für typische Tatverläufe und Täter*innenkonstellationen stehen (Kette et al. 2018).

Quelle	Ort/Datum der Straftat	Kurze Beschreibung der Straftat	Straftatbestand	Angeklagte	Urteil
P	**Meißen 2015**	Brandanschlag und Sachbeschädigung gegen eine geplante dezentrale Unterkunft für Geflüchtete	Brandstiftung	2 Angeklagte (männl.)	wie Anklage
P	Dresden 2015	Brandanschlag auf eine geplante Unterkunft für Geflüchtete	versuchte Brandstiftung, Beihilfe zur versuchten Brandstiftung	3 Angeklagte (männl.), 1 Angeklagte wg. Beihilfe (weibl.)	wie Anklage
P	Schlettau 2015	versuchte Brandstiftung einer unbewohnten Unterkunft, zu deren Zeitpunkt sich schon Sicherheitspersonal aufhielt	versuchte Brandstiftung	4 Angeklagte (männl. und weibl.)	1 Verurteilung zur Gefängnisstrafe (männl.), 3 Verurteilungen zu Bewährungstrafen (männl. und weibl.)
P	Eisbergen 2015	Brandanschlag auf eine bewohnte Unterkunft für Geflüchtete	versuchte Brandstiftung, Beihilfe zur versuchten Brandstiftung	3 Angeklagte (männl.), 1 Angeklagte wg. Beihilfe (weibl.)	wie Anklage
E	Altena 2015	Brandanschlag auf eine bewohnte dezentrale Unterkunft für Geflüchtete	versuchter Mord und schwere Brandstiftung	2 Angeklagte (männl.)	2 Verurteilungen wg. schwerer Brandstiftung
E	Nauen 2015	mehrere Brandanschläge, u. a. auf eine geplante Unterkunft für Geflüchtete	Bildung einer terroristischen Vereinigung sowie schwere Brandstiftung, Beihilfe zur schweren Brandstiftung	6 Angeklagte (männl.), 2 Angeklagte wg. Beihilfe (weibl.)	2 Verurteilungen wg. schwerer Brandstiftung, 3 Verurteilungen wg. Beihilfe zu schwerer Brandstiftung (männl.), 3 Freisprüche (davon 2 weibl.)
E	Crimmitschau 2015	Brandanschlag auf eine bewohnte dezentrale Unterkunft für Geflüchtete	versuchter Mord und versuchte schwere Brandstiftung	3 Angeklagte (männl.)	wie Anklage
E	Jüterbog 2015	Brandanschlag auf eine bewohnte Unterkunft für minderjährige Geflüchtete	20-facher versuchter Mord und schwere Brandstiftung	1+2 Angeklagte (männl.) in 2 Prozessen	wie Anklage
E	Salzhemmendorf 2015	Brandanschlag auf eine bewohnte Unterkunft für Geflüchtete	versuchter Mord und Brandstiftung, Beihilfe zum versuchten Mord und zur Brandstiftung	2 Angeklagte (männl.), 1 Angeklagte	wie Anklage
E	Zwickau 2015	Brandanschlag auf eine bewohnte Unterkunft für Geflüchtete	17-facher versuchter Mord sowie Brandstiftung	1 Angeklagter (männl.)	1 Verurteilung wg. schwerer Brandstiftung (männl.)

Tab. 1: Kurzdarstellung der ausgewählten Fälle (P = PANDORA; E = „Ereignisdatenbank“)

Die Würdigung von Rassismus als Tatmotiv – politische motivierte Gewalttaten

Aus den untersuchten Ermittlungsakten[6] geht hervor, dass die Ermittlungsbehörden die Straftaten sehr schnell als politisch motiviert mit extrem rechtem Hintergrund an die Zentraldatei „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK-rechts) meldeten und der polizeiliche Staatsschutz die Ermittlungen übernahm. Auch wurde im großen Umfang ermittelt. So wurden in allen untersuchten Fälle Telekommunikationsüberwachung beantragt, Facebook-Profile der Täter*innen recherchiert, in manchen Observationsmaßnahmen getroffen und in einem Fall Spürhunde bei Wohnungsdurchsuchungen eingesetzt. Im Fall des Brandanschlages in Dresden wurden 313 Zeug*innen befragt.

Einstufung als politisch motivierte Gewalttat, aber keine Konsequenzen?

Jedoch ist die Übernahme durch den polizeilichen Staatsschutz nicht gleichbedeutend mit entsprechend fokussierten Befragungen. Insbesondere die Klärung politischer Motive oder extrem rechter Einstellungen geschieht laut Vernehmungsprotokollen durch Polizeibeamt*innen oft nur sehr oberflächlich. So werden etwa Fragen gestellt, ob sich die Person selbst als „rechtsextremistisch“ einordnen würde oder ob sie ein „Problem mit Ausländern“ habe. Im Vergleich zu anderen Teilaspekten der Tat sind die Fragen nach den politischen Motiven der Angeklagten oberflächlich und wenig ausführlich. Außerdem fällt auf, dass die Tatverdächtigen sehr unterschiedlich befragt werden, und diese Unterschiede in der Befragung lassen sich am Geschlecht der Befragten festmachen. So wurde im Fall der Brandanschläge in Dresden und Eisbergen die weibliche Mitangeklagte weder nach ihrem Motiv noch nach ihren politischen Einstellungen befragt. Dieses Ungleichgewicht zwischen männlichen und weiblichen Täter*innen zieht sich auch weiter durch den Prozess.

Insbesondere die Klärung politischer Motive oder extrem rechter Einstellungen geschieht laut Vernehmungsprotokollen durch Polizeibeamt*innen oft nur sehr oberflächlich.

Es ist davon auszugehen – und das bestätigt die unterschiedliche Beurteilung vor Gericht –, dass es eine geschlechtsspezifische Rollenverteilung in den verschiedenen Gruppen gab. Diese Beobachtungen decken sich mit den Erkenntnissen aus dem Projekt „Ereignisdatenbank“ (vgl. Kette/Birsl/Jäkel 2018) zur Rollen- bzw. Arbeitsteilung zwischen männlichen und weiblichen Täter*innen innerhalb einer Gruppe. Übersehen wird dabei jedoch oft, dass die weiblichen Mitangeklagten i.d.R. ebenso stark ideologisiert sind wie die männlichen Hauptangeklagten. In den analysierten Fällen lässt sich das beispielsweise anhand der Aktivitäten der verschiedenen Beteiligten in sozialen Medien, aber auch im Tragen bzw. Akzeptieren neonazistischer Symbole durch Frauen wie Männer nachvollziehen.

„Ausländerfeindliche […] Motive […] kein zentraler Gegenstand des Verfahrens“[7]

In den meisten untersuchten Fällen wurde deutlich auf den rassistischen Hintergrund der Taten hingewiesen. Allerdings wirkt sich dieses Motiv nicht immer strafverschärfend aus. So zogen die

[6] Für die Fälle, die aus Medienberichten rekonstruiert wurden, lassen sich hier leider keine Angaben machen.

[7] Vgl. MDR (2016).

Staatsanwaltschaften u. a. in den Fällen aus Altena und Eisbergen aus der Anerkennung, dass es sich um eine Tat aus rassistischen Motiven handelt, nicht den Schluss, die Anklage auf einen anderen, rechtlich möglichen Straftatbestand, nämlich versuchten Mord, hin auszuarbeiten. Dass Staatsanwaltschaften jedoch dafür durchaus den Spielraum hätten, zeigen weitere, ähnlich gelagerte Fälle. So zogen in den Fällen Salzhemmendorf und Zwickau Staatsanwaltschaft und Gericht an einem Strang und bezogen klare Positionen für Demokratie und den Rechtsstaat gegen eine extrem rechte Ideologie. Hingegen wurde im Fall des Brandanschlages in Schlettau ein politisches Motiv der Angeklagten gar nicht berücksichtigt. Dass beim Hauptangeklagten sowohl illegale Waffen als auch rechtsextreme Musik gefunden wurden, deren Texte sich deutlich auch gegen asylsuchende Menschen richten, wurde in die Beurteilung der konkreten Straftat, einem Brandanschlag auf eine Unterkunft für Geflüchtete, nicht einbezogen. Strafverschärfend wurden stattdessen die „kriminelle Energie“ und die Stellung des Angeklagten innerhalb der Gruppe gewertet.

Die Rolle der Nebenklage – die Tat aus der Sicht der Menschen, die Opfer rechter Gewalt wurden

Die Nebenklage spielt eine tragende Rolle, wenn es darum geht, ein rassistisches Tatmotiv zu würdigen oder überhaupt erst das Augenmerk auf ein solches zu legen. In der Regel schließt das mit ein, dass die Nebenklage eine Anklage der Täter*innen wegen (versuchten) Mordes fordert, während die Staatsanwaltschaft lediglich wegen (schwerer) Brandstiftung Anklage erheben will bzw. erhebt. Erst die Nebenklagen erzwangen in mehreren Fällen, dass sich die jeweiligen Gerichte mit dem Vorwurf des versuchten Mordes auseinandersetzten. Im Fall Eisbergen bewirkten diese immerhin, dass der Prozess vor einem Landgericht stattfindet, statt nur wie geplant vor einem Amtsgericht. Die Anklage wegen versuchten Mordes wurde dort, ebenso wie in Altena, jedoch zurückgewiesen.

Die Nebenklage spielt eine tragende Rolle, wenn es darum geht, ein rassistisches Tatmotiv zu würdigen oder überhaupt erst das Augenmerk auf ein solches zu legen.

Die Botschaft der Taten

Befragt nach ihrem Motiv – was in den untersuchten Fällen oft in einem Atemzug geschah mit der Frage, ob sie „rechts“, „rechtsradikal“, „rechtsextremistisch“ oder „ausländerfeindlich“ seien – gaben die verurteilten Täter*innen i.d.R. an, „nichts gegen Ausländer“ zu haben, aber „normal deutsch [zu] denken“ (Garzke/PNN 2017). Insbesondere in den beiden untersuchten Fällen gegen männliche Einzeltäter (Zwickau und Jüterbog) nannten diese entweder gar keine oder gaben unpolitische Gründe an. Dass die Staatsanwaltschaften in beiden Fällen zögerten, Rassismus als Motiv zentral zu stellen und stattdessen festhielten, „weitgehend schleierhaft [bleibe] der Grund seiner Tat“ (Stellner/Freie Presse 2017), passt in das Schema, das im Projekt „Ereignisdatenbank“ über (vermeintliche) Einzeltäter*innen herausgearbeitet wurde. Diesen wurde nämlich seltener ein rassistisches Tatmotiv unterstellt.

Einen politischen Hintergrund der Tat stritten die verurteilten Täter*innen also i.d.R. ab. Das steht jedoch im Widerspruch zur verübten Tat und deren Zielen – Brandanschlägen mit möglichen menschlichen Opfern. Außerdem lässt sich in den meisten der untersuchten Fälle jedes Zeichen von Reue oder ein Wort der Entschuldigung an die Opfer vermissen. Für die vorliegenden Fälle wurden daher die Motive und die dahinterstehende Botschaft an die breitere Öffentlichkeit herausgearbeitet.

Politische strategische Motive und politische symbolische Motive

Bei Straftaten, die sich gegen noch unbewohnte Unterkünfte für Geflüchtete richteten, wurde von den verurteilten Täter*innen als politisches strategisches Motiv genannt, den Zuzug von geflüchteten Menschen in die unmittelbare Umgebung verhindern zu wollen. Mit dem Anschlag – in einigen Fällen sogar mehrfach auf dieselbe Unterkunft – sollte diese ganz zerstört oder unbewohnbar gemacht werden. Die verurteilten Täter*innen verfolgten hierbei ein ganz konkretes politisches Ziel, nämlich eine de-individualisierte Gruppe von Menschen daran zu hintern, in ihrer nahen Umgebung zu leben.

Anders sieht es aus, wenn es sich um Angriffe auf bereits bewohnte Unterkünfte von Geflüchteten handelt; hier verneinen die verurteilten Täter*innen ein politisches strategisches Motiv. Dies nämlich würde bedeuten, dass ihr Ziel gewesen wäre, Menschen mit Fluchthintergrund zu töten, zu verletzen, zu verängstigen. Folglich verweisen die verurteilten Täter*innen hier ausschließlich auf ihre politischen symbolischen Ziele und geben an, mit ihrem Brandanschlag „gegen die aktuelle Asylpolitik“ „protestieren“ (Meißen, Crimmitschau) zu wollen.

Blick auf die Menschen, die Opfer rechter Gewalttaten wurden – symbolische Ziele

Es wird also deutlich, dass die verurteilten Täter*innen die Menschen, die Opfer ihrer Anschläge werden, auf ihren „rein symbolischen Wert“ reduzieren. Menschen mit Fluchthintergrund werden zur Projektionsfläche dafür, dass die Verurteilten die aktuelle Asylpolitik der Bundesregierung und den Zuzug von Menschen mit Fluchthintergrund bzw. Migration allgemein ablehnen. Die Betroffenen stehen für eine de-individualisierte Gruppe, die als „Ausländer“ oder „Flüchtlinge“, „Andere“ markiert werden und die man, „normal deutsch [Denkende]“, „hier“ nicht haben will. Auffällig ist hierbei, dass die verurteilten Täter*innen in ihren Aussagen die Menschen nur als homogene Gruppe wahrnehmen und nicht zwischen verschiedenen Religionszugehörigkeiten oder Herkunftsregionen differenzieren. Ein wichtiges Moment ist in diesem Zusammenhang jenes der Geplantheit. Dem stehen auf den ersten Blick solche Täter*innen entgegen, die teils unter erheblichem Alkoholeinfluss standen. Beim Trinken hätten sie beschlossen, „zur Tat zu schreiten“ (Müller/SZ Online 2016), „ein Zeichen zu setzen“ (Eisbergen). Gleichzeitig sei den meisten „nicht bewusst gewesen“, dass Menschen durch das nächtliche Inbrandsetzen von Unterkünften verletzt oder gar getötet werden könnten (Nauen, Jüterbog, Altena).

Menschen mit Fluchthintergrund werden zur Projektionsfläche dafür, dass die Verurteilten die aktuelle Asylpolitik der Bundesregierung und den Zuzug von Menschen mit Fluchthintergrund bzw. Migration allgemein ablehnen.

Lediglich in zwei Fällen (Nauen und Dresden) ging die Staatsanwaltschaft davon aus, dass die Tat der Gruppe im Vorfeld geplant war, auch wenn die Täter*innen selbst zur Tatzeit betrunken waren. Vor diesem Hintergrund lautete die Anklage im Nauener Fall auf Bildung einer kriminellen Vereinigung nach §129 StGB. Im Fall Dresden stützte sich die Staatsanwaltschaft als Beweis auf die Telekommunikation der Gruppe; sogar ein Codewort sei für den geplanten Anschlag verwendet worden. In anderen untersuchten Fällen wurde die Kommunikation in sozialen Medien hingegen bei den Ermittlungen und der Erstellung der Anklageschrift gar nicht oder kaum berücksichtigt (Altena, Meißen, Eisbergen) gleichzeitig wurden aber auch andere Hinweise ignoriert, die auf eine geplante Tat hinwiesen. So gab es sowohl im Vorfeld des Brandanschlags in Meißen als auch in Schlettau im Vorfeld der Tat konkrete Drohungen; in Schlettau suchten zwei der Täter vor der Tat die betroffene Unterkunft auf und drohten den Security-Mitarbeitern. In den untersuchten Fällen, in denen Alkohol in Spiel war, wird den Angeklagten jedoch bescheinigt, „keine Ausfallerscheinungen“ gezeigt zu haben. Insbesondere in den Fällen, in denen die Anklage auf versuchten Mord lautet, spielt der Alkoholgehalt im Blut in den Begründungen nur eine Nebenrolle. Stattdessen wird diesen Taten i.d.R. bescheinigt, alle Merkmale eines Mordversuches zu erfüllen: aus niederen Beweggründen gehandelt zu haben (i.d.R. Rassismus), heimtückisch (i.d.R. nächtliche Anschläge auf Schlafende), Verwendung gemeingefährlicher Mittel (i.d.R. selbst gebaute Molotowcocktails).

Schluss(folgerungen): Aus dem NSU-Komplex nichts gelernt?

Ermittlungsbehörden sind nach unserer Analyse nach wie vor nur bedingt sensibilisiert, wenn es darum geht, extrem rechte Ideologie zu erkennen bzw. herauszuarbeiten. Auch gibt es ein strukturelles Problem, da bspw. nur auf die Tat als solche, nicht aber auf das Umfeld der Tat geschaut wird. Außerdem ermitteln diese oft sehr kleinteilig und suchen nach möglichst stichhaltigen Beweisen, die vor Gericht Bestand haben. Das hat zur Folge, dass der größere Zusammenhang u.U. nicht hergestellt wird bzw. werden kann und die Anklage lieber „tief stapelt“. Damit einher geht ein weiteres Problem: Die Ermittlungsbehörden suchen nach organisierten Gruppen und Strukturen; scheinbar ungeplante Taten, die am Küchentisch unter Freund*innen entschieden werden, stellen sie vor Rätsel. Das erklärt u.E. auch die Fixierung auf soziale Medien und die Suche nach Planungsvorbereitungen im Internet, bspw. WhatsApp-Gruppen oder eindeutige Äußerungen auf Facebook, die in einigen Fällen beobachtet werden konnten.

Es gibt ein strukturelles Problem, da bspw. nur auf die Tat als solche, nicht aber auf das Umfeld der Tat geschaut wird.

Staatsanwaltschaften und Gerichte nutzen dagegen nach unseren Beobachtungen nur bedingt den Ermessensspielraum, den sie zur Beurteilung von Gewalttaten offenbar zur Verfügung haben. So treten einige sehr beherzt in ihren Plädoyers, Fragen und Urteilsbegründungen für Demokratie und gegen rechte Ideologie ein, während andere in der Hinsicht sehr zurückhaltend sind und keinen klaren Standpunkt erkennen lassen. Letztendlich steht und fällt die Beurteilung eines Brandanschlags auf eine (bewohnte) Unterkunft für Geflüchtete als versuchter Mord damit, zu welchem Grad die einzelnen in den Fall einbezogenen Institutionen sensibel sind für Rassismus und extrem

rechte Ideologie. Die Nebenklage spielt in den untersuchten Fällen eine zentrale Rolle, weil sie im Zweifelsfall diejenige Partei ist, die die Perspektive der Menschen, die Opfer rechter Gewalttaten geworden sind und physische und psychische Schäden davontragen, im Gerichtssaal vertritt.

Legt man abschließend die Kategorien einer sozialwissenschaftlichen Definition von Terrorismus an die Fallbeispiele an, lässt sich Folgendes festhalten: Durch die politisch motivierte und symbolische Auswahl der Ziele (hier Asylunterkünfte) und der politisch motivierten und symbolischen Auswahl der Menschen, die Opfer werden (hier Menschen mit Fluchthintergrund), sind zwei Elemente der Terrorismusdefinition von Louise Richardson bereits erfüllt. Des Weiteren wurde deutlich, dass durch die Taten auch eine politische Botschaft vermittelt werden sollte: zum einen an die Politik und Gesellschaft adressiert, dass die Täter*innen die aktuelle Asylpolitik ablehnen, zum anderen als Botschaft an die Menschen, die Opfer der Straftat wurden bzw. zu deren markierten Gruppe sie zählen („Ausländer“, „Flüchtlinge“), dass sie nicht willkommen sind.

Die untersuchten Fälle von Anschlägen auf Asylunterkünfte erfüllen die Kriterien einer sozialwissenschaftlichen Terrorismusdefinition.

In der Anklageschrift zum Dresdner Brandanschlag werden alle Elemente der hier angebotenen sozialwissenschaftlichen Terrorismusdefinition aufgegriffen. Sie steht im Grundsatz nicht im Widerspruch zur juristischen Würdigung einer Tat, sondern kann helfen, Gewaltakte als terroristische Akte einzuordnen. Bislang obliegt es oftmals der Nebenklage, genau dies zu tun – mit mäßigem Erfolg. Auffällig ist, dass nur wenige Taten der Generalbundesanwaltschaft übertragen oder von dieser an sich gezogen werden oder Ermittlungen und Gerichtsverfahren nach §129a StGB durchgeführt werden. So lange dies so ist, bleibt der Rechtsterrorismus trotz seiner langen Geschichte in Deutschland in seinem Ausmaß, in seinen Vernetzungen und Gelegenheitsstrukturen verdeckt und damit eine Blackbox.

Dr. Anja Schmidt-Kleinert ist Sozialwissenschaftlerin und stellvertretende Leiterin des Teilprojekts „Dynamiken rechter Gewalt im Kontext der Debatte um Flucht und Asyl. Gelegenheitsstrukturen und Gegenmaßnahmen“ im BMBF-geförderten Verbundprojekt PANDORA an der Philipps-Universität Marburg.

Anja Siegel ist Politikwissenschaftlerin mit dem Schwerpunkt Friedens- und Konfliktforschung und wissenschaftliche Mitarbeiterin im Teilprojekt „Dynamiken rechter Gewalt im Kontext der Debatte um Flucht und Asyl. Gelegenheitsstrukturen und Gegenmaßnahmen“ im BMBF-geförderten Verbundprojekt PANDORA an der Philipps-Universität Marburg.

Prof. Dr. Ursula Birsl ist Professorin für Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Demokratieforschung und Leiterin des PANDORA-Teilprojekts an der Philipps-Universität Marburg sowie Koordinatorin des Forschungsverbunds PANDORA.

Literatur

Aust, Stefan/Laabs, Dirk (2014): Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU. Pantheon: München.

Biermann, Kai/Faigle, Philip/Geisler, Astrid/Polke-Majewski, Karsten/Soltau, Hannes/Stahnke, Julian/Steffen, Tilman/Venohr, Sascha (2016): Der Terror der anderen. Online: https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-02/rassismus-gewalt-notunterkuenfte-gefluechtete-rechter-terror/komplettansicht [17.06.2019].

Birsl, Ursula (2016): Rechtsextremismusforschung reloaded – neue Erkenntnisse, neue Forschungsfelder und alte Forschungsdesiderate. In: Neue Politische Literatur (NPL), 61, Heft 2, S. 251–276.

Bundeszentrale für politische Bildung (2013): Zeitleiste Rechtsterrorismus. Online: http://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/167786/zeitleiste-rechtsterrorismus [30.10.2016].

Deutscher Bundestag (2018): Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Linken. Bundestag-Drucksache 19/8732. Online: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/097/1909773.pdf [17.06.2019].

Frindte, Wolfgang/Geschke, Daniel/Haußecker, Nicole/Schmidtke, Franziska [Hrsg.] (2016): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund“. Interdisziplinäre Debatte, Befunde und Bilanzen. Springer VS: Wiesbaden.

Funke, Hajo (2015): Staatsaffäre NSU. Eine offene Untersuchung. Kontur: Münster.

Garzke, Rene (2017): Angeklagter: Ich bin „normal deutsch“. Online: https://www.pnn.de/brandenburg/prozess-um-brandanschlag-auf-asylheim-in-jueterbog-angeklagter-ich-bin-normal-deutsch/21333644.html [17.06.2019].

Kette, Jan/Birsl, Ursula/Jäkel, Laura (2018): „Rechtsextremismus und Gender, Täter_innen und Betroffene rechter Gewalt". Working Paper No. 5 der Reihe "Forum Demokratieforschung – Working Papers. Online: https://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsl/forumdemokratie/workingpaperf/paperforschung/rechtsextremismusundgender.pdf [14.07.2019].

MDR (2016): Asylbrandstifter zeigen vor Gericht Reue. MDR Online: Beitrag vom 14.12.2016 [mittlerweile gelöscht, zuletzt aufgerufen am 14.12.2016].

Müller, Jürgen (2016): Zwei Männer gestehen Brandanschlag. Online: https://www.saechsische.de/zwei-maenner-gestehen-brandanschlag-3382113.html [17.06.2019].

Pfahl-Traughber, Armin (2012): Die neue Dimension des Rechtsterrorismus. Die Mordserie des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ aus dem Verborgenen. In: Ders. [Hrsg.]: Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung 2011/2012 (II). Fachhochschule des Bundes: Brühl, S. 58–101.

Richardson, Louise (2000): Terrorists as transnational actors. In: Taylor, Max/Horgan, John [Hrsg.]: The Future of Terrorism. Frank Cass: London.

Salzborn, Samuel (2018): Rechtsextremismus. Erscheinungsformen und Erklärungsansätze. 3., aktualisierte und erweiterte Auflage. Nomos: Baden-Baden.

Stellner, Michael (2017): Brandanschlag auf Asylheim. Landgericht verurteilt Familienvater. Online: https://www.freiepresse.de/zwickau/zwickau/brandanschlag-auf-asylheim-gericht-verurteilt-familienvater-artikel9851955 [17.06.2019].

Quent, Matthias (2018): Rassismus als Fluchtpunkt der Dissonanzgesellschaft. Überlegungen zu den Entstehungshintergründen des NSU. In: Gomolla, Mechtild/Menk, Marlene/Kollender, Ellen [Hrsg.]: Rassismus und Rechtsextremismus in Deutschland. Figurationen und Interventionen in Gesellschaft und staatlichen Institutionen. Beltz Juventa: Weinheim, S. 143–160.

Wrobel, Claudia (2017): „Beim Anschlag war jeder an seinem Platz“. Online: https://www.jungewelt.de/artikel/300482.beim-anschlag-war-jeder-an-seinem-platz.html [17.06.2019].

ZEIT online (2016): Brandanschlag auf Heim für minderjährige Flüchtlinge. Online: https://www.zeit.de/gesellschaft/2016-10/jueterbog-brandenburg-brandanschlag-fluechtlingsunterkunft? [17.06.2019].

„STAATSANWALTSCHAFTEN UND GERICHTE NUTZEN NUR BEDINGT DEN ERMESSENSSPIELRAUM, DEN SIE ZUR BEURTEILUNG VON GEWALTTATEN OFFENBAR ZUR VERFÜGUNG HABEN.“

„INSBESONDERE NACH DEM MORDFALL LÜBCKE (2019) IST KLAR, DASS TATEN WIE DIE DES NSU UND DER GRUPPE FREITAL STÄNDIG UND ÜBERALL ERNEUT PASSIEREN KÖNNEN.“

Das NSU-Verfahren und das Verfahren gegen die „Gruppe Freital“: ein Vergleich

Das Verfahren gegen den Nationalsozialistischen Untergrund (Az.: 6 St 3/12) endete im Sommer 2018 mit einem Urteil des Oberlandesgerichts München. Damit ging der größte Strafprozess gegen Neonazis der deutschen Rechtsgeschichte zu Ende. Das mediale Interesse an diesem Verfahren war groß. Die staatlichen Verstrickungen in die Netzwerke, aus denen der Nationalsozialistische Untergrund (NSU) entstand und unterstützt wurde, die also die Morde und Sprengstoffanschläge ermöglicht haben, sind beispiellos. Allerdings liegen die Taten des NSU mehrere Jahre zurück. Um einen Überblick zu bekommen, wie die deutsche Justiz mit organisierten Mordanschlägen von rechts umgeht und ob aus den Taten des NSU Konsequenzen folgten, müssen daher auch Verfahren betrachtet werden, die sich mit dem aktuellen Phänomen des militanten rechten Spektrums beschäftigen. Aus diesem Grund sollen in diesem Beitrag beispielhaft die Verfahren gegen den Nationalsozialisten Untergrund und gegen die Gruppe Freital verglichen werden.

Die Taten

Der NSU beging drei verschiedene Arten von schweren Straftaten: Tötungsdelikte mit Schusswaffen, mit dem Ziel Einwandererfamilien zu verängstigen und aus Deutschland zu vertreiben, Sprengstoffanschläge als „Fanal“ und unübersehbares Zeichen sowie Raubüberfalle zur Finanzierung des Lebensunterhalts. Die Opfer der Morde und Anschläge entstammen nicht dem Nahbereich der Täter*innen, sondern lebten im gesamten Bundesgebiet. Eine der ungeklärten Fragen in diesem Zusammenhang ist bis heute, wie es zur Auswahl der Opfer kam. Es ist kaum vorstellbar, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in der Lage waren, all die Tatorte alleine auszusuchen, zu recherchieren und auszuspähen. Es ist naheliegend, dass sie dabei Unterstützung von gewaltaffinen Nazis vor Ort erhielten, zumal an einigen Tatorten militante Nazigruppen mit Kontakt zum Unterstützernetzwerk des NSU aktiv waren. Die Morde erfolgten ohne erkennbare politische Botschaft und ohne offensichtliche Bekenntnisse, als wäre es gerade das Ziel, die Opfer und möglichen weiteren Opfer über die Urheberschaft im Ungewissen zu lassen und damit eine

Die staatlichen Verstrickungen in die Netzwerke, aus denen der NSU entstand und unterstützt wurde, die also die Morde und Sprengstoffanschläge ermöglicht haben, sind beispiellos.

maximale Unsicherheit zu erzielen. Die beiden Sprengstoffanschläge in Köln waren vermutlich ursprünglich als politisches Fanal gedacht, das zumindest der Naziszene unmissverständlich deutlich machen sollte, dass hier bewaffnete rassistische Aktionen durchgeführt werden. Dies umso mehr, als dass im Zeitraum dieser Bombenanschläge im Jahr 2002 der sogenannte NSU-Brief an zahlreiche Multiplikatoren verschickt wurde, zum Teil mit beigefügten Geldbeträgen: ein klares Bekenntnis zu illegalen, militanten Aktionen. Die „Szene" wusste also von der Existenz einer militanten Zelle, die Aktionen durchführte. Der institutionelle Rassismus der Ermittlungsbehörden verhinderte, dass die Bombenanschläge in der Öffentlichkeit als rassistische Angriffe wahrgenommen wurden.

Sowohl die jedenfalls an die Szene gerichtete Botschaft, dass hier eine militante Zelle aktiv ist, als auch die ohne Bekenntnis erfolgende Ermordung von Einwanderern folgt dem Konzept des „Führerlosen Widerstandes", wie es in den „Turner Diaries" des US-amerikanischen Rechtsextremisten William Pierce konzipiert wird; ein Endzeitroman, in dem Nazis in einem gnadenlosen Bürgerkrieg, der als „Rassenkampf" bezeichnet wird, schließlich die Übermacht gewinnen (vgl. Sanders sowie Albrecht & Fielitz in diesem Band). Die „Turner-Diaries" beschreiben den Kampf einzelner, zum Teil unabhängig voneinander agierender Zellen, der zunächst darauf gerichtet ist, die Spaltung und Spannungen zwischen ethnischen Gruppen so weit zu eskalieren, dass ein Bürgerkrieg entsteht. Die relativ wahllose Tötung von migrantischen Familienvätern, wie sie vom NSU vorgenommen wurde, erreichte genau dies: Ein großer Teil der migrantischen Bevölkerung fühlte sich in der Folge von den bundesdeutschen Institutionen, Polizei, Staatsanwaltschaft, Presse und Regierung schutzlos im Stich gelassen und verlor ihr Vertrauen in die staatlichen Institutionen. Die gesellschaftliche Spaltung zwischen „Deutschen" und „Einwanderern" hat sich in der Folge dramatisch vergrößert, was als Erfolg des NSU gewertet werden muss. Dass die Morde des NSU nach dieser Theorie ausgerichtet waren, ergibt sich nicht nur anhand dieser Wirkung: Im Thüringer Heimatschutz (THS), aus dessen Ortsgruppe Jena der NSU entstand, wurden die Turner Diaries diskutiert. In der Ideologie von Blood and Honour (B&H), der Gruppe, die in Chemnitz die Unterstützung organisierte, ist der „heilige Rassenkrieg", einer der Kerninhalte des Autors der Turner Diaries, allgegenwärtig.

Die Mitglieder der Gruppe Freital fanden sich im Sommer 2015 bei den lokalen „Nein zum Heim"-Demonstrationen und steigerten sich über Delikte wie Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, Sachbeschädigung, Angriffe auf Geflüchtetenunterstützer*innen, Verfolgungsjagden auf Linke, Sprengstoffanschläge auf Briefkästen, Wahlkreisbüros und Autos, einen Angriff auf ein alternatives Wohnprojekt bis hin dazu, dass sie Sprengkörper an Fenstern von Geflüchtetenunterkünften anbrachten. Diese hatten dann in mindestens einem Fall potenziell tödliche Wirkung. Nur aus Zufall entdeckten die Bewohner*innen einer Unterkunft in Freital den Sprengsatz früh genug und konnten sich in Sicherheit bringen. Bei der Teilnahme an den Ausschreitungen in Heidenau und dem Angriff auf das alternative Wohnprojekt in Dresden arbeitete die Gruppe Freital arbeitsteilig und fast schon militärisch organisiert mit anderen rechten Gruppen zusammen, unter ihnen die

Bei der Teilnahme an den Ausschreitungen in Heidenau und dem Angriff auf das alternative Wohnprojekt in Dresden arbeitete die Gruppe Freital arbeitsteilig und fast schon militärisch organisiert mit anderen rechten Gruppen zusammen.

Freie Kameradschaft Dresden. Alle Taten erfolgten im örtlichen Nahbereich der Gruppenmitglieder, in Ortschaften, in denen sie zu Hause waren und sich gut auskannten. Mehrere ihrer Opfer – insbesondere die Personen aus der Lokalpolitik – waren ihnen persönlich zumindest vom Sehen her bekannt. Es bestand also ein persönlicher Bezug zu den Betroffenen.

Die Täter*innen und deren Umfeld/Ideologie

Der NSU entstand als Kameradschaft Jena, quasi als Ortsgruppe des THS, und war damit eine klassische freie Kameradschaft, in der die Mitglieder hierarchisch organisiert über Jahre an Aktionen und Diskussionen teilnahmen. Als Teil des THS nahmen die Mitglieder an bundesweiten Demonstrationen teil, aber auch an anderen Veranstaltungen, beispielsweise der „7. Hetendorfer Tagungswoche“ der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung“ des inzwischen verstorbenen Neonazis Jürgen Rieger; sie betreuten inhaftierte „Kameraden“ und besuchten B&H-Konzerte. Durch diese Aktivitäten entstand ein breites Unterstützerumfeld, das die Gruppe auch nach der Aufnahme des bewaffneten Kampfes nutzen konnte. Schon vor dem „Abtauchen“ von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt beging die Kameradschaft Jena gemeinsam geplante Straftaten, auch unter Verwendung von Bombenattrappen, ließ sich von B&H-Mitgliedern Sprengstoff besorgen und bewegte sich damit im Schattenbereich zum bewaffneten Kampf. Nach der Hausdurchsuchung in der Jenaer Garage, bei der die Rohrbomben und der Sprengstoff gefunden wurden, tauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zunächst in Chemnitz ab. Die dortige B&H-Gruppe besorgte ihnen anstandslos gefälschte Personalausweise, damit sie unter falscher Identität auftreten konnten, und bot ihnen Unterschlupf. Es liegt daher nahe, dass auch andere Teile des bundesweiten Netzwerkes, in dem sich die Kameradschaft Jena jahrelang bewegte, zu Unterstützung bereit waren.

Die Jenaer Neonazis waren seit Jahren fest in rechtsextreme Szenestrukturen eingebunden. Dieses Unterstützerumfeld konnte die Gruppe auch nach der Aufnahme des bewaffneten Kampfes nutzen.

Völlig anders scheint die Zusammensetzung der neuen militanten rechten Gruppen. Die Mitglieder der Gruppe Freital rekrutierten sich aus Bekanntschaften im Rahmen der Mobilisierungen gegen eine Erstaufnahmeunterkunft für Asylsuchende im früheren Leonardo-Hotel. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich verschiedene Mitglieder bereits vorher kannten. Die Angeklagten Timo S. und Philipp W. waren Arbeitskollegen. Bemerkenswert an den Mitgliedern ist jedoch, dass keiner von ihnen in einer Lebenssituation war, die man als prekär oder „abgehängt“ bezeichnen würde – anders als in der Kerngruppe des NSU. Alle hatten ein intaktes familiäres Umfeld, zum Teil waren sie verheiratet und hatten Kinder. Alle standen in Lohn und Brot. Sie kamen also aus der sozialen „Mitte der Gesellschaft“. Dies zeigt, wo ein Rekrutierungspotenzial für tödliche rechte Handlungsstrategien heute liegt. Auch nach der Inhaftierung distanzierte sich das soziale Umfeld nicht von den Gruppenmitgliedern. Niemand von ihnen wurde sozial geächtet oder wegen der Taten kritisiert. Die Personalchefin des Arbeitgebers der beiden angeklagten Busfahrer – bei der Dresdner Nahverkehrsgesellschaft – wünschte sich sogar bei ihrer Aussage vor dem Oberlandesgericht Dresden, dass der

Angeklagte W. wieder bei ihnen arbeiten soll, wenn „die Sache“ vorbei ist. Die von ihm mitgeplanten und -verübten Anschläge seien seine Privatsache, die den Arbeitgeber nicht zu kümmern habe. Es gibt also keinerlei kritische Reflexion der Taten im sozialen Bereich der Täter*innen. Das Umfeld neigt eher dazu, die Taten runterzuspielen oder zu rechtfertigen. Schließlich seien die Taten rein reaktiv und wer „Wind säet, wird halt Sturm ernten“. So rechtfertigte ein Nachbar eines von der Gruppe verfolgten linken Lokalpolitikers die Taten im Prozess vor dem OLG Dresden.

Der Grad der politischen Ideologisierung der Gruppenmitglieder war unterschiedlich. Während einige einen ausgeprägten Antisemitismus und eine Glorifizierung des Nationalsozialismus betrieben, stimmten andere in diesen Kanon nicht ein. Was sie jedoch einte, war ein übersteigerter Nationalismus und die Ansicht, dass der Staat nicht mehr in der Lage sei, das „deutsche Volk“ gegen die Zuwanderung von Geflüchteten zu verteidigen, weshalb sich die Gruppe berufen sah, dies selbst in die Hand zu nehmen. Für ihre Taten erhielt die Gruppe Zuspruch und Bestätigung überall dort, wo sich ihre Mitglieder heimisch fühlten: in sozialen Netzwerken, im K-Block von Dynamo Dresden oder bei Pegida. Auch die Äußerungen der AfD bestätigten sie in ihrem Wahn, die „Ohnmacht“ des Staates durch eigenes Handeln zu kompensieren.

Das gesellschaftliche Klima der Taten

Von Anfang an wurden die Ermittlungen gegen die Familien der Mordopfer und die Geschädigten der Bombenanschläge des NSU diskriminierend geführt, insbesondere aufgrund rassistischer Vorurteile. Allerdings ist bei den späteren Tatopfern auch die Tatsache, dass überhaupt noch im Umfeld der Familien ermittelt wurde, wegen des spezifischen Seriencharakters der Taten unverständlich. Ein wesentlicher Grund für die einseitigen, strukturell rassistischen Ermittlungen war dabei das Bild von den sogenannten „Türken“ in Deutschland, welches mit einer erstaunlich parallelen Struktur durchgehend an allen Tatorten den Ermittlungen zugrunde gelegt wurde. Für die Opfer bzw. ihre Familien stellte sich nach den Morden und Anschlägen dieses Land feindselig dar. Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften ermittelten gegen sie anstatt gegen Nazis als eigentliche Täter*innen, und sie wurden gesellschaftlich in der Folge dieser Ermittlungen isoliert. Die Ermittlungen standen insoweit durchaus in einer Tradition von Ermittlungen bei rassistischen Anschlägen seit Anfang der 1990er Jahre. Bei Brandanschlägen auf Wohnungen von Migrant*innen wurden und werden Ermittlungen gegen rechte Täter*innen vernachlässigt, rassistische Motive öffentlich ausgeschlossen und mit erheblichem Aufwand bei den Opfern und in ihrem Umfeld nach den Täter*innen gesucht. In Teilen der Öffentlichkeit hatte sich ein rassistisches Ressentiment speziell gegenüber der türkeistämmigen Bevölkerung in Deutschland herausgebildet. Zum negativen Einwanderungsdiskurs kam zunehmend ein irrationaler, jeder kriminologischen Erfahrung widersprechender Kriminalitätsdiskurs hinzu, wonach angeblich insbesondere türkeistämmige Menschen besonders viele Straftaten begehen würden. Dies führte zur Herausbildung eines besonders auf türkeistämmige Menschen ausgerichteten strukturellen

Von Anfang an wurden die Ermittlungen gegen die NSU-Opfer und ihre Angehörigen diskriminierend geführt, insbesondere aufgrund rassistischer Vorurteile.

Rassismus in der Gesellschaft. Dieser zeigte sich dann auch in der Polizei als Institution. Aufgrund ihrer rassistischen Voreingenommenheit blieben die Ermittlungsbehörden dabei, dass es irgendwelche „abstammungsbezogenen“ Hintergründe der Ceska-Serie (darunter sind alle Morde, die mit der gleichen Waffe der Marke Ceska verübt wurden) geben müsste, selbst als sie feststellten, dass es nicht nur keine persönliche Verbindung zwischen den Familien der Mordopfer gab, sondern vielmehr die Familien der Opfer durch einen völlig unterschiedlichen politischen, soziokulturellen oder religiösen Hintergrund und sehr verschiedene Lebensumstände geprägt waren. Insofern war es auch nur logisch, dass beispielsweise an den unter dem Motto „Kein 10. Opfer“ im Mai und Juni 2006 von Angehörigen der Ermordeten der Ceska-Serie durchgeführten Demonstrationen praktisch keine Anteilnahme der Mehrheitsgesellschaft erfolgte.

Die deutschen Behörden, Medien und Politik weigerten sich bis zur Selbstenttarnung des NSU zu sehen, dass hier bewaffnete Nazis am Werk gewesen sein mussten, entsprechende Vermutungen der Opfer wurden brüsk zurückgewiesen, entsprechendes Wissen über die Motive der ja bekannten abgetauchten NSU-Mitglieder oder anderer Nazigruppen wurde bewusst ignoriert.

Die deutschen Behörden, Medien und Politik weigerten sich bis zur Selbstenttarnung des NSU zu sehen, dass hier bewaffnete Nazis am Werk gewesen sein mussten.

Die Taten der Gruppe Freital entstanden in einem Schmelztiegel rassistischer und radikal-patriotischer Mobilisierungen in Sachsen. Sachsen, das Bundesland, in dem seit 2014 Pegida zum montäglichen Alltag gehört. Sachsen, das Bundesland, in dem eine militante rechte Szene fest verankert ist und kaum staatlicher Repression ausgesetzt war. Nicht grundlos konnte der NSU dort jahrelang unbehelligt im Untergrund leben.

Im Zuge der rassistischen Mobilisierungen ab 2013 und auf ihrem Höhepunkt 2015 schossen in fast jedem Ort sogenannte „Nein-zum-Heim“-Initiativen aus dem Boden, die relativ großen Zulauf hatten und in der Bevölkerung fast kritiklos aufgenommen wurden. Aus diesen Bewegungen heraus verübte Straftaten wurden gesellschaftlich verharmlost und die Tätergruppen nicht hinreichend kriminalistisch bewertet. Auch die Gruppe Freital wurde nicht als politisch-strategisch agierende Struktur von den sächsischen Staatsanwaltschaften gesehen, obwohl die Ermittler*innen immer wieder darauf hingewiesen hatten. Der sächsische Verfassungsschutz hatte die Gruppierung überhaupt nicht auf dem Schirm.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass die gesellschaftliche Stimmung bei der Entstehung der Gruppe Freital wesentlich aufgeheizter war als in der Zeit, als der NSU entstand. Außerdem wurde verschiedenen militanten rechten Gruppen von staatlicher Seite die Möglichkeit gegeben, sich immer wieder zu vernetzen und gemeinsame Aktionen erfolgreich durchzuführen. Dies schweißte die Szene zusammen und bildete unter den Gruppen Vertrauen. Als die sächsischen Behörden die rechten Ausschreitungen in Heidenau geschehen ließen, ermöglichten sie es der Gruppe Freital, der Freien Kameradschaft Dresden und anderen Gruppen, sich im Straßenkampf zu erproben und dies ohne repressiven Druck zu tun.

Staatliche Verstrickungen

Ohne dies hier zu sehr vertiefen zu können, muss nochmals klargestellt werden, dass der NSU ohne die von verschiedenen Inlandsgeheimdiensten bezahlten und geleiteten V-Leute nicht in dieser Form hätte entstehen können. Der THS wurde gegründet und geleitet von dem V-Mann Tino Brandt, im THS wirkten unabhängig voneinander mehrere andere V-Leute. Die bundesweite Struktur, in die der THS hierarchisch eingebettet war, war ebenfalls von V-Leuten durchsetzt; so war der „Führungskamerad" von Brandt ein V-Mann. Auch das Unterstützernetzwerk, beispielsweise die B&H-Gruppen in Chemnitz und Sachsen bis hin zu deren „Deutschlandchef", waren von V-Leuten durchsetzt.

Nachdem sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nach Chemnitz zurückgezogen hatten, um der polizeilichen Fahndung zu entgehen, hielt der Verfassungsschutz Thüringen Informationen zurück, die eine Festnahme ermöglicht hätten. Es ist zusammenzufassen: Der Inlandsgeheimdienst hat den Ermittlungsbehörden nicht alles mitgeteilt, was er an relevantem Wissen zu dem NSU-Komplex hat. Der Inlandsgeheimdienst hat später Unterlagen vernichtet, aus denen sich sein Wissen und für die Aufklärung relevante Erkenntnisse hätten ergeben können. Im Prozess haben als Zeugen auftretende Verfassungsschützer und V-Männer relevantes Wissen zurückgehalten oder sogar die Unwahrheit gesagt.

Der Generalbundesanwalt hat dieses Verhalten gedeckt. Er hat in seinen Ermittlungen den Interessen des Verfassungsschutzes Vorrang vor einer effektiven Strafverfolgung und der Aufklärung gegeben. Er hat die Aufklärung behindert: Der GBA hat sich frühzeitig auf die These vom NSU als abgeschottetem Trio festgelegt und relevante Kontaktpersonen aus der Neonaziszene ausgespart. Er hat relevante Ermittlungshandlungen in Nebenverfahren geführt, deren Inhalt bis heute nicht öffentlich bekannt ist. Der GBA hat gezielt die Rolle des Verfassungsschutzes, insbesondere die der V-Leute, aus der Anklage und aus den Ermittlungen herausgehalten.

Die frühzeitige und bedingungslose Festlegung auf die These des isolierten Trios entspringt der Staatsräson: Nach der Selbstaufdeckung des NSU gab es breite und sehr scharfe öffentliche Kritik an den polizeilichen Ermittlungen und insbesondere am Verfassungsschutz. Es entstand eine massive öffentliche Verunsicherung über die Existenz bewaffneter Nazigruppen. Der GBA legte sich bereits mit der Übernahme der Ermittlungen auf die Trio-These fest. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass sie die für den NSU-Komplex zuständige Ermittlungseinheit „BAO Trio" nannte – und nicht etwa „BAO NSU". Ohne sich von Fakten, Beweismitteln und Rechercheergebnissen beeindrucken zu lassen, hält der GBA bis heute an dieser These fest.

Die staatlichen Verstrickungen in und um die Gruppe Freital erreichen keinesfalls das Niveau des NSU. Zwar hatten Gruppenmitglieder Bekannte im Polizeidienst, die auch im Verdacht standen, Informationen an die Gruppe durchzustechen. Jedoch gelang es dem Verfassungsschutz nie, in die Gruppe einzudringen.

Die staatlichen Verstrickungen in und um die Gruppe Freital erreichen keinesfalls das Niveau des NSU.

Die Anklage

Durch die Festlegung auf die Trio-These begrenzte der GBA von Anfang an den Prozessstoff, sodass eine Aufklärung des NSU-Komplexes insgesamt ausgeschlossen war. Der Staatsschutzsenat beim OLG München, der wie alle Staatsschutzsenate aus verlässlichen, berechenbaren Richter*innen zusammengestellt ist, hätte diese Anklage zu weiteren Ermittlungen zurückgeben müssen, hätte er eine weitergehende Aufklärung erzwingen wollen. Dies hätte im Winter 2012/2013 jedoch zu einem unglaublichen Skandal geführt. Insoweit war bereits vor Eröffnung des Prozesses klar, dass der Prozess kaum zu einer Aufdeckung von militanten Netzwerken bewaffneter Nazis und staatlicher Verantwortung führen würde. Tatsächlich bestätigte das bislang nur mündlich vorgetragene Urteil (das schriftliche Urteil wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2019 vorgelegt) ohne signifikante Abweichung die Anklage.

Bereits vor Eröffnung des NSU-Prozesses war klar, dass der Prozess kaum zu einer Aufdeckung von militanten Netzwerken bewaffneter Nazis und staatlicher Verantwortung führen würde.

Den versuchten Mord an den syrischen Geflüchteten durch die Gruppe Freital hatte die Generalstaatsanwaltschaft Dresden als versuchte gefährliche Körperverletzung am Amtsgericht Dresden angeklagt, da sie keine Gruppenstruktur oder politische Agenda hinter der Tat sehen wollte. Ermittler*innen des Staatsschutzes berichteten immer wieder, dass sie dieser Sichtweise vehement widersprochen hätten. In allerletzter Minute zog der Generalbundesanwalt das Verfahren an sich, sah die potenziell tödliche Wirkung des Anschlags und die rechte Ideologie, die eine Tötung der Geflüchteten auch in Kauf nahm. Bemerkenswert war, dass der GBA in seiner Anklageschrift ausführte, dass aufgrund der angeklagten und bundesweit stattfindenden ähnlichen Taten Geflüchtete in Deutschland in einem Klima leben müssten, das ihnen zeige, dass sie nirgends sicher vor solcher Art von Anschlägen seien. Ein mutiger Schritt des GBA.

Der Prozess/das Gericht/die Verteidigung

Der NSU-Prozess dauerte über 5 Jahre, verhandelt wurde an 438 Verhandlungstagen. 597 Zeug*innen oder Sachverständige wurden gehört. In der Anfangszeit war der Senat im Umgang mit den Nebenkläger*innen unsicher, zwischenzeitlich wurde sogar erwogen, den Komplex ‚Nagelbombe Keupstraße‘ wegen der Vielzahl dort Betroffener abzutrennen. Diese Option wurde allerdings verworfen, weil dies bedeutet hätte, dass dieser Tatkomplex nie gerichtlich verhandelt worden wäre. Nach und nach erarbeitete sich das Gericht allerdings eine Routine. Der Vorsitzende Richter Götzl, der den Prozess quasi alleine führte, entwickelte eine große Härte, mit der unliebsame Fragen der Nebenklage abgewehrt wurden. Insbesondere die Verteidigung Zschäpe und der Generalbundesanwalt ließen in der Abwehr von Nebenklageanträgen praktisch keine antagonistische Haltung mehr erkennen, die normalerweise im Verhältnis Anklagebehörde-Verteidigung zu erwarten wäre. Dies führte dazu, dass Zeug*innen aus dem Umfeld der Angeklagten oder ihrer Unterstützer*innen fast beliebig Vergesslichkeit und Unwissenheit vorgeben konnten, ohne dass das Gericht adäquat

reagierte. Bei Gericht und Bundesanwaltschaft hatte sich frühzeitig die Angst vor einer Erweiterung des Prozessstoffes durch die Beweisaufnahme breitgemacht. Entsprechend wurde nur versucht, die in der Anklage genannten Punkte zu reproduzieren, ein weiteres Interesse an Aufklärung über die Anklageschrift hinaus bestand nicht.

Am Anfang des Prozesses sagte von den Angeklagten nur Carsten S. aus, der versuchte, durch ein bedingungsloses Geständnis seine Reue zu zeigen. Die übrigen Angeklagten schwiegen bzw. ließen nur Erklärungen durch ihre Rechtsanwälte abgeben. Die Erklärungen von Zschäpe und Wohlleben im letzten Drittel des Prozesses waren taktisch motivierte; funktionale Aussagen, die auf der Basis der bis dahin durchgeführten Beweisaufnahme erfolgten und daher kaum Beweiswert hatten.

Das Bild des Prozesses in der Öffentlichkeit wurde im Wesentlichen von den Eskapaden der Angeklagten Zschäpe im Kampf gegen ihre „Altverteidiger" bestimmt. Zschäpe hatte, nachdem ihre Verteidiger, gemäß ihrer Prozessstrategie, den V-Mann und ehemalig führenden Thüringer Nazi Tino Brandt völlig ohne Konfrontation aus dem Zeugenstand entlassen hatten, diesen ihr Vertrauen aufgekündigt und im weiteren Verlauf mit allen denkbaren Mitteln versucht, sie aus dem Prozess zu zwingen. Dies brachte ihr einen weiteren Pflichtverteidiger und einen weiteren Wahlverteidiger, ansonsten waren diese Bemühungen allerdings vergeblich. Ihre von diesen beiden neu hinzugetretenen Verteidigern zusammengeschusterten Erklärungen waren zwar offensichtlich konstruiert, konnten vom Gericht allerdings im Wesentlichen als Geständnis verwendet werden. Nur die Verteidigung des Mitangeklagten Wohlleben, die aus den zwei ehemaligen organisierten Neonazis Schneiders und Nahrrath sowie dem sich im Prozessverlauf immer offener rechts präsentierenden RA Klemke bestand, stellte im Laufe der Hauptverhandlung Anträge, in denen sich Naziideologie widerspiegelte. RA Nahrrath ließ dies in seinem Plädoyer gipfeln, in dem er etwa eine Viertelstunde lang Zitate von Größen des historischen Nationalsozialismus wie Hitler, Hess usw. sowie von Zeitgenossen dieser aneinanderreihte, um seine These von der Friedfertigkeit und Rechtsstaatlichkeit des historischen Nationalsozialismus zu belegen. Diese Anträge und Ausführungen dürften am ehesten als Zeichen der Verteidigung Wohllebens an die Naziszene zu verstehen sein, mit der klargestellt werden sollte, dass bei allem Kampf um eine nicht zu hohe Strafe das Festhalten an der gemeinsamen Ideologie bekräftigt werden sollte.

Der Prozess gegen die Gruppe Freital wurde vor dem neu gebildeten Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Dresden verhandelt. Zunächst erschien der Senat verunsichert, möglicherweise auch von der lokalen Berichterstattung, deren Hauptaugenmerk darauf lag, dass der Prozess im für mehrere Millionen Euro umgebauten Speisesaal einer Geflüchtetenunterkunft stattfand. Nachdem sich der Senat jedoch gefangen hatte, stachen der Vorsitzende durch eine ruhige Verhandlungsführung und der gesamte Senat durch eine profunde Aktenkenntnis und der Beisitzer durch dezidierte Kenntnisse der rechten Szene hervor. Erwartungsgemäß tat sich der Szene-Verteidiger Martin

Der Szene-Verteidiger im Freital-Prozess drohte dem Senat an, dass das Verfahren nach dem „Systemwechsel" zu einer strafrechtlichen Verfolgung der Richter wegen „Freiheitsberaubung" führen würde.

Kohlmann – Mitglied von Pro Chemnitz – mit ideologischen Anträgen hervor und drohte dem Senat an, dass das Verfahren nach dem „Systemwechsel“ zu einer strafrechtlichen Verfolgung der Richter wegen „Freiheitsberaubung“ führen würde. Bemerkenswerter waren die etablierten Dresdner Strafverteidiger, die sich selbst als „links“ betrachteten. Diese taten sich durch rassistische Anträge hervor, die u. a. den Beweis erbringen sollten, dass Geflüchtete und deren Unterstützer*innen nicht zur deutschen Gesellschaft gehören. Unter den Angeklagten entbrannte ein Wettlauf um den schnellsten Verrat an den Kameraden, nachdem der jüngste Angeklagte umfänglich ausgesagt hatte und offenbarte, dass die Gruppe weithin gefährlicher war, als man dachte.

Die mediale Berichterstattung über das Verfahren

Der NSU-Prozess generierte bis über das Prozessende hinaus ein enormes öffentliches Interesse. Dies verhalf auch zahlreichen staats- und anklagekritischen Positionen zu größerer Publizität. Insbesondere die Ämter für Verfassungsschutz wurden dabei in der Legitimität ihrer Arbeit stark angegriffen. Aber auch die Themen rassistische Ermittlungen und institutioneller Rassismus wurden, größtenteils erstmals, einer größeren Öffentlichkeit präsentiert. Dabei begleiteten zwar einige Journalistenteams den Prozess durchgehend und täglich. Trotzdem gelang es keinem Medium, sich als Leitmedium zu dem Prozess durchzusetzen. Dies lag vor allem daran, dass mit NSU-Watch ein unabhängiges Medium täglich vom Prozess berichtete.

Der NSU-Prozess generierte bis über das Prozessende hinaus ein enormes öffentliches Interesse. Dies verhalf auch zahlreichen staats- und anklagekritischen Positionen zu größerer Publizität.

Die mediale Berichterstattung über das Verfahren gegen die Gruppe Freital war zunächst gespalten. Die lokale Presse erging sich in Populismus hinsichtlich der Kosten der Errichtung des Verhandlungssaales, der bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen musste. Die überregionale Presse stürzte sich auf die Tatsache, dass erst das Einschreiten der Bundesanwaltschaft dazu geführt hatte, dass die Gruppenstruktur bekannt wurde. Nachdem jedoch der erste Angeklagte ein Geständnis abgeliefert hatte, schwenkte die lokale Presse um. Eine kontinuierliche Berichterstattung blieb aus. Die einzig umfassende Dokumentation des Prozesses erfolgt durch die Nebenklage[1] und die Sächsische Opferberatung RAA[2].

Das Urteil

Das Urteil im NSU-Prozess lautete auf lebenslänglich mit der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld für Beate Zschäpe als überlebendes Mitglied der „isolierten Gruppe“, für die übrigen vier angeklagten Unterstützer so niedrige Urteile, dass eine Kernaussage deutlich wird: Selbst diese

[1] Vgl. https://www.gruppe-freital-nebenklage.de.

[2] Vgl. https://www.raa-sachsen.de/prozess-gruppe-freital.html.

waren weit weg von der Gruppe, es bestand keine Einbindung in ein militantes Netzwerk, es gibt keine bestehenden militanten/terroristischen Nazi-Netzwerke in Deutschland.

Die Thematisierung der engen Verbindung zwischen der organisierten „legalen“ Naziszene und dem NSU hätte die These der Bundesanwaltschaft von der isolierten Dreiergruppe, die eigentlich eine Einzeltäterthese ist, infrage gestellt.

Eine höhere Bestrafung hätte diese Aussage infrage gestellt. Ralf Wohlleben, aktiv in der NPD und wichtige Persönlichkeit innerhalb der freien Kameradschaften, wurde für die Lieferung der Ceska wegen Beihilfe zu den mit ihr begangenen Morden zu zehn Jahren Haft verurteilt. Es wurde gerade nicht darauf abgestellt, dass er eine Zentralfigur des Unterstützernetzwerkes, aber auch des politischen Netzwerkes der militanten Naziszene war. Die Thematisierung der engen Verbindung zwischen der organisierten „legalen“ Naziszene und dem NSU hätte die These der Bundesanwaltschaft von der isolierten Dreiergruppe, die eigentlich eine Einzeltäterthese ist, infrage gestellt. Ebenso ist die Verurteilung des Angeklagten André Eminger zu zweieinhalb Jahren lediglich wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung zu bewerten. Dass das Gericht ausgerechnet dem überzeugten Nationalsozialisten Eminger, der Böhnhardt und Mundlos auch über den Tod hinaus die Treue hielt, unterstellte, er habe nicht gewusst, welche Straftaten der NSU mit den von ihm gemieteten Autos begangen hat, ist absolut unverständlich – umso mehr, als das Gericht im Herbst 2017 nach dem Plädoyer der Bundesanwaltschaft Untersuchungshaft angeordnet, also einen dringenden Tatverdacht für alle angeklagten Straftaten bejaht hatte. Irgendwann muss dem Senat klar geworden sein, dass Eminger bei einer Verurteilung, wie sie der Bundesanwalt gefordert hatte, in der Öffentlichkeit logischerweise als viertes Mitglied des NSU gesehen worden wäre. Dies hätte Zweifel an der Grundthese der Anklage und des Urteils ausgelöst. Die Verurteilung von Carsten S. (unter Anwendung von Jugendstrafrecht) und H.G. zu jeweils drei Jahren bleiben dagegen im Rahmen – wobei der Senat auch bei G. unter den von der Bundesanwaltschaft geforderten fünf Jahren blieb. Auch G. profitierte möglicherweise von den sehr oberflächlichen Ermittlungen zu seiner Rolle im NSU-Netzwerk. Das Urteil löste bei den im Publikum befindlichen Nazis Jubel aus, der vom Gericht nicht unterbunden wurde. Eminger konnte am Tag der Urteilsverkündung den Saal als freier Mann verlassen, Wohlleben wurde ein paar Tage später freigelassen.

Das schriftliche Urteil im NSU-Prozess liegt bis heute nicht vor. Der Senat hat bis April 2020 Zeit, das Urteil „abzusetzen“. Erst wenn das schriftliche Urteil vorliegt, beginnt das eigentliche Revisionsverfahren. Revision eingelegt haben zum einen die Verteidigungsteams der Angeklagten Zschäpe, Wohlleben, Gerlach und Eminger. Carsten S. hatte das Urteil zunächst auch angefochten, hat die Revision aber Anfang 2019 wieder zurückgenommen und verbüßt inzwischen seine Strafe. Der GBA hat das Urteil angefochten, aber nur hinsichtlich des Teilfreispruchs für André Eminger. Vonseiten der Nebenklage sind keine Revisionen eingelegt worden – Revisionen der Nebenklage sind aber ohnehin unzulässig, wenn und soweit Angeklagte verurteilt wurden. Ob der GBA seine Revision auch aufrechterhält und begründet, ist aufgrund des bisherigen Verhaltens, jedenfalls soweit kein massiver öffentlicher Druck dies fordert, zweifelhaft.

Die Mitglieder der Gruppe Freital wurden allesamt zu Haftstrafen zwischen vier und zehn Jahren verurteilt. Dabei setzte sich das nunmehr rechtskräftige Urteil dezidiert mit der Ideologie der Angeklagten auseinander und betont, dass die Einschüchterung von Geflüchteten und deren Unterstützer*innen ein gesamtgesellschaftliches Klima erzeugt, das geeignet ist, der Bundesrepublik zu schaden, da sich Bevölkerungsteile dadurch nicht mehr sicher fühlen können. Das OLG Dresden hat die politische Agenda hinter den Anschlägen der Gruppe Freital verstanden.

Es kann jederzeit wieder passieren

Sowohl die Mordserie des NSU als auch die Anschlagsserie der Gruppe Freital tragen die gleiche Botschaft: All diejenigen, die entweder durch ihre Geburt oder durch ihr Verhalten von Nazis nicht zum „deutschen Volk“ gerechnet werden, sollen nicht sicher leben können, sollen das Gefühl ständiger Lebensbedrohung empfinden und dadurch vertrieben werden. Sogenannte Botschaftstaten wirken über den Kreis der unmittelbaren Opfer hinaus und beeinflussen damit direkt das gesellschaftliche Klima. Die Taten des NSU und noch stärker der Umgang der Sicherheitsbehörden bis hin zum OLG-Senat haben die Spaltung Deutschlands in Deutsche und Nichtdeutsche dramatisch vergrößert. Viele migrantischstämmige Menschen hatten vorher, bei allen Problemen im Alltag, immer darauf gebaut, dass die deutschen Behörden alle gleich behandeln. Nun mussten sie lernen, dass nichtdeutsche Opfer alleine gelassen und zu Täter*innen gemacht werden. Die Taten der Gruppe Freital haben zu einer gefühlten oder tatsächlich dauerhaften Lebensbedrohung von Geflüchteten in der Region geführt. Auch hier wurde den Opfern keine wirkliche Unterstützung zuteil. Im Gegenteil entstand das Gefühl, die sächsische Politik würde die Situation der ständigen Bedrohung von Geflüchteten als Argument gegen die weitere Zuteilung von Flüchtlingen nutzen. Mitleid, Mitgefühl und Unterstützung erhielten hier vielmehr die Täter*innen, denen unterstellt wurde, aus einer akzeptablen Motivation heraus gehandelt zu haben. Allen Betroffenen wurde Unterstützung nur von Opferberatungen, NGOs und politischen Gruppen zuteil.

Sowohl die Mordserie des NSU als auch die Anschlagsserie der Gruppe Freital tragen die gleiche Botschaft: All diejenigen, die entweder durch ihre Geburt oder durch ihr Verhalten von Nazis nicht zum „deutschen Volk“ gerechnet werden, sollen nicht sicher leben können, sollen das Gefühl ständiger Lebensbedrohung empfinden und dadurch vertrieben werden.

Besonders nach dem Mordfall Lübcke (2019) ist klar, dass Taten wie die des NSU und der Gruppe Freital ständig und überall erneut passieren können. Es gibt ein bewaffnetes Netzwerk von Naziaktivist*innen. Und es gibt eine immer schneller erfolgende, je nach Situation dynamische Radikalisierung, die, wie in Freital, innerhalb kürzester Zeit zu Anschlägen und Aktionen führen kann, bei der der Tod von Menschen beabsichtigt oder bewusst in Kauf genommen wird. Große Teile der extremen Rechten haben sich ideologisch so stark radikalisiert, dass sie sich, Deutschland, das deutsche Volk in einer gegenwärtigen Gefahr sehen, und gewalttätige Aktionen durch „Notwehr“ legitimiert sehen. Aktuell besteht die größte Gefahr daher weniger in Strukturen wie dem NSU, also jahrelang gewachsenen Gruppen und Netzwerken, die langsam ihre Schritte zum bewaffneten

Kampf entwickelt haben, sondern in den diffusen Aktionskreisen, die sich zu dynamischen Protesten und Aktionen zusammenfinden (vgl. u. a. Köhler sowie Puls in diesem Band). Viele kennen sich bereits, aus Parteien, Kameradschaften, Organisationen, viele sind mehr oder weniger erst in virtuellen Netzwerken miteinander verbunden. Andere teilen zunächst nur die Ideologie. Der Schritt zu mörderischen gemeinsamen Aktionen ist oft nur ein kleiner.

Der Generalbundesanwalt versucht zurzeit, Konsequenzen aus dem NSU-Komplex zu ziehen. Viel früher als in der Vergangenheit ist man nun bereit, direkt einzugreifen, Verfahren an sich zu ziehen, wenn erkennbar wird, dass Aktionen auf die politisch motivierte Tötung von Menschen zielen sollen. Insoweit hat das Verfahren gegen die Gruppe Freital sicher Vorbildfunktion, ohne dass auch das demnächst zu verhandelnde Strafverfahren gegen die Gruppe Revolution Chemnitz nicht denkbar wäre. Der Generalbundesanwalt hat (teilweise) erkannt, was Polizei und Politik immer noch leugnen: Das Bekenntnis zu politisch motivierten Tötungen ist heute immer öfter unmittelbar mit der Umsetzung verbunden. Es gibt immer weniger Scheu, großspurige Parolen direkt umzusetzen. NSU und Gruppe Freital haben gezeigt, dass in der rassistischen, extrem flüchtlingsfeindlichen Bewegung der Schritt hin zu gezielten politisch motivierten Tötungen sehr viel kleiner ist, als dies bislang angenommen wurde. Ideologisch sind Positionen, die solche Tötungen rechtfertigen, dort weit verbreitet, Strukturen, die den Täter*innen Hilfe leisten und Unterstützung versprechen, sind breit verfügbar. Die extreme Dynamik der flüchtlingsfeindlichen Kampagnen der Jahre 2015/16 setzt sich hier fort.

NSU und Gruppe Freital haben gezeigt: In der rassistischen, extrem flüchtlingsfeindlichen Bewegung ist der Schritt hin zu gezielten politisch motivierten Tötungen sehr viel kleiner, als bislang angenommen.

Kristin Pietrzyk ist Rechtsanwältin in Jena.

Alexander Hoffmann ist Rechtsanwalt aus Kiel.

Beide haben im Verfahren gegen die „Gruppe Freital“ Betroffene des Anschlags auf die Wohnung der syrischen Geflüchteten vertreten. Alexander Hoffmann vertrat Geschädigte des Nagelbombenanschlags des NSU in der Kölner Keupstraße vor dem OLG München.

„DER GENERALBUNDESANWALT HAT (TEILWEISE) ERKANNT, WAS POLIZEI UND POLITIK IMMER NOCH LEUGNEN: DAS BEKENNTNIS ZU POLITISCH MOTIVIERTEN TÖTUNGEN IST HEUTE IMMER ÖFTER UNMITTELBAR MIT DER UMSETZUNG VERBUNDEN.“

MAXIMILIAN PICHL
& SEBASTIAN SCHÜLER

„KOLLUSION BESCHREIBT VORGÄNGE, IN DEREN RAHMEN NICHTSTAATLICHE AKTEUR_INNEN DAS LEBEN ANDERER BEDROHEN UND DIE STAATLICHEN AKTEUR_INNEN KENNTNISSE VON DIESEM VERHALTEN BEKOMMEN UND ENTWEDER NICHT REAGIEREN ODER DIE AKTIVITÄTEN STILLSCHWEIGEND DULDEN.“

Zur staatlichen Verantwortlichkeit bei abstrakten Gefahren – der Einsatz von V-Leuten im Lichte der europäischen Menschenrechte

Der Beitrag problematisiert den Einsatz von V-Leuten in der rechtsextremen Szene und die damit verbundene Schaffung eines terroristischen Gefahrenpotenzials. Es wird der Frage nachgegangen, welche rechtsstaatliche Verantwortlichkeit Behörden haben, wenn sie nach der Schaffung eines Gefahrenpotenzials oder trotz Kenntnissen von abstrakten Gefahren untätig geblieben sind. In einem ersten Schritt werden wir den Begriff der „Kollusion" konturieren, der das Zusammenwirken von staatlichen Behörden und Drittparteien beschreibt. Anschließend werden wir zentrale Elemente aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Schutz des Lebens aus Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) rekonstruieren. Schließlich wird die Frage gestellt, ob die vom EGMR statuierten Schutzpflichten auf Konstellationen wie im NSU-Komplex angewendet werden können bzw. inwiefern man sie für die abstrakte Gefahr des Einsatzes von V-Leuten erweitern kann.

Einleitung

„Nazis morden, der Staat schaut zu – Verfassungsschutz und NSU": Diese Parole war immer wieder in den letzten Jahren auf Demonstrationen und Kundgebungen zu hören, auf denen eine rückhaltlose Aufklärung der Mordserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) gefordert wurde. Bis heute verlangen die Angehörigen der Mordopfer, Betroffene weiterer Taten des NSU sowie Politiker_innen, Nebenklagevertreter_innen und zivilgesellschaftliche Initiativen, dass insbesondere die Rolle der staatlichen Sicherheitsbehörden und ihre Verantwortung aufgeklärt wird. Die 13 parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und der NSU-Prozess in München haben bisher nicht endgültig nachweisen können, dass staatliche Behörden konkrete Kenntnisse über die Taten gehabt haben – wobei Aktenvernichtungen in den Ämtern und andere Formen der Sabotage die rechtsstaatlichen Untersuchungen zum Teil vorsätzlich behindert haben und von einer rückhaltlosen Aufklärung daher keine Rede sein kann (siehe dazu

Von einer rückhaltlosen Aufklärung der Taten des NSU kann bisher keine Rede sein.

den Sammelband von Hoff et al. 2019). Unter diesen schwierigen Umständen konnte bisher jedoch nachgewiesen werden, dass staatliche Behörden die Radikalisierung der neonazistischen Szene befördert und die zunehmende Gefahr von rechtsterroristischen Strukturen nicht unterbunden haben. Im ersten Bericht des Thüringer NSU-Untersuchungsausschusses heißt es in Bezug auf die V-Leute des Verfassungsschutzes, hier am Beispiel von Tino Brandt: „Mit der Führung von Tino Brandt als V-Mann hat das [Amt für Verfassungsschutz Thüringen] wenigstens mittelbar die Struktur gestützt, in der sich das spätere NSU-Trio radikalisiert hat."[1] Und die Nebenklageanwältin Antonia von der Behrens fasste in ihrem Abschlussplädoyer im Münchner NSU-Prozess die gewonnenen Erkenntnisse folgendermaßen zusammen: „Auf diese intern sehr ernst genommene Gefährlichkeit [der extrem rechten Szene] reagierten die Dienste nicht mit konsequenter Gefahrenanalyse und Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und öffentlichen Warnungen, sondern mit Gestaltung und vermeintlicher Kontrolle dieser Strukturen, insbesondere über V-Personen" (von der Behrens 2018: 289).

Die Frage nach der staatlichen Verantwortlichkeit für Mord- und Gewaltdelikte von Dritten stellt sich nicht nur im Rahmen des NSU-Komplexes. Auch im Fall des islamistischen Attentäters Anis Amri wird vor zwei Untersuchungsausschüssen der Frage nachgegangen, welche Kenntnisse die Behörden über seine Pläne hatten. Dabei stehen auch V-Personen des Bundesamtes für Verfassungsschutz im Fokus, die im Umfeld von Amri eingesetzt wurden (Stoll 2019). Schließlich ist mittlerweile bekannt, dass das Berliner Landeskriminalamt und der Verfassungsschutz Berlin Kenntnisse davon hatten, wie Personen aus der extrem rechten Szene einen Lokalpolitiker der Linken ausspionierten. Ein später erfolgter Brandanschlag gegen die Person wurde nicht verhindert (Gürgen 2019).

Der Begriff der „Kollusion" beschreibt das Zusammenwirken von staatlichen Behörden und Drittparteien.

In diesem Beitrag wird der Frage nachgegangen, welche rechtsstaatliche Verantwortlichkeit Behörden haben, wenn sie nach der Schaffung eines Gefahrenpotenzials oder trotz Kenntnissen von abstrakten Gefahren untätig geblieben sind. In einem ersten Schritt werden wir den Begriff der „Kollusion" konturieren, der das Zusammenwirken von staatlichen Behörden und Drittparteien beschreibt. Anschließend werden wir zentrale Elemente aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Schutz des Lebens aus Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention rekonstruieren. Schließlich wird der Frage nachgegangen, ob die vom EGMR statuierten Schutzpflichten auf Konstellationen wie im NSU-Komplex angewendet werden können bzw. inwiefern man sie für die abstrakte Gefahr des Einsatzes von V-Leuten erweitern kann.

Kollusion

Der Begriff *Kollusion* ist vor allem im Forschungsstrang der State Crime Theory entwickelt worden. Unter „State Crimes" werden Handlungen verstanden, die als rechtswidrig normiert sind und die

[1] Thüringer Landtag, Drucksache 5/8080, S. 1405.

von Beamt_innen in ihrer Rolle als Repräsentant_innen des Staates ausgeführt werden (Kramer/Michalowski 2005: 447). Zugleich lässt sich beobachten, dass Staaten auf vielfältige Weise versuchen, die Verantwortung für das rechtswidrige Verhalten ihrer Behörden und öffentlichen Bediensteten zu negieren, weshalb das international kodifizierte Recht, das mitunter den nationalstaatlichen Beschränkungen enthoben ist, zunehmend relevanter wird (ebd.). Vor dem Hintergrund der gezielten Tötungen von Anhänger_innen der Irish Republican Army (IRA) in Nordirland und der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) in der Türkei wurde der Begriff der Kollusion als Spezialfall von „State Crime" entwickelt, um die Verantwortlichkeit von staatlichen Akteur_innen zu begründen, wenn gezielte Tötungen oder andere Verbrechen durch nichtstaatliche Drittparteien durchgeführt werden. Auch die Nebenklage im NSU-Prozess und zivilgesellschaftliche Akteur_innen benutzen den Begriff in der Aufarbeitung zum NSU-Komplex, um die Bedeutung des V-Leute-Netzwerks und die Folgen von Strukturen des institutionellen Rassismus im Hinblick auf die Arbeit der Ermittlungsbehörden zu beurteilen (NSU Watch 2015; Eick 2016; Soditt/Schmidt 2017). Die Nebenklageanwältin Antonia von der Behrens sagte hierzu in einem Interview: „Die Frage ist, ob man in unserem Fall von ‚Kollusion' sprechen kann. Also ob man auf einen Begriff zurückgreift, der aus dem nordirischen Kontext kommt, wo das Zusammenwirken staatlicher Stellen und rechter Gruppen noch eindeutiger war, als wir es hier haben." (von der Behrens 2016)

Staaten versuchen auf vielfältige Weise, die Verantwortung für das rechtswidrige Verhalten ihrer Behörden und öffentlichen Bediensteten zu negieren.

Der Kriminologe Mark McGovern definiert den Begriff der Kollusion als direkte oder indirekte Beteiligung von staatlichen Akteur_innen an nichtstaatlicher politischer Gewalt durch Auftragsvergabe, Kollaboration oder stillschweigende Duldung (McGovern 2011: 215f.). Im Stevens „Three Inquiry Report" von 1999 wird Kollusion als „eine Serie von ‚schwerwiegenden Handlungen und Unterlassungen' durch Mitglieder der nordirischen Royal Ulster Constabulary (RUC) [beschrieben], mit dem Ergebnis, dass Menschen ermordet oder schwer verletzt wurden" (zitiert nach Eick 2016: 57). Im Rahmen von Kollusion seien zudem Fälle aufgetreten, in denen staatliche Akteur_innen den Nachweis der direkten oder indirekten Unterstützung verschleiern, um Verantwortlichkeiten zu negieren. Nach dem „Cory Report", der sich ebenfalls mit der Rolle britischer Geheimdienste in den nordirischen „Troubles" beschäftigt hat, könne zum Begriff der Kollusion überdies zählen, dass Staatsapparate durch ihre Informanten-Netzwerke zu Mitwissern werden, indem angesichts von Gewaltverbrechen ein Auge zugedrückt werde, man untätig gegenüber bekannt gewordenem Fehlverhalten sei und hierdurch stillschweigendes Einvernehmen zeige (ebd.). McGovern zeigt auf, dass zwischen den Geheimdiensten und seinen Quellen institutionalisierte Systeme aufgebaut werden, um wechselseitig den Schutz vor Strafverfolgung sicherzustellen (McGovern 2016: 6). Im Rahmen der justiziellen und politischen Aufarbeitung des Nordirlandkonflikts sind immer wieder Fälle bekannt geworden, in denen britische Sicherheitsbehörden über ihre Quellen Informationen über beabsichtigte Tötungen gewonnen haben, die überwiegend nicht dazu verwertet wurden, die potenziellen Opfer vor den Taten zu schützen. Ruth Jamieson und Kieran McEvoy sprechen deshalb in Bezug auf die *Zeit der Troubles* von einer „institutionellen staatlichen Kollusion" (Jamieson/McEvoy 2005: 512). Diese Konstellation habe sich dadurch ausgezeichnet, dass die polizeilichen Ermittlungsbehörden oft keine Informationen von den Geheimdiensten erhalten hätten und zum

Beispiel im Rahmen von Observationen nicht wussten, dass sie in diesem Moment Quellen der Geheimdienste beobachteten. Zudem hätten sich die Gerichte unfähig gezeigt, die Hinweise auf eine Kollusion hinreichend zu untersuchen (ebd.).

Der Begriff der Kollusion kann zusammenfassend als Analysekategorie verstanden werden, um das Zusammenwirken von staatlichen Sicherheitsbehörden und nichtstaatlichen Akteur_innen in einen politischen wie rechtlichen Verantwortungszusammenhang zu stellen. Die überwiegenden Konstellationen von Kollusion beschreiben Vorgänge, in deren Rahmen nichtstaatliche Akteur_innen das Leben anderer bedrohen und die staatlichen Akteur_innen Kenntnisse von diesem Verhalten bekommen und entweder nicht reagieren oder die Aktivitäten stillschweigend dulden. Für eine rechtliche Verantwortlichkeit staatlicher Behörden wird also auf die Beauftragung, Kollaboration, Mitwisserschaft oder auf die Ingangsetzung von abstrakten Gefahren abgestellt.

EGMR-Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu präventiven Schutzpflichten ist für die Untersuchung von Kollusion im Falle des deutschen Rechtsterrorismus von besonderer Relevanz, um etwaige Verantwortlichen des Staates zu adressieren.[2] Im Juni 1998 stellte der EGMR im Urteil *L.C.B. gegen das Vereinigte Königreich* fest, dass Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) neben dem Tötungsverbot für staatliche Hoheitsträger_innen auch eine staatliche Pflicht zum Schutze des Lebens enthalte, wenn eine Gefahr für das Leben eines Menschen besteht.[3] Diese Verpflichtung hat der Gerichtshof in diversen Fällen verschiedenartig ausgeformt.

Die Pflicht zur Verhinderung von Tötungsdelikten

Zentral ist dabei die Pflicht, Tötungsdelikte zu verhindern. Diese Verpflichtung nannte der EGMR erstmals in der Rechtssache *Osman gegen das Vereinigte Königreich*[4]. In dem Fall ging es um die Ermordung des Herrn Osman durch den früheren Lehrer seines Sohnes. Der Lehrer, der sich in den Sohn verliebt hatte, war der Polizei wegen Stalking bekannt. In der Rechtssache wollten die nächsten Angehörigen wissen, ob die Behörden Maßnahmen zum Schutze des Lebens hätten ergreifen müssen. Unter den konkreten Umständen des Falls verneinte der EGMR zwar, dass die britischen Behörden zu präventiven Maßnahmen verpflichtet gewesen seien, stellte aber zugleich fest, dass Art. 2 EMRK die Konventionsstaaten zu Präventivmaßnahmen verpflichte, wenn das Leben eines Menschen durch einen Dritten bedroht

Nach Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sind die Konventionsstaaten zu Präventivmaßnahmen verpflichtet, wenn das Leben eines Menschen durch einen Dritten bedroht ist.

2 Das erste Urteil fällte der EGMR in der Rechtssache: EGMR, McCann u. a. v. United Kingdom, Urteil vom 27. September 1995, No. 18984/91.

3 EGMR, *L.C.B. gegen das Vereinigte Königreich*, Urteil vom 9. Juni 1998, No. 14/1997/798/1001, §36.

4 EGMR, *Osman gegen das Vereinigte Königreich*, Urteil vom 28. Oktober 1998, No. 87/1997/871/1083, §115.

ist. Da solche Schutzmaßnahmen, beispielsweise der individuelle Personenschutz, den Staat in einem hohen Maße in Anspruch nehmen, könne nicht jede Gefahr eine derartige Schutzpflicht nach sich ziehen. Aus der Pflicht zu präventiven Maßnahmen sollen für die Konventionsstaaten keine unangemessenen Belastungen erwachsen. Deshalb bestehe eine Pflicht zur Verhinderung von Tötungsdelikten nur dann, wenn eine tatsächliche und unmittelbare Gefahr vorliegt und der Staat die Gefahr gekannt hat oder gekannt haben müsste.[5] Dieser sogenannte Osman-Test stellt für die Schutzpflicht des Staates eine nicht abänderbare Voraussetzung dar. Selbst wenn der Staat zur Entstehung der Gefahr beigetragen hat, kann vom Osman-Test nicht abgewichen werden.[6]

V-Leute im NSU-Komplex: konkrete oder abstrakte Gefahren?

Im NSU-Komplex wurden die Opfer von Dritten ermordet, nämlich den Mitgliedern der extrem rechten Terrororganisation NSU. Die konkrete Gefahr für das Leben der Opfer ging also von Personen aus, die – nach Aussagen des Verfassungsschutzes – in keiner Weise eine Verbindung zu staatlichen Hoheitsträgern hatten. Die Frage, ob der Staat präventive Maßnahmen zur Verhinderung der Tötungsdelikte hätte ergreifen müssen, kann nur dann bejaht werden, wenn der Staat Kenntnis von der konkreten Gefahr gehabt hat oder gehabt haben müsste. Die Vertreter_innen der Verfassungsschutzbehörden stritten jedoch bei ihren Befragungen vor den Untersuchungsausschüssen ab, Kenntnis vom NSU und damit von der konkreten Gefahr des Rechtsterrorismus gehabt zu haben.

Hätte der Staat Kenntnis von der konkreten Gefahr des NSU gehabt, hätte er präventive Maßnahmen zur Verhinderung der Tötungsdelikte ergreifen müssen. Die Verfassungsschutzbehörden stritten solche Kenntnisse jedoch ab.

Das erste Problem besteht also darin, dass zur Begründung einer präventiven Schutzpflicht – unabhängig von der Fallgruppe – eine deutsche Behörde Kenntnis von den terroristischen Gefahren gehabt haben müsste. Inwiefern die deutschen Behörden tatsächlich unwissend waren, ist umstritten. Unstrittig ist jedoch, dass die Ämter für Verfassungsschutz über 40 V-Leute in der Neonazi-Szene hatten, die zum Teil im Umfeld des NSU installiert waren (Scharmer 2018). Wie eingangs erwähnt, erhielten die V-Leute durch den Verfassungsschutz umfangreiche finanzielle Zuwendungen. Insbesondere V-Leute aus dem Umfeld des Thüringer Heimatschutzes bekamen hohe Summen (im Falle von Tino Brandt insgesamt 200.000 DM), die sie zum Teil in den Aufbau der Szenestrukturen steckten. Der Verfassungsschutz hat mit der indirekten Finanzierung der Neonaziszene zwar nicht die Terrorzelle selbst geschaffen. Indem der Inlandsgeheimdienst aber vor allem Führungspersonen aus dem Thüringer Heimatschutz und Blood & Honour-Netzwerk anwarb, verschafften die Verfassungsschutzämter gerade den zentralen Akteur_innen finanzielle Mittel und Schutz vor Strafverfolgung. Damit einhergehend radikalisierte sich die Szene durch die vom Verfassungsschutz finanzierten V-Leute. Die Unterstützung der Informant_innen hat unmittelbar die Entstehung und Radikalisierung der neonazistischen Szene begünstigt, in der auch Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe politisch sozialisiert wurden (Stolle 2018: 116 ff.). Letztlich haben

[5] EGMR, Osman gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 28. Oktober 1998, No. 87/1997/871/1083, §116.

[6] EGMR, Van Colle gegen das Vereinigte Königreich, Urteil vom 13. November 2012, No. 7678/09, §91.

die Verfassungsschutzämter über die V-Leute eine spezifische Form der Kollusion mit der extrem rechten Szene etabliert, mithin eine abstrakte Gefahr für jene Personen und gesellschaftlichen Gruppen mitverursacht, die in der Ideologie der extremen Rechten als mögliche Ziele von Gewaltdelikten gelten.

Aus der Finanzierung der V-Leute lässt sich aber auch ableiten, dass der Verfassungsschutz Kenntnis von der Gefahr einer radikalisierten Szene gehabt haben muss. Gerade die Verfassungsschutzämter sollten als Behörden, die zur Erkennung von terroristischen Gefahren dienen, ein Fachwissen über die Entstehung terroristischer Vereinigungen haben. Die Behörden müssen sich also darüber im Klaren gewesen sein, auf welche Art und Weise ihre Unterstützung der V-Leute die Szene gestärkt hat. In diesem Sinne kann man davon ausgehen, dass die Verfassungsschutzbehörden ein Bewusstsein über die Existenz von abstrakten Gefahren hatten, die von dieser Szene ausgehen. Nach den Maßgaben des Osman-Tests verlangt der EGMR jedoch die Kenntnis oder das Kennenmüssen einer *konkreten* Gefahr, die freilich auch über Berichte von V-Leuten geschaffen werden kann (Holder 2017: 183) – ob die jeweiligen Informationen von den V-Leuten über die Verfassungsschutzämter an die Ermittlungsbehörden weitergegeben werden, ist ein internes, organisatorisches Problem der staatlichen Behörden, denn aus Sicht des EGMR wird alleine darauf abgestellt, ob das Wissen überhaupt in staatliche Strukturen eingeflossen ist. Soditt und Schmidt argumentieren in diesem Sinne überzeugend, dass die sehr wahrscheinliche Nichtweitergabe von Informationen bzw. ihre unzureichende Verwendung zum Schutz des Lebens eine Verletzung von Art. 2 EMRK indiziere (2017: 199). Für dieses Ergebnis müssen sie indes auf eine etwaige konkrete Gefahr abstellen. Eine solche Kenntnis von einer konkreten Gefahr erkannte der EGMR in der Rechtssache *Dink gegen die Türkei*. Die Nebenklage der nächsten Angehörigen des ermordeten armenischen Journalisten Hrant Dink konnte nachweisen, dass die Trabzoner Polizeibehörde bereits mehrere Monate im Voraus über einen V-Mann von der geplanten Ermordung durch Personen aus der extremen Rechten informiert wurde; weil die Behörden daraufhin nicht tätig wurden, haben sie, so der EGMR, ihre präventive Schutzpflicht für das Leben verletzt.[7]

Die sehr wahrscheinliche Nichtweitergabe von Informationen bzw. ihre unzureichende Verwendung zum Schutz des Lebens indiziert eine Verletzung von Art. 2 EMRK.

Nun ließe sich in Bezug auf den NSU-Komplex angesichts des staatlichen Beitrags zur Entstehung und Duldung einer radikalisierten extrem rechten Szene argumentieren, dass die Anforderungen des Osman-Tests den Umständen entsprechend gesenkt werden müssen. Ein Abweichen von den strengen Vorgaben des Osman-Tests hat der EGMR jedoch im Fall *Van Colle gegen das Vereinigte Königreich* ausdrücklich abgelehnt.[8]Legt man diesen Maßstab zugrunde, dann wäre der deutsche Staat nicht zu präventiven Maßnahmen verpflichtet gewesen.

Schutz vor Gefahren aus staatlichen Aktivitäten

Der EGMR hat im Rahmen seiner Rechtsprechung zu staatlichen Schutzpflichten jedoch ebenso

[7] EGMR, *Dink gegen Türkei*, Urteil vom 14. September 2010, Nos. 2668/07, 6102/08, 30079/08, 7072/09 und 7124/09.

[8] EGMR, *Van Colle gegen das Vereinigte Königreich*, Urteil vom 13. November 2012, No. 7678/09, §91.

anerkannt, dass die Staaten zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen verpflichtet sind, wenn aus staatlichem Handeln abstrakte Gefahren für unbestimmte Personen, sprich die Gesellschaft selbst erwachsen. Hierzu ist zum einen die Rechtssache *Öneryıldız gegen die Türkei* zu nennen. In dem Fall kam es zu einer Methangasexplosion auf einer Mülldeponie. Bewohner_innen der nahegelegenen Siedlung wurden dabei getötet. Der Gerichtshof verurteilte die Türkei, da die Behörden von den Gefahren wussten, aber untätig blieben. Wenn die Konventionsstaaten die Entstehung einer Gefahr für Leib und Leben zulassen, seien sie zur Absicherung und Überwachung der gefährlichen Aktivitäten verpflichtet. Ebenso bestehe die Pflicht, praktische Maßnahmen zum Schutze des Lebens zu ergreifen, wenn Gefahren für das Leben der Menschen der Aktivität innewohnend sind.[9]

Zum anderen ist die Rechtssache *Maiorano und andere gegen Italien* zu nennen. Dort hatte ein Häftling, dem der offene Vollzug gewährt wurde, zwei Frauen entführt, vergewaltigt und ermordet. Italien hatte keine Möglichkeit, von den konkreten Tötungsabsichten des Häftlings Kenntnis zu erlangen. Im Urteil stellte der Gerichtshof erneut fest, dass die Konventionsstaaten nach Art. 2 EMRK auch verpflichtet sind, die Gesellschaft vor Gefahren zu schützen, die von einer Person ausgehen, die eine Freiheitsstrafe wegen einer Gewalttat verbüßt. Dies erfordere bei Gewährung des offenen Vollzugs, dass die Konventionsstaaten sorgfältig überprüfen, ob von dem Häftling noch Gefahren für die Gesellschaft ausgehen und gegebenenfalls keinen offenen Vollzug gewähren.[10]

Der EGMR sieht damit die Konventionsstaaten in der Pflicht, wenn aus ihren staatlichen Aktivitäten Gefahren für einen unbestimmten Personenkreis erwachsen. Die Arten der Präventivmaßnahmen sind dabei vielfältig. Sie reichen von Absicherung und Überwachung der Gefahr bis hin zur Ergreifung praktischer Maßnahmen.[11] Eine solche praktische Maßnahme kann aufgrund des unbestimmten Kreises gefährdeter Personen kein Personenschutz sein. Vielmehr kann eine Schutzmaßnahme nur in der Einstellung der gefahrbringenden Aktivität bestehen, wenn sich die Gefahr selbst nicht anders einhegen lässt.

Der EGMR sieht die Konventionsstaaten in der Pflicht, wenn aus ihren staatlichen Aktivitäten Gefahren für einen unbestimmten Personenkreis erwachsen. Die Arten der Präventivmaßnahmen sind dabei vielfältig.

Schlussbetrachtungen im Hinblick auf den NSU-Komplex

Welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus retrospektiv für den NSU-Komplex oder vergleichbare Konstellationen? Zuallererst hätten die Verfassungsschutzämter, um einer konventionswidrigen Kollusion zu entgehen, ihre geheimdienstlichen Aktivitäten überprüfen müssen und eruieren

[9] EGMR, *Öneryıldız gegen die Türkei*, Urteil vom 30. November 2004, No. 48939/99, §90.

[10] EGMR, *Maiorano und andere gegen Italien*, Urteil vom 15. Dezember 2009, No. 28634/06, §110ff. Ebenso lässt sich das Urteil EGMR, Mastromatteo gegen Italien, Urteil vom 28. Oktober 2002, No. 37703/97, §69ff. nennen.

[11] EGMR, *Öneryıldız gegen die Türkei*, Urteil vom 30. November 2004, No. 48939/99, §90.

müssen, inwiefern diese zu einer abstrakten Gefahr beitragen. Indem die Finanzierung und Unterstützung von V-Personen in der extrem rechten Szene, wie bereits dargelegt, zur Entstehung von abstrakten Gefahren beigetragen hat, hätte dies zu einem Abbruch der spezifischen geheimdienstlichen Aktivitäten, sprich der Einstellung der Finanzierung von V-Leuten, führen müssen. In seiner Rechtsprechung hat der EGMR zudem einen weiteren Aspekt betont: Die Konventionsstaaten sind verpflichtet, effektive Untersuchungen durchzuführen, um eine etwaige Schutzpflichtverletzung hinreichend aufzuklären. Um zumindest im Nachhinein effektive Untersuchungen zu ermöglichen, müssten die Verfassungsschutzämter den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen sowie in Strafprozessen den Vertreter_innen der nächsten Angehörigen eine umfassende Einsicht in die Akten von V-Personen gewähren, um zu untersuchen, ob es zu einem konventionswidrigen Zusammenwirken von staatlichen Behörden und Drittparteien gekommen ist (Pichl 2016; von der Behrens 2018: 198f.; Soditt/Schmidt 2017: 199ff.).

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) stellt die geheimdienstliche Tätigkeit von V-Personen grundsätzlich infrage, weil sie zur Entstehung abstrakter Gefahren für das Leben führen kann.

Die Rechtsprechung des EGMR stellt zusammenfassend die geheimdienstliche Tätigkeit von V-Personen grundsätzlich infrage. Die Finanzierung und Unterstützung von Personen, die aus Szenen wie der extremen Rechten angeworben werden, kann zur Entstehung abstrakter Gefahren für das Leben führen, selbst wenn die Ämter dies nicht intendiert haben. Nichtsdestotrotz sind die Ämter dann verpflichtet, ihre unmittelbaren oder mittelbaren Beiträge für die abstrakten Gefahren zu unterbinden. Dieses rechtsstaatliche Gebot behält auch nach dem NSU-Komplex seine Relevanz, denn trotz der offenkundigen Probleme des Einsatzes von V-Leuten haben weder der Gesetzgeber noch die Ämter dieses geheimdienstliche Instrument abgeschafft.

Maximilian Pichl hat Rechtswissenschaften und Politikwissenschaft studiert. Er forscht an den Universitäten Kassel und Frankfurt a.M. zur europäischen Migrationspolitik und zum NSU-Komplex.

Sebastian Schüler hat Rechtswissenschaften an den Universitäten Halle und Leipzig studiert. Er ist Mitglied der Nachwuchsforschungsgruppe „Die Relevanz der Nebenklage. Der NSU-Prozess vor dem OLG München aus Sicht der Nebenklage-VertreterInnen“. Hier forscht er zu staatlichen Ermittlungspflichten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Literatur

Busch, Heiner (2016): Der NSU-Prozess: Wahrheitsfindung mit angezogener Handbremse. Online: https://www.cilip.de/2016/07/12/der-nsu-prozess-wahrheitsfindung-mit-angezogener-handbremse/ [25.09.2019].

Eick, Volker (2016): Geschwistertreffen: Institutioneller Rassismus und institutionelles Zusammenspiel. In: RAV Informationsbrief, Heft 112, S. 56–59.

Gürgen, Malene (2019): Was weiß das Berliner LKA? Online: http://www.taz.de/!5589022/ [17.04.2019].

Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina [Hrsg.] (2019): Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl. VSA: Hamburg.

Holder, Daniel (2017): The Northern Ireland experience. Human rights and informants in paramilitary groups. In: Karakayali, Juliane/Liebscher, Doris/Melcher, Carls/Kahveci, Çagrı [Hrsg.]: Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft. Transcript: Bielefeld, S. 179–190.

Jamieson, Ruth/McEvoy, Kieran (2005): State Crime by Proxy and Juridical Othering. In: British Journal of Criminology, 45, Heft 4, S. 504–527.

Kramer, Ronald/Michalowski, Raymond (2005): War, Aggression and State Crime. A Criminological Analysis of the Invasion and Occupation of Iraq. In: British Journal of Criminology, 45, Heft 4, S. 446–469.

McGovern, Mark (2016): Informers, agents and the liberal ideology of collusion in Northern Ireland. In: Critical Studies on Terrorism, 9, Heft 2, S. 1–20.

McGovern, Mark (2011): The Dilemma of Democracy: Collusion and the State of Exception. In: Studies in Social Justice, 5, Heft 2, S. 213–230.

NSU-Watch (2015): Collusion? Germany and the National Socialist Underground (NSU) cases. Online: https://www.nsu-watch.info/2015/04/collusion-germany-and-the-national-socialist-underground-nsu-cases/ [27.04.2015].

Pichl, Maximilian (2016): Zugang zum staatlichen Wissen – Ermittlungspflichten im NSU-Komplex. In: HRR-Strafrecht, 17, Heft 3, S. 142–148.

Scharmer, Sebastian (2018): Aufklärungsanspruch nicht erfüllt – ein Schlussstrich kann nicht gezogen werden. Plädoyer vom 22. November 2017. In: von der Behrens, Antonia [Hrsg.]: Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess. VSA: Hamburg, S. 63–101.

Soditt, Hannah/Schmidt, Fiona (2017): Staatliche Kollusion im NSU-Komplex. V-Personen im Konflikt mit rechtsstaatlichen Standards und menschenrechtlichen Verpflichtungen. In: Karakayali, Juliane/Liebscher, Doris/Melcher, Carls/Kahveci, Çagrı [Hrsg.]: Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft. Transcript: Bielefeld, S. 191–208.

Stoll, Ulrich (2019): „Nichts falsch gemacht“. Die Täuschungsmanöver der Geheimdienste bei der Aufklärung des Behördenversagens im Fall Amri. In: Hoff, Benjamin-Immanuel/Kleffner, Heike/Pichl, Maximilian/Renner, Martina [Hrsg.]: Rückhaltlose Aufklärung? NSU, NSA, BND – Geheimdienste und Untersuchungsausschüsse zwischen Staatsversagen und Staatswohl. VSA: Hamburg, S. 143–154.

Stolle, Peer (2018): Die Entstehung des NSU. Jugendcliquen, Diskurse, Ideologie, „Heimatschutz“. Plädoyer vom 23. November 2017. In: von der Behrens, Antonia [Hrsg.]: Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess. VSA: Hamburg, S. 105–131.

von der Behrens, Antonia (2018): Das Netzwerk des NSU, staatliches Mitverschulden und verhinderte Aufklärung. In: Dies. [Hrsg.]: Kein Schlusswort. Plädoyers im NSU-Prozess. VSA: Hamburg, S. 197–322.

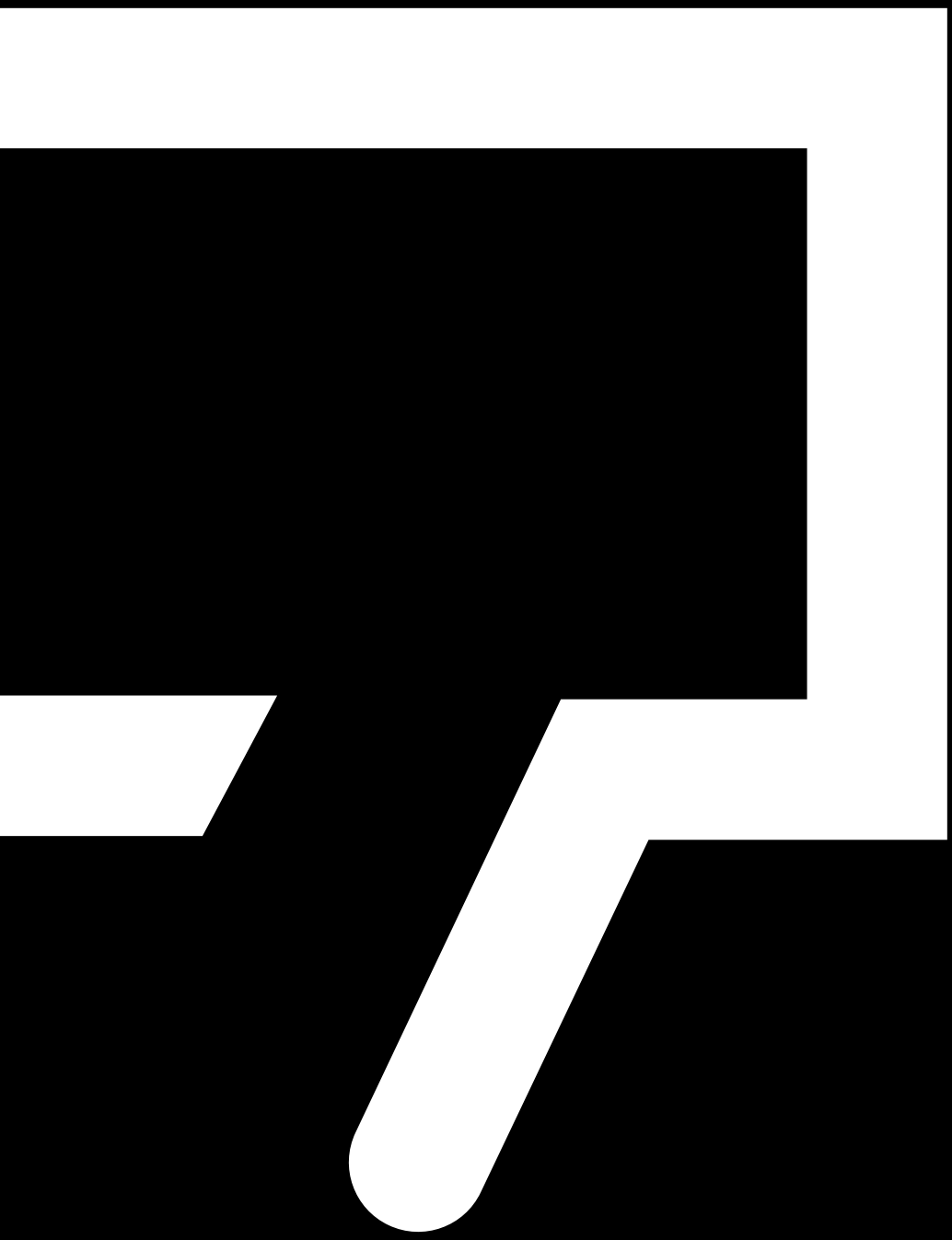

REZENSIONEN

Rezensionen

Rechtsrock: Aufstieg und Wandel neonazistischer Jugendkultur am Beispiel Brandenburgs
Gideon Botsch, Jan Raabe, Christoph Schulze [Hrsg.], 2019 | 430 Seiten | Bebra: Berlin | ISBN 978-3-95410-229-7

The Extreme Gone Mainstream – Commercialization and Far Right Youth Culture in Germany
Cynthia Miller-Idriss, 2018 | 276 Seiten | Princeton University Press: Princeton | ISBN 978-0691170206

Das Netzwerk der Identitären. Ideologie und Aktionen der Neuen Rechten
Andreas Speit [Hrsg.], 2018 | 262 Seiten | Christoph Links: Berlin | ISBN 978-3-96289-008-7

2017. Jahrbuch rechte Gewalt. Hintergründe, Analysen und die Ereignisse 2017. Chronik des Hasses
Andrea Röpke, 2018 | 382 Seiten | Knaur: München | ISBN 978-3-426-78913-1

Einleitung

Der scheinbar ‚unersättlichen Nachfrage' (Bale 2012) nach Publikationen zur extremen Rechten steht eine bis heute wachsende Anzahl von Monografien, Sammelbänden, Sonder- und Themenheften sowie Zeitschriftenartikeln gegenüber (Gräfe et al. 2018; Mudde 2016). In Anbetracht dieser Fülle verlieren nicht nur Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen manchmal den Überblick, sondern es fällt auch interessierten Bürger*innen schwer, einen informativen, lesenswerten Einstieg in das Thema oder einen bestimmten Teilbereich zu finden. Die hier zu besprechenden Bücher decken unterschiedliche und zugleich sich überschneidende Themenkomplexe ab. Die Autor*innen haben dazu verschiedene disziplinäre Zugänge gewählt und ihre Ergebnisse in einem – mal mehr und mal weniger – umfangreichen Rahmen veröffentlicht. Dadurch haben die Werke nicht alle den gleichen Anspruch in Bezug darauf, was sie vermitteln und darstellen möchten. Vielmehr stellt sich die Frage,

welchen Beitrag die einzelnen Veröffentlichungen imstande sind für die wissenschaftliche Debatte, die praktische Auseinandersetzung mit der rechtsextremen Bewegung und die Information der Zivilgesellschaft zu leisten, wodurch die anvisierten Zielgruppen sehr heterogen sind. Vor diesem Hintergrund und nicht zuletzt auch aufgrund der jeweiligen Qualität der einzelnen Publikationen „erfolgt eine asymmetrische Sammelrezension, zumindest, was den Umfang und die Würdigung der einzelnen Bücher angeht" (Grumke 2007: 325).

„Rechtsrock: Aufstieg und Wandel neonazistischer Jugendkultur am Beispiel Brandenburgs"
Der Sammelband, „Rechtsrock: Aufstieg und Wandel neonazistischer Jugendkultur am Beispiel Brandenburgs", herausgegeben von Gideon Botsch, Christoph Schulze (beide Emil-Julius-Gumbel Forschungsstelle Antisemitismus und Rechtsextremismus am Moses Mendelsohn Zentrum, Potsdam) und Jan Raabe (Argumente & Kultur gegen Rechts e.V., Bielefeld), umfasst 14 Beiträge. In den einführenden Beiträgen von Raabe und Schulze werden zentrale Entwicklungen der Rechtsrockszene in Deutschland und innerhalb des Untersuchungsgebietes Brandenburg dargelegt. Insbesondere der Beitrag von Schulze überzeugt durch stets kontextualisierende Detailanalysen, die sich auf umfangreiches, zum Teil erstmals ausgewertetes Quellenmaterial stützen. Die darauffolgenden Fallstudien widmen sich verschiedenen direkten und indirekten Aspekten (Wirkung und Rezeption der Musik, Rollenbilder) sowie Teilbereichen des Rechtsrocks (Netzwerke Blood&Honour und Hammerskins, Brückenspektren („Grauzone") oder der audio-visuellen Gestaltung und den Inhalten der Szenemedien). Es folgt eine kursorische Erläuterung der möglichen Gegenstrategien sowie der sorgfältig recherchierten und zusammengestellten Diskografie. Insgesamt handelt es sich um einen konzeptionell und inhaltlich sehr gelungenen Band, der als legitimer Nachfolger des Standardwerkes „RechtsRock" (Dornbusch/Raabe 2002) neue Maßstäbe setzt. Auf einer beeindruckenden Quellenbasis werden zentrale Aspekte des Themenkomplexes Rechtsrock analysiert – auch solche, die bisher noch nicht oder nur sehr unzureichend erforscht wurden (z. B. „Rechtsrock und Gewalt") und es wird mit Mythen beziehungsweise vermeintlichen Alltagsweisheiten aufgeräumt („Einstiegsdroge Musik"). Dafür wurde mit dem Bundesland Brandenburg ein in einer breiteren Öffentlichkeit weniger bekanntes, aber nicht minder relevantes Fallbeispiel gewählt, wie der Beitrag von Röpke und Raabe (2018) im Band von Röpke (2018) mit einem Fokus auf Thüringen und Sachsen als Gegenpol zeigt.

In der Gesamtschau zeugen fast alle Beiträge von der fachlichen Expertise der Autor*innen. Die kritischen, analytisch abwägenden und weitgehend nüchtern formulierten Abhandlungen können dazu beitragen, die teils hysterisch geführten, (hyper-)medialen Debatten zu versachlichen, (sozial-)wissenschaftliche Forschung zu verstetigen sowie Präventionsangebote und Interventionsstrategien erkenntnisgeleitet zu entwickeln. Einzig die Beiträge zu den Gegenstrategien und zum Genderaspekt bewegen sich nicht auf dem Niveau der übrigen Beiträge. Die Analysen zum Genderaspekt stützen sich teilweise auf Cover- und Bookletanalysen, deren Werbewirkung und -funktion für die überwiegend männliche Kundschaft offenbar unterschätzt wurde und – wie die vier Autorinnen selbst feststellen – kaum Veränderungen im Zeitverlauf erkennen lassen. Im Gegensatz dazu hätte der zweite, deutlich fruchtbarere Ansatz, die Analyse von Texten der Bands, hinsichtlich eines solchen Erkenntnisgewinns ausgebaut werden können. Die in den Texten beschriebenen Rollenbilder hätten mit den vorliegenden Erkenntnissen zu den Akteur*innen (siehe Kapitel von Schulze) abgeglichen werden können, um so eine Kontrastierung zwischen Idealvorstellung und

sozialer Wirklichkeit zu erzielen – vergleichbar mit dem Vorgehen einer Co-Autorin, Johanna Sigl (2018), in ihrem Beitrag zum Themenkomplex im Band von Speit (2018). Der Beitrag zu den Gegenstrategien gibt leider nur einen sehr oberflächlichen Überblick über die zivilgesellschaftlichen Interventionsmöglichkeiten gegen Rechtsrock. In Anbetracht der sonst fast durchgängigen Detailtiefe und -breite der Beiträge trübt dieser Beitrag mit einer stark eingeschränkten Darstellung der möglichen Gegenstrategien als Abschluss den Gesamteindruck des Bandes leicht.[1] Es gilt jedoch deutlich positiv hervorzuheben, dass der Sammelband bestehende Forschungsdefizite gezielt aufgreift und insbesondere dort anknüpft, wo in der Forschung und Berichterstattung weitergehende (Hemkentorax/Hemmerling 2018; Kleffner/Spangenberg 2016) beziehungsweise tiefergehende Analysen (Dyck 2017; Kuban 2012) wünschenswert und notwendig gewesen wären.

„The Extreme Gone Mainstream: Commercialization and Far Right Youth Culture in Germany“
Die von Cynthia Miller-Idriss (American University, Washington D.C.) vorgelegte Untersuchung „The Extreme Gone Mainstream: Commercialization and Far Right Youth Culture in Germany“ widmet sich der Symbolwelt und den Kommunikationsstrategien rechtsextremer Jugend- und Subkulturen in Deutschland sowie deren kommerzieller Instrumentalisierung durch die jeweiligen Szenen und die rechtsextreme Bewegung insgesamt. In sechs Kapiteln, gerahmt von einer Einleitung und einem Schlussteil, spürt die Autorin, ausgehend von der These einer Modernisierung und Annäherung der Szenen an den kulturellen Mainstream, den Wandlungsprozessen rechtsextremer Subkulturen nach. Im ersten Kapitel erläutert Miller-Idriss die theoretischen Grundlagen und Wirkmechanismen von Kultur und politischem Extremismus. Die folgenden Kapitel bilden den empirischen Teil dieser ethnografisch-soziologischen Studie. Es geht um die theoretisch intendierte Bedeutung und das praktische Verständnis der Szenesymbole und Zahlencodes (Kapitel 2), der nordischen Mythologie und nationalistischen Allusionen (Kapitel 3), Todes- und Gewaltsymbolik (Kapitel 4) sowie um globale, transnationale und querfrontale Symbole (Kapitel 5). In diesen Kapiteln werden die im Sammelband von Botsch et al. (2019) am Beispiel der Bekleidungsmarke Thor Steinar dargelegten Erkenntnisse (Gräfe-Geusch/Miller-Idriss 2019) anhand weiterer, zeitlich und geografisch unterschiedlich gelagerter Fälle wie Erik And Sons, Consdaple, Alpha Industries sowie einzelnen slogan- und kampagnenbezogenen Merchandiseartikeln kontextualisiert und erweitert. In Kapitel 6 werden die davon (re-)produzierten Rollenbilder und -erwartungen und ihre Wirkungen auf die Dynamiken innerhalb der eigenen Bezugsgruppe analysiert. Abschließend zeichnet Miller-Idriss in Rückbindung auf ihren theoretischen Bezugsrahmen die funktionalen und semantischen Wandlungsprozesse der rechtsextremen Symbolwelt nach.

Die Autorin hat mit der vorliegenden Studie ein bisher überwiegend aus der Außenperspektive erforschtes Feld mit einer ethnografisch-soziologischen Feldstudie erschlossen, ergänzt durch umfangreiches, komplementäres (Archiv-)Material aus verschiedenen Quellen. Sie knüpft damit methodisch und inhaltlich einerseits an ihre eigene Studie „Blood and Culture“ (Miller-Idriss 2009) an: Die Autorin zeigt, wie ethnische, nationale und kulturelle Identitätszuschreibungen ihre Wirkung entfalten, wie dabei Gruppenbildungsprozesse verlaufen und somit Zugänge zu

[1] Das unter Mitwirkung von Gideon Botsch entstandene Handbuch „Rechtsextremismus in Brandenburg“ (Schoeps et al. 2007) enthält dazu komplementäre, kleinteilige und vielfältige Ansätze zu Prävention und Gegenstrategien.

extremistischen Bewegungen im Spannungsfeld von Rebellion und Anpassung funktionieren. Andererseits schließt sie methodisch-konzeptionell an ähnliche Studien von Love (2016) und Teitelbaum (2017) zur Bedeutung von White Power Music („Rechtsrock") für die nationale und internationale politische Vergemeinschaftung einer ‚Internationale der Nationalisten' an. Miller-Idriss leistet einen substanziellen Beitrag zum Verständnis der Modernisierung der rechtsextremen Bewegung im digitalen Zeitalter. Das Buch bietet einen sehr verständlichen Einblick in eine für ein breites Publikum unbekannte und verschlossene Welt, die von den Akteur*innen zum Teil selbst nicht vollständig erfasst und erklärt werden kann (Miller-Idriss 2018: 71ff.). Im Gegensatz zu Botsch et al. (2019) bietet Miller-Idriss in den Kapiteln drei bis fünf neben den Erklärungen der Funktionslogiken und Wirkmechanismen auch stets einen relativ detaillierten Überblick über mögliche Gegenstrategien und ihre (praktische) Wirksamkeit. Im Schlusskapitel wird dies allerdings von einer skizzen- bis lückenhaften Zusammenfassung der Präventions- und Interventionsmaßnahmen zum Teil wieder konterkariert. Insgesamt gelingt es der Autorin, neben den inhaltlichen Aspekten, auch mit der Anwenderkonzeption – inklusive methodischem Appendix und ausführlichen Verzeichnissen – den Ansprüchen vieler potenzieller Zielgruppen (von interessierten Bürger*innen über Praktiker*innen bis hin zur Wissenschaft) gerecht zu werden.

„Das Netzwerk der Identitären. Ideologie und Aktionen der Neuen Rechten"

Das Buch „Das Netzwerk der Identitären. Ideologie und Aktionen der Neuen Rechten", herausgegeben von Andreas Speit (freier Journalist), setzt sich in 14 Beiträgen mit der „Identitären Bewegung" (IB) in ihren verschiedenen Facetten in Form von Ideologie, Strategie und Organisation sowie der historischen Entwicklung und ihren internationalen Verbindungen auseinander. Der Schwerpunkt des Bandes liegt auf den medialen Erscheinungsformen, dem (Führungs-)Personal und den lokalen Schwerpunkten. Durch diese Auswahl verdeutlicht der Herausgeber bereits, dass es sich bei der IB um ein wesentlich stärker mediales, partiell gar virtuelles Phänomen, als um eine (soziale) Bewegung handelt. Die meisten der einzelnen Beiträge überzeugen durch weitgehend fundierte Analysen. Die Autor*innen verzichten im Gegensatz zu vielen anderen Veröffentlichungen zur IB – wie beispielsweise (nicht nur) Bruns et al. (2014) – auf eine Skandalisierungs- beziehungsweise Empörungsrhetorik. Selbstdarstellungen, beanspruchter Einfluss und (mediale) Reichweiten werden, ähnlich wie bei Botsch et al. (2019) und Miller-Idriss (2018), kritisch hinterfragt und Widersprüche anhand von Originalquellen sichtbar gemacht. Für eine inhaltlich tiefergehende Analyse, insbesondere der ideologischen Grundlagen und geschichtlichen Hintergründe der IB, empfiehlt sich dennoch eher das Buch von Goetz et al. (2018).

Eine Schwäche des von Speit herausgegebenen Bandes offenbart sich bei der Betrachtung des Gesamtwerkes, da zentrale Argumente in den einzelnen Beiträgen über das notwendige Maß hinaus immer wieder ausgebreitet werden, worauf in der Einleitung lediglich als „kleinere inhaltliche Wiederholungen" (Speit 2018a: 16) verwiesen wird. Dies kann, wie der Band von Botsch et al. (2019) zeigt, durch ein fast durchgängig kohärentes Konzept und gelungene Abstimmungsprozesse zwischen Autor*innen und Herausgeber*innen verhindert werden. Es ist Andreas Speit dennoch gelungen, einen flüssig zu lesenden, sorgfältig recherchierten und vor allem inhaltlich substantiierten Sammelband zusammenzustellen. Er eignet sich als Nachschlage- und Überblickswerk, weshalb er gattungstechnisch mehr Handbuch als Sammelband ist. Leider wird das Buch seinem eigenen Titel

nur bedingt gerecht, da es zwar die einzelnen Facetten der IB kompetent analytisch aufarbeitet, aber keine Gesamtstrukturen in Form multidirektionaler Netzwerke aufzeigt, wie es beispielsweise in „Das Netzwerk der Neuen Rechten“ (Fuchs/Middelhoff 2019) gelingt.

„2017. Jahrbuch rechte Gewalt. Hintergründe, Analysen und die Ereignisse 2017. Chronik des Hasses“

Während die ersten drei Bücher einen stark analytischen Fokus und Anspruch haben, finden sich in „2017. Jahrbuch rechte Gewalt. Hintergründe, Analysen und die Ereignisse 2017. Chronik des Hasses“, herausgegeben von Andrea Röpke (freie Journalistin), Dokumentation und Analyse als komplementäre Elemente wieder. Der dokumentarische Teil umfasst die monatlichen Chroniken rechtsmotivierter Gewalt (Oktober 2016 bis September 2017). Diese wird in Deutschland (noch immer) nicht (ausreichend) zentral von staatlichen Stellen, sondern in kleinteiliger Arbeit von lokalen und regionalen zivilgesellschaftlichen Organisationen erfasst. Hierbei handelt es sich um eine aufwendige Zusammenstellung und Ausarbeitung von kurzen Ereignisberichten der schwerwiegenderen Delikte2, die trotz ihrer Kürze bedeutend mehr Einblick gewähren als die reinen Zahlen und Statistiken der Behörden. Der analytische Teil umfasst elf einzelne Kapitel, die die Herausgeberin alleine (vier Kapitel) und mit Koautor*innen (sieben Kapitel) verfasst hat.

Im Gegensatz zu den beiden anderen Sammelbänden von Botsch et al. (2019) und Speit (2018) sind die Beiträge nicht um einen Kernakteur oder eine Kernszene gruppiert, sondern orientieren sich – wie der Titel impliziert – an den Ereignissen des Berichtzeitraums. Die Analysen widmen sich aktuellen Entwicklungen in bzw. um die rechtsextreme Bewegung herum, beispielsweise der IB, den Reichsbürger*innen, rechtsextremen Netzwerken bei staatlichen Behörden, der Eventkultur im Rechtsrock oder der juristischen Aufarbeitung rechtsmotivierter Straftaten, die auch – in unterschiedlichem Umfang und in unterschiedlicher Detailtiefe – in den anderen drei Werke behandelt werden.

Durch den thematischen Querschnitt, ebenso wie durch einige Autor*innen, die an mehreren hier besprochenen Werken mitgewirkt haben, ergeben sich einige Wiederholungen, aber für die interessierte Leserschaft vor allem substanziellere, detaillierte Zusammenhänge, wie die Beiträge von Jan Raabe zum Thema Rechtsrock in den Bänden von Speit (2018), Botsch et al. (2019) und Röpke (2018) exemplarisch zeigen. Die Beiträge sind im Reportagestil verfasst und zeugen von der profunden Sachkenntnis der Autor*innen. Dieser Umstand wird besonders dort evident, wo die Zugangshürden zu Informationen über Szenen und Teile der rechtsextremen Bewegung sehr hoch sind, was sich unübersehbar in den Analysen zum „Wehrhahn-Prozess“, den „Geheime[n] rechte[n] Zirkeln[n] bei Polizei und Bundeswehr“, „Gewaltbereite[n] rechte[n] Mischszenen“ und zu „Rechtsrock, Ideologie und Gewalt“ niederschlägt. Insgesamt verbindet der Band eine detaillierte Dokumentation rechtsmotivierter Straftaten mit phänomenbezogenen und differenzierten Analysen, die durch detaillierte Quellen- und Literaturverzeichnisse eine signifikante Aufwertung

[2] Erfasst wurden vor allem körperliche Übergriffe und massive Bedrohungsfälle. Nicht erfasst wurden beispielsweise das Zeigen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder die Verwüstung und/oder Beschädigung von Gedenkstätten (Heidelberger 2018).

erfahren hätten. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, dass diese Art der Dokumentation eine Fortsetzung findet oder als Impuls für eine bundesweit einheitliche und flächendeckende Erfassung dieser Straftaten fungiert, die über die bisherige Art der Erfassung der Politisch motivierten Kriminalität – rechts (PMK-rechts) deutlich hinausgeht.

Fazit: Rückblick und Vergleich

„Fremdenfeindliche Gewalt, Rechtsextremismus und neue Rechte: Immer mal wieder – mehr von demselben" (Ohlemacher 2001) – so die vermeintlich ernüchternde Bilanz des Rezensenten zu den veröffentlichten Resultaten der Rechtsextremismusforschung vor knapp 20 Jahren. Hinsichtlich der Vielfalt der Themen, der disziplinären Zugänge, der Formate, aber zuvorderst der Qualität, trifft diese Zustandsbeschreibung heute und insbesondere auf die hier besprochenen Bücher nicht (mehr) zu. Gemein ist ihnen – mit den angeführten, partiellen Ausnahmen – dass sie sehr verständlich geschrieben sind und einen weitgehend nüchtern-sachlichen Stil pflegen, d. h. auf dogmatische Brachialrhetorik oder einen moralisierenden Tonfall verzichten. Die Datengrundlage und verwendete Literatur ist – mit Ausnahme der reportageartigen Analysen von Speit und Röpke – sehr gut dokumentiert, während sich die Benutzerfreundlichkeit in einigen Fällen noch optimieren ließe. Die zentralen Unterschiede sind in Umfang und Anspruch der einzelnen Veröffentlichungen zu verorten. Die Untersuchungen von Botsch et al. (2019) und Miller-Idriss (2018) liefern auf der Basis einer umfangreichen, größtenteils einzigartigen Datengrundlage, mithilfe eines interdisziplinären Methodenmixes, differenzierte wissenschaftliche Analysen, die einen substanziellen Beitrag zur wissenschaftlichen Debatte liefern. Dennoch sind sie so verfasst, dass sie auch eine breitere Öffentlichkeit als Zielgruppe im Auge behalten. Die Bände von Röpke (2018) und Speit (2018) sind hingegen als praxisorientierte Nachschlagewerke – im Fall von Röpke mit einem dokumentarischen Appendix – zu verstehen, die hauptsächlich gegenwartsbezogene Analysen ihrer Untersuchungsgegenstände beinhalten. Deren wissenschaftliche Halbwertszeit und analytischer Tiefgang ist nicht mit den zuvor besprochenen Titeln vergleichbar. Der selbstformulierte Anspruch der Herausgeber*innen legt den Fokus auf den Praxisbezug und ein hohes Maß an Allgemeinverständlichkeit. Insgesamt können diese vier Bücher jeweils für sich – aber auch als Querschnitt aktueller Veröffentlichungen zum Rechtsextremismus – durch mögliche analytische und faktenbasierte Synergien überzeugen.

Maximilian Kreter ist Doktorand am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. an der TU Dresden.

Literatur

Bale, Tim (2012): Supplying the Insatiable Demand: Europe's Populist Radical Right. In: Government and Opposition, 47, Heft 2, S. 256–274.

Bruns, Julian/Glösel, Kathrin/Strobl, Natascha (2014): Die Identitären. Handbuch zur Jugendbewegung der Neuen Rechten in Europa. Unrast: Münster.

Dornbusch, Christian/Raabe, Jan (2002): RechtsRock. Bestandsaufnahme und Gegenstrategien. Unrast: Münster.

Dyck, Kirsten (2017): Reichsrock. The International Web of White Power and Neo-Nazi Hate Music. Rutgers University Press: New Brunswick.

Fuchs, Christian/Middelhoff, Paul (2019): Das Netzwerk der Neuen Rechten. Wer sie lenkt, wer sie finanziert und wie sie die Gesellschaft verändern. Rowohlt Polaris: Reinbek bei Hamburg.

Goetz, Judith/Sedlacek, Joseph Maria/Winkler, Alexander (2018): Untergangster des Abendlandes: Ideologie und Rezeption der rechtsextremen ‚Identitären'. Marta Press: Hamburg.

Gräfe, Sebastian/Kreter, Maximilian/Haase, Anna-Maria (2018): Extremismus und politisch motivierte Kriminalität. In: Soziologische Revue, 41, Heft 1, S. 79–92.

Gräfe-Geusch, Annett/Miller-Idriss, Cynthia (2019): Thor Steinar – historische Entwicklung und Bedeutung der Marke für Jugendliche heute. In: Botsch, Gideon/Schulze, Christoph/Raabe, Jan [Hrsg.]: Rechtsrock: Aufstieg und Wandel neonazistischer Jugendkultur am Beispiel Brandenburgs. Bebra: Berlin, S. 195–213.

Grumke, Thomas (2007): Sammelrezension: Rechtsextremismus in Deutschland und Europa. In: Backes, Uwe/Jesse, Eckhard [Hrsg.]: Jahrbuch Extremismus & Demokratie 19. Nomos: Baden-Baden, S. 325–336.

Heidelberger, Sebastian (2018): Zur Jahreschronik – Entstehung und Auswahlkriterien. In: Röpke, Andrea [Hrsg.]: 2018. Jahrbuch rechte Gewalt. Hintergründe, Analysen und die Ereignisse 2017. Chronik des Hasses. Knaur: München, S. 20–23.

Hemkentokrax, Johanna/Hemmerling, Axel (2018): Rechtsrockland. Online: https://www.mdr.de/tv/programm/sendung834232.html [02.10.2019].

Kleffner, Heike/Spangenberg, Anna (2016): Generation Hoyerswerda. Das Netzwerk militanter Neonazis in Brandenburg. Bebra: Berlin.

Kuban, Thomas (2012): Blut muss fließen. Undercover unter Nazis. Campus: Frankfurt a. M.

Love, Nancy (2016): Trendy Fascism. White Power Music and the Future of Democracy. State University of New York Press: Albany, NY.

Miller-Idriss, Cynthia (2009): Blood and Culture. Youth, Right-Wing Extremism, and National Belonging in Contemporary Germany. Duke University Press: Durham.

Mudde, Cas (2016): The Study of Populist Radical Right Parties: Towards a Fourth Wave. Online: http://www.sv.uio.no/c-rex/english/publications/c-rex-working-paper-series/Cas%20Mudde:%20The%20Study%20of%20Populist%20Radical%20Right%20Parties.pdf [20.05.2019].

Ohlemacher, Thomas (2001): Fremdenfeindliche Gewalt, Rechtsextremismus und neue Rechte: Immer mal wieder – mehr von demselben. In: Soziologische Revue, 24, Heft 1, S. 48–57.

Röpke, Andrea/Raabe, Jan (2018): Rechtsrock, Ideologie und Gewalt. Wie Mega-Konzerte Identität stiften, radikalisieren und vernetzen. In: Röpke, Andrea [Hrsg.]: 2018. Jahrbuch rechte Gewalt. Hintergründe, Analysen und die Ereignisse 2017. Chronik des Hasses. Knaur: München, S. 288–308.

Schoeps, Julius H./Botsch, Gideon/Kopke, Christoph/Rensmann, Lars (2007): Rechtsextremismus in Brandenburg. Handbuch für Analyse, Prävention und Intervention. Verlag für Berlin-Brandenburg: Berlin.

Sigl, Johanna (2018): Identitäre Zweigeschlechtlichkeit. Über männliche Inszenierungen und Geschlechterkonstruktionen bei den Identitären. In: Speit, Andreas [Hrsg.]: Das Netzwerk der Identitären. Ideologie und Aktionen der Neuen Rechten. Christoph Links: Berlin, S. 160–172.

Speit, Andreas (2018a): APO von rechts? Vorwort. In: Speit, Andreas [Hrsg.]: Das Netzwerk der Identitären. Ideologie und Aktionen der Neuen Rechten. Christoph Links: Berlin, S. 9–16.

Teitelbaum, Benjamin R. (2017): Lions of the North: Sounds of the New Nordic Radical Nationalism. Oxford University Press: Oxford.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Weiterführende Literatur

Der NSU-Prozess – Das Protokoll
Annette Ramelsberger, Wiebke Ramm, Tanjev Schultz, Rainer Stadler [Hrsg.], 2018 | 2016 Seiten | Antje Kunstmann: München | ISBN: 978-3-95614-095-2

Rassismus, Radikalisierung, Rechtsterrorismus: Wie der NSU entstand und was er über die Gesellschaft verrät
Matthias Quent, 2019 | 2., überarbeitete und erweiterte Auflage | 403 Seiten | Beltz Juventa: Weinheim/Basel | ISBN: 978-3-77993-905-4

Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland: Zwischen erlebnisorientierten Jugendlichen, „Feierabendterroristen“ und klandestinen Untergrundzellen
(Extremismus und Demokratie, Band 34) | Sebastian Gräfe, 2017 | 356 Seiten | Nomos: Baden-Baden | ISBN: 978-3-84874-515-9

Rechtsterrorismus: Radikale Milieus, Politische Gelegenheitsstrukturen und Frames des NSU
Jan Schedler, 2020 | 250 Seiten | Springer VS: Wiesbaden | ISBN: 978-3-658-00136-0

Rechtsextremismus in Deutschland: Eine kritische Bestandsaufnahme
Armin Pfahl-Traughber, 2019 | 388 Seiten | Springer VS: Wiesbaden | ISBN: 978-3-65824-275-6

Nicht nur der NSU: Eine kleine Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland
Fabian Virchow, 2016 | 100 Seiten | Landeszentrale für politische Bildung Thüringen: Erfurt | ISBN: 978-3-94358-873-6

Rechter Terror in Deutschland: Eine Geschichte der Gewalt
Olaf Sundermeyer, 2012 | 271 Seiten | C.H.Beck: München | ISBN: 978-3-40663-844-2

Aktuelle Publikationen der Amadeu Antonio Stiftung

»Reichsbürger« und Souveränisten

Basiswissen und Handlungsstrategien

Die Handreichung „Reichsbürger und Souveränisten“ vermittelt einen ersten Einstieg in das Themenfeld. Die Auseinandersetzung darf sich nicht nur auf die eindeutig gewaltbereiten und rechtsextremen Reichsideolog*innen, Selbstverwalter*innen und Souveränist*innen beschränken. Die Publikation nimmt auch die Verschwörungserzählungen in den Blick, die oftmals den Einstieg in die Reichsideologie ebnen. Diese Handreichung beleuchtet daher auch die Überschneidungen dieser unterschiedlichen Gruppen zu anderen antidemokratischen Einstellungen. Denn hinter den meisten dieser Welterklärungen steckt ein antisemitischer Kern. Darüber hinaus entwickelt die Handreichung aus der Beratungspraxis der Amadeu Antonio Stiftung und dem Austausch mit Partnerprojekten heraus Handlungsempfehlungen für die praktische Auseinandersetzung mit Einzelpersonen, Organisationen und Verbänden.

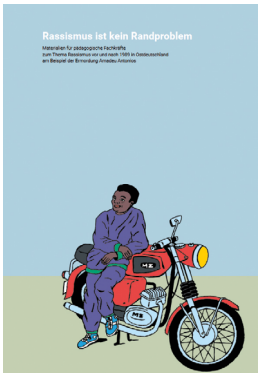

Rassismus ist kein Randproblem

Materialien für pädagogische Fachkräfte zum Thema Rassismus vor und nach 1989 in Ostdeutschland am Beispiel der Ermordung Amadeu Antonios

Die Handreichung steht in Form eines Comics als Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen der Bürgerstiftung Barnim Uckermark, der Amadeu Antonio Stiftung und den vielfach preisgekrönten Berliner Kulturingenieuren zur Verfügung. Der Comic richtet sich vor allem an Jugendliche. Die Bildgeschichten rekonstruieren die tragische Biographie Amadeu Antonios. Als visuelles Medium ermöglicht der Comic einen leicht verständlichen Einstieg in das komplexe Thema Rassismus. Durch die künstlerische Abstraktion wird der rassistische Mord an Amadeu Antonio nachgezeichnet, ohne einen Anspruch auf die Wahrheit zu simulieren.

Le_rstellen im NSU-Komplex

Geschlecht, Rassismus, Antisemitismus

Die Broschüre arbeitet das Verhältnis von Geschlecht, Rechtsextremismus und deren öffentlicher Wahrnehmung auf. Dazu hat die Fachstelle das NSU-Verfahren von Anfang an begleitet und die Fehlwahrnehmung von rechten Frauen durch Sicherheitsbehörden und Sozialarbeit kritisch reflektiert. Die Broschüre bietet eine geschlechtersensible Analyse der Medienberichterstattung und Filme über den NSU. Eine weitere Leerstelle, die aufgearbeitet wird, ist die Rolle von Antisemitismus bei der Radikalisierung der NSU-Mitglieder. Nicht zuletzt zeigen sich blinde Flecken der Ermittlungen, weil sich struktureller Rassismus und Geschlechter-Stereotype wechselseitig bedingen.

Aber die Broschüre bleibt nicht bei der Analyse der vielfachen Missstände in Prozess und medialer Berichterstattung stehen. In Interviews erklären die Nebenklageanwältin Antonia von der Behrens und der Gewerbetreibende Arif, der das Nagelbombenattentat in der Kölner Keupstraße überlebte, wie notwendigen Konsequenzen und Strategien der Aufarbeitung aussehen. Mit dieser Publikation werden Le_rstellen sichtbar gemacht – und gefüllt. Denn das Ende des NSU-Prozesses darf nicht das Ende der gesellschaftlichen Aufklärung bedeuten.

---

438 Verhandlungstage sind nicht das Ende der Aufklärung

Zum Urteil im ersten NSU-Prozess

Die Erkenntnisse aus dem Münchener Gerichtsprozess gegen den NSU machen das erschreckende Ausmaß von Gewalt und Menschenverachtung rechtsextremer Gruppierungen und ihrer Mitglieder deutlich. Dieser Artikel beschäftigt sich mit dem Urteil im ersten NSU-Prozess und geht der Frage nach, wie das Urteil aus einer geschlechterreflektierten Perspektive zu bewerten ist und was es für die weitere strafrechtliche Aufklärung und zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex bedeutet. Er ist eine Ergänzung zur Broschüre „Le_rstellen im NSU-Komplex“.

Diese und weitere Publikationen finden Sie auf:
www.amadeu-antonio-stiftung.de

AMADEU ANTONIO STIFTUNG

UNTERSTÜTZEN SIE PROJEKTE ZUR BEKÄMPFUNG VON GRUPPENBEZOGENER MENSCHENFEINDLICHKEIT

Die Amadeu Antonio Stiftung setzt sich für eine demokratische Zivilgesellschaft ein, die sich konsequent gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wendet.

Hierfür fördert sie Initiativen überall in Deutschland, die sich in Jugendarbeit und Schule, im Opferschutz und in der Opferhilfe, in kommunalen Netzwerken und anderen Bereichen engagieren. Zu den mehr als 1.400 bereits unterstützten Projekten gehören zum Beispiel:

- die Möllner Rede im Frankfurter Exil (11/2019), die, organisiert von der Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland, vor dem Hintergrund aktueller Anfeindungen/Angriffe an die Ermordung von Yeliz Arslan, Ayse Yilmaz und Bahide Arslan durch Neonazis erinnerte
- Empowerment-Workshops des Soziokulturellen Zentrum ZORA e.V. für Migrantinnen in Halberstadt, die diese dabei unterstützen, sich gegen Angriffe zu wehren, und die mehrfache Betroffenheit geflüchteter Frauen durch Flucht, sexualisierte sowie rassistische Gewalt thematisieren
- die Ausstellung „Die Opfer des NSU und die Aufarbeitung der Verbrechen“ des Vereins für Toleranz & Zivilcourage e.V. Neumünster, die sich an junge Erwachsene richtete und besonders die Opferperspektive ins Zentrum rückte

Die Amadeu Antonio Stiftung wird u. a. von der Freudenberg Stiftung unterstützt und arbeitet eng mit ihr zusammen. Sie ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen und hat die Selbstverpflichtung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft unterzeichnet.

Die Stiftung ist nach Amadeu Antonio benannt, der 1990 von rechtsextremen Jugendlichen im brandenburgischen Eberswalde zu Tode geprügelt wurde, weil er schwarz war. Er war eines der ersten von heute fast 200 Todesopfern rechtsextremer Gewalt seit dem Fall der Mauer.

AMADEU ANTONIO STIFTUNG

Wir sind Mitglied von:

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Initiative Transparente Zivilgesellschaft

Kontakt:

Amadeu Antonio Stiftung
Novalisstraße 12
10115 Berlin

Telefon: 030. 240 886 10
E-Mail: info@amadeu-antonio-stiftung.de
Web: amadeu-antonio-stiftung.de

Spendenkonto:

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE32 4306 0967 6005 0000 00
SWIFT-BIC: GENODEM1GLS

Bitte geben Sie bei der Überweisung eine Adresse an, damit wir Ihnen eine Spendenbescheinigung zuschicken können.

twitter.com/AmadeuAntonio

facebook/AmadeuAntonioStiftung

Impressum

Herausgeber:

Dr. Matthias Quent, Prof. Dr. Samuel Salzborn und Dr. Axel Salheiser

Redaktion:

Dr. Axel Salheiser

Unter Mitarbeit von:

Anne Tahirovic, Dr. Janine Dieckmann, Anja Klaßen, Anja Thiele

Verleger und Träger:
Amadeu Antonio Stiftung, Novalisstraße 12, 10115 Berlin

Wissenschaftlicher Beirat:
Dr. Gideon Botsch (Moses-Mendelssohn-Zentrum für europäisch-jüdische Studien an der Universität Potsdam), Dr. Hendrik Cremer (Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin), Dr. Oliver Decker (Universität Leipzig), Prof. Dr. Wolfgang Frindte (Vorsitz, Friedrich-Schiller-Universität Jena), Prof. Dr. Nicole Harth (Ernst-Abbe-Hochschule Jena), PD Dr. Steffen Kailitz (Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der TU Dresden), Helmut Kellershohn (Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung), Prof. Dr. Beate Küpper (Hochschule Niederrhein), Prof. Dr. Thomas Ley (Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Meiningen), Prof. Dr. Lars Rensmann (University of Groningen), Prof. Dr. Samuel Salzborn (Universität Gießen), Dr. Britta Schellenberg (Centrum für angewandte Politikforschung an der LMU München), Prof. Dr. Susanne Schröter (Frankfurter Forschungszentrum Globaler Islam an der Goethe-Universität Frankfurt am Main), Dr. Simon Teune (Institut für Protest- und Bewegungsforschung, Berlin), Dr. Milena Uhlmann (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat)

Redaktionsanschrift:

Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ)

Talstr. 84
07743 Jena

Telefon: 03641 - 27 19 403
Fax: 03641 - 27 18 307

E-Mail: mail@idz-jena.de
Web: www.idz-jena.de

Bezug:

Die Publikation kann unter bestellung@idz-jena.de bestellt und unter www.idz-jena.de heruntergeladen werden. Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN:

978-3-940878-46-5

ISSN für Print- und Online-Ausgabe:

ISSN (Online): 2512-9716

ISSN (Print): 2512-9732

Gestaltung:

timespin Digital Communication GmbH

Finanziert durch:

Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit

Freistaat Thüringen
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Die Veröffentlichungen stellen keine Meinungsäußerung des TMBJS dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autor/-innen die Verantwortung. Alle Rechte bleiben bei den Autor/-innen. Die Bildrechte liegen, sofern nicht anders ausgewiesen, bei den Autor/-innen.

WISSEN SCHAFFT DEMOKRATIE

Die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes zeigen nicht nur die lange Tradition des Rechtsterrorismus auf, sondern auch dessen Aktualität und Brisanz. Neben der fortwährenden Gefahr, die von der gewalttätigen rechtsextremen Szene ausgeht, sind in den virtuellen Sphären rechtsextremer Online-Foren neue Pfade der Ideologisierung, Radikalisierung und Rekrutierung entstanden. Die Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland reicht bis in die 1950er Jahre zurück. Seine Entwicklung muss im Kontext des gesellschaftlichen und politischen Wandels analysiert und interpretiert werden. Eine spezifische Bedeutung hat dabei das statische, staats- und politikzentrierte Verständnis des Extremismus, das sich in Defiziten der Erkennung, Thematisierung und Bekämpfung von Phänomenen rechtsterroristischer Gewalt durch die Sicherheitsbehörden und die Justiz äußerte.

Nicht nur im NSU-Komplex bleiben bis heute viele Fragen zu der Verantwortung, der Verstrickung und dem Versagen staatlicher Institutionen und Akteur*innen offen. Die rechtsmotivierte Ermordung von Walter Lübcke und der antisemitische Anschlag in Halle mit zwei Todesopfern zeigen, dass sich die Kontinuität des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik im Jahr 2019 fortsetzte, zugleich nimmt der Rechtsterrorismus neue Formen an und stellt damit eine sehr konkrete Bedrohung dar. Der Sammelband eröffnet wissenschaftliche, juristische und zivilgesellschaftliche Perspektiven auf den Phänomenbereich.

twitter.com/idz_jena facebook.com/idzjena www.idz-jena.de

IDZ INSTITUT FÜR DEMOKRATIE UND ZIVILGESELLSCHAFT

In Trägerschaft der AMADEU ANTONIO STIFTUNG